



Bearb.: Mag. Manuel Lösch
Tel.: +43 (316) 877-3863
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-587246/2023-203

Graz, am 19.12.2025

Ggst.: Windpark Steinriegel III 3a, Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, Änderungsgenehmigungsverfahren, UVP-Genehmigungsbescheid

Wien Energie GmbH

Windpark Steinriegel III 3a

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Inhaltsverzeichnis

Bescheid.....	6
I. Spruch	6
1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	6
2. Materienrechtliche Spruchpunkte.....	6
2.1 Forstgesetz.....	6
2.2 Wasserrechtsgesetz.....	18
2.3 Luftfahrtgesetz	18
2.4 Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz	18
2.5 Stmk. Starkstromwegegesetz	18
2.6 Elektrotechnikgesetz	18
2.7 Stmk. Baugesetz	18
2.8 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz.....	19
3. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen.....	20
4. Nebenbestimmungen.....	23
4.1 Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000.....	23
4.1.1 Baubeginn.....	23
4.1.2 Bauvollendung	23
4.1.3 Befristete Rodungen	23
4.1.4 Natur-Schutzmaßnahmen/Bauaufsicht.....	23
4.2 Auflagen	24
4.2.1 Abfalltechnik	24
4.2.2 Bautechnik und Brandschutz.....	25
4.2.3 Elektro- und Lichttechnik.....	26
4.2.4 Geologie und Geotechnik	30
4.2.5 Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter.....	30
4.2.6 Grundwasser und Hydrogeologie	31
4.2.7 Luftfahrttechnik.....	32
4.2.8 Maschinentechnik.....	34
4.2.9 Naturschutz.....	35
4.2.10 Wildökologie	38
4.2.11 Waldökologie, Rodung	39
4.2.12 Wasserbautechnik.....	42
4.2.13 Luftreinhaltung und Lokalklima	43
4.3 Empfehlungen/Hinweise	44
5. Vorhabensbeschreibung	45
5.1 Umfang und Grenzen des Vorhabens.....	45
5.1.1 Vorhabensbestandteile	45
5.1.2 Beschreibung und graphische Darstellung des Standortes.....	45
5.1.3 Lage des Vorhabens	46
5.1.4 Vorhabensabgrenzung	47
5.1.4.1 Verkehrstechnisch/Bautechnisch	47
5.1.5 Zweck des Vorhabens	48
5.2 Beschreibung der Windkraftanlagen	48
5.2.1 Allgemeine Beschreibung	48
5.2.3 Allgemeine bauliche Beschreibung des Umspannwerkes.....	51
5.2.3.2 Baukörper, Innenausstattung und Außenbereich	52
5.2.4 Anlagensicherheit.....	53

5.2.4.1	Fluchtwege	53
5.2.4.2	Luftfahrtkennzeichnung	53
5.2.5	Wege und Kranstellflächen	55
5.2.5.1	Verkehrsmäßige Anbindung	55
5.2.5.2	Ist-Zustand der Verkehrswege	56
5.2.5.3	Ausbau der Zu- und Abfahrtswege	56
5.2.5.4	Wege zu den einzelnen Anlagen und Montageplätzen	56
5.2.6	Logistikfläche und Lager-/Umladeplatz.....	56
5.2.7	Energiekabel- und Kommunikationsleitungen.....	57
5.2.8	Eiswarnschilder und -leuchten	58
5.2.9	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke	59
5.2.10	Flächenbedarf	59
5.2.11	Nachsorgephase - Rückbau nach Außerbetriebnahme.....	59
5.2.12	Massenermittlung	59
5.2.13	Rodungen	60
5.2.14	Berührung von Gewässern	61
5.3	Baukonzept - Beschreibung der Bauphase	62
5.3.1	Kampfmittelerkundung	62
5.3.2	Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung	62
5.3.3	Verkehrsmengen.....	63
5.3.4	Bautechnische Ausführung und Massenmanagement.....	63
5.3.5	Bauliche Betriebsmittel	64
5.3.5.1	Betriebsmittel und Baustoffe.....	64
5.3.5.2	Eingesetzte Baugeräte	64
5.3.5.3	Energieversorgung der Baustelle	64
5.3.5.4	Abwasser und Abfälle an der Baustelle	65
5.4	Beschreibung der Betriebsphase	65
5.4.1	Dauer der Betriebsphase.....	65
5.4.2	Standorteignung und lastreduzierende Maßnahmen	65
5.4.3	Betriebsmittel	65
5.4.4	Beschreibung von Störfällen	66
5.5	Maßnahmenübersicht	66
6.	Abspruch über Einwendungen	73
7.	Kosten.....	74
8.	Rechtsgrundlagen.....	76
II.	Entscheidungsgründe.....	78
1.	Verfahrensgang	78
2.	Feststellungen	81
3.	Zusammenfassende Bewertung gem. § 12a UVP-G	81
3.1	Beigezogene Sachverständige	82
3.2	Fachgutachten.....	83
3.3	Wirkpfade	83
3.3.1	Abfalltechnik	83
3.3.2	Bau- und Brandschutztechnik	85
3.3.3	Elektro- und Lichttechnik.....	88
3.3.4	Luftfahrttechnik.....	93
3.3.5	Maschinenbautechnik.....	94
3.3.6	Geologie und Geotechnik	95

3.3.7	Verkehrstechnik	96
3.3.8	Schallschutz und Erschütterungstechnik.....	96
3.4	Schutzwerte	97
3.4.1	Boden und Fläche	97
3.4.2	Wasser	99
3.4.3	Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume.....	102
3.4.4	Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume	103
3.4.5	Klima und Energie	106
3.4.6	Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter.....	107
3.4.7	Luftreinhaltung und Lokalklima	113
3.4.8	Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	114
3.5	Nullvariante und Alternative	118
3.5.1	Bau- und Brandschutztechnik	118
3.5.2	Luftfahrttechnik.....	118
3.5.3	Maschinenbautechnik.....	118
3.5.4	Geologie und Geotechnik, Hydrogeologie.....	118
3.5.5	Boden und Fläche	119
3.5.6	Naturschutz.....	119
3.5.7	Wildökologie	119
3.6	Störfall	119
3.6.1	Bau- und Brandschutztechnik	119
3.6.2	Elektro- und Lichttechnik.....	119
3.6.3	Luftfahrttechnik.....	120
3.6.4	Maschinenbautechnik.....	120
3.6.5	Geologie und Geotechnik.....	120
3.6.6	Wasserbau	120
3.6.7	Boden und Fläche	120
3.6.8	Naturschutz.....	120
3.6.9	Wildökologie	120
3.6.10	Grundwasser.....	121
3.6.11	Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter.....	121
3.6.12	Luftreinhaltung und Lokalklima	121
3.6.13	Schallschutz und Erschütterungstechnik	121
3.6.14	Verkehrstechnik	121
3.7	Nachsorge	121
3.7.1	Bau- und Brandschutztechnik	121
3.7.2	Elektro- und Lichttechnik.....	122
3.7.3	Luftfahrttechnik.....	123
3.7.4	Maschinenbautechnik.....	123
3.7.5	Wasserbau	123
3.7.6	Boden und Fläche	123
3.7.7	Naturschutz.....	123
3.7.8	Wildökologie	123
3.7.9	Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter.....	123
3.7.10	Luftreinhaltung und Lokalklima	124
3.7.11	Verkehrstechnik	124
3.8	Gutachtensergänzung	124
4.	Stellungnahmen und Einwendungen.....	130
4.1	Stellungnahmen gem. § 5 UVP-G 2000.....	131
4.2	Stellungnahmen/Einwendungen während der Ediktsfrist	133
4.2.1	UA Stmk (OZ 105).....	133

4.2.2	DI Eva Leitner (OZ 111).....	136
4.2.3	Alliance for Nature (OZ 116).....	140
4.3	Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung	146
4.4	Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung	146
5.	Beweiswürdigung	147
6.	Rechtliche Erwägungen	148
6.1	Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	148
6.1.1	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	148
6.1.2	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	154
6.1.3	Forstgesetz 1975 – ForstG.....	155
6.1.4	Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959	156
6.1.5	Luftfahrtgesetz – LFG	158
6.1.6	Elektrizitätswirtschaft- u. Organisationsgesetz 2005	160
6.1.7	Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992.....	162
6.1.8	Starkstromwegegesetz 1971 – Stmk StWG.....	163
6.1.9	Baugesetz 1995 – Stmk BauG.....	164
6.1.10	Naturschutzgesetz – StNSchG 2017	166
6.1.11	Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – Stmk LStVG	168
6.2	Genehmigungspflicht und Zuständigkeit	169
6.3	Sachprogramm Wind.....	170
6.4	Parteien- und Nachbarrechte	170
6.4	Befristungen	173
6.5	Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000.....	173
6.5.1	§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000	173
6.5.2	§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000	173
6.5.3	§ 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000	176
6.6	Zu den einzelnen Materiengesetzen	193
6.6.1	Forstgesetz.....	193
6.6.2	Wasserrechtsgesetz.....	195
6.6.3	Luftfahrtgesetz	196
6.6.4	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz.....	198
6.6.5	Elektrotechnikgesetz	199
6.6.6	Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971.....	200
6.6.7	Steiermärkisches Baugesetz	202
6.6.8	Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz	202
6.7	Alpenkonvention	204
6.8	Geprüfte, aber nicht anzuwendende Materiengesetze	205
6.8.1	Steiermärkisches Naturschutzgesetz	205
6.8.2	Steiermärkisches Jagdgesetz	220
6.9	Zu den Stellungnahmen und Einwendungen	221
6.10	Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.....	223
III.	Rechtsmittelbelehrung	224

Bescheid

I. Spruch

1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Der **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, wird nach Durchführung der **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** die **Genehmigung für die Errichtung und Betrieb des Änderungsvorhabens „Windpark Steinriegel III 3a“** nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen (Spruchpunkt I.3) sowie unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen (Spruchpunkt I.4) erteilt.

Die Genehmigung wird gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte - soweit hierfür eine zivilrechtliche Einigung oder deren Ersatz durch Zwangsrechte erforderlich ist - zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Wien Energie GmbH stehenden, für die Verwirklichung des Projekts einschließlich sämtlicher vorgesehener oder durch Auflagen vorgeschriebener Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke, erteilt.

2. Materienrechtliche Spruchpunkte

2.1 Forstgesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975. Die Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Steinriegel III 3a samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Zuwegungen (Ausbau bestehender Forststraßen, Trompeten im Einfahrtsbereich, Ausweichflächen, Stichwege zu den Windenergieanlagen), Baustellen- und Lagerflächen, Windenergieanlagen-Bereiche (Montage- und Vormontageflächen, befestigte Flächen für den Kranaufbau, Fundamentbereiche) sowie Errichtung einer Kabeltrasse und der Energieableitung in dieser.

Die Rodungsbewilligung gilt im Gesamtausmaß von 28,1101 ha, davon 8,9453 ha dauernde und 19,1648 ha befristete Rodung.

Die Rodungsbewilligung wird für nachstehende Flächen erteilt (Auszug aus dem Dokument *C.04.00.01-01 Rodungen - Grundstücksverzeichnis*):

Gde. Krieglach (Bez. Bruck-Mürzzuschlag)

KG Alpl (60202, Gde. Krieglach)
--

GST 467	KG 60202	KG-EZ 60202	EZ 60	Waldanrainer -
GST 474/1	KG 60202	KG-EZ 60202	EZ 60	Waldanrainer -
GST 490/1	KG 60202	KG-EZ 60202	EZ 60	gesamt 123 m²
GST 490/5	KG 60202	KG-EZ 60202	EZ 60	Rodung temporär
				123 m ²
				Waldanrainer -

KG Freßnitzgraben (60209, Gde. Krieglach)

GST 253/1	KG 60209	KG-EZ 60231	EZ 1	Waldanrainer -
GST 253/2	KG 60209	KG-EZ 60231	EZ 1	Waldanrainer -

KG Krieglach-Schwöbing (60220, Gde. Krieglach)

GST 186/1	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 12	gesamt 446 m ²
			Rodung temporär	446 m ²
GST 189/1	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 11	gesamt 463 m ²
			Rodung temporär	463 m ²
GST 193	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 11	Waldanrainer -
GST 198/2	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 9	gesamt 365 m ²
			Rodung temporär	365 m ²
GST 201/2	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 12	gesamt 876 m ²
			Rodung temporär	876 m ²
GST 202/2	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 12	gesamt 284 m ²
			Rodung temporär	284 m ²
GST 203	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 12	Waldanrainer -
GST 205	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 11	gesamt 348 m ²
			Rodung temporär	348 m ²
GST 208	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 11	gesamt 331 m ²
			Rodung temporär	331 m ²
GST 209	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 9	gesamt 480 m ²
			Rodung temporär	480 m ²
GST 210	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 9	gesamt 18 m ²
			Rodung temporär	18 m ²
GST 211	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 12	gesamt 680 m ²
			Rodung temporär	680 m ²
GST 215/2	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 14	Waldanrainer -
GST 216/1	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 14	gesamt 451 m ²
			Rodung temporär	451 m ²
GST 217	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 14	gesamt 530 m ²
			Rodung temporär	530 m ²
GST 230/3	KG 60220	KG-EZ 60231	EZ 1	gesamt 16 m ²
			Rodung temporär	16 m ²
GST 231/2	KG 60220	KG-EZ 60231	EZ 1	gesamt 1.943 m ²
			Rodung temporär	1.943 m ²
GST 234/2	KG 60220	KG-EZ 60524	EZ 9	Waldanrainer -
GST 235/1	KG 60220	KG-EZ 60524	EZ 15	gesamt 270 m ²
			Rodung temporär	270 m ²

GST 235/3	KG 60220	KG-EZ 60524	EZ 15	Rodung temporär	gesamt 179 m² 179 m ²
GST 242/1	KG 60220	KG-EZ 60231	EZ 1	Formalrodung temporär Rodung temporär	gesamt 228 m² 137 m ² 91 m ²
GST 242/3	KG 60220	KG-EZ 60231	EZ 1	Rodung permanent Rodung temporär	gesamt 117 m² 36 m ² 82 m ²
GST 270	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 13	Waldanrainer -	
GST 271/1	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 13	Formalrodung temporär Rodung temporär	gesamt 20.090 m² 9.296 m ² 10.795 m ²
GST 272	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 21	Formalrodung temporär Rodung temporär	gesamt 2.603 m² 79 m ² 2.524 m ²
GST 273/1	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 52	Formalrodung temporär Rodung temporär	gesamt 15.507 m² 6.567 m ² 8.940 m ²
GST 273/2	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 100	Waldanrainer -	
GST 277	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 82	Formalrodung temporär Rodung temporär	gesamt 2.934 m² 1.363 m ² 1.571 m ²
GST 290	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 79	Formalrodung temporär Rodung temporär	gesamt 4.085 m² 1.591 m ² 2.494 m ²
GST 291	KG 60220	KG-EZ 60524	EZ 10	Waldanrainer -	
GST 292	KG 60220	KG-EZ 60524	EZ 10	Waldanrainer -	
GST 296/3	KG 60220	KG-EZ 60524	EZ 1	Waldanrainer -	

GST 297/1	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 51		gesamt 19.852 m²
				Formalrodung temporär	9.769 m ²
				Rodung temporär	10.082 m ²
GST 302/1	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 99		gesamt 28 m²
				Formalrodung temporär	28 m ²
GST 302/2	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 12		
				Waldanrainer -	
GST 304	KG 60220	KG-EZ 60231	EZ 1		gesamt 8.070 m²
				Formalrodung temporär	1.148 m ²
				Rodung permanent	300 m ²
				Rodung temporär	6.623 m ²
GST 321/3	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 82		gesamt 2.796 m²
				Formalrodung temporär	1.082 m ²
				Rodung temporär	1.714 m ²
GST 321/4	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 22		
				Waldanrainer -	
GST 321/5	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 82		gesamt 1.642 m²
				Formalrodung temporär	1.051 m ²
				Rodung temporär	592 m ²
GST 321/6	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 83		gesamt 644 m²
				Formalrodung temporär	534 m ²
				Rodung temporär	110 m ²
GST 321/7	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 79		gesamt 962 m²
				Formalrodung temporär	587 m ²
				Rodung temporär	375 m ²
GST 321/8	KG 60220	KG-EZ 60220	EZ 82		gesamt 128 m²
				Formalrodung temporär	71 m ²
				Rodung temporär	57 m ²

Gde. Langenwang (Bez. Bruck-Mürzzuschlag)**KG Lechen (60514, Gde. Langenwang)**

GST 516	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 31		
				Waldanrainer -	
GST 519/1	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 31		
				Waldanrainer -	
GST 519/3	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 31		gesamt 238 m²
				Rodung permanent	238 m ²
GST 520	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 356		gesamt 1.636 m²
				Rodung permanent	1.636 m ²
GST 522	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 356		
				Waldanrainer -	
GST 523	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 227		
				Waldanrainer -	
GST 524	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 227		
				Waldanrainer -	
GST 528	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 356		gesamt 335 m²
				Rodung permanent	335 m ²
GST 546	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 37		
				Waldanrainer -	
GST 560/1	KG 60514	KG-EZ 60514	EZ 37		gesamt 7 m²
				Formalrodung permanent	7 m ²

GST 639	KG 60514	KG-EZ 60514 EZ 193	
Waldanrainer -			
GST 76	KG 60514	KG-EZ 60514 EZ 54	gesamt 393 m² 393 m ²
Rodung permanent			
GST 79/1	KG 60514	KG-EZ 60514 EZ 54	
Waldanrainer -			
GST 79/2	KG 60514	KG-EZ 60514 EZ 54	gesamt 1.068 m² 1.068 m ²
Rodung permanent			
GST 79/4	KG 60514	KG-EZ 60514 EZ 54	gesamt 155 m² 155 m ²
Rodung permanent			
GST 79/7	KG 60514	KG-EZ 60514 EZ 486	gesamt 1.045 m² 1.045 m ²
Rodung permanent			
GST 79/8	KG 60514	KG-EZ 60514 EZ 485	gesamt 482 m² 482 m ²
Rodung permanent			

KG Pretul (60519, Gde. Langenwang)					
GST .46	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 5	Formalrodung permanent Rodung permanent	gesamt 19 m ² m ² 18 m ²
GST .50	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 23	Waldanrainer -	
GST 199/4	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 24	Waldanrainer -	
GST 201	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 9	Waldanrainer -	
GST 202	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 9	Waldanrainer -	
GST 204	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 9	Formalrodung permanent	gesamt 161 m ² 161 m ²
GST 210	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 9	Waldanrainer -	
GST 213	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 9	Waldanrainer -	
GST 218	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 9	Formalrodung permanent Rodung permanent	gesamt 2.708 m ² 2.189 m ² 519 m ²
GST 227	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 14	Rodung permanent	gesamt 75 m ² 75 m ²
GST 229	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 60	Rodung permanent	gesamt 209 m ² 209 m ²
GST 232	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 21	Rodung permanent	gesamt 33 m ² 33 m ²
GST 235	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 10	Rodung permanent	gesamt 204 m ² 204 m ²
GST 236	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 14	Rodung permanent	gesamt 15 m ² 15 m ²
GST 239	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 59	Rodung permanent	gesamt 70 m ² 70 m ²
GST 257/2	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 10	Waldanrainer -	
GST 259/1	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 3	Waldanrainer -	
GST 259/2	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 10	Waldanrainer -	
GST 260	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 3	Waldanrainer -	
GST 284	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 23	Waldanrainer -	
GST 286	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 23	Waldanrainer -	
GST 291	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 10	Waldanrainer -	
GST 294/2	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 10	Rodung permanent	gesamt 4 m ² 4 m ²
GST 326	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 10	Formalrodung permanent Rodung permanent	gesamt 1.487 m ² 1 m ² 1.485 m ²
GST 327	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 10	Rodung permanent	gesamt 189 m ² 189 m ²
GST 331	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 10	Rodung permanent	gesamt 1 m ² 1 m ²
GST 409/1	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4	Formalrodung permanent Rodung permanent	gesamt 1.321 m ² 749 m ² 573 m ²
GST 409/4	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4	Waldanrainer -	

GST 409/5	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 42		gesamt 725 m²
				Formalrodung permanent	708 m ²
				Rodung permanent	17 m ²
GST 415	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4		gesamt 935 m²
				Rodung permanent	935 m ²
GST 418	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4		gesamt 25 m²
				Rodung permanent	25 m ²
GST 420	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4		
				Waldanrainer -	
GST 422/1	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4		gesamt 90 m²
				Rodung permanent	90 m ²
GST 425/2	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 49		gesamt 6.395 m²
				Formalrodung permanent	3.643 m ²
				Formalrodung temporär	366 m ²
				Rodung permanent	2.052 m ²
				Rodung temporär	334 m ²
GST 425/3	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 39		gesamt 22.797 m²
				Formalrodung permanent	4.188 m ²
				Rodung permanent	10.410 m ²
				Rodung temporär	8.199 m ²
GST 428	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 42		
				Waldanrainer -	
GST 433	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 42		gesamt 796 m²
				Formalrodung permanent	717 m ²
				Rodung permanent	79 m ²
GST 435	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4		gesamt 48 m²
				Rodung permanent	48 m ²
GST 437/3	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 5		
				Waldanrainer -	
GST 439	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 5		gesamt 180 m²
				Formalrodung permanent	176 m ²
				Rodung permanent	4 m ²
GST 440	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4		
				Waldanrainer -	
GST 442/2	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 3		
				Waldanrainer -	
GST 443	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 23		gesamt 237 m²
				Rodung permanent	237 m ²
GST 445	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 5		
				Waldanrainer -	
GST 446	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 5		gesamt 29 m²
				Rodung permanent	29 m ²
GST 448	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 5		gesamt 338 m²
				Formalrodung permanent	314 m ²
				Rodung permanent	24 m ²
GST 449	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 5		gesamt 597 m²
				Formalrodung permanent	411 m ²
				Rodung permanent	187 m ²
GST 457/1	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4		
				Waldanrainer -	
GST 457/2	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 42		gesamt 1.473 m²
				Formalrodung permanent	1.314 m ²
				Rodung permanent	159 m ²
GST 457/3	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 42		
				Waldanrainer -	
GST 463	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 42		gesamt 59 m²
				Rodung permanent	59 m ²
GST 464	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 42		gesamt 725 m²
				Formalrodung permanent	263 m ²
				Rodung permanent	462 m ²

GST 476/1	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 67		gesamt 7.463 m²
				Formalrodung permanent	6.439 m ²
				Rodung permanent	1.024 m ²
GST 491	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 4	Waldanrainer -	
GST 507/1	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 50000		gesamt 73 m²
				Rodung permanent	73 m ²
GST 518	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 50001		gesamt 18 m²
				Rodung permanent	18 m ²
GST 70/2	KG 60519	KG-EZ 60514	EZ 31	Waldanrainer -	
GST 76/1	KG 60519	KG-EZ 60514	EZ 31	Waldanrainer -	
GST 76/3	KG 60519	KG-EZ 60514	EZ 31		gesamt 69 m²
				Formalrodung permanent	4 m ²
				Rodung permanent	65 m ²
GST 76/4	KG 60519	KG-EZ 60514	EZ 31		gesamt 84 m²
				Rodung permanent	84 m ²
GST 76/5	KG 60519	KG-EZ 60514	EZ 31		gesamt 12 m²
				Rodung permanent	12 m ²
GST 79/2	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 2		gesamt 11 m²
				Rodung permanent	11 m ²
GST 79/8	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 2		gesamt 85 m²
				Rodung permanent	85 m ²
GST 95	KG 60519	KG-EZ 60519	EZ 2	Waldanrainer -	

KG Traibach (60524, Gde. Langenwang)

GST 117/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 16		gesamt 2.442 m²
				Formalrodung temporär	114 m ²
				Rodung temporär	2.328 m ²
GST 117/3	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 16		gesamt 1.472 m²
				Formalrodung temporär	848 m ²
				Rodung temporär	624 m ²
GST 12	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9	Waldanrainer -	
GST 126	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 16	Waldanrainer -	
GST 128/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 14		gesamt 1.298 m²
				Formalrodung temporär	275 m ²
				Rodung temporär	1.022 m ²
GST 128/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 14		gesamt 1.093 m²
				Formalrodung temporär	428 m ²
				Rodung temporär	665 m ²
GST 154	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 43		gesamt 333 m²
				Formalrodung temporär	193 m ²
				Rodung temporär	140 m ²
GST 162/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 43		gesamt 1.293 m²
				Rodung temporär	1.293 m ²
GST 162/4	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 43		gesamt 2.823 m²
				Formalrodung temporär	1.156 m ²
				Rodung temporär	1.668 m ²
GST 164	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 18		gesamt 264 m²
				Formalrodung temporär	264 m ²
GST 171	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 43		gesamt 309 m²
				Formalrodung temporär	247 m ²
				Rodung temporär	63 m ²

GST 173	KG 60524	KG-EZ 60220	EZ 82		gesamt 700 m²
				Formalrodung temporär	552 m ²
				Rodung temporär	148 m ²
GST 211	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 3		gesamt 4.707 m²
				Formalrodung temporär	3.290 m ²
				Rodung temporär	1.416 m ²
GST 225/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 46	Waldanrainer -	
GST 225/4	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 31	Waldanrainer -	
GST 244	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10	Waldanrainer -	
GST 25	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9	Waldanrainer -	
GST 265	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 8		gesamt 14 m²
				Rodung temporär	14 m ²
GST 266/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10		gesamt 1.286 m²
				Formalrodung temporär	1.286 m ²
GST 267/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 25	Waldanrainer -	
GST 272/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10		gesamt 7.262 m²
				Formalrodung temporär	5.496 m ²
				Rodung temporär	1.766 m ²
GST 273	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 3	Waldanrainer -	
GST 28	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9	Waldanrainer -	
GST 280/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10		gesamt 29.607 m²
				Formalrodung permanent	132 m ²
				Formalrodung temporär	10.008 m ²
				Rodung permanent	7.498 m ²
				Rodung temporär	11.969 m ²
GST 283	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 1		gesamt 70 m²
				Formalrodung temporär	70 m ²
GST 284	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 1		gesamt 151 m²
				Formalrodung temporär	151 m ²
GST 285/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 1		gesamt 2.431 m²
				Formalrodung temporär	2.431 m ²
GST 287	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 1		gesamt 38 m²
				Formalrodung temporär	38 m ²
GST 289	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 1		gesamt 201 m²
				Formalrodung temporär	201 m ²
GST 29	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6		gesamt 57 m²
				Formalrodung temporär	1 m ²
				Rodung permanent	41 m ²
				Rodung temporär	15 m ²
GST 291/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 1		gesamt 7.534 m²
				Rodung permanent	5.622 m ²
				Rodung temporär	1.912 m ²
GST 291/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10		gesamt 6.304 m²
				Rodung permanent	2.703 m ²
				Rodung temporär	3.600 m ²
GST 292/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 21		gesamt 31.020 m²
				Formalrodung permanent	461 m ²
				Formalrodung temporär	7.684 m ²
				Rodung permanent	17.934 m ²
				Rodung temporär	4.940 m ²
GST 292/2	KG 60524	KG-EZ 60519	EZ 49		gesamt 212 m²
				Rodung permanent	137 m ²
				Rodung temporär	74 m ²

GST 292/4	KG 60524	KG-EZ 60519	EZ 39	
				Waldanrainer -
GST 293	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10	
				Formalrodung permanent 1.038 m ²
				Formalrodung temporär 1.703 m ²
				Rodung permanent 6.940 m ²
				Rodung temporär 5.850 m ²
GST 294/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10	
				Rodung temporär
				gesamt 68 m ²
				68 m ²
GST 30	KG 60524	KG-EZ 60220	EZ 13	
				Waldanrainer -
GST 31	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Rodung temporär
				gesamt 71 m ²
				71 m ²
GST 312	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10	
				Waldanrainer -
GST 313	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10	
				Formalrodung temporär 3.395 m ²
				Rodung temporär 1.419 m ²
GST 316	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10	
				Rodung temporär
				gesamt 136 m ²
				136 m ²
GST 32/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Formalrodung temporär 40 m ²
				Rodung temporär 78 m ²
GST 32/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Formalrodung temporär 31 m ²
				Rodung temporär 38 m ²
GST 334	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 1	
				Formalrodung temporär
				gesamt 21 m ²
				21 m ²
GST 335	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 10	
				Waldanrainer -
GST 336	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 50000	
				Formalrodung temporär 70 m ²
				Rodung temporär 2.375 m ²
GST 348/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Formalrodung temporär 6 m ²
				Rodung temporär 16 m ²
GST 349	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 50001	
				Rodung temporär
				gesamt 38 m ²
				38 m ²
GST 35	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Waldanrainer -
GST 36/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Formalrodung temporär 554 m ²
				Rodung temporär 1.722 m ²
GST 36/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Waldanrainer -
GST 36/3	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Formalrodung temporär 148 m ²
				Rodung temporär 352 m ²
GST 39	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Waldanrainer -
GST 40/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Waldanrainer -
GST 40/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6	
				Formalrodung temporär 520 m ²
				Rodung temporär 700 m ²
				gesamt 1.220 m ²

GST 40/6	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 24		gesamt 294 m²
				Formalrodung temporär	202 m ²
				Rodung temporär	92 m ²
GST 40/8	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 24		gesamt 875 m²
				Formalrodung temporär	365 m ²
				Rodung temporär	510 m ²
GST 41/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6		gesamt 1 m²
				Rodung temporär	1 m ²
GST 41/2	KG 60524	KG-EZ 60220	EZ 13		
				Waldanrainer -	
GST 42/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6		gesamt 192 m²
				Formalrodung temporär	143 m ²
				Rodung temporär	49 m ²
GST 42/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 24		gesamt 144 m²
				Formalrodung temporär	44 m ²
				Rodung temporär	100 m ²
GST 42/3	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 24		
				Waldanrainer -	
GST 42/4	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6		
				Waldanrainer -	
GST 5/10	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9		
				Waldanrainer -	
GST 5/3	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9		
				Waldanrainer -	
GST 5/4	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9		
				Waldanrainer -	
GST 5/5	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9		
				Waldanrainer -	
GST 5/8	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9		
				Waldanrainer -	
GST 5/9	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9		
				Waldanrainer -	
GST 79/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 2		gesamt 1.630 m²
				Rodung temporär	1.630 m ²
GST 79/3	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 2		gesamt 845 m²
				Formalrodung temporär	607 m ²
				Rodung temporär	238 m ²
GST 79/4	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 2		gesamt 179 m²
				Formalrodung temporär	61 m ²
				Rodung temporär	118 m ²
GST 8/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9		
				Waldanrainer -	
GST 8/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 9		
				Waldanrainer -	
GST 40/3	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6		
				Waldanrainer -	
GST 40/4	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 6		
				Waldanrainer -	
GST 40/5	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 24		gesamt 150 m²
				Formalrodung temporär	126 m ²
				Rodung temporär	24 m ²
GST 80/2	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 2		gesamt 431 m²
				Formalrodung temporär	184 m ²
				Rodung temporär	247 m ²
GST 81/1	KG 60524	KG-EZ 60524	EZ 13		gesamt 1.183 m²
				Formalrodung temporär	384 m ²
				Rodung temporär	799 m ²

GST 81/2	KG 60524	KG-EZ 60524 EZ 13		gesamt 691 m²
		Formalrodung temporär	190 m ²	
		Rodung temporär	501 m ²	
GST 81/3	KG 60524	KG-EZ 60524 EZ 13		gesamt 535 m²
		Formalrodung temporär	334 m ²	
		Rodung temporär	201 m ²	
GST 81/4	KG 60524	KG-EZ 60524 EZ 13		gesamt 213 m²
		Formalrodung temporär	141 m ²	
		Rodung temporär	72 m ²	
GST 81/5	KG 60524	KG-EZ 60524 EZ 13		gesamt 291 m²
		Formalrodung temporär	120 m ²	
		Rodung temporär	170 m ²	

Gde. Mürzzuschlag (Bez. Bruck-Mürzzuschlag)**KG Mürzzuschlag (60517, Gde. Mürzzuschlag)**

GST 1224/1	KG 60517	KG-EZ 60517 EZ 713		gesamt 106 m²
		Rodung permanent	106 m ²	
GST 1224/2	KG 60517	KG-EZ 60517 EZ 713		gesamt 287 m²
		Rodung permanent	287 m ²	
GST 1236	KG 60517	KG-EZ 60517 EZ 713	Waldanrainer -	
GST 1237/14	KG 60517	KG-EZ 60517 EZ 2534	Waldanrainer -	
GST 1237/15	KG 60517	KG-EZ 60517 EZ 2531	Waldanrainer -	
GST 1237/8	KG 60517	KG-EZ 60514 EZ 54	Waldanrainer -	
GST 1270/1	KG 60517	KG-EZ 60517 EZ 713	Waldanrainer -	
GST 1687	KG 60517	KG-EZ 60517 EZ 866	Waldanrainer -	

Gde. Ratten (Bez. Weiz)**KG Kirchenviertel (68014, Gde. Ratten)**

GST 1/2	KG 68014	KG-EZ 68027 EZ 7		gesamt 41 m²
		Formalrodung temporär	5 m ²	
		Rodung temporär	35 m ²	
GST 57	KG 68014	KG-EZ 68027 EZ 7	Rodung temporär	gesamt 155 m²

GST 58 KG 68014 KG-EZ 68014 EZ 357 Waldanrainer -

Gde. St. Kathrein am Hauenstein (Bez. Weiz)**KG St. Kathrein am Hauenstein (68027, Gde. St. Kathrein am Hauenstein)**

GST 470	KG 68027	KG-EZ 68027 EZ 5		
			Waldanrainer -	
GST 497/1	KG 68027	KG-EZ 68027 EZ 4		

GST 497/1 KG 68027 KG-EZ 68027 EZ 4 Waldanrainer -

Die Lage der Flächen kann in den Planunterlagen den Dokumenten:

- B.01.05.01-00 (Plan Rodungen Blatt 1 – Zuwegung Mürztal)
- B.01.05.02-01 (Plan Rodungen Blatt 2 – Zuwegung Mürztal)
- B.01.05.03-00 (Plan Rodungen Blatt 3 – Zuwegung Mürztal)
- B.01.05.04-01 (Plan Rodungen Blatt 4 – Windpark)
- B.01.05.05-01 (Plan Rodungen Blatt 5 – Verkabelung)
- B.01.05.06-00 (Plan Rodungen Blatt 6 – Verkabelung)

entnommen werden.

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erfüllt wird.

2.2 Wasserrechtsgesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung gem. §§ 38, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz für die Errichtung, den Betrieb sowie den Rückbau des Umladeplatzes auf den Grundstücken Nr. 154/4, 143/5, 49/1 und 49/6, alle KG 60513 Langenwang-Schwöbing und die Errichtung und den Betrieb von Gewässerquerungen für die Energieableitung und Zuwegungen nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen.

2.3 Luftfahrtgesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmebewilligung gemäß §§ 91 und 92 sowie als Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz.

2.4 Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagengenehmigung gemäß § 5 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005.

2.5 Stmk. Starkstromwegegesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 6 ff des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971.

2.6 Elektrotechnikgesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992.

2.7 Stmk. Baugesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Baubewilligung gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995.

2.8 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmebewilligung gemäß § 24 und Zustimmung gemäß § 25a des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964.

3. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde (Auszug aus dem Dokument B.00.00.00-04 Inhaltsverzeichnis):

Ordner 1

A.01.00.00-00	Antrag Änderungsgenehmigung § 3a UVP-G
A.01.01.00-00	Schriftsatz Vorlage Revision 1
A.01.02.00-00	Schriftsatz Vorlage Revision 2 Naturschutz
B.00.00.00-04	Inhaltsverzeichnis
B.01.00.00-02	Vorhabensbeschreibung
B.01.00.01-00	Vorhabensbeschreibung Teil Umspannwerk Steinriegel
B.01.01.00-01	Plan Übersicht
B.01.02.01-01	Plan Änderungen - Projektflächen Übersicht
B.01.02.02-01	Plan Änderungen - Projektflächen Windpark
B.01.02.03-01	Plan Änderungen - Verkabelung Übersicht
B.01.03.01-00	Plan Lage Blatt 1 - Zuwegung Mürztal
B.01.03.02-01	Plan Lage Blatt 2 - Zuwegung Mürztal
B.01.03.03-00	Plan Lage Blatt 3 - Zuwegung Mürztal
B.01.03.04-01	Plan Lage Blatt 4 - Windpark
B.01.03.05-01	Plan Lage Blatt 5 - Verkabelung
B.01.03.06-00	Plan Lage Blatt 6 - Verkabelung
B.01.04.01-00	Plan Detail - Anlage STR III 01
B.01.04.02-00	Plan Detail - Anlage STR III 02
B.01.04.03-00	Plan Detail - Anlage STR III 03
B.01.04.04-00	Plan Detail - Anlage STR III 04
B.01.04.05-00	Plan Detail - Anlage STR III 05
B.01.04.06-00	Plan Detail - Anlage STR III 06
B.01.04.07-00	Plan Detail - Anlage STR III 07
B.01.04.08-00	Plan Detail - Anlage STR III 08
B.01.04.09-00	Plan Detail - Anlage STR III 09
B.01.04.10-00	Plan Detail - Anlage STR III 10
B.01.04.11-00	Plan Detail - Anlage STR III 11
B.01.04.12-00	Plan Detail - Anlage STR III 12
B.01.05.01-00	Plan Rodungen Blatt 1 - Zuwegung Mürztal
B.01.05.02-01	Plan Rodungen Blatt 2 - Zuwegung Mürztal
B.01.05.03-00	Plan Rodungen Blatt 3 - Zuwegung Mürztal
B.01.05.04-01	Plan Rodungen Blatt 4 - Windpark
B.01.05.05-01	Plan Rodungen Blatt 5 - Verkabelung
B.01.05.06-00	Plan Rodungen Blatt 6 - Verkabelung
B.01.06.00-00	Plan Eiswarnkonzept [A3]
B.01.07.00-00	Plan Traibach-Querung Zuwegung [66 x 32,7 cm]
B.01.08.00-01	Plan Umladeplatz [126 x 46,7 cm]
B.01.09.00-00	Pläne Umspannwerk
B.01.10.00-00	Schnitt Schema Fundamentrückbau
B.02.01.00-00	Allgemeine Beschreibung V150-6.0 MW

Ordner 2

C.01.01.00-00	Energiewirtschaftliche Stellungnahme
C.03.01.00-02	Flächenbedarfs- und Grundstücksverzeichnis
C.03.02.00-00	Einbautenverzeichnis
C.03.03.00-00	Turbulenz- und Standorteignungsgutachten
C.03.04.00-00	Berechnungsnachweis Standorteignung Vestas
C.03.05.00-00	Bericht Baugrunduntersuchung
C.03.06.00-00	Baugrundgutachten Windpark Steinriegel I
C.03.08.00-00	Visualisierung
C.03.09.01-00	Plan Sichtbarkeitsanalyse WP STR III (10 km) [A3]
C.03.09.02-00	Plan Sichtbarkeitsanalyse WP STR III (30 km) [A3]
C.03.10.00-00	Einlinienschaltbild
C.03.11.00-00	Netzberechnung
C.03.12.00-01	Abfallwirtschaftskonzept
C.03.13.00-01	Hydraulische Grundlagen Umladeplatz
C.03.14.00-01	Plan Verkabelung Mürztal, Querung von Gewässern und Leitungen [66 x 32,7 cm]
C.03.15.00-00	Hydraulische Grundlagen Zuwegung Mürztal
C.03.16.00-00	Hydraulische Grundlagen Brücke Traibach
C.03.17.00-00	Schnitt Geländeänderung Kranstellfläche WKA 06
C.03.18.00-00	Bericht Zuwegung Gewässerquerung
C.04.00.01-01	Rodungen - Grundstücksverzeichnis
C.04.00.02-00	Rodungen - Grundbuchauszüge
C.04.01.01-00	V150-6.0 MW Leistungsspezifikation und Oktavband
C.04.01.02-00	V150-6.0 MW Übersichtsdarstellung und Darstellung Turm
C.04.01.03-00	V150-6.0 MW Typenprüfung Fundament NH 125 m
C.04.01.04-00	V150-6.0 MW Typenprüfung StahlTurm NH 125 m
C.04.01.05-00	V150-6.0 MW Maschinengutachten
C.04.01.06-00	V150-6.0 MW Gutachten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften
C.04.01.07-00	V150-6.0 MW Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
C.04.01.08-00	V150-6.0 MW Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
C.04.01.09-00	V150-6.0 MW Angaben zum Abfall
C.04.01.10-00	V150-6.0 MW Erdbebennachweis
C.04.02.01-00	Stellungnahme EsterTrafo
C.04.02.02-00	Spezifikation Tages- und Nachtkennzeichnung
C.04.02.03-00	Spezifikation Sichtweitensensor
C.04.02.04-00	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)
C.04.02.05-00	Typenzertifikat VID
C.04.02.06-00	Allgemeine Beschreibung Vestas Anti-Ice-System
C.04.02.07-00	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
C.04.02.08-00	Erdungssystem
C.04.02.09-00	Beschreibung Erdungssystem für Ankerkorbfundamente
C.04.02.10-00	SCADA Gebäudeanforderungen
C.04.02.11-00	Anforderungen an die Zuwegung und Kranstellflächen (Auszug)
C.04.02.12-00	Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt
C.04.02.13-00	Elektromagnetische Felder
C.04.03.01-00	Vestas Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
C.04.03.02-00	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
C.04.03.03-00	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas Windenergieanlagen

C.04.03.04-00	Risikobeurteilung
C.04.03.05-00	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- u. Rettungsanweisungen
C.04.03.06-00	Brandschutz - Allgemeine Beschreibung
C.04.03.07-00	Brandschutzkonzept
C.04.03.08-00	Standortspezifisches Brandschutzkonzept
C.04.03.09-00	Konvolut aus Stellungnahmen
C.04.03.10-00	Enventus Situierungsplan
C.04.03.11-00	Enventus ETG Paragraph 11 Maßnahmen
C.05.01.00-00	Land- und Almwirtschaft
C.05.02.00-00	Forst- und Jagdwirtschaft

Ordner 3

D.01.00.00-00	UVE Zusammenfassung
D.01.01.00-00	Klima- und Energiekonzept
D.01.02.00-00	Geprüfte alternative Lösungsmöglichkeiten
D.01.03.00-01	UVE Einleitung und No-Impact Statements
D.01.04.00-01	Bodenschutzkonzept
D.02.00.00-00	Wirkfaktor Schall Bauphase
D.02.00.01-00	Wirkfaktor Schall Betriebsphase
D.02.01.00-00	Wirkfaktor Schattenwurf
D.02.02.00-00	Wirkfaktor Eisabfall
D.02.03.00-00	Wirkfaktor Verkehr
D.02.04.00-00	Wirkfaktor Lichtemissionen
D.03.00.00-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall
D.03.00.01-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.1 Beurteilungsgrundlagen - Windkraftanlagen
D.03.00.02-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.2 Beurteilungsgrundlagen - Lärmessung
D.03.00.03-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.3 Beurteilungsgrundlagen - Verkehrszählung
D.03.00.04-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.4 Beurteilungsgrundlagen - Wetter
D.03.00.05-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.5 Beurteilungsgrundlagen - Grundlegende Angaben und Bekanntgaben
D.03.00.06-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.2.1 Simulationen und Berechnungen - Bauphase
D.03.00.07-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.2.2 Simulationen und Berechnungen - Betriebsphase
D.03.01.00-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Schatten
D.03.02.00-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Eisabfall
D.03.03.00-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Umweltmedizin
D.03.03.01-00	Ergänzende Stellungnahme Umweltmedizin zu elektromagnetischen Feldern
D.04.00.00-01	Mensch und dessen Lebensräume - Sonstige menschliche Nutzungen - Raumordnung
D.04.01.00-01	Mensch und dessen Lebensräume - Sonstige menschliche Nutzungen - Freizeit und Erholung
D.05.00.00-02	Tiere und deren Lebensräume - Naturschutz und Wildökologie
D.05.01.00-00	Stellungnahme Gewässerökologie
D.05.02.00-02	Pflanzen und deren Lebensräume inklusive Waldökologie

D.05.03.00-00	Tiere und deren Lebensräume - Ornithologie - Planbeilage
D.05.04.00-00	Tiere und deren Lebensräume - Amphibien, Reptilien & Insekten - Planbeilage
D.05.05.00-00	Tiere und deren Lebensräume - Maßnahmen - Planbeilage
D.05.06.00-00	Tiere und deren Lebensräume – CEF Konzept Amphibien und Reptilien
D.06.00.00-01	Boden und in Anspruch genommene Fläche
D.06.01.00-01	Wasser und Hydrogeologie
D.07.00.00-00	Sach- und Kulturgüter
D.07.01.00-00	Landschaft
D.08.00.00-00	Luft und Klima
D.08.00.01-00	Stellungnahme Luft und Klima

Ergänzungsunterlage, Beilage C zur Verhandlungsschrift (OZ 183)

CEF-Konzept Amphibien und Reptilien (erstellt von NWU Biologie GmbH, Mai 2025)

Das CEF-Konzept wurde nunmehr im Rahmen einer konsolidierten Vorlage in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen (D.05.06.00-00).

4. Nebenbestimmungen

4.1 Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 folgende Fristen festgelegt:

4.1.1 Baubeginn

Die Frist für den Baubeginn des eingereichten Projekts wird mit **6 Jahren** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides bestimmt.

4.1.2 Bauvollendung

Die Frist für die Bauvollendung wird mit **10 Jahren** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

4.1.3 Befristete Rodungen

Die Bewilligung für die befristeten Rodungen erlischt **2 Jahre** nach Inbetriebnahme des Windparks. Die Wiederaufforstungen für diese Rodungsflächen sind bis spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen.

4.1.4 Natur-Schutzmaßnahmen/Bauaufsicht

Die in der UVE enthaltenen Naturschutz-Maßnahmen sowie die im vorliegenden Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen betreffend Naturschutz sind in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bis spätestens **1 Jahr** nach Inbetriebnahme des Windparks umzusetzen.

Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens bei Baubeginn namhaft zu machen.

4.2 Auflagen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) enthalten zahlreiche Verpflichtungen zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen, Berichten, Bestätigungen und dergleichen. Wenn es im Auflagentext nicht näher ausgeführt wird, sind diese Unterlagen der zuständigen Behörde spätestens im Rahmen des UVP-Abnahmeverfahrens vorzulegen.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen, zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen, werden für die Änderungen die folgenden Nebenbestimmungen festgelegt, wobei die Vorschreibungen des ursprünglichen Bescheides vollinhaltlich aufrecht bleiben.

4.2.1 Abfalltechnik

Bauphase

1. Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des zum Zeitpunkt der Verwertung gültigen Bundesabfallwirtschaftsplans nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind von der örtlichen Bauaufsicht zu führen und der Behörde auf Verlangen bzw. spätestens im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 unaufgefordert vorzulegen.
2. Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Dabei sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und -behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.
3. Die Lagerung frischer Betonabfälle darf ausschließlich in dichten Containern erfolgen.
4. Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der Rückbau- und Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht zu übergeben sowie im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 unaufgefordert vorzulegen.

Bau- und Betriebsphase

5. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel bereitzuhalten.
6. Bodenaushubmaterial, bei welchem z.B. aufgrund eines Stör- oder Unfalls eine Verunreinigung oder eine erhöhte Belastung besteht, ist gesondert, nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Deponieverordnung 2008, zu untersuchen und bei einer bestätigten Verunreinigung nachweislich einem befugten Sammler oder Behandler zu übergeben.

4.2.2 Bautechnik und Brandschutz

Bauphase

1. In der Errichtungsphase bzw. Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist. Jedenfalls ist eine entsprechende Absicherung der Baugruben zur Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
2. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen und freizugeben.
3. Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hierzu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen. Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen ist nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen und Vorort bereitzuhalten.
4. Das Brandschutzkonzept ist vor Inbetriebnahme nachweislich den zuständigen Einsatzkräften zu übermitteln sowie eine Erstbegehung durchzuführen.
5. Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsverschlüssen gemäß ÖN EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.
6. Werden eine oder mehrere Windenergieanlagen bzw. der gesamte Windpark dauerhaft und endgültig außer Betrieb genommen, sind sowohl die Windenergieanlagen (Rotorblätter, Nabe, Gondel, Turm) als auch alle sonstigen mit dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen oberirdischen Bestandteile (Kranstellflächen & sonstige befestigte Flächen, Transformatoren- und Schaltstationen, Zuwegungen, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlagen haben, etc.) rückzubauen bzw. zu entfernen und die Gegebenheiten derart wieder herzustellen, wie sie vor Baubeginn vorgelegen sind. Fundamente sind soweit zurückzubauen und der Untergrund durch Einbringung standorttypischer Bodenmaterialien aufzufüllen, dass der Mutterboden und die stark verwitterten Bodenbereiche bis Verwitterungsgrad VW 4 bis maximal 2 m unter GOK in funktionsgleicher Art wiederhergestellt werden, wie dies vor dem baulichen Eingriff der Fall war. Dadurch soll erreicht werden, dass das von der/n Windenergieanlage/n betroffene Gebiet wieder in seinen ursprünglichen Zustand mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht rückgeführt wird.

Beim Rückbau sind Maßnahmen zum Bodenschutz mit folgenden Zielen und Anforderungen umzusetzen: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässungen, Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen, Schutz des Bodens vor Erosion, Rückbau und Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Dafür ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und

Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu nennen.

Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Behörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung kann im Sinne des Schutzgutes Boden und auch zum Schutz der Vegetation im Hinblick auf einzelne im Boden verbleibende Bestandteile (z.B. Kabeltrasse), auch den Verbleib von einzelnen Bauteilen festlegen, sofern es dem Bodenschutz und dem Schutz der zwischenzeitlich entstandenen Vegetation dient. Dies gilt auch für die allfällige Unterschreitung des Abbaus von Fundamenten in Bezug auf 2 Meter im Falle hochanstehenden Felsens.

7. Die Dichtheit des Unterbodens/Auffangwanne und die der Leitungsdurchführungen im Bodenbereich sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
8. Sämtliche Auflagen, welche sich aus der Typenstatik ergeben sowie für die Bauführung im Prüfbescheid zur Typenprüfung vom TÜV-Süd vorgeschrieben wurden, sind nachweislich (dokumentiert) einzuhalten und von einem hierzu Befugten zu bestätigen.

Betriebsphase:

9. Prüfintervalle:

Der Turm ist mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. Diese Berichte sind jeweils, falls von der zuständigen Behörde gefordert, an diese zu übersenden.

4.2.3 Elektro- und Lichttechnik

1. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (inkl. Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
2. Es ist eine fachlich geeignete, natürliche Person bekannt zu geben, die der Betreiber der Anlage für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Erzeugungsanlage zu bestellen hat. Über die fachliche Eignung gemäß §12 Stmk. EIWO 2005 sind entsprechende Unterlagen im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (inkl. Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 vorzulegen. Änderungen der fachlich geeigneten Person sind ebenfalls bekannt zu geben.
3. Die gegenständlichen elektrischen Anlagen (Niederspannungsanlagen) sind in Zeiträumen von längstens **DREI** Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der

elektrischen Anlagen ist ein konzessioniertes Elektrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,

- dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und
- dass die elektrischen Anlagen sicherheitstechnisch in Ordnung sind.

4. Die Verlegung aller gegenständlichen Energiekabel (30-kV und 110-kV) ist in Form von Ausführungsplänen (Trassenplänen) wie folgt zu dokumentieren:

- Einmessplan im Maßstab 1:1000
- Lageplandetails im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage von Kabelsystemen im Bereich von Stationsanbindungen ersichtlich ist.
- Darstellung von Künnettenschnitten, wenn mehrere Hochspannungskabelsysteme parallel mit anderen Kabelsystemen in einer gemeinsamen Künnette verlaufen.
- Die Verlegetiefen sind in den Planunterlagen anzugeben.

Diese Bescheinigung ist im Rahmen der Fertigstellungsmeldung (inkl. Fertigstellungsoperat) i. S.d. § 20 UVP-G 2000 unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.

5. Sollte sich die Kabelverlegung im Zuge der Bauausführung ändern (andere Verlegungsgeometrie bzw. Abstände der einzelnen Leiter), so sind die magnetischen Felder im Bereich der Oberflächen (über den Kabeltrassen) erneut im Volllastbetrieb zu prüfen (rechnerisch oder messtechnisch). Eine Auswertung dieser Ergebnisse ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

6. Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:

- EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.);
- Abnahmeprotokoll des Errichters;
- Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte;
- Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung;
- Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen;
- Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben;
- Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden;
- Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung.

7. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend den Wartungsvorschriften der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen unter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers abzuschließen. Die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind der Behörde unaufgefordert Ausführungsunterlagen/Nachweise/Prüfberichte und Zertifikate einer unabhängigen Prüfstelle

über die Wirksamkeit der installierten Eiserkennungssysteme vorzulegen (Verhinderung von Eisabwurf – Detektionssicherheit hinsichtlich der Personensicherheit in der Umgebung).

9. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Bei Abschaltung infolge Vereisung einer Windkraftanlage sind die Eiswarnleuchten automatisch einzuschalten. Aus Sicherheitsgründen muss bei Betrieb der Rotorblattheizung (somit bei Eisbildungsbedingungen) jeweils eine Warn-Blinkleuchte im Turmfußbereich automatisch aktiviert werden.
10. Die Wanderwegumleitung ist im Winter (November bis April) durch Stangenmarkierungen so zu kennzeichnen, dass er auf der im Plan B.01.06.00-00 eingezeichneten Umleitungsstrecke verläuft.

Auflagen für die Ausnahmegenehmigung nach § 11 Elektrotechnikgesetz

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.
Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rück-führung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Spannungsfreischaltung und Absaugung sowie Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.
Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschnüffigen Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage spannungsfreigeschaltet werden muss.
2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, selbstverlöschend auszuführen.
4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren.

6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes dennoch jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmebewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-Reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation

beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesener Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
14. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

4.2.4 Geologie und Geotechnik

- 1.** Es sind im Zuge der Ausführungsplanung Hauptuntersuchungen gem. ÖNORM EN 1997-2 durchzuführen.
- 2.** Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (Lithologie Trennflächengefüge, geotechnische Nachweise wie z.B. Verformungsmoduli, Hang- bzw. Schichtwasserbeobachtungen, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
- 3.** Ein Bericht samt allfälliger Planbeilagen über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbaurbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist der Behörde auf Verlangen bzw. spätestens im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 unaufgefordert vorzulegen.

4.2.5 Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Landschaft und Erholung - Bauphase:

1. Dachausführung Umspannwerk

Zur Verringerung der visuellen Auffälligkeit des Bauwerks in der Draufsicht ist das geplante Flachdach mit einer extensiven Dachbegrünung mit für die Höhenlage geeigneter Pflanzenauswahl auszustatten.

Sach- und Kulturgüter – Bauphase:

2. **Vorgehen beim Auffinden archäologischer Fundstätten:**

- Rettungsgrabungen vor Baubeginn (bei möglichen, neu entdeckten Bodenfundstätten);
- Flexible archäologische Begleitung und Dokumentation;
- systematische Beobachtung aller Bodenaufschlüsse.

4.2.6 Grundwasser und Hydrogeologie

1. Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
2. Sollte es in der Bauphase trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Ölaustritt kommen, ist dafür zu sorgen, dass Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorgehalten werden.
3. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenum Ölaustritt wird gegebenenfalls kontaminiertes Erdreich abgegraben und nachweislich sachgerecht entsorgt. Etwaige weiterführende Schritte werden bei Bedarf von der ökologischen Bauaufsicht festgelegt.
4. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenum Ölaustritt ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
5. Das hydrogeologische Monitoringprogramm ist im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenum Ölaustritt gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Behörde zu adaptieren bzw. zu erweitern.
6. Das Abpumpen der Niederschlagswässer aus den Baugruben bei Betonarbeiten ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig.
7. Über die Durchführung des hydrogeologischen Monitorings, wie im Projekt dargelegt, ist durch einen einschlägig Befugten (Hydrogeologen) ein Bericht zu erstellen und nach Abschluss der Tätigkeiten der Behörde zu übermitteln.

4.2.7 Luftfahrttechnik

1. Das Luftfahrthindernis ist luftfahrtüblich als "Windpark" kundzumachen, wobei die aktuelle Version (derzeit Version v1.8) des Hindernisformulars der Austro Control GmbH zu verwenden und der Behörde binnen zwei Wochen ab Bescheidausstellungsdatum elektronisch im Originalformat (xls oderxlsx) zu übermitteln ist. Es sind zumindest die gelb unterlegten Pflichtfelder für sämtliche Anlagen des Windparks ("Stützpunkte") auszufüllen.
2. Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Höhen (MSL ü.A.) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte anzugeben und in das adaptierte Hindernisformular einzutragen, welches der Behörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung zu übermitteln ist.

3. Tageskennzeichnung der Rotorblätter

Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter durch jeweils drei Farbstreifen zu markieren:

- a) Außen beginnend mit sechs Meter orange – sechs Meter weiß – sechs Meter orange oder
- b) außen beginnend mit sechs Meter rot – sechs Meter weiß oder grau – sechs Meter rot.

4. Tageskennzeichnung des Maschinenhauses und des Masts

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in orange oder rot auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend zu markieren.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren.

5. Nachtkennzeichnung:

Bei der Nachtkennzeichnung sind „NVG-freundliche“ LED zu verwenden, die sowohl rotes Licht (ca. 617 nm Wellenlänge) als auch infrarotes Licht (ca. 850 nm Wellenlänge) mit einer Wellenlänge über 665 nm ausstrahlen.

Das Feuer muss eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen. Der Betrieb hat für den gesamten Windpark synchron in folgendem Rhythmus zu erfolgen:

1s hell – 0,5s dunkel – 1s hell – 1,5s dunkel.

Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO Annex 14, Vol. II, Chap. 6 anzuwenden. Das Feuer ist bei einem Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux zu aktivieren. Die tatsächliche Lichtstärke sowie die fachgerechte Montage des Feuers sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen bestätigen zu lassen.

6. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Es ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gemäß der Novellierung BGBl. I Nr. 40/2024 des Luftfahrtgesetzes – LFG umzusetzen, sobald die Voraussetzungen dafür gemäß § 123a LFG durch die Austro Control GmbH geschaffen worden sind.

Hierbei ist bei der Hinderniskennzeichnung (Befeuerungselemente der Nachtkennzeichnung) verpflichtend ein dauerhaft aktiver Infrarotanteil mit nachfolgenden Spezifikationen vorzusehen:

- Wellenlänge des Infrarotanteils: 850nm
- Strahlstärke des Infrarotanteils: 150 mW/sr bis 650 mW/sr in Abhängigkeit der Hintergrundbeleuchtung sowie der Gefährdungslage des Luftfahrthindernisses
- Bei einem blinkenden Infrarotanteil ist die Blinkfrequenz zwischen 20 und 40 Blitzen anzusetzen
- Der Infrarotanteil der Hinderniskennzeichnung muss in Verbindung mit dem Dämmerungsschalter - welcher die Nachkennzeichnung bei einer definierten Umgebungshelligkeit aktiviert bzw. deaktiviert – bzw. unabhängig von der bedarfsgerechten Steuerung der Nachkennzeichnung, geschalten werden.

7. Bauphase

In der Errichtungsphase des Windparks ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 m über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als ein rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden.

8. Vorgaben des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes - MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Steinriegel III 3a die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, sind die betroffenen Windkraftanlagen des Windparks Steinriegel III 3a über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf Kosten der Betreiberin abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

9. Die Betreiberin der Windkraftanlagen ist verpflichtet, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, einmal jährlich eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen der Betreiberin der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

4.2.8 Maschinentechnik

1. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen sind der Behörde vorzulegen.
2. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahranlagen ist der Behörde durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen. Für die Befahranlagen ist zusätzlich die Baumusterprüfungsbescheinigung beizulegen.
3. Die Fahrgasse jeder einzelnen Befahranlage ist auf den durchfahrenen Plattformen durch eine Umwehrung mit einer Höhe von 1,4 m abzusichern. Eine geringere Höhe ist zulässig, wenn die erforderliche Höhe gemäß den Vorgaben der ÖNORM EN ISO 13854 nachgewiesen wird.
4. Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen,
 - wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
 - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
 - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
6. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
7. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
8. Durch das Bereitstellen von Auffangwannen oder durch gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Betriebsflüssigkeiten und insbesondere keine Mineralöle ins Grundwasser gelangen können.
9. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
10. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
11. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie

Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

12. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend den Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
13. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesener Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
14. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

4.2.9 Naturschutz

Bauphase

1. Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden.
2. Ad Maßnahme TIER_NATSCH_AUS_BAU_01 und Maßnahme 71 (Erkenntnis BVwG W109 2254822-1/34E): Die geplante Ringelung von insgesamt 159 Bäumen und das Bohren von insgesamt 99 Höhlen hat im Umfeld von 500 m um die WEA-Standorte zu erfolgen. Es sind dabei ausschließlich Fichten zu ringeln, welche einen BHD von mind. 30 cm aufweisen. Zudem haben sich diese Bäume in locker bis licht überschirmten Bereichen zu befinden. Der Umsetzungszeitpunkt hat gem. Auflage 71 (in der Fassung des BVwG-Erkenntnis) mindestens ein Jahr vor den geplanten Rodungen erfolgen.
3. Im Bereich des Speicherteiches muss während der Bauphase sichergestellt werden, dass das Laichgewässer Speicherteich von Norden her für Teich- und Bergmolch erreicht werden kann (Errichtung von Durchlässen / Gitterrosten auf der Zuwegung im Bereich der Sperrzäune in einem Abstand von 30 m). Alternativ dazu kann nördlich der Zuwegung in einen Maximalabstand zum Speicherteich von 600 m ein Ersatzgewässer mit einer Mindestgröße von 100 m² angelegt werden.

4. Die während der Bauphase zu errichtenden Sperrzäune haben gemäß RVS 04.03.01 Amphibienschutz an Verkehrswegen einen einseitigen (auf den Außenseiten) Überstiegsschutz aufzuweisen und werden schräg gestellt, dass ggf. in die Baustraßen geratene Individuen von Selbst den Gefahrenbereich verlassen können. An den Enden der Sperrzäune sind jeweils Umkehrelemente auszubilden.
5. Ad TIER_NATSCH_VME_BAU_03: Rechtzeitig vor Baubeginn (März/April) hat entlang der Trasse der Energieableitung und der Zuwegung Mürztal 2 eine gezielte herpetologische Begehung stattzufinden, mit dem Ziel die genaue Anzahl der vom Vorhaben betroffenen Laichgewässer (Nachweis von Lebensstadien) in Entwässerungsgräben und weiteren Kleingewässern im Eingriffsbereich zu quantifizieren und darauf basierend in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Ausweisung von Tabuflächen, Umsiedlung in geeignete Gewässer außerhalb des Eingriffsbereiches, Bauzeiteneinschränkung, Errichtung weiterer Sperrzäune, ggf. Anlage von Ersatzgewässern) einzuleiten.
6. Die Eingriffe während der Bauphase müssen grundsätzlich auf das bautechnisch notwendige Maß reduziert werden und haben flächen- und ressourcenschonend zu erfolgen. Die Baufeldräumung im Zuge der projektimmanenten Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BAU_03: Ökologische Baubegleitung erfolgt unter Berücksichtigung von phänologischen Gesichtspunkten spätestmöglich vor dem Eingriff und artspezifisch zu möglichst unkritischen Zeiträumen. Anzieheffekte für geschützte Arten müssen berücksichtigt werden und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. regelmäßige Mahd, Entfernung von Gehölzen und tierökologisch relevanten Strukturen, etc.) vermieden werden. Sollten im Eingriffsbereich geschützte Tiere und deren Lebensstadien vorgefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb der Eingriffsbereiche zu verbringen. Alt- und Totholz wird, sofern forsthigienisch unbedenklich, im Bestand belassen, bzw. in andere, nahegelegene Bestände gebracht.
7. Innerhalb der Baufelder vorkommende Individuen der geschützten Pflanzenarten *Epipactis helleborine*, *Dactylorhiza fuchsii* und *Platanthera bifolia* sind vor dem Eingriff sachgerecht zu bergen und an geeigneten Stellen außerhalb der Baufelder zu verpflanzen.
8. In den Baufeldern aufkommende invasive Neophyten sind zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.
9. Die im Zuge der Maßnahme MN_PFL_4 anfallenden Oberboden-/Vegetationssoden sind so kurz als nötig und sachgerecht zwischenzulagern; zur weitgehenden Aufrechterhaltung des pflanzlichen Bewuchses (und der Keimfähigkeit von Diasporen im Boden) sind zumindest für die Soden des BT Basenarme Magerweide und des BT Heidelbeerheide bei Erfordernis Bewässerungsmaßnahmen in der Zeit der Zwischenlagerung einzuplanen. Im Falle des Ausfalles von Pflanzen in den Oberboden-/Vegetationssoden sind Nachsaaten mit geeignetem Saatgut durchzuführen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahme ist ein Ausführungskonzept zu erarbeiten und vor Baubeginn der Behörde vorzulegen; in diesem Konzept sind auch die Lagerflächen der Oberboden-/Vegetationssoden flächenscharf zu verorten; dabei ist zu beachten, dass diese Lagerflächen nicht in ökologisch wertvollen Bereichen zu liegen kommen.

10. Für die effiziente und vollständige Umsetzung der Umweltmaßnahmen, resp. Kompensationsmaßnahmen, und als Grundlage für die ökologische Bauaufsicht und für das biologische Monitoring ist ein konsolidierter landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der alle verortbaren Umweltmaßnahmen in einem Gesamtplan – auch flächenscharf planlich – darstellt. Der Plan ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung eines rechtsgültigen Bescheids der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Betriebsphase

11. Ad Maßnahme MN_TIER_NATSCH_10_Rev.2: Aufgrund der Dimensionierung der WEAs und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen.
12. Die Gewässerquerung von Gerinne 625167 ist zur Aufrechterhaltung des Fließgewässerkontinuums als Furt auszuführen, wobei auf eine naturnahe Ausgestaltung von Ufer und Sohle zu achten ist.
13. Ad Maßnahme MN_PFL_8: Zur dauerhaften Sicherung der geförderten Baumarten sind in den Zielbeständen geeignete Maßnahmen zu setzen und diese im Ausführungskonzept einzuarbeiten. Die erzielten Verbesserungen in den Beständen sind auf Dauer des Windparks Steinriegel III zu erhalten.
14. Ad Maßnahme MN_PFL_9: Zur zeitnahen Schaffung eines Biotopkomplexes Magerweide/Heidelbeerheiden sind die Zielflächen nach vorbereitenden Arbeiten mit einem entsprechenden, möglichst vor Ort gewonnenen Saatgut (z.B. via E-Beetle) zu begrünen und einer extensiven Beweidung zuzuführen. Planungs-, Ausführungs- und Pflegedetails sind in einer Ausführungsplanung (Bericht und Plan) darzulegen, die spätestens 3 Monate nach Ausstellung eines rechtsgültigen Bescheids der Behörde zur Kenntnis zu bringen ist.
15. Ad Maßnahme MN_PFL_10: Die Begrünung bzw. Humusierung von Böschungsbereichen entlang der Zuwegung im Alm- und Waldbereich ist – sofern keine wesentlichen Gründe wie Erosionsgefahr dagegensprechen – auf maximal 50 % der Gesamtfläche vorzunehmen. Die anderen mind. 50 % der Böschungsflächen sind als Rohbodenböschungen der natürlichen Sukzession (Spontanbegrünung) zu überlassen.
16. Während der gesamten Betriebsdauer des WP Steinriegel III 3a sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der 12 WEAs derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können.
17. Vor und während der Bauphase (CEF-Maßnahmen) sowie in der Betriebsphase im 1., 3., 5., 10. und 15. Jahr nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch ein ökologisches Monitoring die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter zu überwachen. Dies trifft auf folgende Bereiche / Flächen und den darauf zu errichtenden Strukturen zu:

- Ersatzquartiere für Fledermäuse
- Ersatzgewässer für Amphibien
- Flächen und lebensraumverbessernde Maßnahmen Reptilien
- Ausgleichsflächen endemische Käferarten
- Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Pflanzen/Biototypen (Maßnahmen MN_PFL_2, MN_PFL_4, MN_PFL_7, MN_PFL_8, MN_PFL_9, MN_PFL_10 lt. UVE-Fachbericht Pflanzen)

Ein Konzept zum Monitoring ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung eines rechtsgültigen Bescheids der Behörde zur Kenntnis zu bringen ist. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist so zu wählen, dass zuverlässige und nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit ableitbar sind. Bei Feststellung von Defiziten sind Maßnahmen zu deren Behebung umzusetzen. Die Ergebnisse des tierökologischen Monitorings (Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation) sind der zuständigen Materienbehörde schriftlich spätestens am Jahresende des Monitoringjahres zur Kenntnis zu bringen.

18. Nach Beendigung des Monitorings hat in Abständen von 5 Jahren auf Bestandsdauer der Anlagen eine Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen zu erfolgen. Dabei werden alle Maßnahmenflächen des ggst. Fachbereichs vor Ort begangen und deren Vorhandensein inkl. allfälliger Mängel (Fläche, Zustand) dokumentiert. Die Ergebnisse der Erhaltungskontrolle (Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation) sind der zuständigen Materienbehörde schriftlich spätestens am Ende des jeweiligen Erhebungsjahres zur Kenntnis zu bringen.

4.2.10 Wildökologie

Bauphase

1. Die im genehmigten Vorhaben (Bescheid vom 25.03.2022, GZ: ABT13-208732/2020-33, Punkt 9.2.5.2, S 55) festgelegte Bauzeitbeschränkung (keine Bautätigkeit im unmittelbaren Windparkgebiet während der sensiblen Balz- und Fortpflanzungszeit; April–Mai nur zwischen 10:00 und 18:00 Uhr) ist auch auf die neuen Projektbereiche anzuwenden. Außerhalb dieses Zeitraumes können Bauarbeiten nur nach Freigabe durch die ökologische Bauaufsicht erfolgen.
2. Vor Baubeginn sind sämtliche neu betroffenen Flächen durch fachlich qualifiziertes Personal zu begehen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen ist vor Ort zu prüfen und im Zuge der ökologischen Bauaufsicht laufend zu begleiten.
3. Die bestehenden Zufahrtsbeschränkungen sind auch auf die neu geplante Zuwegung Mürztal 2 auszudehnen, um eine öffentliche Nutzung im Bereich von Wildlebensräumen dauerhaft zu verhindern.

4. Die Maßnahmenkonzepte für das Birkwild (MN_TIER_WILD_4) und Auerwild (MN_TIER_WILD_5) sind hinsichtlich Flächenumfang, Qualität und räumlicher Zuordnung auch auf jene Bereiche anzupassen, die durch das Änderungsprojekt zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Detailanpassungen sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Das Detailkonzept ist der Behörde sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.
5. Das fachlich fundierte Umsetzungskonzept gemäß MN_TIER_WILD_6 ist entsprechend zu aktualisieren und vor Beginn der Arbeiten für alle Planfall-Flächen vorzulegen.

4.2.11 Waldökologie, Rodung

1. Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat.
2. Mit den unten angeführten Kompensationsmaßnahmen muss innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.
3. Bei allen Wiederaufforstungen sowie den Waldverbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind standortgerechte Baum- und Straucharten (*im Sinne des Forstgesetzes*) zu verwenden, welche (*gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes*) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben. Bodenoffene Wiederbewaldungsflächen sind nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete Saatgutmischung vorzugsweise *Festuca ovina* (Schaf-Schwingel), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Poa pratensis* (Wiesen-Rispengras), *Phleum* sp. (Lieschgras-Arten) sowie *Achillea millefolium* (Schafgarbe) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat.
4. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist, sind die zuvor bestockten, befristeten Rodungsflächen im entsprechenden Ausmaß, im darauffolgenden Frühjahr oder spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides, wiederzubewalden. Zuvor unbestockte Waldflächen sind nicht wiederzubewalden, Randflächen zu Straßenanlagen sind dem Wirken der Naturverjüngung zwingend zu überlassen. Die Wiederbewaldungsflächen der befristeten Rodungsflächen im Ausmaß von rd. 1,7853 ha im Bereich des Windparkgeländes sind im Sinne des § 18 Abs 4 ForstG der Wiederbewaldung zuzuführen, dabei sind für diese zwingend erforderliche Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Gem. Fichte (<i>Picea abies</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Anzahl:	1.393	940	940
Größe d. Pflanzen:	25/40 cm	40/60 cm	50/80 (80/120) cm
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m

Baumart:	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Summe
Anzahl:	470	470	250	4.463
Größe d. Pflanzen:	20/40 cm	80/120 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m	2 x 2 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Für diese Wiederbewaldung ist ein Wild- und Weideviehschutz zwingend erforderlich.

5. Die im Sinne des § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme hat in den laut UVE-Maßnahme MN_PFL_8 (UVE-Einlage D.05.02.00-00) festgelegten Bereichen zu erfolgen. Dafür sind in Summe 1.440 Stk. Mischbaumarten in diese Waldbestände einzubringen. Dafür sind acht Bestandeslücken mit einem Durchmesser von 24 m anzulegen, in welchen die Überschirmung weniger als drei Zehntel zu betragen hat. In diesen Bestandslücken sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Summe
Anzahl:	60	40	40	20	20	180
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	20/40 cm	80/120 cm	80/120 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	1 x 2	1 x 2 m	1 x 2 m	1 x 2	1 x 2 m	1 x 2 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben.

6. Die oben genannte Wiederbewaldungsmaßnahme wie auch die Waldverbesserungsmaßnahme bedürfen eines Wild- und Weideviehschutzes. In den Flächen der Waldverbesserungsmaßnahme sind die Pflanzungen der jeweiligen Bestandeslücken mit wildsicherem Einzelstammschutz einzuzäunen. Zäunungen (*Drahtzaun mit einer Zaunhöhe von zumindest 1,8 m und stabilen Zaunstehern*) werden auf flächig ausgeprägte Wiederbewaldungsflächen beschränkt. Lineare Wiederbewaldungen und Kleinflächen <500 m² werden mit Einzelstammschutz gesichert. Bis zur Sicherung der Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG ist der Zaun/Einzelstammschutz funktionstüchtig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu warten. Nach der Sicherung der Kultur sind alle Zaunelemente umgehend aus dem Wald zu entfernen.
7. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
8. Die Rodungsfläche gilt als maximale Rodungsfläche. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
9. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
10. Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine fachlich geeignete, ökologische Bauaufsicht zu bestellen.
11. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der UVP-Behörde zu melden.

12. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
13. Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarkungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

4.2.12 Wasserbautechnik

Bauphase:

1. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke sowie Einbauten (Drainagen, Leitungen, Zäune, Zufahrtswege, etc.) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
2. Spätestens 14 Tage vor Baubeginn sind die von der Maßnahme bzw. den Baunebenflächen (Lagerflächen, Arbeitsraum, Zufahrt, ...) betroffenen Grundeigentümer sowie der Fischereiberechtigte vom Baubeginn nachweislich zu informieren.
3. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Baugeräte außerhalb der benetzten Gewässersohle auf stabilem Untergrund aufzustellen.
4. Gewässerquerungen sind einseitig dauerhaft und sichtbar zu markieren.
5. Spätestens 14 Tag vor Beginn der Bauarbeiten ist die zuständige Wasserbauverwaltung, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost bzw. die Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung nachweislich zu informieren.
6. Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 unaufgefordert vorzulegen. Dieser Anzeige sind folgende Nachweise und sonstigen Unterlagen anzuschließen:
 - a) Bestätigung der örtlichen Bauaufsicht über die bescheidgemäße Ausführung des Bauvorhabens
 - b) Ausführungsbericht mit Beschreibung der Änderungen gegenüber der Bewilligung und Stellungnahme zur Auflagenerfüllung
 - c) Bei Abweichungen zur Bewilligung: aktualisierte Bemessungen, planliche Darstellungen der ausgeführten Objekte, sowie die Darstellung der ausgeführten Maßnahmen in einem aktuellen Katasterlageplan.
 - d) Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.

4.2.13 Luftreinhaltung und Lokalklima

Zur Sicherstellung der für die Emissionsabschätzung verwendeten Eingangsparameter werden im Folgenden die im Fachbeitrag Luft und Klima angeführten und als projektsintegral anzusehenden emissionsreduzierenden Maßnahmen während der Bauphase konkretisiert bzw. an den Stand der Technik angepasst:

1. An Betriebstagen sind bei schnee- und frostfreien Verhältnissen bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) folgende Bereiche der nicht staubfrei befestigten Manipulationsflächen bzw. Zufahrtsstraßen bei tatsächlicher Benutzung mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten:
 - Umladeplatz Mürztal: sämtliche benutzten Bereiche
 - Zufahrt Mürztal 1: jeweils eine Strecke von zumindest 150 m vor und nach den Objekten AP_07 bis AP_14 gemäß Abbildungen 5 und 6 des UVE-Fachbeitrags Luft und Klima
 - Zufahrt Mürztal 2: jeweils eine Strecke von zumindest 150 m vor und nach den Objekten AP_35 und AP_36 gemäß Abbildung 6 des UVE-Fachbeitrags Luft und Klima
 - Zufahrt Feistritztal: eine Strecke von zumindest 400 m ab dem Verlassen der staubfrei befestigten Straße im Bereich von Objekt AP_33 gemäß Abbildung 6 des UVE-Fachbeitrags Luft und Klima

Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn (bzw. bei einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt) zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m² anzusehen.

2. Die benutzten staubfrei befestigten Zufahrtswege sowie öffentlichen Straßen sind im Bereich der Wohnanrainer auf einer Strecke von zumindest 150 m vor und nach den Wohnbereichen bei Verschmutzung bzw. zumindest wöchentlich mittels Feuchtkehrung zu reinigen.
3. Allfällige Materialmanipulationen in besiedelten Bereichen (z.B. Umladeplatz) sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.
4. Die mobile Brech- und Siebanlage ist ausschließlich bei gleichzeitiger Bedüfung des aufgegebenen Materials zu betreiben.
5. Sämtliche durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
6. Für die Motoren sämtlicher eingesetzten Baumaschinen ist die Einhaltung der Abgasstufe V gemäß der EU-Verordnung 2016/1628, i.d.F. VO (EU) 2022/992 nachzuweisen. Entsprechende Nachweise sind der Behörde unaufgefordert im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (inkl. Fertigstellungsoperat) i.S.d. § 20 UVP-G 2000 zu übermitteln.

4.3 Empfehlungen/Hinweise

Bautechnik und Brandschutz

- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (BauarbeiterSchutzverordnung - BauV) sind einzuhalten.

Geologie und Geotechnik

- **Baggerschürfe:** Es wird empfohlen bei jedem einzelnen geplanten Standort im Bereich des Fundamentes vier Baggerschürfe herzustellen. Die Schürfe sollen dabei soweit verteilt werden, dass ausgehend vom geplanten Fundamentmittelpunkt in ca. 8-8 m Entfernung und in jeder Himmelsrichtung je ein Baggerschurf hergestellt wird. In späterer Folge können damit geotechnische Schnitte gezeichnet werden, die den Schichtenverlauf im Bereich des geplanten Fundamentes darstellen. Zusätzlich wird danach die vorgesehene Fundierungsebene eingezeichnet. Damit könne sehr detaillierte Aussagen über ggf. erforderliche geotechnische Maßnahmen (z.B: lokaler Bodenaustausch) und deren Umfang getätigt werden.
- **Entnahme von Boden- und Wasserproben im Zuge der Schurfkampagne:** Es wird angeraten aus den hergestellten Baggerschürfen repräsentative Bodenproben für weiterführende bodenphysikalische (Feststellung relevanter bodenmechanischer Parameter, Klassifizierung von Boden und Fels) und bodenmechanische Laboruntersuchungen (Bestimmung der Betonaggressivität) zu entnehmen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass während des Schürfens Hang- oder Schichtwässer erkundet werden.
- **Abteufen von Rammsondierungen:** Es wird empfohlen zumindest bei jenen Standorten, bei denen im Zuge der Schurfkampagne der gut tragfähige Boden (Schichtkomplex D), auf dem die Fundamente auflagern sollen, nicht erkundet wird, die Oberkante des von Schichtkomplex D mittels Abteufens von Rammsondierungen mit der mittelschweren Rammsonde (DPH) festzustellen. Hierfür wird von uns angeraten – das gleiche Prozedere wie bei den Schürfen anzuwenden – demnach also vier Rammsondierungen je Standort abzuteufen.
- **Anmerkung:** *Sollten diese weiterführenden Untersuchungen im Feld bzw. Labor aus gentechnischen Gesichtspunkten ggf. als noch nicht ausreichend bewertet werden, dann kommen aus derzeitiger Sicht noch folgende Untergrunderkundungen in Frage:*
 - *Abteufen von Kernbohrungen (KB)*
 - *Abteufen von Drucksondierungen (CPT)*
 - *Anwendung von Georadar (GPR, RES)*
 - *Anwendung von Geoseismik*

Naturschutz

- Es wird der Projektwerberin empfohlen, die Betriebsprotokolle iSd Auflage Nr. 16 (Naturschutz) anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

5. Vorhabensbeschreibung

Soweit die mit dem Vidierungsvermerk versehenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen von der Vorhabensbeschreibung abweichen, ist die Vorhabensbeschreibung maßgebend.

5.1 Umfang und Grenzen des Vorhabens

5.1.1 Vorhabensbestandteile

Das **Änderungsvorhaben** Windpark Steinriegel III 3a beinhaltet in seiner nun geplanten Form folgende Vorhabensbestandteile:

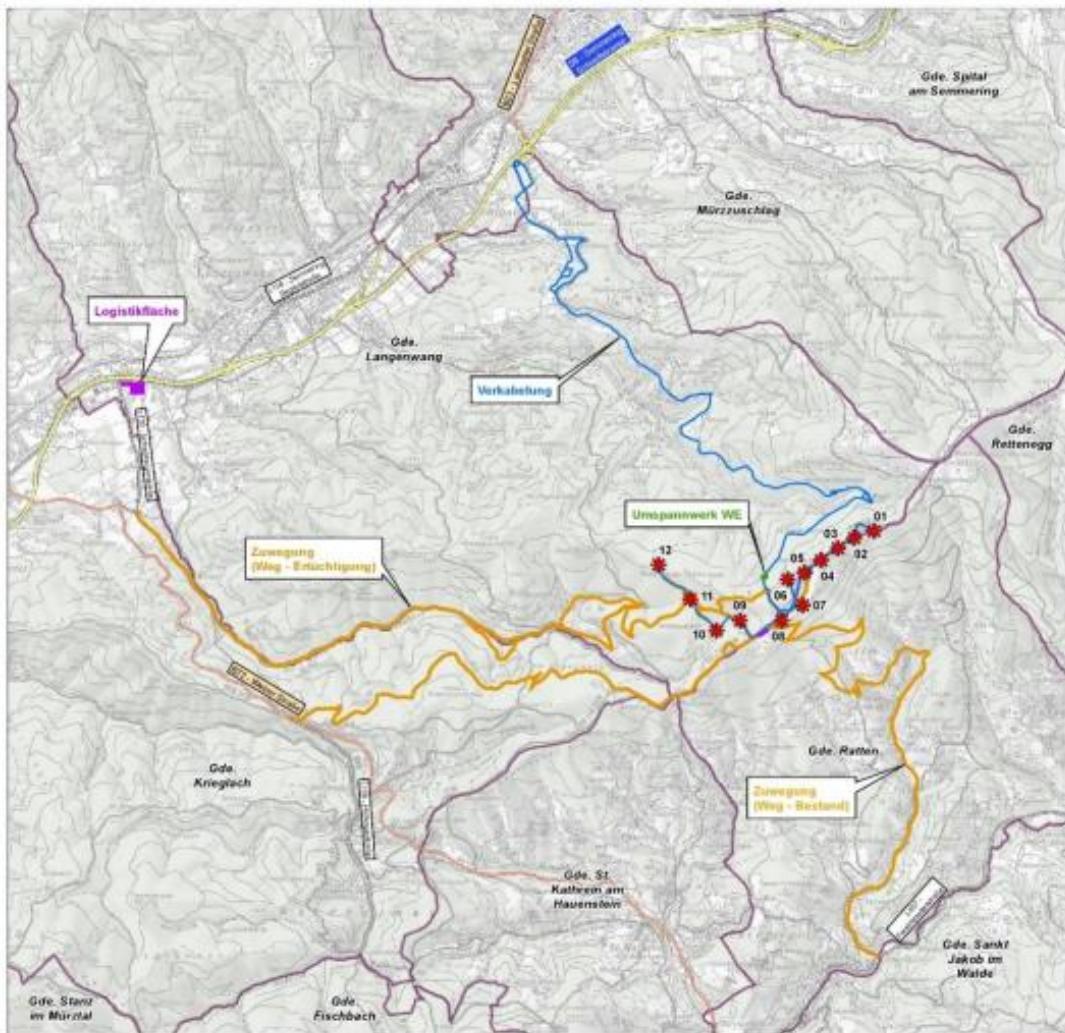
- Neubau von 12 Windkraftanlagen der Vestas V-150 Enventus NH 125 m 6 MW (neue Anlagentype auf nahezu identen Standorten)
- Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zum nun geplanten Umspannwerk Steinriegel III, Eiswarnschilder (leicht geändert)
- Errichtung einer neuen, zusätzlichen Zuwegung zur B72 (neu geplant)
- Errichtung des Umspannwerks Steinriegel III (neu geplant)
- Ableitung der Energie vom Umspannwerk Steinriegel III zum Umspannwerk Mürzzuschlag (neu geplant)
- Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen (leicht geändert)
- Maßnahmen, insbesondere Ausgleichsmaßnahmen (leicht geändert)

5.1.2 Beschreibung und graphische Darstellung des Standortes

Die Projektwerberin (WIEN ENERGIE GmbH) plant in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz in den Gemeindegebieten von Mürzzuschlag, Langenwang, Krieglach und Ratten den Windpark Steinriegel III nun in folgender geänderter Form: Dieser besteht weiterhin aus insgesamt 12 Windkraftanlagen, jedoch nun der Type Vestas V-150 Enventus mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 125 m sowie einer Nennleistung von je 6 MW. Das ergibt eine Engpassleistung von 72 MW.

Das Vorhaben beinhaltet weiterhin den bereits genehmigten Abbau von 9 bestehenden Anlagen des Windparks Steinriegel I mit dem Typ Siemens Bonus 1300/62 mit je 1,3 Megawatt (MW). Die Netto-Zubauleistung beträgt nun 60,3 MW in Bezug zum bestehenden Windpark Steinriegel I bzw. beträgt die Änderung der Leistung gegenüber dem genehmigten Vorhaben Steinriegel III 20,4 MW.

Die erzeugte Energie wird über 3 Mittelspannungserdkabelsysteme (30 kV) zum nun geplanten Umspannwerk Steinriegel III im nördlichen Teil des Vorhabensgebiets geleitet. Von dort wird über zwei 110 kV Erdkabelsysteme die Energie zum Umspannwerk Mürzzuschlag geleitet. Das Umspannwerk Steinriegel III und die 110 kV Ableitung sind Teil des Änderungsvorhabens.



5.1.3 Lage des Vorhabens

Das Windparkgelände, also jener Bereich, wo die Windkraftanlagen selbst stehen, liegt in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz in den Gemeindegebieten von Langenwang, Krieglach und Ratten südlich von Mürzzuschlag. Es liegt auf dem Rücken des Steinriegels zwischen Langenwang und Ratten auf den jeweils höchsten Positionen und ist begrenzt durch die Hütten:

- Im Nordosten: Roseggerhaus
- Im Südwesten: Schutzhütte Hauereck

Die Kabeltrasse (110 kV), die das Umspannwerk Steinriegel III mit dem Umspannwerk Mürzzuschlag der Energienetze Steiermark GmbH verbindet, befindet sich in den Gemeinden Mürzzuschlag und Langenwang.

Koordinaten sowie Höhen der geplanten Windenergieanlagen:

WKA	Type	Höhenangaben				BMN M34		WGS 84	
		Naben- höhe [m]	Anlagen- höhe [m ü. GOK]	Fußpunkt- höhe [m ü. A.]	Gesamt- höhe [m ü. A.]	Rechtswert	Hochwert	Längengrad ±ddmmss,ss	Breitengrad ±ddmmss,ss
STR III 01	V-150-6.0	125	200	1 546	1 746	704 671	266 992	15°43'48,38"	47°32'24,71"
STR III 02	V-150-6.0	125	200	1 570	1 770	704 395	266 893	15°43'35,22"	47°32'21,43"
STR III 03	V-150-6.0	125	200	1 567	1 767	704 170	266 747	15°43'24,51"	47°32'16,65"
STR III 04	V-150-6.0	125	200	1 571	1 771	703 935	266 582	15°43'13,34"	47°32'11,24"
STR III 05	V-150-6.0	125	200	1 554	1 754	703 700	266 407	15°43'02,17"	47°32'05,52"
STR III 06	V-150-6.0	125	200	1 508	1 708	703 467	266 311	15°42'51,07"	47°32'02,35"
STR III 07	V-150-6.0	125	200	1 495	1 695	703 677	265 953	15°43'01,24"	47°31'50,81"
STR III 08	V-150-6.0	125	200	1 470	1 670	703 387	265 738	15°42'47,46"	47°31'43,78"
STR III 09	V-150-6.0	125	200	1 432	1 632	702 807	265 741	15°42'19,74"	47°31'43,72"
STR III 10	V-150-6.0	125	200	1 405	1 605	702 476	265 603	15°42'03,97"	47°31'39,17"
STR III 11	V-150-6.0	125	200	1 411	1 611	702 110	266 037	15°41'46,30"	47°31'53,12"
STR III 12	V-150-6.0	125	200	1 397	1 597	701 669	266 517	15°41'25,03"	47°32'08,54"

5.1.4 Vorhabensabgrenzung

5.1.4.1 Verkehrstechnisch/Bautechnisch

Die Zulieferung der Anlagenteile mittels Sondertransporten erfolgt über die A 9 Pyhrn Autobahn sowie die S 6 Semmering Schnellstraße bis zur Autobahnrasstation Schwöbing Süd. Hier wird am Ostende der Raststation südlich der parallel zur S 6 verlaufenden Ortsstraße ein neuer Umladeplatz errichtet. Dieser Umladeplatz wird über eine temporäre Abfahrmöglichkeit direkt von der Raststation aus angefahren. Hierfür wird der Abgrenzungszaun der Raststätte am südöstlichen Ende geöffnet und der schmale Grünstreifen zwischen Raststation und der parallel verlaufenden Ortsstraße mittels Auflage von Platten befahrbar gemacht.

Die Einrichtung der temporären Abfahrmöglichkeit der Autobahnrasstation Schwöbing Süd sowie die Errichtung des Umladeplatzes sind Teil des Vorhabens. Die Einrichtung der temporären Abfahrmöglichkeit stellt die Vorhabensgrenze dar. Der Transport im öffentlichen Straßennetz bis zur Raststation Schwöbing Süd ist nicht Teil des Vorhabens.

Die Zuwegung zwischen diesem Umladeplatz und dem Windpark muss für die Anlieferung der Anlagenteile ertüchtigt und ausgebaut werden. Diese Baumaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Vorhabens. Zusätzlich wird die bestehende Zuwegung aus dem Windparkgelände zur B72 ausgebaut, so dass von der bautechnischen Vorhabensgrenze bis in das Windparkgelände 2 verschiedene Wege zur Anlieferung zur Verfügung stehen.

Zusätzlich erfolgt der Bau eines Teiles der Fundamente sowie auch der windparkinternen Zuwegung und Kranstellflächen von Süden aus der Ortschaft Ratten kommend. Hier wird die bestehende Zuwegung genutzt, die für die Anlieferung und den Bau der WEA des Windparks Steinriegel II ausgebaut worden ist. Diese Zuwegung ist in ihrem derzeitigen Zustand vollständig ohne Baumaßnahmen nutzbar und ist daher kein Vorhabensbestandteil.

5.1.4.2 Elektrotechnisch

Die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen der 110 kV Kabelleitungen im Umspannwerk Mürzzuschlag bilden die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht. Das Umspannwerk Mürzzuschlag selbst ist nicht Teil des Vorhabens.

5.1.5 Zweck des Vorhabens

Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen der Erzeugung von elektrischer Energie. Seitens der Betreiber wird mit einem jährlichen Ertrag von ca. 16.000 MWh pro Anlage und Jahr, insgesamt daher mit ca. 192.000 MWh/Jahr für den Windpark gerechnet (ca. 125.000 MWh/Jahr bei bewilligter Anlage, Differenz 67.000 MWh/Jahr). Damit ergibt sich durch die gegenständliche Änderung einer Erhöhung der Erzeugung um etwa 54 %.

5.2 Beschreibung der Windkraftanlagen

5.2.1 Allgemeine Beschreibung

Bei den zu errichtenden Windkraftanlagen handelt es sich um den Typ Vestas V150 Enventus mit einer Nennleistung von 6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 125 m sowie einer maximalen Gesamthöhe von 200 m.

Rotor	
Typ	Vestas V150 Enventus
Leistung	6 MW
Rotordurchmesser	150 m
Überstrichene Fläche	17.671 m ²
Leistungsregelung	Pitch-Regelung, drehzahlvariabel
Drehzahlbereich	4,9–12,6 U/min
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit	25 m/s
Getriebe	
Typ	zwei Planetenstufen
Pitchsystem	hydraulisch
Blätter	
Länge	73,65 m
Material	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Generator	
Typ	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Gehäuse	IP54
Isolationsklasse	H
Windnachführung	
Typ	mit mehrstufigem Planetengetriebe
Azimutgeschwindigkeit	ca. 0,4°/Sek. (50 Hz), ca. 0,5°/Sek.(60 Hz)
Bremssystem	
Typ	Hauptbremse aerodynamisch, zusätzlich hydraulisch betätigtes mechanische Scheibenbremse
Turm	
Nabenhöhe	125 m
Turm	Stahlrohr
Windklasse (Turm und Fundament)	DIBt S

5.2.2 Hauptkomponenten

5.2.2.1 Rotor

Die Windenergieanlage ist mit einem Rotor mit drei Rotorblättern und einer Nabe ausgestattet. Der Anstellwinkel der Rotorblätter wird mit einem mikroprozessorgesteuerten Pitchregelungssystem reguliert. Die Rotorblätter werden also je nach dem vorherrschenden Wind kontinuierlich auf den optimalen Pitchwinkel eingestellt. Die Rotorblätter sind aus Kohle- und Glasfaser gefertigt und bestehen aus zwei Blattprofilen mit eingelassener Struktur.

5.2.2.2 Gondel und Windnachführung

Die Maschinenhauskonstruktion besteht aus einem gusseisernen Grundrahmen vorne und einer Trägerkonstruktion hinten. Der Grundrahmen bildet das Fundament für den Triebstrang und überträgt die Kräfte über das Azimutsystem vom Rotor auf den Turm. Das Maschinenhausdach aus Glasfaser ist an der Maschinenhauskonstruktion befestigt. Im Boden befinden sich Luken zum Auf- oder Abkranen von Ausrüstung ins Maschinenhaus und zum Evakuieren von Personen. Der Dachbereich ist mit Dachluken ausgestattet. Die Dachluken können sowohl vom Maschinenhausinneren geöffnet werden, um Zugang zum Dach zu erhalten, und auch von außen, um Zugang zum Maschinenhaus zu erhalten. Der Zugang vom Turm zum Maschinenhaus erfolgt durch den Grundrahmen.

Der Antrieb des Azimutsystems (Windrichtungsnachführung) auf einem vorgespannten Gleitlager erfolgt über ein mehrstufiges Planetengetriebe.

5.2.2.3 Hauptlager, Hauptwelle und Rotornabe

Eine gusseiserne Kugelschalennabe nimmt die drei Rotorblätter auf, überträgt die Reaktionslasten und das Drehmoment auf die Hauptwelle. Die Nabenumhüllung stützt ebenfalls die Rotorblattlager und die Pitchzylinder.

Eine hohlgegossene Hauptwelle aus Gusseisen überträgt die Reaktionskräfte auf das Hauptlager und das Drehmoment auf das Getriebe.

Das gusseiserne Hauptlagergehäuse trägt die Hauptlager und ist der Verbindungspunkt des Triebstrangs mit der Maschinenhauskonstruktion. Bei den Hauptlagern handelt es sich um Ölkreislauf-geschmierte Wälzlager, welche den Lastübergabeweg für den Rotor und den Triebstrang zur Maschinenhauskonstruktion bilden.

5.2.2.4 Generator

Der Generator ist ein dreiphasiger Permanentmagnet-Synchrongenerator, der über das Vollumrichtersystem an das Netz angeschlossen ist. Das Generatorgehäuse ist so beschaffen, dass innerhalb des Stators und des Rotors Kühl Luft zirkulieren kann. Die dabei entstehende Wärme wird durch einen Luft-Wasser-Wärmetauscher abgeführt.

5.2.2.5 Transformator

Beim Transformator handelt es sich um einen dreiphasigen, dreigliedrigen in Flüssigkeit eingetauchten Ökodesign-Transformator mit zwei Wicklungen. Der Transformator verfügt über einen externen Wasserkühlkreislauf. Die verwendete Isolierflüssigkeit ist umweltfreundlich und schwer entflammbar. Der Mittelspannungstransformator befindet sich in einem separaten, verschlossenen Raum im hinteren Teil des Maschinshauses.

Der Transformator ist entsprechend den IEC-Normen konstruiert.

5.2.2.6 Turm

Der Stahlrohrturm besteht aus 4 zylindrischen und 2 konischen Sektionen. Der Stoß zwischen den unteren beiden Turmsektionen ist als T-Ringflanschverbindung mit vorgespannten Schrauben ausgeführt. Die Stöße der weiteren Turmsektionen sind als L-Ringflanschverbindungen mit innenliegenden, vorgespannten Schrauben ausgeführt. Die Türöffnung in der untersten Turmsektion ist mit einem Blech verstärkt. Die Anbindung an das Fundament erfolgt über einen T-Ringflansch. Die Anbindung an das Turmkopflager erfolgt über einen L-Ringflansch. Die Gesamtlänge des Turms beträgt 122,31 m, der Außendurchmesser der Turmwandung am Turmfuß 4,219 m.

5.2.2.7 Fundament

Gemäß den geotechnischen Voruntersuchungen an den Standorten wird von einem Einsatz von Flachgründungsfundamenten ohne Auftrieb ausgegangen. Gegebenenfalls - entsprechend der geologischen Hauptuntersuchung vor Baubeginn - ist ein erforderlicher Bodenaustausch bei einzelnen Standorten im Projekt vorgesehen.

5.2.3 Allgemeine bauliche Beschreibung des Umspannwerkes

Die erzeugte Energie wird über 3 Mittelspannungserdkabelsysteme (30 kV) zum nun geplanten Umspannwerk Steinriegel III im nördlichen Teil des Projektgebiets geleitet. Von dort wird über zwei 110 kV Erdkabelsysteme die Energie zum neu zu errichtenden Umspannwerk Lechen geleitet.

5.2.3.1 Lage

Das Umspannwerk wird am Grundstück Gst-Nr.: 425/2, EZ-Nr.: 49, KG-Nr.: 60519 im Windpark errichtet (Gemeindenummer: 62116).



5.2.3.2 Baukörper, Innenausstattung und Außenbereich

Das Umspannwerk wird vollständig in einem Betongebäude mit Flachdach untergebracht, das bestmöglich in das Gelände integriert wird. Die Fassade wird mit einer Lärchenschalung verkleidet. Weitere Details dazu sind dem Einreichoperat zu entnehmen. Das Gebäude kann aus Fertigteilen oder in Ortbetonbauweise errichtet werden. Die statische Auslegung der Fundierung und des Gebäudes erfolgt im Zug der Detailplanung durch einen Befugten und wird der Behörde vor Baubeginn übermittelt werden. Lüftungs- und Druckentlastungsöffnungen werden ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass Sicherheitsabstände im Freien eingehalten werden. Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, insbesondere der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, dem Elektrotechnikgesetz (ETG 1992) und der Elektrotechnikverordnung (ETV 2020) errichtet und betrieben werden. Die Ausführung erfolgt unter Berücksichtigung und Einhaltung der OVE EN IEC 61936-1 sowie der OVE RL 1000-3.

Eckdaten Gebäude:

Tiefe: ca. 19 m

Breite: ca. 65 m

Höhe: ca. 10 m

Netto-Grundfläche: ca. 970 m²

	Fläche
110kV Schaltraum	160 m ²
Trafobox 1	85 m ²
Trafobox 2	85 m ²
Trafobox 3	85 m ²
Trafobox 4	85 m ²
Löschspulenraum 1	65 m ²
Löschspulenraum 2	65 m ²
30kV Schaltraum 1	78 m ²
30kV Schaltraum 2	78 m ²
Sekundärraum	35 m ²
Lagerraum	35 m ²
Gang	111 m ²

Die Schalt- und Transformatorräume werden komplett unterkellert ausgeführt. Die Biegeradien der Kabel wurden bei der Auslegung berücksichtigt. Unter den Traforäumen wird der Keller mit Ölwanne ausgeführt. Diese Auffangwannen werden als Stahlbetonkonstruktion „Weiße Wanne“ bzw. WU-Wanne gemäß ÖNORM B 4710 realisiert, um die entsprechenden Medien bei einer Leckage aufzufangen. Aufgrund der Bauweise mit Kabelkellern und Zwischenböden ist eine Brandabschottung praktisch nicht realisierbar und wird daher auf eine Brandabschnittsbildung verzichtet.

Die Außentüren werden in einer marktüblichen isolierten Ausführung aus Aluminium eingesetzt, mit isolierter Verglasung, wo diese erforderlich ist. Die Beleuchtung in den Innenräumen erfolgt nach den geltenden Anforderungen der ÖNORM EN 12464 Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten. Sämtliche Elektroinstallationskreise werden nach OVE E 8101 errichtet. Die Fenster im Schalthaus werden als Standardfenster mit einer 2-Fachverglasung und einem U-Wert von 1,1 W/(m²K) ausgeführt.

Das Umspannwerk wird berg- und talseitig mit einer ausreichend tragfähigen, frostsicheren Zufahrt erschlossen. Die anfallenden Oberflächenwässer werden über Fallrohre vom Dach abgeleitet und am Grundstück zur Versickerung gebracht.

5.2.4 Anlagensicherheit

5.2.4.1 Fluchtwiege

Turmleiter und Transportaufzug dienen als Zugang zu den Zwischenplattformen des Turms und der oberen Turmsektion. Die Zugangswege in der Windenergieanlage verlaufen in der Regel über Treppen, Türen, Luken, Laufstege und den Transportaufzug. Zugang und Evakuierungsrouten im Turm sind dieselben. Während eines Notfalls im Maschinenhaus kann die Windenergieanlage mithilfe der Leiter verlassen werden. Der Transportaufzug darf nicht zur Evakuierung verwendet werden.

5.2.4.2 Luftfahrtkennzeichnung

Die Windkraftanlagen werden in Lichtgrau (RAL 7035) oder einer ähnlichen Farbgebung ausgeführt. Für die Luftfahrtkennzeichnung wird eine kombinierte Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzt, die aus einer weißen 20.000 cd LED-Leuchte und einem Feuer W, rot besteht. Diese Feuer (in zweifacher Ausführung) werden am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turms auf dem Gondeldach errichtet. Diese werden mit einem Sichtweitensensor ausgestattet. Die Blinkfrequenz lautet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen: 1 s hell / 0,5 s dunkel / 1 s hell / 1,5 s dunkel.

Derzeit ist der Einsatz der Tages- und Nachtkennzeichnung nach Bedarf durch Signalsteuerung der Austro Control GmbH in Österreich in Windparks in Erprobung. Diese bedarfsgerechte Steuerung soll eingesetzt werden, sobald die diesbezügliche Freigabe für den österreichweiten Regeleinsatz in Windparks durch die Abt. IV-Gruppe Luftfahrt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfolgt.

5.2.4.3 Eisansatz und Warneinrichtungen für Eisabfall

Um das Abwerfen von Eis vom drehenden Rotor zu vermeiden und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlage zu gewährleisten, werden alle Anlagen mit dem Vestas Eiserkennungssystem VID ausgestattet, welche die Windkraftanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern verlässlich stoppen.

Weiters wird zur Rotorblattenteisung das Vestas Anti-Icing-System eingesetzt. Dieses System wird bei entsprechend meteorologischen Bedingungen sowohl zur aktiven Enteisung nach Eisansatz eingesetzt, als auch zum präventiven Heizen, um vor etwaiger Eisbildung diese gegebenenfalls zu verhindern.

5.2.4.4 Brandschutz

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme wird ein standortspezifisches Brandschutzkonzept in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren der umgebenden Gemeinden erstellt, welches der Behörde übergeben wird. Dieses wird als Schwerpunkt die Sekundärbrandbekämpfung behandeln und dabei auf die konkreten betrieblichen Gegebenheiten der jeweiligen Feuerwehren eingehen.

Im **Umspannwerk Steinriegel** wird als vorbeugende Brandschutzmaßnahme eine Brandmeldeanlage installiert, die Ereignisse von verschiedenen Brandmeldern empfängt und auswertet, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Sämtliche Innentüren werden als Feuerschutztüren mit Metallzargen der Klasse EI230-C ausgeführt.

5.2.4.5 Blitzschutz und Erdung

Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik und Steuerungen möglichst gering zu halten. Das angewandte Blitzschutzsystem umfasst dabei äußere und innere Blitzschutzsysteme. Das äußere Schutzsystem nimmt einen direkten Blitzschlag auf und leitet den Blitzstrom in das Erdungssystem unterhalb des Turms. Beispielsweise zählen der Blitzkontakt an der Rückseite des Maschinenhauses und die Blitzrezeptoren der Blätter zu den äußeren Blitzschutzkomponenten. Das innere Schutzsystem leitet den Blitzstrom in das Erdungssystem und beseitigt die durch Blitzschlag verursachten magnetischen und elektrischen Induktionsfelder.

Das Erdungssystem der WEA besteht aus einzelnen Erdungselektroden, die zu einem gemeinsamen Erdungssystem verbunden sind und ist als Sicherheitserdung und Funktionserdung konzipiert.

Das Erdungsnetz im Bereich des **Umspannwerks** wird gemäß den geltenden Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 50522 ausgeführt. Die Erdungsanlage wird als Maschennetz errichtet und als Material für das Erdungsseil wird Kupfer mit einem Querschnitt von $1 \times 120 \text{ mm}^2$ verwendet.

Die Begleiterder, welche zusammen mit den jeweiligen Energiekabeln mitverlegt sind, werden ebenfalls mit dem Hauptpotentialausgleich verbunden. Der Gebäudeblitzschutz wird gem. Blitzschutzklasse II ausgeführt. Auf der Bewehrung in der Fundamentplatte und der Decke wird ein Rund-Edelstahldraht in Rasterformation ($\leq 20 \times 20 \text{ m}$) fixiert und alle 2m eine leitende Verbindung, mittels Schraub-, Klemm- oder Schweißverbindungen, zwischen den zwei Konstruktionen hergestellt. Die Konstruktion wird mit einer Betondeckung von $\geq 5\text{cm}$ verlegt, um Korrosionserscheinungen zu verhindern. Anschlussteile für die Hauptpotentialausgleichsschiene, Ableitungen des Blitzschutzsystems und Anschlussfahnen sollen im Inneren, von der Eintrittsstelle in den jeweiligen Raum, bzw. im Außenbereich, über der Bodenoberkante, eine Länge von mindestens 1,5 m aufweisen. Die Bewehrung in den Wänden wird über Erdungsfestpunkte ebenfalls mit dem Hauptpotentialausgleich verbunden. In den Transformatorräume wird durch die Verwendung von WU-Beton eine „weißen Wanne“ errichtet, deshalb wird dort ein Ringerder erdfähig außerhalb der Bodenplatte mit einer Maschenweite von $\leq 10 \times 10 \text{ m}$ verlegt. Mindestens alle 10m wird eine Verbindung zwischen Ringerder (unter den Transformatorräumen) und Fundamenteerde realisiert. Die umspannwerk-internen Erdungsringe, sowie die Komponenten der 110 kV-Anlage, 30 kV-Anlage und Sekundärtechnik, werden entsprechend häufig und sinngemäß an die Anlagenerdung angeschlossen sowie sämtliche betrieblich nicht relevanten Metallkonstruktionen im Umspannwerk geerdet werden.

5.2.4.6 Überdrehzahlschutz

Die Anlage ist mit Überwachungs- und Reaktionssystemen entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet, die zum Schutz der WEA bei Überdrehzahl die Abschaltung der jeweiligen WEA einleiten.

5.2.4.7 Erdbebensicherheit

Dem Einreichoperat liegt ein Erdbebennachweis (Dokument C.04.01.10) für Österreich bei, der bescheinigt, dass die ggstl. Anlage auf Nabenhöhe bis zu einer Referenzbodenbeschleunigung von agR von $1,34 \text{ [m/s}^2]$ die maximalen Erdbebenbelastungen schadlos aufnehmen kann. Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik gibt einen Erdbebenbemessungswert agR von $1,01 \text{ [m/s}^2]$ für den Ort Langenwang an (von Antragstellerseite abgerufen am 17.08.2022).

5.2.5 Wege und Kranstellflächen

5.2.5.1 Verkehrsmäßige Anbindung

Ausgangspunkt des Antransports der Anlagenteile sind im Wesentlichen die in Norddeutschland und Dänemark befindlichen Werke der Firma Vestas. Die Anlagen werden entweder direkt per LKW über das Autobahnnetz angeliefert oder per Binnenschiff bis zum Hafen in Enns transportiert. Weiter werden sie über das Autobahnnetz der A 1, der A 9 und schlussendlich über die S 6 bis zur Autobahnrasstation Schwöbing Süd transportiert. Der Transport der Anlagenteile bis zu diesem Punkt ist nicht Vorhabensbestandteil.

Unmittelbar südlich des östlichen Endes der Raststation Schwöbing wird auf der Südseite der parallel zur S 6 verlaufenden Ortsstraße ein Umladeplatz errichtet. Am Ostende der Raststätte wird eine temporäre Abfahrmöglichkeit durch Entfernen des Abgrenzungzauns eingerichtet. Der schmale Grünstreifen wird mittels Auflage von Platten befahrbar gemacht. Die Einrichtung der temporären Abfahrmöglichkeit an der Autobahnrasstation Schwöbing Süd sowie die Errichtung des Umladeplatzes direkt südlich der parallel zur S 6 verlaufenden Ortsstraße sind Teile des Vorhabens. Die Einrichtung der temporären Abfahrmöglichkeit ist die Vorhabengrenze.

Die Fahrt von hier weg in das eigentliche Projektgebiet erfolgt über zwei verschiedene Routen, die nachfolgend im Unterkapitel Zuwegung Mürztal beschrieben sind. Andererseits werden als dritte Zuwegungsroute einige Transporte von Süden kommend über das Feistritztal durchgeführt. An der Zuwegung Mürztal sind Baumaßnahmen für die Befahrung mit Sondertransporten nötig, weshalb dieser Teil des Vorhabens ist. Die Zuwegung Feistritztal ist aufgrund nicht notwendiger Baumaßnahmen kein bautechnischer Vorhabensbestandteil.

Zuwegung Mürztal

Zuwegung Mürztal 1: Die Transporte, deren Ausgangspunkt der Umladeplatz ist, nehmen einerseits den Parallelweg der S 6 Richtung Westen und biegen nach links auf die L 130 entlang des Traibaches ein. Dieser Weg wird von allen Fahrzeugen, die vom Mürztal ins Projektgebiet fahren, genutzt, mit Ausnahme der Sondertransporte. Der Weg wird bis ins Projektgebiet für die Befahrung mit den entsprechend notwendigen Transportfahrzeugen ausgebaut.

Zuwegung Mürztal 2: Die zweite Route führt vom Umladeplatz zunächst auf der gleichen Route wie bei Mürztal 1 auf einer Länge von ca. 2 km bis zum „Haberl“ und verläuft anschließend kurz nach Westen bis zur B72. Von dort folgt sie der B72 Richtung Süden bis zur Einfahrt bei km 78,4. Von dort werden die bestehenden Wege für entsprechende Transportfahrzeuge bis zum Windparkgelände ausgebaut. Dieser Wege teil wird von den Sondertransporten genutzt und wurde deshalb als zusätzliche Zuwegung aus dem Mürztal erstellt, da aufgrund der Änderung der Anlagentypen und deren Transportspezifika der Ausbau des ursprünglichen Wege teils Mürztal 1 in dieser Form technisch-wirtschaftlich nicht möglich gewesen wäre.

Zuwegung Feistritztal

Zusätzlich wird es auch Transportfahrten aus dem bzw in das Feistritztal geben. Hier wird von der Ortschaft Ratten das Projektgebiet über die vollständig ausgebauten Zuwegungen des bestehenden Windparks Steinriegel II angefahren. Auf dieser Zuwegung ist keine Befahrung durch Sondertransporte geplant. Auch sind hier keine vorhabensbedingten Baumaßnahmen vorgesehen.

Änderungen der Zuwegung (Planfall gegenüber Nullfall)

Die Änderungen gegenüber rechtskräftig genehmigtem Vorhaben entsprechen im Wesentlichen die zusätzliche, neu auszubauende Zufahrt von der B72 bis ins Windparkgelände (Zuwegung Mürztal 2).

Die Zuwegung Freistritztafel bleibt gleich und an der Zuwegung Mürztal 1 entlang des Traibachs werden geringfügig geänderte Ausbaumaßnahmen durchgeführt.

5.2.5.2 Ist-Zustand der Verkehrswege

Für die Zu- und Abfahrtswege werden ausgehend von der L130 kleinere Verkehrswege und landwirtschaftliche Güter- bzw. Forstwege genutzt. Ein Teil der genutzten Wege sind in schlechtem Zustand, die gänzlich neu errichtet werden müssen. Der Rest sind gut befestigte Wege mit einer Breite von rund 4 m. Die Zuwegung von Norden kommend (Mürztal) ist für die Befahrung mit Sondertransporten zu ertüchtigen. Insbesondere sind auch einige Kurvenradien auszubauen. Diese baulichen Maßnahmen sind Teil des Vorhabens. Die Zuwegung von Süden kommend (Feistritztafel) ist ohne Ertüchtigung vollständig nutzbar. Diese Zuwegung wird nur mit üblichen Straßenfahrzeugen befahren und nicht für Sondertransporte genutzt.

5.2.5.3 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege

Gemäß Vereinbarung mit dem Anlagenhersteller Vestas sind die neuen Wege in der Regel mit einer Fahrbahnbreite von 4 m zuzüglich 0,5 m Bankett auf jeder Seite, insgesamt also 5 m Breite zu errichten. Die Wege werden in der Regel geschottert ausgeführt. Um die Staub- bzw. Feinstaubbelastung zu senken, werden die nicht befestigten landwirtschaftlichen Wege während der Bauphase je nach Witterung bewässert, sodass die Staubentwicklung auf ein geringeres Maß reduziert wird.

Enge Kreuzungen und Kurven der Zuwegung über das Mürztal sowie im Projektgelände selbst werden für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut. Diese Baumaßnahmen sind Teil des Vorhabens. Dieser Ausbau erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben des Anlagenherstellers. Hierbei wurde aufbauend auf die Standardspezifikation eine Anpassung an die lokalen Gegebenheiten durchgeführt und diese mit dem Hersteller abgestimmt.

Somit sind für den Standard-LKW diese Wege ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter, etc. erfolgen ebenfalls auf den für die Sondertransporte entsprechend ausgebauten Wegen bzw. über die bestehenden, gut ausgebauten Wege aus dem Feistritztafel kommend.

5.2.5.4 Wege zu den einzelnen Anlagen und Montageplätzen

Bei den Windkraftanlagen werden die Standorte jeweils durch einen kurzen, neu gebauten Weg erschlossen. Manche WKA stehen direkt an der Hauptzuwegung, wodurch keine extra Stichzuwegung notwendig ist.

Nahe den Windkraftanlagen wird jeweils eine dauerhafte Kranstellfläche errichtet, die als Stellfläche für den Baukran dient. Darüber hinaus sind zwei temporäre Vormontageflächen und eine Lagerfläche nötig, die der Lagerung bzw. dem Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile dienen. Auch bei diesen Wegen und Montageplätzen wurden aufbauend auf die Standardspezifikation eine Anpassung an die lokalen Gegebenheiten durchgeführt und diese mit dem Hersteller abgestimmt.

5.2.6 Logistikfläche und Lager-/Umladeplatz

Am Beginn der Zuwegung zum Windpark, südlich der Semmering Begleitstraße L118, am orographisch linken Ufer des Traibach, wird für die Zeit der Errichtung des Windparks ein Umladeplatz (Logistikplatz) auf Baudauer errichtet.

Die Anfahrt von Sondertransporten erfolgt über den Parkplatz der Semmering Schnellstraße S6. Von dort führt eine Zufahrtsrampe auf die Semmering Begleitstraße L118, von welcher die Transporte über eine Rangierfläche auf den Umladeplatz gelangen. Dieser Umladeplatz war schon im genehmigten Projekt geplant, ändert sich jedoch nun in Größe und Ausführung wesentlich.

5.2.7 Energiekabel- und Kommunikationsleitungen

Die 12 geplanten Windkraftanlagen sind zu je vier Anlagen auf drei 30 kV Anlagenstränge mit einer Kabeldimensionierung von NA2XS(F)2Y 1x630RM/35 18/30kV aufgeteilt und mit dem UW Steinriegel verbunden.

Im Maschinenhaus jeder Windkraftanlage befindet sich ein Transformator, welcher die Generatorspannung auf 30 kV transformiert und im Turmfuß eine 3- bzw.4-feldrige 30 kV Schaltanlage, an der die kommenden und gehenden Kabelleitungen angeschlossen werden.

Vom Umspannwerk Steinriegel III wird ein 110 kV Erdkabeldoppelsystem zum Umspannwerk Mürzzuschlag der Energienetze Steiermark GmbH verlegt. Dabei wird eine Kabeldimensionierung von NA2XS(FL)2Y 1x1000RM/95 64/110kV gewählt. Weitere Details zur Netzberechnung inkl. der Lastfluss- und Kurzschlussberechnungen sind den Einreichunterlagen im Dokument B.01.12.00 zu entnehmen.

Kabelverlegung

Grundsätzlich wird die örtliche Verlegung möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen erfolgen. Nur in Ausnahmefällen wird auf den Grundstücken in freiem Gelände verlegt.

Die Kabellage bei oder nach der Verlegung wird eingemessen; die Pläne werden allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt. Die Kabelverlegung erfolgt gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120:2017, für Kabel mit einer Spannung von bis zu 30kV in einer Mindesttiefe von 0,8m, für jene über 30kV in einer Mindesttiefe von 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen, auf die Verwendung von Bettungssand nach Rücksprache mit der Bauleitung verzichtet werden kann.

Die Verlegung der 30 kV Kabel erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 30 cm zwischen den Systemen. Wo Einbauten vorhanden sind, oder asphaltierte Wege vorliegen, werden die Kabelbündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material). Beim Einpflügen werden beide Systeme gleichzeitig verlegt. In der Künnette und auch beim Einpflügen wird über den Energiekabeln in ca. halber Eingrabtiefen ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt.

Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden mit den Energiekabelleitungen Leerrohre für einen Datenleiter mit verlegt. Der Anschluss an das hochrangige Kommunikationsnetz erfolgt parallel zu den Energiekabelleitungen bis zu einer Datenanbindung beim Umspannwerk Mürzzuschlag. Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht sowie bei Kreuzungen bzw. im Nahbereich von anderen Einbauten bzw. bei offener Bauweise auf Anordnung der Bauleitung.

Erdungsbandeisen bzw. alternativ ein Runderder werden auf der gesamten Strecke ebenso mitverlegt. Die Verlegung der 110 kV Kabel erfolgt dergestalt, dass zunächst die Leerrohre je Einzelleiterkabel eingepflügt werden bzw. dort offen verlegt werden, wo ein Einpflügen technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Leiter werden nachträglich in die Leerrohre eingebracht.

Beschreibung der 110 kV Ableitung

Die 110 kV Ableitung wird als Erdkabel ausgeführt und beginnt beim Umspannwerk Steinriegel III. Von diesem verläuft es auf einem bestehenden Forstweg Richtung Nordosten. Nach etwa 800 m wird dieser Forstweg verlassen und Richtung Norden zu einem weiteren Forstweg übergegangen, dem weiter Richtung Ostnordosten zum Grundstück 425/3 KG Pretul 60519 gefolgt wird. An diesem Streckenabschnitt werden einzelne Zubringer zum Pretulbach gequert. Beim Übergang zwischen Grundstück 425/3 und 476/1 KG Pretul 60519 erfolgt die Querung des Pretulbachs selbst, wobei sich in dem Bereich die Kabelleitung auf zwei nahe beieinanderliegende Trassen aufteilt. Ab diesem Punkt folgt die Trasse Richtung Westen bzw. Nordwesten wiederum entlang eines bestehenden Forstwegs. Am Grundstück 409/1 KG Pretul 60519 wird der Forstweg Richtung Nordwesten verlassen und folgt anschließend einen weiteren Forstweg am Grundstück 415 KG Pretul 60519 Richtung Nordosten in der Nähe der Liegenschaft Hannsbauer vorbei, in dessen Nähe eine Kanalquerung erfolgt. Am Übergang der Grundstücke 448 – 449 KG Pretul 60519 folgt die Kabelleitung Richtung Westen, unmittelbar danach liegt die Gewässerquerung des Höllgrabens vor. Die Kabeltrasse verläuft weiter Richtung West und Westnordwest in der Nähe der Liegenschaft Fürstbauer vorbei, wo eine weitere Kanalquerung erfolgt. Am weiteren Weg Richtung Westnordwest folgen weitere Querungen von Erdkabelleitungen, einer Nachrichtenleitung und einem Zubringer zum Pretulbach. Bei den Grundstücken 507/3 KG Pretul 60519 und 619/2 KG Lechen 60514 folgt die Kabeltrasse dann einer nordnordöstlichen Richtung. Unmittelbar vor dem Übergang der Katastralgemeinden verzweigt sich die Kabeltrasse in zwei Stränge, welche in etwa 200 m parallel zueinander verlaufen. In der Nähe der Liegenschaft Zosbauer (Grundstück 537 KG Lechen 60514) endet die Verzweigung und die Kabelleitung folgt dem weiteren Wegverlauf Richtung Westnordwest. In diesem Bereich sind weitere Querungen von Energiekabeln und Nachrichtenleitungen sowie einer Kanalleitung erforderlich, auch die Hochspannungsfreileitung der APG wird gegen Ende dieser Teilstrecke gequert. In der Nähe der Grundstücke 59/1 und 76 KG Lechen 60514 verlässt die Trasse den bestehenden Weg und verläuft Richtung Nordwest bis zum Grundstück 1226 KG Mürzzuschlag 60517, von wo sie südlich der bestehenden ÖBB Hochspannungsfreileitung gelegen Richtung Nordosten verläuft. In diesem Bereich sind Querungen von einer Erdgashochdruckleitung und Kanalleitungen zu nennen. Beim Grundstück 79/2 KG Lechen 60514 erfolgt ein letzter Schwenk Richtung Nordosten bis zum nahegelegenen geplanten Umspannwerk Mürzzuschlag. In dem Bereich des geplanten Umspannwerks Mürzzuschlag verläuft die Trasse in zwei Verzweigungen, welche rund 140 m voneinander entfernt liegen.

5.2.8 Eiswarnschilder und -leuchten

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen werden an allen öffentlichen Wegen Gefahrenhinweisschilder mit dem gut lesbaren Schriftzug „Achtung vor herabfallenden Eisstücken“ im Abstand von 120% der Anlagengesamthöhe aufgestellt. Diese werden auch mit einer aktiven Warnleuchte ausgestattet, welche im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisabfall hinweist.

Es wurde in der gegenständlichen Planung ein Eiswarnkonzept entworfen, das sowohl die gegenständliche Planung Steinriegel III als auch den Bestandswindpark Steinriegel II berücksichtigt. Für die elektrische Versorgung der Eiswarnleuchten wird weitgehend die bestehende Niederspannungs-Stromversorgungsinfrastruktur genutzt. Sollte eine Erweiterung nötig sein, so wird dies ausschließlich im Bereich bestehender Wege erfolgen.

5.2.9 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

In den Einreichunterlagen findet sich eine Aufstellung der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke für die WEA-Standorte, die Zuwegung, den Umladeplatz und die Kranstellflächen sowie die Kabeltrasse (siehe Planunterlagen C.03.01.00-01).

5.2.10 Flächenbedarf

Neben den Windkraftanlagen werden Wege und Montageflächen errichtet. Darüber hinaus müssen bestehende Wege je nach Lage und baulichem Zustand ertüchtigt werden, sowie bei Wegkreuzungen zusätzliche Wegflächen für überlange Transporte ("Trompeten") neu errichtet werden bzw. enge Wegkehren entsprechend ausgebaut werden. Für den gesamten Windpark werden zusätzliche Flächen im Ausmaß von rund 33 ha permanent in Anspruch genommen, wobei davon ca. 17 ha bereits bestehende Wege und ca. 8 ha geänderte und neu hinzukommende Böschungen beinhaltet. Die zusätzlichen direkt genutzten Flächen betreffen daher rund 8 ha und beinhalten Fundamentflächen, permanente Kranstellflächen und Zuwegungen zu den WKA. Im bewilligten Projekt wurden diese Flächen mit etwa 6,1 ha bemessen. Die permanente direkt genutzte Flächennutzungsänderung beträgt durch die gegenständliche Änderung zusätzliche ca. 1,9 ha.

Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden, sofern sie geschottert wurden, wieder fachgerecht und dem Stand der Technik entsprechend rückgebaut und rekultiviert. Dabei wird darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

5.2.11 Nachsorgephase - Rückbau nach Außerbetriebnahme

Nach der dauerhaften Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbruch der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Hierfür werden folgende Schritte durchgeführt:

- Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche.
- Demontage der Anlage und Abtransport der Teile.
- Rückbau des Fundaments.
- Rückbau aller Stellflächen.

Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die land-, alm-, bzw. forstwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012). Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

5.2.12 Massenermittlung

Bedingt durch den Gebirgsstandort des Vorhabens werden insbesondere im Bereich der Errichtung der Zuwegung sowie der Kranstellflächen große Mengen an Massen bewegt. In beiden Fällen sind sowohl Anböschungen (Materialauftrag) als auch Hanganschnitte (Materialabtrag) erforderlich. Zur Ermittlung der entlang der Zuwegung aus dem Mürztal anfallenden Massen (die Zuwegung von Ratten muss nicht baulich adaptiert werden) wurde die Lage der Bestandswege über Orthofotos bestimmt und in stark bewaldeten Bereichen über Laserscandaten des Geländes zusätzlich erhoben. Durch die so bestimmten

Bestandswege wurde der für das Projekt definierte Regelquerschnitt von Anfang bis Ende durchgezogen. So wurde ermittelt, an welchen Stellen Anschüttungen nötig sind bzw wo Hanganschnitte vorgenommen werden müssen.

Folgende Massen wurden dabei ermittelt, wobei die hochbaulichen Teile der Windkraftanlagen, die Altanlagen und die Kabel selbst bei dieser Aufstellung unberücksichtigt bleiben:

Bauphase	Art	Einheit	Menge bewilligt (Nullfall)	Menge gegenständlich (Planfall)	Differenz
Zuwegung inkl. Umladeplatz	Abtrag	[m³]	26 115	37 043	10 928
Zuwegung inkl. Umladeplatz	Auftrag	[m³]	21 230	70 686	49 456
Kranstellflächen	Abtrag	[m³]	68 897	62 819	-6 078
Kranstellflächen	Auftrag	[m³]	56 950	60 485	3 535
Fundament	Abtrag	[m³]	21 396	40 233	18 837
Fundament	Auftr. Beton	[m³]	8 485	9 545	1 060
Fundament	Auftr. Stahl	[t]	976	1 533	557
Umspannwerk Steinriegel III	Abtrag	[m³]	0	4 773	4 773
Umspannwerk Steinriegel III	Auftrag	[m³]	0	3 216	3 216

5.2.13 Rodungen

Die Zuwegung des gegenständlichen Vorhabens führt durch bewaldetes Gebiet und die WEA liegen teilweise im Alm- und teilweise im Waldbereich. Es werden daher für den Bau der WEA und für die Adaptierung bzw teilweise Neuerrichtung der Zuwegung sowie der Kranstellflächen Rodungen nötig sein.

Es wird unterschieden zwischen permanenten und temporären Rodungen. Die permanenten Rodungsflächen bleiben über die gesamte Dauer der Betriebsphase des Windparks bestandsfrei. Im Bereich temporärer Rodungen wird nur während der Bauphase der Bestand entfernt und nach Inbetriebnahme des Windparks durch Naturverjüngung wieder rekultiviert.

Weiters sind auch Formalrodungen (sowohl permanent als auch temporär) für die Umsetzung des Vorhabens notwendig. Als Formalrodung werden Eingriffe in den Waldboden bezeichnet, die an einer Stelle erfolgen, die zum Zeitpunkt des Eingriffs bestandsfrei ist. Hier wird also nur formal, nicht aber praktisch gerodet. Als technische Rodungen hingegen werden jene Rodungsflächen bezeichnet, wo auch eine Entfernung von Gehölzen im Zuge der Rodung erfolgt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in Anspruch genommenen Rodungsflächen:

	Technische Rodung	Formalrodung	gesamt
permanent	66.538 m ²	22.914 m ²	89.453 m ²
temporär	113.848 m ²	77.800 m ²	191.648 m ²
gesamt	180.387 m ²	100.714 m ²	281.101 m ²

Im Verhältnis zum bewilligten Projekt verringert sich die permanente technische Rodung leicht (bisher: 67.890 m²) und die permanente formale Rodung erhöht sich deutlich (bisher: 8.529 m²).

5.2.14 Berührung von Gewässern

5.2.14.1 Zuwegung

Zuwegung Mürztal 1 - Querung Traibach-Graben

Die Querung über den Traibach-Graben enthält keine Änderung gegenüber dem Nullfall (mit UVP-Bescheid vom 25.03.2022, GZ: ABT13-208732/2020-33 bereits genehmigtes Projekt).

Wassergräben, kleine Bäche

Sind von der Zuwegung kleinere Bäche bzw. Wassergräben beispielsweise bei der Herstellung von Anschüttungen bzw. Hanganschnitten betroffen, so wird ein ungehindertes Abfließen des Wassers mittels des Stands der Technik entsprechender Verrohrung sichergestellt.

Entwässerung Zuwegung und Umladeplatz

Der Querschnitt der Zuwegungen (Forstwege) zum Windpark entspricht in der Regel einem Dachprofil. Die beidseitige Querneigung leitet Regen- und Schmelzwasser auf kürzestem Weg in einen Seitengraben oder an den Wegrand ab. Auf diese Weise wird verhindert, dass Wasser in den Wegekörper eindringt und diesen aufweicht, wodurch er beim Befahren verformt werden könnte. Seitengräben können je nach der zu erwartenden Wassermenge in unterschiedlichen Ausformungen und Dimensionen hergestellt werden. Das regelmäßige Ableiten des Grabenwassers erfolgt quer zum Forstweg verlaufenden Durchlassrohren. Hierzu werden Stahlbeton-, Stahl- oder Kunststoffrohre verwendet.

Die Durchlässe werden mit einem Gefälle in eine ausgehobene Grube gelegt und anschließend mit einer tragfähigen Gesteinsmischung überdeckt. Um Schäden bei der Überfahrt mit schweren Fahrzeugen zu verhindern, muss auf eine ausreichende Einbautiefe geachtet werden. Querdurchlässe werden vor allem an Stellen wie Wegeabzweigungen und Senken benötigt. Bei Bedarf werden die Ein- und Ausläufe mit Wasserbausteinen stabilisiert.

Die Entwässerung des Umladeplatzes im Tal erfolgt auf dem Eigengrundstück. Das anfallende Oberflächenwasser wird direkt am Umladeplatz in einem Becken über einen Bodenfilter zur Versickerung gebracht. Siehe dazu auch Einlage B.01.08.00 – Plan Umladeplatz und Einlage C.03.13.00 - Hydraulische Grundlagen Umladeplatz.

Hochwasser

Der geplante Umladeplatz (Logistikfläche) liegt im HQ30-Abflussbereich des Traibach. Die Fläche wird so ausgeführt, dass das Lagergut bis zu einem HQ100 hochwassersicher gelagert werden kann. Lage und Höhe des Platzes wurden im Zuge von hydraulischen Modellierungen so optimiert, damit es zu keinen relevanten Abflussveränderungen gegenüber dem Ist-Zustand kommt.

Die dazu erforderlichen Geländeanpassungen reichen bis zu 2 m über das bestehende Gelände und ergeben sich aus dem für die Befahrbarkeit der unbefestigten Lagerfläche erforderlichen Aufbau des Platzes und der Errichtung eines Ringdammes.

Der direkte HQ30-Abflussquerschnitt des Traibach und seiner Zubringer wird durch erforderliche Maßnahmen an der Zuwegung nicht berührt.

5.2.14.2 Kabeltrasse

Die Verlegung der Kabeltrasse im Bereich von Bachquerungen erfolgt, sofern nicht anders beschrieben, mittels Kabelpflug. Kleinere Bäche und Wassergräben werden bei Trockenheit (keine Wasserführung) durchgepflügt.

Wasserführende Bäche, wie etwa der Pretulbach, werden mittels Lenkbohrung unterhalb der Gerinnesohle gequert. Das Fließgewässer wird daher von diesen Baumaßnahmen nicht berührt.

Sollten Entwässerungsrohre aus Kunststoff oder Beton angetroffen werden, so werden diese durchpflügt und anschließend wieder in Stand gesetzt. Eisenrohre werden vorher entfernt und unmittelbar nach Verpflügen der Kabel wiederhergestellt.

Bereits verrohrte wasserführende Bäche werden in offener Bauweise mittels Kabelschutzrohr gequert.

5.3 Baukonzept - Beschreibung der Bauphase

5.3.1 Kampfmittelerkundung

Vor Baubeginn wird eine Kampfmittelerkundung entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt. Sofern nötig, werden entsprechende Funde nach dem Stand der Technik geborgen und fachgerecht deponiert.

5.3.2 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

Die lärmintensiven Bauarbeiten (dies inkludiert auch die für diese Tätigkeiten nötigen Transportfahrten und Sondertransporte) werden während der Tageszeit (06:00 bis 19:00) zwischen Montag und Freitag erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie zB das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen. Im Falle von Nacht- bzw Wochenendarbeiten fallen dann im Wesentlichen nur Mannschaftswagenfahrten – und diese auch in deutlich geringerem Ausmaß als unter der Woche – für die bei den nicht lärmintensiven Arbeiten eingesetzten Bauteams an.

Eine Baustellenbeleuchtung, insbesondere beim Anlagenaufbau, ist in der Regel nicht vorgesehen.

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Bautätigkeit auf die Vorhabensteile des unmittelbaren Windparkareals (250 m um die Windkraftanlagen) sowie in Bezug auf Auerwildlebensräume auf die Sommerzeit zwischen 01.06. bis zum 31.10. eines jeden Jahres eingeschränkt. Außerhalb dieses Zeitraumes können Bauarbeiten in dem Bereich nur nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, den Windpark über zwei aufeinanderfolgende Sommer zu errichten.

Im ersten Sommer werden die gesamte Verkabelung sowie Zuwegung und die Hälfte der Fundamente errichtet.

Im zweiten Sommer folgt die zweite Hälfte der Fundamente, der Rückbau der Altanlagen, der Aufbau der neuen Anlagen sowie die Komplettierung des Windparks.

Für die Bauphase wurde eine Dauer von insgesamt rund 11 Monaten (auf zwei aufeinander folgende Baujahre aufgeteilt) abgeschätzt. Nach erfolgter Genehmigung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Unmittelbar nach der Endfertigstellung erfolgt ein mindestens 180-stündiger Probebetrieb durch den Hersteller mit anschließender Übergabe der Anlagen an den Auftraggeber. Verzögert sich die Genehmigung oder die Förderzusage, verschiebt sich der Zeitplan entsprechend. Weiters kann es gerade in der Übergangszeit zu wetterbedingten Verzögerungen kommen.

5.3.3 Verkehrsmengen

Sämtliche Angaben bzgl. Verkehrsaufkommen durch die Bautätigkeiten, Anlagenaufbau, etc. wurden anhand einer Massenermittlung des gegenständlichen Vorhabens und unter Zuhilfenahme von Erfahrungswerten von ähnlichen Windparkprojekten ermittelt.

Für das gegenständliche Projekt ist während des Fundamentbaus mit maximal anfallenden LKW-Fahrten von 13,4 LKW/h (Erhöhung um 2,2 LKW/h gegenüber dem bisher genehmigten Projekt) über das Mürztal und 13,9 LKW/h (Erhöhung um 1,1 LKW/h gegenüber dem bisher genehmigten Projekt) über das Feistritztal zu rechnen.

5.3.4 Bautechnische Ausführung und Massenmanagement

Vor Baubeginn wird der Zustand sämtlicher betroffener Güterwege im Planungsgebiet erhoben, um allfällige Schäden zuordnen zu können. Auftretende Schäden werden nach Bauende saniert.

Während der Bauphase für das Fundament sowie während der Aufstellphase werden Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial sowie Auslegeflächen für die Rotorblätter und Turmteile benötigt, die unmittelbar nach Errichtung der Anlage wiederhergestellt werden. Das überschüssige Aushubmaterial wird auf eine Deponie verführt. Der An- und Abtransport erfolgt auf dem übergeordneten Autobahn- und Bundesstraßennetz sowie über das landwirtschaftliche Güterwegenetz im Projektgebiet.

5.3.5 Bauliche Betriebsmittel

5.3.5.1 Betriebsmittel und Baustoffe

Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die Windkraftanlagenteile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flächen zwischengelagert.

Als Baustelleneinrichtung seitens der Firma Vestas werden vier Baustellen-Container sowie zwei Baustellen-WC benötigt, seitens der Baufirma sind zwei Baustellen-Container und ein Baustellen-WC eingeplant.

5.3.5.2 Eingesetzte Baugeräte

Für die Zuwegung, die Fundamentherstellung und die Aufstellung der WKA werden eingesetzt:

- Hydraulikbagger
- Mobilbagger
- Transport LKWs nach Bedarf
- Betonmischwagen nach Bedarf
- Walze
- Schubraupe
- Gräder bzw. Radbagger
- Rüttler (Tauchrüttler)
- Baukran (über 80kW)
- Stromaggregat (über 50kW)
- Betonmischer (Betonpumpe)
- Ramme

Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpfugs aufgrund von Querungen bzw. in Bereichen mit befestigter Oberfläche nicht möglich, erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise. Die anschließende Bodenverdichtung erfolgt mit Planierraupen (max. zwei) bzw. einer Vibrationswalze, nach Platzieren des Materials mittels eines Gräders bzw. mittels einer Planierraupe mit Schaufel.

5.3.5.3 Energieversorgung der Baustelle

Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels mobiler Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt. Dieser wird vor allem für die Baustellencontainer, für das Laden der Akkuschrauber sowie für den Hochdruckreiniger benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Treibstoff wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt.

5.3.5.4 Abwässer und Abfälle an der Baustelle

Auf der Baustelle wird kein Wasser benötigt, lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

5.4 Beschreibung der Betriebsphase

5.4.1 Dauer der Betriebsphase

Die Anlagen sind das gesamte Jahr betriebsbereit und liefern bei entsprechenden Windverhältnissen Strom an das Netz. Ausgenommen sind Wartungsarbeiten 1x jährlich sowie störungsbedingte Ausfälle. Die Windkraftanlagen sind für diesen Standort gem. Standorteignungsgutachten auf eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum werden die Anlagen weiter betrieben, sofern eine Bestätigung der weiteren Betriebstauglichkeit vorliegt. Alternativ können Anlageteile erneuert, neue Windkraftanlagen aufgestellt oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden. Das Fundament wird im Fall einer Abtragung entsprechend dem Stand der Technik entfernt.

5.4.2 Standorteignung und lastreduzierende Maßnahmen

Für das gegenständliche Vorhaben wurde ein Prüfbericht zur Standortklassifizierung erstellt und liegt dem Operat bei. Bei den geplanten Anlagen kommt es zu Überschreitungen einzelner Prüfparameter. Eine Lastberechnung wurde durch den Anlagenhersteller vorgenommen. Die dort formulierten Betriebsmodi (sektoralen Abschaltungen) werden ins Vorhaben übernommen. Alle Anlagen werden leistungsoptimiert betrieben mit den Ausnahmen in der nachfolgenden Tabelle:

Anlagennr.	Start Windrichtung [°]	Ende Windrichtung [°]	Stop ab Windgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmode
SRIII-WKA03	21	90	0	WEA abgeschaltet
SRIII-WKA03	201	270	0	WEA abgeschaltet
SRIII-WKA05	31	102	0	WEA abgeschaltet
SRIII-WKA05	211	282	0	WEA abgeschaltet
SRIII-WKA06	195	265	19	WEA abgeschaltet
SRIII-WKA07	285	315	13.5	WEA abgeschaltet
SRIII-WKA07	315	75	21	WEA abgeschaltet

5.4.3 Betriebsmittel

Für den Betrieb je Anlage werden abgesehen von diversen Ölen, Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten keine zusätzlichen Betriebsmittel benötigt.

Der Eigenstrombedarf ist im Verhältnis zu den jährlichen Erträgen des geplanten Windparks gering, wobei der durchschnittliche Jahresenergiebedarf einer Windenergieanlage ein Tausendstel bis maximal ein halbes Hundertstel ihrer Jahresproduktion beträgt und dabei stark abhängig von den klimatischen Verhältnissen des Anlagenstandorts ist.

5.4.4 Beschreibung von Störfällen

Bei speziellen klimatischen Bedingungen kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern kommen, der zu Gefährdungen führen kann. Es wird ein Eisansatzerkennungssystem installiert, welches Eisansatz sowohl bei stillstehender als auch in Betrieb befindlicher Anlage erkennt und diese stillsetzt. Nähere Details dazu finden sich in den eingereichten Unterlagen C.04.02.04 sowie C.04.02.05.

Um den Ansatz von Eis an den Rotorblättern möglichst zu verhindern, wird ein Blattenteisungssystem bei Temperaturen nahe dem Gefrierpunkt bereits präventiv eingeschaltet (nähere Details zum eingesetzten System finden sich im Dokument C.04.02.06). Es wird die Rotorblattvorderkante erwärmt und ein Eisansatz verhindert bzw. erschwert. Sollte die Leistung der Enteisung nicht ausreichend sein und sich dennoch Eis bilden, wird die Anlage automatisch abgeschaltet und bei Eisfreiheit wieder in Betrieb genommen.

Für eine sichere Abwicklung eines Brandfalles wird nach Inbetriebnahme gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan erstellt und eine Feuerwehrübung abgehalten. Der Feuerwehrplan wird in jeder Windkraftanlage aufliegen.

Kommt es zu einem Fehlerfall bzw. Störfall in der Windenergieanlage, so wird dies automatisch als Status Code über die Fernwartung angezeigt und die Anlage außer Betrieb genommen. Daraufhin werden Service-Mitarbeiter informiert, die vor Ort in der Anlage den Fehlerfall untersuchen und beheben. Im gleichen Schritt wird der Betreiber der Anlage informiert. Je nach Kommunikationsanschluss im Windpark, kann der Betreiber mit demselben Prinzip der Fernwartung auch direkt informiert werden.

Für den Fall eines Netzausfalls ist die Anlagensteuerung mit einer eigenen Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) ausgerüstet. Während eines Stromnetzausfalls stellt das USV-System für bestimmte Komponenten eine Netzversorgung (bspw. Notbeleuchtung) sicher.

Die wichtigsten Anlagenteile und deren Parameter werden mit Sensoren überwacht, die an der Anlagensteuerung angeschlossen sind.

5.5 Maßnahmenübersicht

Die nachfolgend genannten bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile (**projektintegral**) wurden zusätzlich im Rahmen der gegenständlichen Projektänderungen (Planfall) entwickelt und gelten nur für jene Vorhabensteile, die nun neu hinzukommen.

- **TIER_NATSCH_AUS_BAU_01:** Ersatz für potenzielle Quartierstrukturen

Dieser Vorhabensbestandteil (CEF) ergänzt die Bescheidaufage 71 aus dem BVwG (W109 2254822-1/34E)

Es werden für die auf den Eingriffsflächen des Planfalls vorgefundenen potenziellen Quartierstrukturen zusätzlich 93 Bäume geringelt, und 63 Höhlen vor Durchführung der Rodungsarbeiten gebohrt. In den ersten 10 Jahren nach Umsetzung sind regelmäßige Kontrollen und ggf. Wartung (Nachschneiden der Öffnungen) erforderlich. Eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (Kotspuren oder Fledermäuse) ist im Zuge der Wartung vorgesehen.

- **TIER_NATSCH_VME_BAU_02:** Bauzeitbeschränkung Ergänzung

Dieser Vorhabensbestandteil ergänzt die Bescheidauflagen 109-110 sowie die im Nullfall genannte „Präzisierung Bauzeitbeschränkung“.

Lärmintensive Bautätigkeiten auf den hinzukommenden Eingriffsflächen werden auf den täglichen Zeitraum von 06:00-19:00 zwischen Montag und Freitag beschränkt, nächtliche Bauarbeiten sind aufgrund der Aktivität vieler Vogelarten (Eulen, Schnepfen), Säuger (Rotwild, Bilche), Fledermäuse

sowie Amphibien zu vermeiden. Ausnahmen sind nur in Abstimmungen mit der ökologischen Baubegleitung möglich.

Die generelle Bauzeit sämtlicher Bauarbeiten auf den hinzukommenden Eingriffsflächen im unmittelbaren Windparkgebiet gemäß D.05.00.00 umfasst den Zeitraum von 1. Juni bis 30. November, das bedeutet außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der meisten geschützten Tierarten im Gebiet.

Für einen Abschnitt der südlichen Zuwegung Mürztal 2 gemäß D.05.00.00 gilt eine tageszeitliche Einschränkung: In den Monaten April und Mai eines jeden Jahres wird an der Zuwegung Mürztal 2 entlang des in der folgenden Abbildung blau markierten Bereichs (Auerwildlebensraum) ausschließlich zwischen 10:00 und 18:00 gearbeitet.

• **TIER_NATSCH_VME_BAU_03:** Ökologische Baubegleitung

Dieser Vorhabensbestandteil ergänzt die Vorhabensbestandteile MN TIER NATSCH 08 und MN TIER WILD 1 aus dem Nullfall für hinzutretende Vorhabensteile.

Durch eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase werden vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensräume vermieden. Diese umfasst sämtliche neu hinzukommenden Eingriffsflächen. Während der gesamten Bauphase sind alle Eingriffsflächen von fachlich geeigneten Personen vorab zu begehen, um auf Basis der in der UVE beschriebenen Konflikte und Maßnahmen die flächenspezifische Konfliktsituation und den konkreten Maßnahmen-Umsetzungsbedarf zu erkennen und so in weiterer Folge durch adäquate Anwendung der Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensräume zu vermeiden.

Amphibienschutz während Bauphase

Ein Detailkonzept mit Darstellung der geplanten Ersatzgewässer wird der Behörde vor Umsetzung der Maßnahmen zur Prüfung hinsichtlich der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgelegt.

1 Jahr vor Baubeginn der Zuwegung werden im Bereich der permanenten Spurrinnen westlich beidseitig der Kressbachhöhe im Nahbereich der geplanten Zuwegung des Planfalls mehrere wasserrückhaltende Vertiefungen (Kleintümpel) angelegt. Diese Ersatzgewässer werden mit Makrophyten aus den Bestandsgewässern besetzt. Vor Baubeginn wird die gesamte Zuwegung erneut durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert, um in den temporären und permanenten Eingriffsflächen gefundenen Laich, Kaulquappen oder adulte Individuen sicher in diese Ersatzgewässer zu verbringen.

Zusätzlich werden in der Bauphase im Bereich der permanenten Spurrinnen auf Höhe Kressbachhöhe als auch im Bereich des Speicherteiches Amphibienschutzzäune während den Wanderungszeiten der Amphibien entlang der Zuwegung aufgestellt.

Reptilienschutz während Bauphase

Um die im Planfall beanspruchten Waldeidechsen-Hotspots (rd. 0,8 ha) im Bereich des Windparks bereits vor Baubeginn auszugleichen (CEF-Maßnahme), werden im doppelten Ausmaß des Eingriffs (rd. 1,6 ha) Flächen aus den für die „Birkwildmaßnahme - Strukturerhalt“ vorgesehenen Flächen (D.06.02.03-01 | FB Tiere und ihre Lebensräume – Wildökologie – Ergänzung“) für den Reptilienschutz im Nahbereich der Baufeldräumung vorgezogen.

Zusätzlich werden zumindest 1 Jahr vor Baubeginn der Zuwegung in den drei Reptilien-Hotspots entlang der Zuwegung jeweils auf einer etwa 2.000 m² großen Fläche (3 Ersatzflächen á rd. 2.000 m² entspricht rd. 6.000 m²) Reptilien-Ersatzhabitare angelegt. Hierfür werden in dichten Forstbeständen durch Fällungen Lichtungen geschaffen, anfallendes Ast- und Totholzmaterial wird als Habitatstrukturen in Haufen auf den Flächen belassen. In Waldrandbereichen werden reich strukturierte Reptilienhabitare aus Totholz, Wurzelstöcken, Rasensoden etc. angelegt. Diese Flächen werden

entsprechend von den Bautätigkeiten abgegrenzt. In diese Bereiche werden die aus den Baufeldern abgefangenen Reptilien (v.a. Waldeidechsen) verbracht. Die Ersatzflächen werden für 5 Jahre nach Betriebsbeginn erhalten, bis dahin entwickeln sich die neuen Forststraßenböschungen wieder zu geeigneten Lebensräumen und können wieder besiedelt werden. Das Detailkonzept der geplanten Ersatzhabitatem wird der Behörde vor Umsetzung der Maßnahmen zur Prüfung hinsichtlich der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgelegt.

Baufeldräumung

Im Herbst vor der Baufeldräumung erfolgt bereits eine weitgehende Räumung der Bauflächen von Bewuchs und Reisighaufen, die Flächen werden gemäht. Die Baufeldräumung erfolgt von innen nach außen, damit potenziell auf den Flächen vorhandene Bergeidechsen dem Baugeschehen entweichen können. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit beaufsichtigt und betreut.

Schutz sensibler Lebensräume

Auftretende Quellfluren im Bereich der Bauflächen und Kabeltrassen werden im Zuge der Baubegleitung überwacht und abgegrenzt. Erforderliche kleinräumige Umlegungen der Kabeltrasse werden im Vorfeld der Bauarbeiten im Rahmen der Detailplanung umgesetzt.

Schutz hügelbauender Ameisen

Vor Baubeginn werden Ameisenhügel im Vorhabensgebiet detailliert kartiert und in nahegelegene und vorher definierte, geeignete Bereiche, die nicht durch Bautätigkeiten betroffen sind, verbracht. Diese Bereiche sollen sonnenexponiert, mit ähnlicher Grundstruktur und mit Abstand zu bestehenden Hügeln situiert sein. Die Umsiedlung erfolgt fachgerecht unter Berücksichtigung der Witterung und unter Verwendung geeigneter Werkzeuge bzw. Baufahrzeuge, die auf die Größe der Hügel abgestimmt sind.

• **TIER_NATSCH_VME_BAU_04:** Rodung von Quartierbäumen

Dieser Vorhabensbestandteil ergänzt den Vorhabensbestandteil MN TIER NATSCH_07 und betrifft die neu hinzugekommenen Eingriffsflächen.

Die Rodungsflächen der neu hinzugekommenen Eingriffsflächen sind vor Baubeginn auf Quartierbäume hin zu untersuchen. Befinden sich Quartierbäume in den Randbereichen von Rodungen werden diese nach Möglichkeit erhalten oder unter fachlicher Aufsicht mit der Maßgabe der Erhaltung verlegt. Rodungen von Altholzbeständen mit erhöhtem Quartierpotential haben vom 11. September bis 31. Oktober zu erfolgen, um Verluste von potenziell besetzten Fledermausquartieren zu vermeiden. Rodungen erfolgen unter Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht. Sind dennoch Tiere von den Fällungen betroffen, so sind diese in einem vom Konsensinhaber zur Verfügung gestellten Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- bzw. Nachstunden unterzubringen. Sind aufgrund von bauzeitlichen Notwendigkeiten trotzdem Rodungen außerhalb dieses Zeitraums erforderlich, so sind diese Bereiche vorher mittels Sondierung auf tatsächliche Nutzung bzw. Nicht-Nutzung durch Fledermäuse von einer fledermauskundlichen Person (ökologische Baubegleitung) zu bestätigen. Rodungen ohne Quartierpotential haben im Zeitraum 1. September bis 28. Februar zu erfolgen.

• **TIER_NATSCH_AUS_BET_02:** Ausgleichsflächen endemische Käfer

Dieser Vorhabensbestandteil ergänzt die Maßnahme MN_TIER_NATSCH_05-Rev. 1 aus dem genehmigten Projekt.

Zusätzlich werden Totholzzellen im Ausmaß von rd. 0,6 ha angelegt. Diese zusätzlichen Flächen werden im Nahbereich der bereits im genehmigten Projekt ausgewiesenen Totholzzellen außer Nutzung gestellt.

• **TIER_NATSCH_AUS_BET_03:** Einschränkung Zuwegung

Dieser Vorhabensbestandteil ergänzt die Maßnahme MN_TIER_WILD_2 und die Bescheidaufage 111.

Die südliche Windparkzufahrt Mürztal 2 ist in Bereichen mit Birkwild und Auerwildvorkommen ganzjährig gegen öffentliche Nutzung mit Kraftfahrzeugen zu schützen. Ausgenommen sind sämtliche forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie Wartungsdienste des Windparks.

Die in der UVE entwickelten Maßnahmen werden vom Konsenswerber umgesetzt und wurden daher in das Vorhaben übergeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind alle Maßnahmen zusammengefasst, die Bestandteil des zur Genehmigung eingereichten Vorhabens sind.

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Tiere Naturschutz und Wildökologie		
Fachbereich	Maßnahmen	
Pflanzen und Waldökolo	MN_PFL_01	Vor Beginn der Rodungsarbeiten werden die zu rodenden Bereiche klar kenntlich gemacht (z.B. durch Sprühmarkierungen). Dadurch wird sichergestellt, dass die an die Baustellen an-grenzenden Waldbestände entsprechend geschützt sind.
	MN_PFL_02	Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen durch den Bau des Vorhabens zu Schäden in angrenzenden Waldbeständen, werden die Schadensflächen mit standortgerechten Baumarten rekultiviert. Die Rekulativierungsflächen werden bis zur Sicherung der Kultur gegen Wildschäden geschützt, eventuelle Ausfälle werden nachgebessert.
	MN_PFL_03	Eventuelle Bodenverdichtungen im Bereich von Wiederbewaldungsflächen werden durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht.

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Freizeit und Erholung		
Fachbereich	Maßnahmen	
Freizeit und Erholung	MN_MEN_FREIERH_01	Während der Errichtung des WP Steinriegel III werden die Baustelleneinrichtungen aus sicherheitstechnischen Gründen abgesperrt. Die dazu notwendigen temporären Sperren des Vorhabensgebietes richten sich in Ausführung, Größe und Dauer nach den unterschiedlichen Bauphasen und werden durch die Bauaufsichtsorgane vor Ort überwacht.
	MN_MEN_FREIERH_02	Es werden entlang beider Zufahrtsstraßen sowie innerhalb des Windparkgeländes Hinweisschilder aufgestellt, die Informationen über den Bauablauf bzw. die temporäre Beanspruchung der Wege und den damit verbundenen Gefahren vermitteln.
	MN_MEN_FREIERH_03	Auf unbefestigten Wander-, bzw. Radwegen ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge von 30 km/h vorzusehen.
	MN_MEN_FREIERH_04	Sollte aufgrund der sicherheitstechnischen Absperrung des Projektgebietes (vgl. MN_MEN_FREIERH_01) in der Bauzeit eine temporäre Unterbrechung der Wegeverbindungen notwendig sein, werden in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung vor Ort kleinräumige Umgehungs-möglichkeiten eingerichtet.
	MN_MEN_FREIERH_05	Maßnahmenbündel: Umsetzung Maßnahmen MN_MEN_EISABF_02 und MN_MEN_EISABF_03. Zusätzlich Einrichtung einer Informationstafel über den Wegverlauf und eine Stangenmarkierung dieser Umleitung.
	MN_MEN_FREIERH_06	Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Warneinrichtung betreffend Eisfall werden die entsprechenden Wartungsintervalle und -vorschriften des Anlagenherstellers eingehalten. Die Warnleuchten und Informationsschilder werden kontrolliert und in einem ständig funktionsfähigen Zustand gehalten.

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Tiere Naturschutz und Wildökologie

Fachbereich	Maßnahmen
gie	<p>MN_PFL_04</p> <p>Rekultivierung der Pflanzenlebensräume möglichst rasch wieder in einem dem Ist-Zustand möglichst gleichwertigen Zustand. Verwendung von standortgerechtem Saatgut in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und Überprüfung der Rekultivierung in den ersten Jahren.</p>
	<p>MN_PFL_06</p> <p>Umsetzung der Maßnahme MN_BOD_03.</p>
	<p>MN_PFL_07</p> <p>Zum Ausgleich der permanenten Rodungsflächen (tatsächlich geschlägerte Flächen mit forstlichem Bewuchs) sollen geeignete Flächen (bestehende Altholzbestände) für die Dauer des Betriebes des WP Steinriegel III außer Nutzung genommen werden. In Abstimmung mit dem FB Tiere wird ein Maßnahmenraum von in Summe 10 ha definiert.</p>
	<p>MN_PFL_08</p> <p>In den für die Lebensraumverbesserung geeigneten Waldbeständen werden die gewünschten Waldarten (Tanne, Bergahorn, Eberesche) gefördert. In Abstimmung mit dem FB Tiere wurde ein Maßnahmenraum definiert, innerhalb dessen die Maßnahme auf rund 5 ha umgesetzt wird. Für die Ausführung wird vor Umsetzung der Biotopmaßnahmen ein fachliches Konzept erarbeitet, welches durch die ökologische Baubegleitung überprüft wird. Aufgrund der hohen Waldausstattung und der nur kleinflächigen permanenten Rodungen sind keine Ersatzaufforstungen erforderlich. Bei Aufforstungen/Gehölzpflanzungen ist die Verfügbarkeit der Arten zu prüfen.</p>
	<p>MN_PFL_09</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme für die dauerhafte Inanspruchnahme des Biotoptyps „Frische basenarme Magerweide der Bergstufe“ und „Heidelbeerheide“ werden 5 ha der Waldbestände im Bereich der Halderhütte durch forstliche Maßnahmen als Birkwildlebensraum aufgewertet. Zielvorgabe dabei ist die Fläche von einem schlecht bis wenig geeigneten Habitat auf gute Habitateignung aufzuwerten. Die Herstellung der Biotopkomplexe soll in Form von Auflichtungen unter Herstellung einer hohen Randliniendichte (keine scharf abgegrenzten Waldränder) erfolgen.</p>
	<p>MN_PFL_10</p> <p>Die Böschungsbereiche entlang der Zuwegung werden mit einer autochthonen Saatmischung begrünt. An Waldbereiche angrenzende Böschungsbereiche werden mit Humus überschüttet und der Naturverjüngung überlassen.</p>
	<p>MN_PFL_11</p> <p>Verbringung von Totholz: Vor Baubeginn werden die Eingriffsflächen durch die ökologische Bauaufsicht auf Totholz im fortgeschrittenen Zersetzungsstadium abgesucht. Das Totholz wird verortet, in transportfähige Stücke zerteilt und mittels einer Baggertschaufel (Mindestbreite Schaufel 1,20 m, großflächig inkl. Untergrund, um ein Zerbrechen zu verhindern) abgehoben und in eine angrenzende Fläche (min. 20 m Entfernung zur Rodung) verbracht</p>

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Boden	
Fachbereich	Maßnahmen
Boden	MN_BOD_01 Wie bereits in anderen Fachbereichen vorgeschlagen, wird für die Dauer der Bauphase eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Diese ist auch für die Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der ÖNORM L1211 zuständig.
	MN_BOD_02 Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase sind in der Vorhabensbeschreibung beschrieben und betreffen u.a. das Auspumpen der Baugruben, die Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen und die Lagerung von Maschinen und Geräten. Die Verminderung von Staubbildung wird durch Bewässerung der gescharten Wege erreicht (vgl. Vorhabensbeschreibung).
	MN_BOD_03 Während der gesamten Bauzeit wird entlang der Zuwegung sowie rund um die Kranstellflächen und den Fundamentbereich im Almbereich ein elektrischer Weidezaun am Rand der Bauflächen aufgestellt. Bei Bedarf wird die Zuwegung mittels Elektrozaun abgesperrt. Die Einfahrt in den abgesperrten Baustellenbereich erfolgt über eine elektrische Viehschanke, um den Baustellenverkehr nicht zu behindern. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Ab-sperrungen wieder entfernt und das gesamte Gelände ist wieder frei zugänglich. Im Bereich von Wanderwegen wird ein Durchgang für Personen eingerichtet. Während des Aufbaus der WEA ist die Abgrenzung eines deutlich größeren Sicherheitsbereiches rund um die WEA erforderlich. Dieser muss jedoch nicht für die gesamte Dauer aufrecht-erhalten werden, sondern ausschließlich für die Zeit des Aufbaus der WEA. Ausmaß und Dauer der erforderlichen Absperrungen ergeben sich in Abhängigkeit von Aufbaudauer/Personaleinsatz und werden im Zuge der Ausführungsplanung präzisiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Absperrungen wieder entfernt und das gesamte Gelände ist wieder frei zu betreten
	MN_BOD_04 Entsprechend der Vorhabensbeschreibung: Rekultivierungsmaßnahmen aller rückbaubarer Flächen, inkl. der freiwerdenden Flächen durch den Abbau der Altanlagen des WP STR I wer-den prinzipiell entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt und richten sich nach der Richtlinie für die sachgerechte Bodenreku-livierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (BMLFUW, 2. Auflage, 2012)
	MN_BOD_05 Eventuelle Bodenverdichtungen im Bereich von Wiederbewaldungsflächen werden durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht.
	MN_BOD_06 In der Bauphase werden die beanspruchten Flächen im Bereich der Zuwegung und der WEA auf das absolut notwendige Ausmaß beschränkt. Auch alle Zwischenlagerungen von Anlagen-teilen und Geräten erfolgen innerhalb der angegebenen temporär beanspruchten Flächen. Auch im Bereich der Kabeltrasse und der Zuwegung werden keine angrenzenden, Flächen (durch Lagerung, Wenden von Fahrzeugen, etc.) beeinträchtigt.
	MN_BOD_07 Es werden Maßnahmen gesetzt, um eine Verunreinigung von Wasser und Boden zu verhindern. Diese sind der Vorhabensbeschreibung zu entnehmen. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Austritt und einer Verunreinigung des Erdreichs oder des Schotterkörpers kommen, wird der kontaminierte Bereich umgehend entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Wasser und Hydrogeologie	
Fachbereich	Maßnahmen
Wasser und Hydrogeologie	MN_WAS_01 Es wird ein Grundwassermanagement vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten durchgeführt.
	MN_WAS_02 Detailplanung der Neuerrichtung der Traibachbrücke gemäß Wasserrechtsgesetz idG vor Baubeginn.
	MN_WAS_03 Begleitung durch einen Geologen bei hydro(geo)logisch relevanten Arbeiten (z. B. Gewässerquerungen, Böschungsanschnitten, Grundwassermanagement)
	MN_WAS_04 Verdichtetes Monitoring der Trinkwasserquellen Lechen bei Errichtung der Energieableitung
	MN_WAS_05 Suchschlitz / Vorschachten bei Errichtung der Energieableitung bzw. der Zuwegung in ausgewählten Bereichen gem. D.06.01.00
	MN_WAS_06 Ist eine Beeinträchtigung einer Trink- und oder Nutzwasserversorgung durch das gegenständliche Bauvorhaben feststellbar, wird durch die Konsensorberin eine entsprechende Ersatzwasserversorgung gestellt
	MN_WAS_07 Das Aushubmaterial von Wegaufweitungen bzw. der Errichtung der Energieableitung wird derartig gelagert, dass im Falle eines Starkregenereignisses / Hochwassers die Mobilisierung dieses Material hintangehalten wird und potentielle Abschwemmungen und Verklausungen vermieden werden.
	MN_WAS_08 Quellen und Gerinne entlang der Zuwegung werden bergseitig gefasst und talseitig frei abgeleitet. Um eine talseitige Erosion durch das konzentrierte Ableiten hintanzuhalten, werden, sofern erforderlich, Prallsteine bzw. -platten gelegt.
	MN_WAS_09 Bei Starkregenereignissen kann in den Baugruben der Fundamente die Situation eintreten, dass der Niederschlag nicht mehr ausreichend schnell versickert. In diesem Fall können Niederschlagswässer bei Notwendigkeit abgepumpt und großflächig verrieselt werden. Das Abpumpen der Niederschlagswässer bei Betonarbeiten ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig. Um dies zu vermeiden, werden bereits im Vorfeld der Baugrubenerrichtung Maßnahmen gesetzt (z. B. Geländemodellierung), die ein Zufließ von Oberflächenwässern in die Baugrube hintanzuhalten.
	MN_WAS_10 Betankungen werden mittels einem mobilen Tank durchgeführt werden. Beim Tankvorgang selbst wird unter dem Tankfüllstutzen eine Auffangwanne o. ä. gelegt, um eventuell ausfließenden Kraftstoff aufzufangen.
	MN_WAS_11 Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte werden gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser gesichert. D.h. am Umladeplatz wird hochwassersensible, potentiell wassergefährdende Lagerware auf der oberen (südlichen) Fläche bzw. das Lagergut auf der tieferliegenden Fläche auf hochwassersicherer Höhe (mindestens 0,5m über GOK) gelagert.

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Wasser und Hydrogeologie	
Fachbereich	Maßnahmen
Wasser und Hydrogeologie	MN_WAS_12 Potentielle Gefahrenstoffe für Boden und Grundwasser werden vor Ort in dichten Wannen und hochwassersicher gelagert.
	MN_WAS_13 Sollte es in der Bau- oder Betriebsphase trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Ölaustritt kommen, ist dafür gesorgt, dass Ölbindemittel in ausreichender Menge vorgehalten werden. Der kontaminierte Untergrund wird umgehend entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.
	MN_WAS_14 Beurteilung durch eine fachkundige Person, ob eine Gefährdung für Trink- oder Nutzwasserversorgung oder Gewässer vorliegt und Anordnung von entsprechenden Maßnahmen.
	MN_WAS_15 Bei Eintritt wassergefährdender Stoffe direkt in Oberflächengewässer wird umgehend der Chemiealarmdienst des Landes Steiermark oder der Gewässerschutzdienst der Baubezirksleitung verständigt

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Sach- und Kulturgüter, Landschaft sowie Luft und Klima	
Fachbereich	Maßnahmen
Sach- und Kulturgüter	Keine Maßnahmen erforderlich.
Landschaft	MN_LANDSCH_01 Für die im Betrieb bestehend bleibenden Geländemodellierungen der Wege, Stichwege und Kranstellflächen werden sanfte Übergänge zum Gelände hergestellt. Die Begrünung der im laufenden Betrieb nicht benötigten Fahrbereiche erfolgt über natürliche Sukzession, die Begrünung der Kranstellflächen erfolgt gemäß MN_PFL_04.
	MN_LANDSCH_02 Die Farbgestaltung der WEA erfolgt in Anlehnung an angrenzende Windparks oder in einer der Umgebung angepassten Farbgebung. Es werden keine reflektierenden Oberflächenmaterialien verwendet. Es erfolgt keine farbliche Markierung der Rotorblätter. Es erfolgt ein synchroner Betrieb der Gefahrenbefeuерung.
Luft und Klima	Keine Maßnahmen erforderlich.

6. Abspruch über Einwendungen

Die Einwendungen der Steiermärkischen Umweltanwältin (Stmk UA) werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen der Umweltorganisation (UO) „Alliance for Nature“ werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Die Einwendungen der Frau DI Eva Leitner werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

7. Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die **Wien Energie GmbH** rechtsfreundlich vertreten durch die **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**,

1. als Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBI. Nr. 123/2012, i.d.g.F.	
a) nach § 1 Z 2 für die mündliche Verhandlung am 04.06.2025 (22 Amtsorgane, insg. 198/2 Stunden á € 24,90),	€ 4.930,20
b) nach § 1 Z 2 für den Ortsaugenschein am 06.08.2024 (5 Amtsorgane, insg. 40/2 Stunden á € 24,90),	€ 996,00

2. als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBI. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost B105 für diesen Bescheid (UVP-Genehmigungsbescheid) á € 1.357,00	€ 1.357,00
b) nach Tarifpost A4 für die Verhandlungsniederschrift pro Bogen á € 6,20 (insg. 9 Bögen) - max. jedoch € 1.357,00	€ 55,80
c) nach Tarifpost A7 für 159 Vidierungen der Projektunterlagen in 6-facher Ausführung (insg. 954 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 1.357,00

zusammen: € 8.696,00

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die **Wien Energie GmbH** rechtsfreundlich vertreten durch die **Schönherr Rechtsanwälte GmbH**, wird ersucht,

3. als Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (159 Vidierungen in 6-facher Ausfertigung; insg. 954 Vidierungen)	€ 12.026,40
b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 22.12.2023 € 14,30	€ 42,90
c) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Ergänzungsantrag vom 29.07.2024 € 14,30	
d) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Ergänzungsantrag vom 10.10.2024 € 14,30	
e) nach Tarifpost 7 Abs 1 Z 2 für die Verhandlungsniederschrift vom 04.06.2025 pro Bogen á € 14,30 (insg. 9 Bögen)	€ 128,70
4. als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Graz nach § 12 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl 27/1993, i.d.g.F., i.V.m. § 77 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.	
f) für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 04.06.2025 (KV-Nr. 450/2025)	€ 199,20

zusammen: € 12.397,20

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die **Wien Energie GmbH**, rechtsfreundlich vertreten durch die **Schönherr Rechtsanwälte GmbH** ergibt sich eine

Gesamtsumme von € 21.093,20

8. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF. BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 3a, 5, 14, 16, 17 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2, Z 6 lit. b sowie Z 46 lit. b,
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 44a, 44b, 37, 45, 57, 76, 77 und 78,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landeskommisionsgebührenverordnung 2013) LGBL. Nr. 123/2012 idF LGBL. Nr. 55/2015; insbesondere § 1 Z 2,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBL. Nr. 73/2016 idF LGBL. Nr. 60/2024, insbesondere § 1 Abs 2, Tarif A TP4 und TP7 sowie Tarif B TP105,
- Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 20/2025; insbesondere § 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP5 Abs 1, TP6 Abs 1 und TP7 Abs 1 Z 2,
- Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 144/2023; insbesondere §§ 17, 18,
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018, insbesondere §§ 12a, 38, 105, 111 und 112,
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 153/2024; insbesondere §§ 85 Abs. 2, 91, 92, 94, 95 und 123a,
- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk EIWOG 2005), LGBL. Nr. 70/2005, idF LGBL. 68/2025; insbesondere §§ 5, 9, 10 und 11,
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 204/2022, insbesondere §§ 3 und 11,
- Gesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 – Stmk StWG), LGBL. Nr. 14/1971, idF LGBL. 68/2025, insbesondere §§ 6 und 7,
- Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG), LGBL. Nr. 59/1995, idF LGBL. 68/2025, insbesondere §§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29,

- Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBI 154/1964 idF LGBI 68/2025 (Stmk LStVG), insbesondere § 24, 25a;

II. Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.03.2022, GZ: ABT13-208732/2020, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2022, GZ: W109 2254822-1/34E, wurde der **Wien Energie GmbH** die **UVP-Genehmigung** für das Vorhaben „**Windpark Steinriegel III**“, bestehend aus 12 Windkraftanlagen (WEA) der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit je 4,3 MW (insgesamt 51,6 MW) samt Nebenanlagen, nach §§ 3a, 5 und 17 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Die **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat nun mit Antrag vom 22.12.2023, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 29.07.2024 und 10.10.2024, um Erteilung der **UVP-Genehmigung** für das **Änderungsvorhaben „Windpark Steinriegel III 3a“**, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. b UVP-G 2000 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) in Zusammenhang mit dem Änderungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Kurzbeschreibung des Änderungsvorhabens:

Das gegenständliche Änderungsvorhaben „**Windpark Steinriegel III 3a**“ umfasst nachstehende Teile:

- Errichtung und Betrieb von 12 WEA der Type Vestas V-150 Enventus NH 125 m 6 MW auf nahezu identen Standorten; somit erhöht sich die genehmigte Engpassleistung des WP Steinriegel III um ca. 20 MW auf insgesamt 72 MW;
- die zugehörige Infrastruktur für die WEA (Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen sowie Eiswarnschilder) ändert sich nur geringfügig;
- es ist jedoch eine zusätzliche Zuwegung zur Landesstraße B 72 vorgesehen;
- weiters ist nun auch ein windpark-internes Umspannwerk Steinriegel III vorgesehen;
- die Energieableitung vom Umspannwerk Steinriegel III zum öffentlichen Netz (zum bestehenden Umspannwerk Mürzzuschlag) wird auf geänderter Trasse ausgeführt;
- die Rodungen sind gegenüber dem genehmigten Vorhaben leicht geändert;
- es treten neue Maßnahmen, insbesondere Ausgleichsmaßnahmen, hinzu.

Das Änderungsvorhaben befindet sich – wie bereits der genehmigte Windpark Steinriegel III – zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark auf einer Seehöhe zwischen rund 1.300 m und 1.600 m in den Gemeindegebieten von Mürzzuschlag, Langenwang und Krieglach (alle Bezirk Bruck-Mürzzuschlag) sowie Ratten (Bezirk Weiz). Die Standorte der geplanten WEA verteilen sich auf die Höhenrücken Steinriegel zwischen Langenwang und Ratten. Sämtliche WEA befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie. Weder die WEA selbst noch sonstige Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten.

Die Energieableitung erfolgt über zwei 110 kV-Hochspannungs-Erdkabelsysteme, welche über das Gebiet der Gemeinden Mürzzuschlag und Langenwang verläuft, und das zu errichtende Umspannwerk Steinriegel III mit dem bestehenden Umspannwerk Mürzzuschlag verbindet.

Es folgte hierzu eine umfangreiche Evaluierungsphase und wurden in diesem Rahmen diverse Nachreichungen und Ergänzungen an die Behörde übermittelt.

Mit Edikt vom 17.12.2024, das am 20.12.2024 veröffentlicht wurde, wurde das Vorhaben gemäß §§ 9 und 9a UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44b AVG in den Tageszeiten „Kronen Zeitung“ und „Kleine Zeitung“, auf der Internetseite und Amtstafel der Behörde sowie den Amtstafeln der Standortgemeinden (Ratten, Langenwang, Krieglach, Mürzzuschlag) ordnungsgemäß kundgemacht. Der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde wurden gemäß § 9 Abs 4 UVP-G 2000 der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen.

Von 20.12.2024 bis einschließlich 05.02.2025 (Auflagefrist) wurden der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Darauf und dass innerhalb der Auflagefrist (vom 20.12.2024 bis einschließlich 05.02.2025) jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben kann und Parteien schriftlich Einwendungen erheben können, wurde im Edikt hingewiesen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Kundmachung eines Antrages durch Edikt zur Folge hat, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig (innerhalb der Auflagefrist) bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Innerhalb der Auflagefrist (vom 20.12.2024 bis einschließlich 05.02.2025) haben folgende Personen eine Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendungen erhoben:

- **Stellungnahmen**
 - OZ 97 - Arbeitsinspektorat Steiermark
 - OZ 100 - Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
 - OZ 107 - Abteilung 16 als Verkehrsbehörde (Leermeldung)
 - OZ 108.1 - Bundesministerium für Landesverteidigung
 - OZ 108.2 - Bundesministerium für Landesverteidigung (Beilage)
- **Einwendungen**
 - OZ 105 - Einwendungen und Stellungnahme Umweltanwaltschaft
 - OZ 111 - Einwendungen DI Eva Leitner
 - OZ 116 – Einwendungen Alliance for Nature, vertreten durch Herrn Prof. Schuhböck

Sämtliche Einwendungen bzw. Stellungnahmen wurden den fachlich zuständigen Sachverständigen zur Kenntnis gebracht.

Zusammenfassende Bewertung

Die im Verfahren erstellte zusammenfassende Bewertung wurde gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 vom 30.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025

- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13** Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr,
- **Gemeinde Ratten**, Kirchenviertel 211, 8673 Ratten, (Montag und Freitag von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 17:00, Dienstag von 08:00 bis 13:00 und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag (Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00, Mittwoch, Freitag von 08:00 bis 12:00)

- **Marktgemeinde Krieglach**, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach, (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00, Montag, Dienstag Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 16:00)
- **Marktgemeinde Langenwang**, Wiener Straße 2, 8665 Langenwang (Montag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00, Dienstag bis Freitag 08:00 bis 12:00)

zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die zusammenfassende Bewertung ist auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Windpark Steinriegel III 3a - Änderungsgenehmigungsverfahren) abrufbar.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auflage der zusammenfassenden Bewertung (GZ: ABT13-587246/2023-203) wurde sowohl auf der Internetseite der Behörde als auch auf der Amtstafel der Behörde und den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht.

Die zusammenfassende Bewertung wurde mit behördlichem Schreiben vom 29.04.2025, GZ: ABT13-587246/2023-151, der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin des Landes Steiermark, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technik sowie der Umweltbundesamt GmbH gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 übermittelt. Mit gleichem Schreiben wurde die zusammenfassende Bewertung auch folgenden weiteren Personen zugestellt:

- DI Eva Leitner
- Alliance for Nature, Herrn Prof. DI Christian Schuhböck

In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Behörde von der Möglichkeit der Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 Gebrauch macht. Für weitere Vorbringen (Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen wurde gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 eine Frist bis zum 28.05.2025 (einlangend) gesetzt und darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Frist erstattete weitere Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind.

Innerhalb dieser Frist haben folgende Personen eine Stellungnahme abgegeben:

- Umweltanwältin
- DI Eva Leitner

Ladung

Zur mündlichen Verhandlung wurde rechtzeitig geladen durch persönliche Verständigung (siehe Kundmachung einer mündlichen Verhandlung zu GZ: ABT13-587246/2023-158). Zudem wurde die Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde (Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung), durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und im Internet auf Homepage der Behördenseite (Luis) kundgemacht.

In der Kundmachung zur mündlichen Verhandlung (OZ 158) wurde abermals auf die Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 hingewiesen.

2. Feststellungen

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem elektronischen Akt der Behörde, wobei zusammenfassend der Entscheidung folgendes zugrunde gelegt wurde:

Das Vorhaben „Windpark Steinriegel III 3a“ wie es unter Spruchpunkt I.5 sowie in den Einreichunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitserklärung unter Spruchpunkt I.3 beschrieben wurde.

Die projektintegralen Maßnahmen, dargestellt unter Spruchpunkt I.5.5 und in den Einreichunterlagen.

Die Projektunterlagen sind vollständig und für eine Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen ausreichend.

Die unter Punkt II.3 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen unter Spruchpunkt I.4 als zusätzlich für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen.

Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichem Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

3. Zusammenfassende Bewertung gem. § 12a UVP-G

In dieser zusammenfassenden Bewertung werden die Kernaussagen der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zusammengefasst. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen, auch wenn dies in dieser Zusammenfassenden Bewertung nicht gesondert angeführt ist.

Ebenso werden die Aussagen der beigezogenen behördlichen Amtssachverständigen (ASV) und nicht amtlichen Sachverständigen (NASV) zu möglichen Störfällen, zur Nachsorgephase aber auch zu geprüften Varianten und Alternativen dargelegt.

Die Ausführungen der beigezogenen ASV und NASV zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Parteien werden den jeweiligen Parteien zugeordnet und wiedergegeben. Nach der Auflistung aller von den beigezogenen behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen bzw. Hinweisen erfolgt eine umfassende Gesamtschau der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben.

Hinweis: Diese zusammenfassende Bewertung wurde entsprechend der Bestimmungen des § 12a UVP-G 2000 erstellt und basiert auf den Angaben der Antragstellerin, die aus dem gesamten technischen Projekt, den UVE-Fachgutachten und der UVE zu entnehmen sind, sowie auf den Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen (Fachgutachterinnen und Fachgutachter), deren Ausführungen zu den Fragen des Prüfkatalogs der Behörde sowie auf den fachlichen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

Darin werden die Kernaussagen der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zusammengefasst. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen, auch wenn dies in dieser Zusammenfassenden Bewertung nicht gesondert angeführt ist. **Die einzelnen Fachgutachten, welche sich vollinhaltlich im gegenständlichen Verfahrensakt finden, werden durch die verkürzte und somit nicht umfassende bzw. vollständige Wiedergabe in dieser Zusammenfassenden Bewertung somit keinesfalls ersetzt.**

Es erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G beurteilen und jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern Relevanz entfalten können bzw. rein technische Aspekte beurteilen (Ausführungen in der Zusammenfassenden Bewertung im Kapitel 3, S. 48ff)

Darauffolgend werden die Aussagen der beigezogenen behördlichen Amtssachverständigen (ASV) und nicht amtlichen Sachverständigen (NASV) zu möglichen Störfällen, zur Nachsorgephase aber auch zu geprüften Varianten und Alternativen dargelegt. Die Ausführungen der beigezogenen ASV und NASV zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Parteien werden den jeweiligen Parteien zugeordnet und wiedergegeben.

3.1 Beigezogene Sachverständige

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen beigezogen:

Fachbereich	Sacherständiger
Abfalltechnik	Braschel Nina, Mag.
Bautechnik und Brandschutz	Jansche Robert, DI
Elektrotechnik	Winkler Johann, Ing.
Lichttechnik	Winkler Johann, Ing.
Luftfahrttechnik	Schaffernak Bernhard, DI Dr.
Maschinentechnik	Schaffernak Bernhard, DI Dr.
Geologie, Geotechnik	Schröttner Martin, Mag.
Gewässerökologie	Hochreiter Michael, Dr.
Hydrogeologie	Schröttner Martin, Mag.
Wasserbautechnik	Ferstl Claudia, DI
Landwirtschaft, Boden und Flächen	Stohandl Nicolas, DI
Naturschutz	Revital Integrative Naturraumplanung GmbH
Waldökologie	Ladner Christof, DI
Wildökologie	Georges Freya-Isabel, BSc

Energiewirtschaft	Preiß Dieter, DI
Klima und Energie	Weiland Adelheid, Mag.
Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter	Schubert Marion, DI
Schallschutz und Erschütterungstechnik	Lammer Christian, Ing.
Luftreinhaltung und Lokalklima	Schopper Andreas, Mag.
Raumordnung	Wieser Martin, DI
Umweltmedizin	Amegah Thomas, Dr.
Verkehrstechnik	Reiter Bernhard, DI

3.2 Fachgutachten

Nachfolgend werden die **Kernaussagen** der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge **zusammengefasst**. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten bzw. auf die zusammenfassende Bewertung verwiesen.

Grundsätzlich erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 beurteilen und in jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern relevant sind bzw. rein technische Aspekte beurteilen.

3.3 Wirkpfade

3.3.1 Abfalltechnik

Aus abfalltechnischer Sicht wird festgehalten, dass die in den vorliegenden Änderungsunterlagen dargestellten Massenbilanzen für die erwarteten Abfallqualitäten bzw. die geänderten Mengen vom genehmigten Vorhaben zum Änderungsprojekt nachvollziehbar sind.

Der mengenmäßig größte Anteil ist weiterhin das Bodenaushubmaterial, welches überwiegend stofflich verwertet werden soll und somit den Vorgaben und Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Bezeichnung „Bodenaushub anorganisch“ Holzabfälle, Wurzelstücke etc. gemeint sind, diese Bezeichnung mit Verweis auf die Abfallverzeichnisverordnung 2020 jedoch nicht korrekt ist.

An der abfalltechnischen Beurteilung des bereits genehmigten Vorhabens ändert sich aufgrund der veränderten Mengenangaben inhaltlich nichts und wird dieses daher wie folgt wiedergegeben:

Bauphase

[...]

Bodenaushub ist zwar grundsätzlich der Abfallschlüsselnummer 31411 zuzuordnen, jedoch ist die Zuordnung ohne weitere Spezifikation zwingend erforderlich. Eine detaillierte Zuordnung kann erst nach erfolgter grundlegender Charakterisierung des Bodenaushubmaterials erfolgen. Diese grundlegende Charakterisierung ist unter Hinweis auf die Bestimmungen der Deponieverordnung 2008,

in der die Bestimmungen zur Untersuchung von Abfällen geregelt wird, beim gegenständlichen Vorhaben (mehr als 5.000 t) zwingend erforderlich.

Angemerkt wird jedoch, dass derzeit keine Hinweise vorliegen, die gegen eine zulässige Ablagerung des Bodenaushubmaterials auf Bodenaushubdeponien oder gegen eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans (...) sprechen.

[...]

Es wird vorgeschlagen, dass sämtliche Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in der Errichtungsphase anfallenden Abfälle auch der örtlichen Bauaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Maßnahme wird vorgeschlagen werden.

In den vorgelegten Unterlagen werden die üblicherweise bei derartigen Abbruch- und Bauvorhaben anfallenden Abfallarten, einschließlich der aus den Rodungen bzw. Baumschnitt anfallenden Bäumen, Astschnitt und Wurzelstöcken, und deren geplante Verwertung bzw. Entsorgung schlüssig beschrieben.

[...]

Für die Sammlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind geeignete Sammelstellen auf der jeweiligen Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich. Nachdem ein genaues Abfalllagerkonzept erfahrungsgemäß erst nach der Auftragsvergabe erstellt werden kann, wird diesbezüglich ein entsprechender Maßnahmenvorschlag formuliert werden.

Aufgrund der Vorgaben des AWG 2002 (Verwertung oder Übergabe von Abfällen nur an befugte Sammler oder Behandler) und der in den Unterlagen beschriebenen Übergabe aller aufgelisteten anfallenden Abfallarten, die entsorgt werden müssen, an ein befugtes Sammel- oder Entsorgungsunternehmen ist von einer dem Stand der Technik und rechtskonformen Behandlung aller anfallenden Abfällen auszugehen. Der im AWG 2002 beschriebene Abfallhierarchie wird somit entsprochen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich weder Verdachtsflächen noch Altlasten.

Betriebsphase

In der Betriebsphase fallen laut Unterlagen verhältnismäßig geringe Mengen an Abfällen bei regelmäßigen Wartungstätigkeiten aber auch bei Reparaturarbeiten an. Diese Abfälle sollen ausschließlich an befugte Sammel- oder Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Aus abfalltechnischer Sicht ist diese Vorgangsweise schlüssig und entspricht dem Stand der Technik.“

Es kann aus abfalltechnischer Sicht durch das ggst. UVP-Änderungsvorhaben keine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen durch die anfallenden Abfälle in der Bauphase und in der Betriebsphase abgeleitet werden.

Zusammenfassung und Bewertung

Für das ggst. UVP-Änderungsvorhaben wird festgehalten, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung unverändert sind. Für die Bau- und die Betriebsphase haben sich Änderungen der zu erwartenden Abfallmengen ergeben.

Die Darstellung der anfallenden Abfälle in der Bau- und der Betriebsphase hinsichtlich Art und Menge und die vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung sind schlüssig und nachvollziehbar dargestellt.

Zusammenfassend kann aus abfalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei projektgemäßer Umsetzung und der Einhaltung der vorgesehenen und empfohlenen Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 weiterhin entsprochen wird und die anfallenden Abfälle nach dem derzeit geltenden Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase auch insgesamt als geringfügig und daher mit vernachlässigbaren bis gering nachteilige Auswirkungen einzustufen.

3.3.2 Bau- und Brandschutztechnik

Windkraftanlagen

Ergänzend zum Basisbefund sind aus der unten angeführten Tabelle die detaillierten Koordinaten der WEA-Anlagen zu entnehmen, welche sich geringfügig zu den ursprünglich genehmigten Standorten unterscheiden. Siehe dazu auch das Dokument B.01.02.02-01 Plan Änderungen – Projektflächen Windpark.

WKA	Type	Höhenangaben				BMN M34		WGS 84	
		Naben- höhe [m]	Anlagen- höhe [m ü. GOK]	Fußpunkt- höhe [m ü. A.]	Gesamt- höhe [m ü. A.]	Rechtswert	Hochwert	Längengrad ±ddmmss,ss	Breitengrad ±ddmmss,ss
STR III 01	V-150-6.0	125	200	1 546	1 746	704 671	266 992	15°43'48,38"	47°32'24,71"
STR III 02	V-150-6.0	125	200	1 570	1 770	704 395	266 893	15°43'35,22"	47°32'21,43"
STR III 03	V-150-6.0	125	200	1 567	1 767	704 170	266 747	15°43'24,51"	47°32'16,65"
STR III 04	V-150-6.0	125	200	1 571	1 771	703 935	266 582	15°43'13,34"	47°32'11,24"
STR III 05	V-150-6.0	125	200	1 554	1 754	703 700	266 407	15°43'02,17"	47°32'05,52"
STR III 06	V-150-6.0	125	200	1 508	1 708	703 467	266 311	15°42'51,07"	47°32'02,35"
STR III 07	V-150-6.0	125	200	1 495	1 695	703 677	265 953	15°43'01,24"	47°31'50,81"
STR III 08	V-150-6.0	125	200	1 470	1 670	703 387	265 738	15°42'47,46"	47°31'43,78"
STR III 09	V-150-6.0	125	200	1 432	1 632	702 807	265 741	15°42'19,74"	47°31'43,72"
STR III 10	V-150-6.0	125	200	1 405	1 605	702 476	265 603	15°42'03,97"	47°31'39,17"
STR III 11	V-150-6.0	125	200	1 411	1 611	702 110	266 037	15°41'46,30"	47°31'53,12"
STR III 12	V-150-6.0	125	200	1 397	1 597	701 669	266 517	15°41'25,03"	47°32'08,54"

Tabelle 1: Koordinaten der nun geplanten Windkraftanlagen

Umladeplatz

Der Umladeplatz mit einer nutzbaren Fläche von 20.150 m² und einer Rangierfläche samt Zufahrt mit einer befahrbaren Fläche von 4.400 m² liegt am linken Ufer des Traibach, südlich der Semmering Schnellstraße S6 und der parallel verlaufenden Semmering Begleitstraße L118. Die Grundstücke mit den Gst. Nummern 49/1, 49/6, 143/5, 144/7, 154/4, alle KG 60513 – Langenwang-Schwöbing, sind von dem Vorhaben betroffen. Die durch den Logistikplatz tangierten Flächen sind als Landwirtschaftsgebiet (L) gewidmet, die Grundstücke Nr. 144/7 und 154/4 als Gewerbegebiet (GG).



Abbildung 1: Lage Umladeplatz, GIS-Steiermark

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Kumulations- und/oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben im Untersuchungsraum. Zu möglichen Wechselwirkungen bezüglich der Hochwasserschutzmaßnahmen des Umladeplatzes wird auf den Fachbereich Wasserbautechnik verwiesen.

Kranstellplätze / Vormontageplätze

Nahe den Windkraftanlagen wird jeweils eine dauerhafte Kranstellfläche errichtet, die als Stellfläche für den Baukran dient. Darüber hinaus sind zwei temporäre Vormontageflächen und eine Lagerfläche nötig, die der Lagerung bzw. dem Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile dienen.

Äußere Erscheinung Umspannwerk

In den Unterlagen wird die Gestaltung der äußeren Fassade, verkleidet mit einer Lärchenschalung, beschrieben. Auf eine entsprechende Gestaltung des Flachdachs wird in der Vorhabensbeschreibung nicht eingegangen.

Bauphase

Mit der künftigen Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SIGE-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen, auch in Abstimmung mit den konkret ausführenden Firmen, müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden.

Aus dem geotechnischen Gutachten geht hervor, dass die Flachgründungen „ohne Auftrieb“ gemäß Typenstatik gegebenenfalls mit Bodenverbesserungsmaßnahmen zulässig sind. Für die Standorte der WEA 01, 09 und 11 ist im Zuge der geotechnischen Hauptuntersuchung festzustellen, ob zusätzliche Gründungsmaßnahmen notwendig sind. Im Detail wird auf Befund und Gutachten des Fachbereiches Geologie verwiesen.

Bezüglich der statischen Auslegung der Fundierung des Umspannwerks im Zuge der Detailplanung ist anzumerken, dass entsprechende Nachweise vor Ort aufzubewahren sind. Eine Übermittlung an die Behörde ist nicht erforderlich.

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen.

Die vorgelegte Typenstatik bezieht sich auf andere Regelwerke, die in der Berechnung von den Eurocodes abweichen. Mittels Berechnungsnachweis zur Standorteignung wird in den eingereichten Unterlagen vom Hersteller die standortspezifische Lebensdauer, die strukturelle Integrität (Rotorblätter, Nabe, Triebstrang, Maschinenhaus, Turm, Fundament) und die mechanischen Komponenten (Getriebe, Rotorblätterlager) bestätigt. Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch Befugte nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde und die Fundierung und die Fundamentsektionen plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Bauwerk und alle seine tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind (siehe Auflagenvorschlag).

Betreffend das äußere Erscheinungsbild des Umspannwerkes ist aus bautechnischer Sicht auch das Flachdach zu begrünen, um den gesamten Baukörper - nicht nur die Fassade - entsprechend in die Umgebung einzubetten. Im Detail wird auf Befund und Gutachten des Fachbereichs Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter verwiesen.

Brandschutz

Brandfrüherkennung

Durch installierte Sensoren wird eine Branderkennungsmeldung, welche an eine Fernüberwachung (24 Std.) angeschlossen sind, an die zuständigen Betreiber der Windkraftanlage übermittelt. Diese wiederum verständigt die örtliche Feuerwehr (Einsatzpläne).

Durchführung der Löscharbeiten

Da keine Löscharbeiten bei einer brennenden Windkraftanlage durch die Feuerwehr vorgesehen sind, beschränkt sich der Einsatz der Feuerwehr auf die Umgebungssicherung um eine Brandentstehung durch Funkenflug zu vermeiden. Wartungstechniker sind während der Wartungsarbeit mit Handfeuerlöscher ausgestattet welche als ausreichend angesehen werden.

Flucht und Rettung der Wartungsmitarbeiter/Innen

Auf Grund, dass in der Windkraftanlage keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, sondern nur zu Wartungsarbeiten durch geschultes Personal betreten werden, sind die geplanten Einrichtungen (Notablass, Abseilgerät, Steigleiter) sowie organisatorischen Maßnahmen (Schulungen von Verhalten im Brandfall sowie Abseilschulungen) als ausreichend anzusehen.

Alle versperr- bzw. verriegelungsfähigen Türen entlang von Fluchtwegen bis zu den Endausgängen (Zugangstüre zur WEA) ins Freie sind mit Notausgangsverschlüssen gemäß ÖN EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten (siehe Auflagenvorschläge).

Zufahrt

Die Zufahrten und Flächen zur und um die Windkraftanlage werden gemäß den Anforderungen der TRVB 134 F ausgeführt. Sollte die Zufahrt zum Windpark für die Feuerwehr aufgrund der Schneelage eingeschränkt sein, kann von einer Löschwirkung der Schneedecke ausgegangen werden, so dass eine Brandweiterleitung auf die Umgebung als unwahrscheinlich einzustufen ist.

Brandschutz Umspannwerk

Bezüglich des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes um das Umspannwerk wird auf den Fachbereich Elektrotechnik verwiesen.

Betriebsphase

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

Werden die gelisteten Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltungen/Ausführung nachgewiesen, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Zusammenfassung und Bewertung

Das geplante Vorhaben entspricht dem Stand der Technik gemäß § 4 Z 56 Stmk. BauG. Die bautechnischen Vorschriften des II. Hauptstückes werden unter Einhaltung der Auflagenvorschläge eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass die Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte gemäß § 44 Abs 1 eingehalten werden.

Da die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden, besteht aus bau- und brandschutztechnischer Sicht für das Projekt Windpark Steinriegel III 3a keine Bedenken, immer unter der Voraussetzung, dass die im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen bzw. Abgrenzungen und wenn nachstehende Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltungen/Ausführung nachgewiesen werden.

3.3.3 Elektro- und Lichttechnik

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik sind hinsichtlich Umweltauswirkungen die Themengebiete Licht (Außenbeleuchtung), Schattenwurf, Eisfall und elektromagnetische Felder relevant. Die angewandten Methoden und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht für die Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen für das Schutzbau Mensch geeignet.

Relevante Projektinhalte

Auf Basis der Einreichunterlagen und ergänzend zum Basisbefund werden für das geplante Vorhaben nachfolgend die wichtigsten Eckdaten für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik angeführt:
Neubau von 12 Windkraftanlagen der Vestas V-150 Enventus

- Nabenhöhe 125 m
- Rotordurchmesser 150 m
- Gesamthöhe 200 m
- Nennleistung 6 MW
- Rotorfläche 17.671 m²
- Einschaltwindgeschwindigkeit 3 m/s
- Abschaltwindgeschwindigkeit 25 m/s
- Generator: Permanentmagnet-Synchrongenerator
- Umrichter: Vollumrichter
- Transformator: In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator, 7300 kVA
- MS-Schaltanlage: SF-6 isoliert, metallgekapselt, im Turmfuß, Störlichtbogenqualifikation nach IEC 62271-200 (IAC A FLR)

Bezüglich Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften wird auf das Prüfzeugnis (C.04.01.06-00), ausgestellt von DI Michael Köpl, Ausstellungsdatum 7.11.2022, verwiesen.

110/30 kV Umspannwerk

Die von den 12 Windkraftanlagen erzeugte Energie wird über 3 Mittelspannungserdkabelsysteme (30-kV) zum geplanten Umspannwerk Steinriegel III, im nördlichen Teil des Projektgebiets, geleitet. Von dort wird über zwei 110-kV Erdkabelsysteme die Energie bis zum Umspannwerk Mürzzuschlag geleitet.

Weitere technische und elektrotechnische Daten finden sich in der Vorhabensbeschreibung für den Teil Umspannwerk Steinriegel.

Eiserkennungssystem und Eiswarnkonzept

Um das Abwerfen von Eis vom drehenden Rotor zu vermeiden und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlage zu gewährleisten, werden WKA mit Eiserkennungssystemen ausgestattet, welche die Windkraftanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern stoppen.

Bei der Detektion von Eisansatz ergeht gleichzeitig mit dem Stoppen der Windkraftanlage eine Meldung an den Betreiber. Sobald eines der Eiserkennungssysteme einen Eisansatz erkannt hat, werden Wegbenutzer und das Personal des Betreibers durch Warnleuchten über die potentielle Gefahr von herabfallenden Eisstücken informiert. Hinweisschilder an den Warnlampen weisen darauf hin, dass eine Gefährdung durch Eisabfall bei eingeschalteten Signalleuchten gegeben ist. Die Ansteuerung dieser Leuchten erfolgt über die SCADA-Steuereinheit des Windparks. Nach einer Abschaltung verbleibt die Anlage so lange im Stillstand (bzw. Trudelbetrieb), bis der eisfreie Zustand der WKA zweifelsfrei festgestellt ist.

In Österreich entspricht es der etablierten Genehmigungspraxis, vereiste WKA abzuschalten und in den Trudelbetrieb überzuführen. Eine der risikomindernden Maßnahmen ist somit die Verwendung von Eiserkennungssystemen, welche die WKA verlässlich bei einsetzender Vereisung abschalten.

Darüber hinaus werden als risikomindernde Maßnahme für Fußgeher und Radfahrer entlang der Wege im Umfeld der Windkraftanlagen Warntafeln mit Warnleuchten in ausreichendem Abstand zu den Windkraftanlagen angebracht, um während der Vereisungereignisse proaktiv auf die Gefahr durch Eisfall hinzuweisen. Falls Personen einen dieser Wege begehen, werden sie mittels der Warnleuchten über die Vereisungereignisse gewarnt. Somit wird gewährleistet, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit während eines Eisfallereignisses an den Wegen deutlich niedriger ist als ohne diese Maßnahme. Für die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und das damit resultierende Risiko kann eine Reduktion um eine bis zwei Zehnerpotenzen angenommen werden.

Das mit Wartung und Service betraute Betriebspersonal wird ebenfalls über die Eiswarntafeln und -leuchten vor Eisfall gewarnt. Darüber hinaus ist das Personal über das Verhalten bei Gefahr von Eisabfall während der Wintermonate zu schulen. Eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Helm) muss bei Vereisungereignissen im Gefahrenbereich getragen werden. Durch diese Maßnahmen kann von einer Reduktion des Risikos für das Betriebspersonal um eine Zehnerpotenz ausgegangen werden.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen das Risiko für Personen im Umfeld der WKA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko liegt. Diese Bewertung der angestrebten Änderung („Planfall“) stimmt mit der Bewertung des

Vorhabens in der genehmigten Form („Nullfall“) überein. In diesem Sinn ergeben sich im Fachbereich Eisfall durch die Vorhabensänderung keine veränderten Auswirkungen auf das betroffene Schutzgut Mensch.

Lichtemissionen in der Bau- und Betriebsphase

Folgende Lichtemissionen sind während der Bau- und Betriebsphase des Windparks Steinriegel III zu erwarten:

Lichtquellen in der Bauphase

Die Bautätigkeiten erstrecken sich über zwei Jahre und finden jeweils im Zeitraum von April bis Oktober statt. Die Arbeitszeiten während der Bauphase erfolgen grundsätzlich nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, sodass der Einsatz von Arbeitsscheinwerfern normalerweise nicht erforderlich ist. Lediglich bei Bautätigkeit in Dämmerungszeiten im Frühjahr oder Herbst kann es erforderlich sein, dass temporär Arbeitsscheinwerfer eingesetzt werden. Außerdem werden bei Kränen, die für die Montage der Windkraftanlagen eingesetzt werden, über Nacht Positionslichter eingeschaltet, um dem Flugverkehr Luftfahrthindernisse anzuzeigen.

Lichtquellen in der Betriebsphase

Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Flugbefeuerung dient der Sicherheit des Flugverkehrs. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht soll die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis eine Kollision von Luftfahrzeugen mit den Windkraftanlagen verhindern. Für die Luftfahrtkennzeichnung wird eine kombinierte Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzt, die in zweifache Ausführung (um eine Abschattung durch das Rotorblatt zu vermeiden) auf dem Gondeldach montiert wird.

Für die Standard-Tageskennzeichnung wird ein weißes Mittelleistungsfeuer Typ A mit einer Lichtstärke von 20.000 cd eingesetzt. Im Gegenzug wird auf eine farbliche Markierung der Rotorblätter verzichtet. Für die Kennzeichnung in der Nacht kommen Leuchten nach der Spezifikation „Feuer W, rot, ES“ zum Einsatz, die eine effektiven Lichtstärke von mindestens 100 cd (max. 150 cd) vorsieht (siehe Abschnitt 3.3). Die Beleuchtung soll getaktet betrieben werden: 1s hell - 0,5s dunkel - 1s hell - 1,5s dunkel und ist bei einer Unterschreitung einer Tages-Beleuchtungsstärke von 150 Lux bis 50 Lux zu aktivieren.

Gemäß der Spezifikation des Anlagenherstellers im Dokument C.04.02.02-00 sollen Leuchten des Typs L550-63A/63B-IR-G der Firma Orga verbaut werden. In dieser Leuchte sind die Tageslicht- und Nachtbefeuerungen in separaten Gehäusen übereinander auf einem gemeinsamen Träger montiert. Die gesamte Befeuerungsanlage besteht aus zwei solcher Leuchten, je eine auf jeder Seite des Maschinenhauses, um die ständige Sichtbarkeit aus jeder Richtung zu gewährleisten. Alle Anlagen des Windparks werden mit Beleuchtungsfeuern ausgerüstet. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller im Windpark installierten Tages- und Nachtkennzeichnungen sind synchronisiert. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. Die Umschaltung zwischen den beiden Leuchten (Tag-/Nachtbetrieb) erfolgt mittels eines Dämmerungsschalters.

Durch Installation von Sichtweitenmessgeräten wird die Tagesbefeuerung in Abhängigkeit der Sichtweite in 10%, 30% oder 100% der Flugbefeuerungsintensität eingesetzt. Hierzu misst das Gerät die meteorologische Sichtweite und identifiziert verschiedene Sichtweitenstufen.

Schaltrelais im Sensor zeigen an, ob die derzeitige Sichtweite hoch (> 10 km), mittel (5-10 km) oder gering (< 5 km) ist.

Weitere mögliche Lichtquellen

a) *Lichtreflexion*

Reflexionen von Sonneneinstrahlung auf den sich drehenden Rotorblättern können unter Umständen in den Innenräumen von benachbarten Wohngebäuden Helligkeitsschwankungen (Diskoeffekt) verursachen. Diese störende Lichteinwirkung kann durch die Verwendung von nicht-reflektierenden Oberflächenausführungen und hellen Farben minimiert werden. Die Oberfläche der Rotorblätter der Windkraftanlage Vestas V150 6.0 Eventus ist in der Farbe Lichtgrau (RAL 7035) in halbmatt (Glanzeinheit <30) ausgeführt. (Vestas Wind Systems A/S, 2021). Durch diese Oberflächenausführung kommt es nur in geringem Umfang zu Lichtreflexionen. Gleichzeitig bewirkt die hohe diffuse Lichtemission der hellen Oberfläche, dass allfällige Reflexionen nur wenig gegenüber der Hintergrundhelligkeit hervortreten.

Reflexionen am Turm sind nur bei tiefen Sonnenständen und daher nur über begrenzte Zeiträume hinweg zu erwarten. Auch hier bewirkt die helle Turmfarbe (RAL 7035) (Vestas Wind Systems A/S, 2021), dass der reflektierte Lichtanteil gegenüber der diffusen Lichtabstrahlung der Turmoberfläche nur in geringem Umfang hervortritt.

b) *Eiswarnlampen*

Auf den Zufahrtswegen im Windpark werden Warnleuchten installiert, die bei Gefahr von Eisfall blinken. Diese Leuchten sind an Warntafeln in etwa zwei Meter über Grund angebracht und sind durch die Orographie des Geländes und der teilweisen Bewaldung nur wenige hundert Meter weit sichtbar. Weiters ist zu beachten, dass Vereisungsbedingungen oft mit schlechten Sichtbedingungen einhergehen.

Schattenemissionen der Windkraftanlagen

Ein Einwirkbereich des Schattenwurfs einer Windkraftanlage lässt sich unterteilen in den unmittelbaren Nahbereich der Anlage, wo ein scharf abgegrenzter, so genannter Kernschatten entsteht und den Bereich, wo bei Betrachtung der WKA aus einiger Entfernung die Sonne von den Rotorblättern nicht mehr vollständig verdeckt wird. Dieser diffuse Halbschatten wird ab Helligkeitsunterschieden von größer als 2,5% wahrgenommen. Abhängig von den Witterungsverhältnissen lässt sich so ableiten, dass der Schatten ab einer zwanzigprozentigen Überdeckung der Sonnenscheibe wahrnehmbar ist.

Der Schattenwurf, der von drehenden Rotorblättern verursacht wird, kann, sofern er ein bestimmtes Maß überschreitet, als Belästigung empfunden werden.

Maßnahmen

Um die geforderten Beschattungsgrenzwerte einzuhalten, werden einzelne Anlagen des geplanten Windparks STR III zeitweise abgeschaltet, sodass ein Stillstand des Rotors erreicht wird. Die tatsächliche Abschaltung erfolgt lediglich unter Voraussetzung der Wolkenfreiheit. Ob eine direkte Sonneneinstrahlung vorherrscht und damit ein potenzieller Schattenwurf real verursacht wird, wird mittels Schattenwurfmodul stetig überprüft. Die geforderten Grenzwerte können durch Abschaltungen von fünf WEA (STR III 01, STR III 02, STR III 03, STR III 06, STR III 07) erreicht werden. Diese WEA sind mit einem entsprechenden Schattenwurfmodul für die schattentechnische Abschaltautomatik ausgerüstet.

Beim Thema Schattenwurf wurden die umliegenden Windparks (WP Pretul und WP Moschkogel) kumulativ berücksichtigt.

Bauphase

Für den Fachbereich Elektrotechnik sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen in der Bauphase keine Themengebiete relevant.

Für den Fachbereich Lichttechnik sind grundsätzlich Auswirkungen auf die Umwelt, ausgehend von den Kennzeichnungsmaßnahmen (Befeuerung), wie im Fachgutachten „Luftfahrttechnik“ unter 4.8.2 angeführt, möglich. Unter 4.11 Auflagenvorschläge (Fachgutachten „Luftfahrttechnik“), Auflage 8. wird für das Hindernisfeuer der jeweiligen Windkraftanlage jedoch eine Lichtstärke von 70 cd (im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht in ROT) vorgeschlagen. Aus lichttechnischer Sicht kann somit festgestellt werden, dass durch die gegenständlichen Hindernisfeuer keine relevanten Lichtimmissionen im Sinne der ÖNORM O 1052 zu erwarten sind.

Betriebsphase

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen in der Betriebsphase die Themengebiete Licht, Schattenwurf, Eisfall und elektromagnetische Felder relevant.

Licht

Für die Flugsicherheit ist eine Nacht kennzeichnung geplant. Technische Details siehe Wirkfaktor Lichtemissionen, D.02.04.00-00.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an allen Immissionspunkten die Grenzwerte eingehalten werden bzw. deutlich unterschritten werden.

Für die Bewertung der Tageslichtbefeuering in Hinsicht auf Blendung liefert die ÖNORM O 1052 keine Anhaltspunkte.

Schattenwurf

Damit die Grenzwerte für den Schattenwurf eingehalten werden können, wird für die WEA STR III 01, 02, 03, 06 und 07 ein Schattenwurfmodul installiert (siehe Fachbeitrag Schatten, D.03.01.00-00).

Eisfall

Im Projekt wird ausführlich auf den Eisfall eingegangen und das Betriebsverhalten bei Eiserkennung dargelegt (Fachbetrag Eisabfall, D.03.02.00-00 und D.02.02.00-00). Es wurde ein Gefährdungsbereich in Abhängigkeit der Gesamthöhe (mindestens Faktor 1,2) festgelegt, dementsprechend sind Eiswarnleuchten und eine Beschilderung geplant.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen (Eiserkennung und Eiswarnkonzept inklusive teilweise Verlegung von Wanderwegen) liegt das Risiko für Personen im Umfeld der WEA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Daher ist der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz nicht zulässig.

Nach Fertigstellung ist ein Nachweis über die Funktionalität der Ansteuerung der Warnleuchten (Inbetriebnahme bei Eiserkennung) zu erbringen.

Als weitere zusätzliche Sicherheitsmaßnahme ist während des Betriebes der Rotorblattheizung (Eisbildungsvoraussetzungen sind gegeben) eine Warnblinkleuchte im Turmfußbereich jeder WEA automatisch zu aktivieren, damit Personen, welche sich bereits im Windparkgelände befinden, zuverlässig auf die Eisabfallgefahr hingewiesen werden.

Elektromagnetische Felder

Betreffend das Themengebiet elektromagnetische Felder geht aus der Umweltverträglichkeitserklärung hervor, dass keine elektromagnetischen Felder auftreten, die das übliche Ausmaß überschreiten. Es sind keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen.

Bei projektgemäßer Ausführung werden in der Betriebsphase keine elektrischen Feldstärken und magnetische Flussdichten auftreten, welche die Auslösewerte für berufliche Exposition gemäß der Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF überschreiten.

Im Bereich der Energieableitung durch Erdkabelleitungen ist im Bereich, der der Allgemeinbevölkerung zugänglich ist bei ordnungsgemäßer Verlegung (d.h. normkonforme Verlegung als 3-er-Bündel in ausreichender Tiefe) sichergestellt, dass die zulässigen Referenzwerten für die Exposition der Allgemeinbevölkerung deutlich unterschritten sind.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Planung für die gegenständliche Energieerzeugungsanlage (Windpark Steinriegel III) und die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie für die elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung bzw. Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Für die zu genehmigenden Vorhabenspunkte sind in einigen Punkten zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten. Diesbezüglich wird auch auf die Ausnahmegenehmigung nach § 11 ETG 1992 verwiesen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ wurden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.

3.3.4 Luftfahrttechnik

Der Windpark stellt ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 (2) Z.1 des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBI. Nr. 253/1957 i.d.g.F. dar, da seine Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt. Daher ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 92 LFG erforderlich.

Die Windkraftanlagen befinden sich in keiner Sicherheitszone gemäß § 86 LFG.

Der Windpark wird in einem Bereich errichtet, wo in der Umgebung bereits zahlreiche Windenergieanlagen vorhanden sind. Diesbezüglich sind aber keine negativen Kumulations- oder Wechselwirkungen für die Sicherheit der Luftfahrt zu erwarten.

Als Luftfahrtkennzeichnung wurde im Basisbefund eine Befeuerung der Windkraftanlagen als Projektbestandteil beschrieben. Grenz- bzw. Richtwerte liegen in Form von Mindestleuchtstärken von Luftfahrtbefeuерungen vor.

Die projektintegrierten Maßnahmen in Form von Kennzeichnungsmaßnahmen entsprechen grundsätzlich dem Stand der Technik, sind aber nach Ansicht des Amtssachverständigen für Luftfahrttechnik im Hinblick auf das zugrundeliegende Regelwerk nicht als ausreichend anzusehen. Daher werden weitere Maßnahmen als Auflagen vorgeschlagen.

Bauphase

Die Windkraftanlagen stellen auch schon während der Bauphase Luftfahrthindernisse dar und sind daher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungsmaßnahmen (Befeuerung) können Auswirkungen auf die Umwelt haben, die von den entsprechenden Fachgutachtern zu beurteilen sind (Lichttechniker, Mediziner).

Betriebsphase

Aus der Sicht der Luftfahrttechnik ist lediglich die „Lichtverschmutzung“ durch die Befeuerung der Anlagen als Auswirkung auf die Luftfahrt anzusehen. Eine Milderung der Auswirkungen durch sichtweitengesteuerte Helligkeit und bedarfsorientierte Befeuerung ist vorgesehen.

Mögliche elektrische Störwirkungen wurden im Projekt insofern berücksichtigt, als zur Abklärung einer möglichen Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt eine radartechnische Stellungnahme vom Bundesministerium für Landesverteidigung eingeholt wurde (Stellungnahme vom 30.1.2025, Geschäftszahl: S90999/144-AR/2024 (1)), aus der hervorgeht, dass die Stellungnahme vom 13. August 2020, GZ S90999/54-Recht/2020, vollinhaltlich aufrecht bleibt. Dies bedeutet, dass keine Störeinwirkungen auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten sind, auf die Radarstellung STUHLECK keine relevanten Störwirkungen ausgehen werden und dass für die Radarstellung HOCHWECHSEL Störwirkungen durch den Windpark zu erwarten sind, die durch betriebliche und technische Maßnahmen beherrscht werden können und dann tolerierbar wären, wenn zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung der Betreiber der Windkraftanlagen zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet wird. Diese Maßnahmen werden als Auflagen vorgeschlagen.

Zusammenfassung und Bewertung

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt, von Flugsicherungseinrichtungen sowie von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt ist bei befundgemäßer Errichtung und Erfüllung bzw. dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wurde nach den Vorgaben des Luftfahrtgesetzes beurteilt. Die Auflagenvorschläge betreffen:

- Zusätzliche Kennzeichnungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen)
- Vorschreibung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß §123a LFG
- Vorschreibung der von der mitwirkenden Behörde BMLV geforderten Auflagen

3.3.5 Maschinenbautechnik

Relevante Projektinhalte

Abgesehen von den im Basisbefund enthaltenen Anlagenteilen ist auch die Errichtung von je einer Befahranlage in allen Windkraftanlagen geplant. Bei diesen Anlagen ist ein gewisses Gefährdungspotenzial auch außerhalb der Befahranlagen zu erwarten. Aufgrund von bisherigen Vorkommnissen ist insbesondere darauf zu achten, dass bei der Durchfahrt durch Plattformen keine auf den Plattformen befindlichen Personen von der Befahranlage gefährdet werden können. Dies kann vor allem durch eine Umwehrung des Durchfahrtsbereiches bewerkstelligt werden. Diese Umwehrung ist nicht nur eine Absturzsicherung, sondern auch ein Schutz vor bewegten Teilen und muss in ihrer Höhe dementsprechend ausgeführt sein. Eine diesbezügliche Auflage wird vorgeschlagen.

Der Windpark wird in einem Bereich errichtet, wo in der Umgebung bereits zahlreiche Windenergieanlagen vorhanden sind. Diesbezüglich sind aber keine negativen Kumulations- oder Wechselwirkungen für die Sicherheit der Maschinentechnik zu erwarten.

Bauphase

Während der Bauphase beschränken sich die für den Fachbereich Maschinentechnik relevanten Auswirkungen auf einen möglichen Austritt von Betriebsstoffen aus den in der Bauphase verwendeten Maschinen. Diesbezüglich werden entsprechende Auflagen vorgeschlagen.

Betriebsphase

Dieses Kapitel ist für den Fachbereich der Maschinentechnik nicht relevant.

Zusammenfassung und Bewertung

Es wurde gutachterlich festgestellt, dass bei Erfüllung und dauerhafter Einhaltung der vom maschinentechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen

- im Hinblick auf den § 43 des Steiermärkischen Baugesetzes die Windkraftanlagen und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sind, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind, dass diese Anforderungen voraussichtlich entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden,
- dass das Vorhaben gemäß den Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen geplant ist und dass
- im Hinblick auf die Maschinensicherheitsverordnung 2010 ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen zu erwarten ist.

3.3.6 Geologie und Geotechnik

Die vorgelegte Stellungnahme zur Änderung des Anlagentypus, Standortveränderung (ausschließlich WEA 06) und Fundierungsmaßnahmen folgt bzw. bestätigt das dem ursprünglichen Baugrundgutachten zu entnehmendem Ergebnis.

Aufgrund der einheitlichen, monotonen geologischen Abfolgen im Projektsgebiet kann aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden, dass es durch die oben angeführten Änderungen zu keiner geotechnisch relevanten Änderung kommen wird.

Es ergeben sich somit keine Änderungen zum Erstgutachten/Fachgutachten zur UVP Windpark Steinriegel III, Fachbereich Geologie/Geotechnik, GZ.: ABT15-25050/2020-19 vom 09.12.2020.

Bauphase/ Betriebsphase

Aus geologischer/geotechnischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- und Nachsorgephase mehr als vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt.

Zusammenfassung und Bewertung

In Summe kommt es im Bereich Geologie/Geotechnik durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Windkraftanlagen zu keinen mehr als geringfügigen Einwirkungen auf den Baugrund, wodurch das Vorhaben im gegenständlichen Fachbereich insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist.

3.3.7 Verkehrstechnik

Einleitend wird festgehalten, dass im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung nur unwesentliche Änderungen vorliegen. Die Verkehrsbelastung im Bereich der Zuwegungen ist die gleiche.

Abweichungen liegen lediglich im maximalen baustellenbedingten täglichen Verkehrsaufkommen (LKW) entlang der Zufahrten vor. Diese betragen nunmehr im Maximum 174 LKWÄ-Fahrten (anstelle von 146) im Zufahrtsbereich Mürztal und im Bereich Zufahrt Feistritzatal 182 Fahrten (anstelle von 168).

Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im Bereich Knotenpunkt L118 Semmering Begleitstraße / L130 Schwöbingerstraße, Knotenpunkt L130 Schwöbingerstraße / Treibachweg (Zufahrt Mürztal 1), Knotenpunkt L407 Feistritzsattelstraße / Niesnitzgrabenweg und Knotenpunkt B72 Weizer Straße / L407 Feistritzsattelstraße sind im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung rechnerisch nicht gegeben. Die Zufahrten zum Umladeplatz neben der L118 werden gegenüber dem ursprünglichen Projekt geändert. Das Zufahren von Sondertransporten von der S6 zum Umladeplatz erfolgt nunmehr mittels Rückwärtsfahrt auf der L118 zur Rangierfläche und von dort zum eigentlichen Umladeplatz. Durch diese Umplanung kann die bestehende Bushaltestelle erhalten werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung liegen aus verkehrstechnischer Sicht im Hinblick auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs keine relevanten Änderungen – sprich negativen Auswirkungen – vor.

Die Zuwegung Mürztal 2 (B72) ist ausschließlich für Sondertransporte vorgesehen. Diese werden mit Begleitfahrzeugen und gesonderter Verkehrsregelung abgesichert. Gesonderter Leistungsfähigkeitsnachweise sind daher aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Bauphase

Insgesamt verursacht das Vorhaben betreffend den Verkehr auf öffentlichen Straßen während der Errichtungsphase somit vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen.

Betriebsphase

In der Betriebsphase ergeben sich keine Auswirkungen.

Zusammenfassung und Bewertung

Insgesamt verursacht das Vorhaben aus verkehrstechnischer Sicht auf öffentlichen Straßen während der Errichtungsphase und Betriebsphase vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen. Gegenüber dem ursprünglichen Projekt sind rechnerisch keine nachteiligen Auswirkungen nachweisbar. Auswirkungen auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ergeben sich lediglich kurzzeitig durch die Sondertransportfahrten von der S6 zum Umladeplatz bzw. vom Umladeplatz über die Zufahrt Mürztal 2 bis zur Abzweigung von der B72. Diese Fahrten werden jedoch gesondert abgesichert und begleitet.

3.3.8 Schallschutz und Erschütterungstechnik

Der Untersuchungsbereich wurde nachvollziehbar festgelegt, die Angaben zu den Emissionsquellen entsprechen dem Stand der Technik und sind fachlich nachvollziehbar. Die Unterlagen sind dem Stand der Technik und soweit erforderlich, dem Stand der Wissenschaft entsprechend erstellt.

Bau- und Betriebsphase

Durch Errichtung und Betrieb der WEA Steinriegel III kommt es sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nur zu geringfügigen Veränderungen um ca. 1 dB gegenüber dem genehmigten Bestand. In der Bauphase wird der anzustrebende Richtwert von 65 dB zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als gering/sehr gering zu qualifizieren.

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes sind als eingehalten zu betrachten.

Die Beurteilung der Auswirkungen der auftretenden spezifischen Schallimmissionen auf die einzelnen Schutzgüter bleibt der Begutachtung durch die Spezialsachverständigen für das jeweilige Schutzgut vorbehalten.

Aus gutachterlicher Sicht sind aufgrund der nicht relevanten Auswirkungen keine Maßnahmen erforderlich (Monitoring etc.).

3.4 Schutzgüter

3.4.1 Boden und Fläche

Bei den Abänderungen des Projektes betreffen folgende Maßnahmen den Fachbereich Boden und Fläche:

- die zugehörige Infrastruktur für die WEA (Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen sowie Eiswarnschilder) ändert sich nur geringfügig
- es ist jedoch eine zusätzliche Zuwegung zur Landesstraße B 72 vorgesehen
- weiters ist nun auch ein Windpark-internes Umspannwerk Steinriegel III vorgesehen
- die Ableitung der Energie vom Umspannwerk Steinriegel III zum öffentlichen Netz (zum bestehenden Umspannwerk Mürzzuschlag) wird auf geänderter Trasse ausgeführt

Den größten Einfluss auf den Flächenverbrauch bei diesen Maßnahmen hat die zusätzliche Zufahrt zum Gebiet von der B72 kommend. Hier handelt es sich aber wiederum um einen Ausbau einer bestehenden Forststraße, welche für den Transport der größeren Flügel adaptiert wird.

Grundsätzlich sollten zwei wichtige Dinge bei der Umsetzung von Windparks berücksichtigt werden:

- I. Möglichst geringe Flächeninanspruchnahme (Quantitätskriterium)
- II. Möglichst geringe Beeinflussung von hochwertigen Böden (Qualitätskriterium)

In diesem konkreten Verfahren werden nun folgende Punkte umgesetzt, um diese Kriterien einzuhalten:

- Die Zuwegung erfolgt soweit wie möglich auf bestehenden Wegen/Wegparzellen, so dass nur die unmittelbare, auf den direkten Alm- bzw. Waldflächen liegende Zuwegung als Neubau errichtet werden muss.
- Alle für den Antransport der Anlagenteile während der Bauphase errichteten Wege, welche im Betrieb nicht erforderlich sind, werden temporär ausgeführt, so dass der dauerhafte Bodenverbrauch möglichst gering gehalten werden kann.
- Lagerflächen, welche im Betrieb nicht mehr erforderlich sind, werden ebenfalls zurückgebaut. Dies betrifft auch die im Tal temporär errichtete Logistikfläche, welche auf landwirtschaftlichem Boden zu liegen kommt.

Werden all diese Punkte befolgt und eingehalten, spricht aus bodenkundlicher und landwirtschaftlicher Sicht nichts gegen die Abänderung des Projektes.

Bauphase

Die temporäre Nutzung des Bodens führt zu keinen relevanten Bodenveränderungen durch Verdichtung. Es ist mit keiner relevanten Veränderung des chemischen und biologischen Bodenhaushaltes durch Schadstoffeintrag zu rechnen. Es sind auch keine relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes zu erwarten.

Zusammenfassend wird die Eingriffswirkung aller Eingriffe betreffend das Schutzgut Fläche und Boden in der Bauphase als gering bewertet.

Betriebsphase

Der dauerhafte Bodenverbrauch mit < 10% gemessen an der regional verfügbaren Bodenausstattung führt zu keinem relevanten oder nur zu sehr geringem Verlust eines bestimmten Bodentyps. Es sind keine relevanten Veränderungen des biologischen oder chemischen Bodenhaushaltes durch Schadstoffeinträge zu erwarten. Es sind keine relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes zu erwarten.

Zusammenfassend wird die Eingriffswirkung aller Eingriffe betreffend das Schutzgut Fläche und Boden in der Betriebsphase als gering bewertet.

Zusammenfassung und Bewertung

Gemäß UVP-Beurteilungsschema können bei Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen die nachteiligen Projektwirkungen auf Boden sowohl für die Bau- und die Betriebsphase, insgesamt auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit keine nachteilige Veränderung dar. Die Auswirkungen sind derart gering auf das Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktion, und erreichen weder aus qualitativer noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß. Damit ist aus bodenkundlicher Sicht und auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes gegeben.

Durch die möglichst flächensparende Ausführung und Rekultivierung der temporär genutzten Flächen ist hinsichtlich des Protokolls „Bodenschutz“ zur Alpenkonvention eine Zielerfüllung gegeben.

3.4.2 Wasser

Wasserbautechnik

Im vorliegenden Gutachten werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Hochwasserabfluss betroffener Fließgewässer in quantitativer Hinsicht in der Bau- und Betriebsphase sowie hinsichtlich Störfallvorsorge beurteilt. Das gegenständliche Vorhaben wird weiters in Hinblick auf eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und fremder Rechte im Sinne des Wasserrechtsgesetzes beurteilt.

Im vorliegenden Gutachten werden lediglich die nunmehr beantragten Änderungen gegenüber der schon vorliegenden Bewilligung („Nullfall“) behandelt. Die wasserbautechnische Beurteilung bezieht sich somit auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung, Betrieb und Rückbau eines Umladeplatzes im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiets des Traibachs
- Errichtung und Betrieb von Gewässerquerungen entlang der Ergänzung Almbauer der Zuwegung Mürztal 1
- Errichtung und Betrieb von Gewässerquerungen entlang der Zuwegung Mürztal 2
- Errichtung und Betrieb von Gewässerquerungen entlang der geänderten Wegführung im Bereich des Windparks
- Errichtung und Betrieb von Gewässerquerungen durch die Energieableitung vom Umspannwerk Steinriegel III zum Umspannwerk Mürzzuschlag

Die Thematik „Oberflächenentwässerung“ wird durch das gegenständliche Fachgutachten nicht abgedeckt.

Nicht beurteilt werden somit die im folgenden angeführten Punkte, welche bereits bewilligt sind:

- Zuwegung Mürztal 1 inkl. Brücke über den Traibach

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 27.12.2022, GZ: BHBM-324694/2021-50, wurde der Marktgemeinde Langenwang die wasserrechtliche Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen am Traibach, km 0,000 bis km 0,630, erteilt. Dieses Hochwasserschutzprojekt ist im Nahbereich des geplanten Umladeplatzes vorgesehen und führt zu möglichen Kumulations- und/oder Wechselwirkungen mit dem vorliegenden Projekt. Entsprechende Varianten werden in den Projektunterlagen berücksichtigt und entsprechend dargestellt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Kumulations-/Wechselwirkungen sind nicht erforderlich.

Bauphase

Während der Bauphase der geplanten Maßnahmen des Umladeplatzes sind aufgrund der geringeren Schüttungshöhen als im Endzustand die zu erwartenden Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss in quantitativer Hinsicht geringer als bzw. gleich wie in der Betriebsphase einzustufen.

Durch die geplanten Gewässerquerungen der Energieableitungstrasse sind keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der jeweiligen Gewässer in der Bauphase gegeben.

Mehr als geringfügige Auswirkungen der geplanten Verrohrungen auf den Hochwasserabfluss der jeweiligen Gewässer in der Bauphase sind nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Den vorliegenden Plänen kann entnommen werden, dass es durch die geplanten Schüttungen im Nahbereich des Umladeplatzes zu lokalen Wasserspiegeländerungen kommt, es treten jedoch keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den Gesamt-Hochwasserabfluss auf.

Durch die geplanten Gewässerquerungen der Energieableitungstrasse sind keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der jeweiligen Gewässer in der Betriebsphase gegeben.

Mehr als geringfügige Auswirkungen der geplanten Verrohrungen auf den Hochwasserabfluss der jeweiligen Gewässer in der Betriebsphase sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass in den Projektunterlagen nachvollziehbar und schlüssig dargestellt wird, dass es durch die geplanten Maßnahmen sowohl in der Betriebsphase als auch in der Bauphase zu keinen bzw. vernachlässigbaren Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der betroffenen Gewässer in quantitativer Hinsicht kommt.

Oberflächenwasser – Limnologie

Die Zuwegung ist auf folgenden Trassen vorgesehen:

- Feistritztal: die Wege sind bereits Bestand und es sind keine Adaptierungsarbeiten zu tätigen;
- Mürztal 1: die Transporte über diese Trasse sind bereits genehmigt, der Vollständigkeit halber werden die betroffenen Gewässer noch einmal dargestellt und bewertet;
- Mürztal 2: dieser Trassenbereich ist neu, es sind aber keine Fließgewässer betroffen;

Bauphase

Die für die Zuwegung „Mürztal 1“ geplanten Straßen sind bereits Bestand und es sind daher auch die Querung von Fließgewässern bereits im Istzustand gegeben. Eine Änderung ist nur bei der Querung des Traibaches bei Fl-Km 5,3 notwendig, wo es zu einer Verlegung eines Brückenbauwerkes um etwa 25 m nach weiter oben kommt. Hier wird darauf zu achten sein, dass die Durchgängigkeit des Gewässers weiterhin sichergestellt ist.

Die Breite der notwendigen Gewässerquerungen wird mit 5 m angegeben. Sollten etwaige Adaptierungsmaßnahmen notwendig sein, um die bestehenden Bauwerke auf diese Breite zu bringen, so sind diese Änderungen allesamt als sehr geringfügig zu bewerten. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands um eine Zustandsklasse bzw. die Verschlechterung einer wertbestimmenden biologischen Qualitätskomponente um eine Zustandsklasse kann auf Grund der Tatsache, dass die Querungen schon Bestand sind und nur ein sehr geringfügiges Eingriffsmaß haben, mit ausreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Durch die Verlegung der Kabel für die Energieableitung werden ebenfalls Fließgewässer berührt, wobei das Projekt vorsieht, wasserführende Bäche mittels Lenkbohrung unterhalb der Gerinnesohle zu queren. Die Eingriffe in den Gewässerbereich im Zuge der Herstellung der Energieableitung sind daher a priori als sehr geringfügig zu bewerten, da einerseits die Eingriffe nur punktuell erfolgen und weiters keine Wirkungen über den Querungsbereich hinaus, etwa durch die Beeinflussung des Stoffregimes etc., gegeben sind. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands um eine Zustandsklasse bzw. die Verschlechterung einer wertbestimmenden biologischen Qualitätskomponente um eine Zustandsklasse kann daher mit ausreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung des Vorhabens in der dargestellten Form konterkariert daher die Erreichung bzw. den Erhalt des Zielzustandes in den betroffenen Oberflächengewässern nicht.

Betriebsphase

Die gewässerökologische Beurteilung ist plausibel und nachvollziehbar.

Für die Zuwegung Mürztal 1 sind vor allem der Traibach, der Brunngraben und mehrere unbenannte Gerinne betroffen, welche im ökologischen Einreichprojekt detailliert beschrieben sind. Beim Traibach wird bei Fl-km 5,3 eine Brückenverlegung vorgenommen, lt. Projekt wird die neu hergestellte Sohle mit natürlichen Sohlsubstrat überzogen, die Durchgängigkeit bleibt erhalten. Dieser punktförmige Eingriff kann als kleinräumiger Eingriff angesehen werden, eine negative Strahlwirkung über den Eingriffspunkt hinweg kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper können nicht erwartet werden.

An den übrigen Querungen ist mit keiner neuen hydraulischen Belastung zurechnen, da schon im Bestand eine Querung besteht.

Für die Zuwegung Mürztal 2 sind keine Fließgewässer durch Querungen betroffen.

Für die Energieableitung sind mehrere Gerinne durch die Querung einer Kabeltrasse betroffen, es bleibt jedoch die Durchgängigkeit nach diesem Eingriff erhalten, somit ist mit keiner Zustandsverschlechterung zu rechnen.

In der Zusammenschau kann daher gesagt werden, dass die geplanten Querungen die Zielzustandserreichung bzw. den Erhalt des Zielzustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper nicht konterkarieren.

Zusammenfassung und Bewertung

Aus limnologischer Sicht sind keine Gründe vorhanden, die ein Versagen der Bewilligung der Errichtung der ggst. Bachquerungen bzw. Querung durch eine Kabeltrasse bewirken würden. Bei projektsgemäßer Ausführung ist aus limnologischer Sicht nicht damit zu rechnen, dass der Zielzustand der betroffenen Wasserkörper verschlechtert wird. Die Umsetzungen sind so geplant, dass es durch das ggst. Vorhaben zu keiner Kontinuumsunterbindung kommt. Durch die geplanten Eingriffe kommt es zu keinen über das Projektgebiet hinausgehenden Auswirkungen auf das Gewässer.

Es kann festgehalten werden, dass beim ggst. Bauvorhaben (Gewässerquerungen) bei projektgemäßer Ausführung mit keiner Beeinträchtigung gemäß § 5 der QZV-Ökologie OG zu rechnen ist.

Somit besteht aus limnologischer Sicht kein Einwand gegen eine wasserrechtliche Bewilligung für das geplante Projekt. Bei projektsgemäßer Ausführung, stehen die Maßnahmen nicht im Widerspruch zur Zielzustandserreichung (guter ökologischer Zustand, gutes ökologisches Potential) in den betroffenen Gewässern.

Grundwasser – Hydrogeologie

Quantitative Auswirkungen

Die baulichen Eingriffe durch die Errichtung der Zuwegungen werden, bedingt durch die über weite Strecken Benutzung/Überbauung von Bestandswegen, gering sein. Zudem ist es projektiert, die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.

Die baulichen Eingriffe an der Kabeltrasse sind linienförmig. Die Kabelverlegung erfolgt großteils mittels des grabungsfreien Verlegepflug-Systems in einer Tiefe von mind. 1m. Bei der Kabelverlegung entsteht durch Pflügen ein Schlitz der nach Verlegung des Kabelbündels geschlossen und durch Walzen geebnet wird. Beim gewählten Verfahren werden keine Fremdmaterialien in den Untergrund eingebracht. Auch wird der Untergrund durch das Einpflügen nur minimal gestört bzw. bleibt der natürliche Aufbau des Untergrundes weitestgehend erhalten.

Eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten.

Qualitative Auswirkungen

Qualitative Beeinflussungen können einerseits im Zuge der Bauarbeiten und andererseits im Störfall auftreten.

Erstere sind vor allem als Trübungen durch die Grabarbeiten zu erkennen. Die vorherrschenden Sedimente i.e. Verwitterungszone (Deckschicht) der anstehenden Festgesteine lassen weitreichende Ausbreitungen getrübter Wässer im Untergrund, aufgrund ihrer eher geringen Durchlässigkeiten und guten Filterwirkung nicht zu. Dies gilt auch für die Veränderung von insbesondere pH-Wert und Sulfatgehalt durch Betonarbeiten. Es handelt sich dabei um kurzfristige (auf die Bauzeit beschränkt) und lokal sehr begrenzte Auswirkungen die daher als geringfügig zu bewerten sind.

Störfälle (Bauphase/Betriebsphase), in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen.

Störfälle (Betriebsphase) sind z.B., dass bei einem Vollbrand der Anlage Löschmittel in den Untergrund gelangen könnten. Auch hier sind durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreiches zu setzen.

Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten aber auch durch Störfälle ist daher nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte

Im Zuge der Erhebungen wurden fremde Rechte in einem Korridor von ca. 150 m entlang der Linearmaßnahmen und in einem Umkreis von 200 m um die WKA erhoben und dokumentiert. Der Erhebungsraum orientiert sich an den Vorgaben des gängigen Regelwerkes (ÖWAV RB 205). Somit ergeben sich 16 fremde Rechte (davon eines mit Eintrag im Wasserbuch, PZ 21/91) welche bei Errichtung der Energieableitung bzw. der Zuwegung im Einflussbereich der Baumaßnahmen zu liegen kommen.

Aus Gründen der Beweissicherung und da Beeinträchtigungen seitens des Planers nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch in den Einreichunterlagen (D.06.01.00-01) bereits Maßnahmen während der Bauphase (Kapitel 3.2.3.3) sowie ein hydrogeologisches Monitoring ausgearbeitet worden, welche aus fachlicher Sicht ausreichend sind, die fremden Rechte abzusichern.

Zusammenfassung und Bewertung

In Summe kommt es im Bereich Hydrogeologie durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks weder zu dauerhaften und erheblichen qualitativen noch zu dauerhaften und erheblichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser, wodurch das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist.

3.4.3 Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume

Wildökologie

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben ergeben sich lt. Fachbericht durch die beantragte Projektänderung einzelne zusätzliche Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf Wildarten. Die Verlegung des Anlagenstandorts STR III 06 betrifft einen Bereich mit dokumentierter Nutzung durch Birkwild. In diesem Zusammenhang kann es zu Störungen durch Bautätigkeit, insbesondere während der Balzzeit, kommen. Auch die neu vorgesehene südliche Zuwegung (Mürztal 2) führt durch Lebensräume von insbesondere Auerwild und kann temporär zu zusätzlicher Fragmentierung und Beunruhigung führen.

Der Wechsel zu einem neuen Anlagentyp mit erhöhter Nabenhöhe und größerem Rotordurchmesser verändert die Dimension der Anlagenteile, wodurch sich – insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen – ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko für flugaktive Arten ergibt. Zusätzliche Rodungen entlang der geänderten Kabeltrasse und Zuwegungen führen zu einem erweiterten Flächenbedarf, der kleinräumig auch bislang ungenutzte Habitatbereiche betreffen kann. In Summe konzentrieren sich die zusätzlichen Wirkungen auf einzelne, lokal begrenzte Teilbereiche, insbesondere im Bereich des verschobenen Anlagenstandorts STR III 06 sowie entlang der neuen Zufahrt Mürztal 2.

Bauphase

In der Bauphase sind Störungen jagdbarer Wildarten durch Lärm, Bauverkehr und menschliche Präsenz zu erwarten. Für Raufußhühner, insbesondere das Birkwild, besteht im Bereich dokumentierter Balzplätze das Risiko von Vergrämung und Störung der Balzaktivitäten. Zusätzlich kommt es zu temporären Flächenverlusten durch Baustelleninfrastruktur und zur Beeinträchtigung potenzieller Einstands- und Nahrungsflächen. Besonders relevant sind die Wirkungen im Bereich des verschobenen Anlagenstandorts STR III 06 sowie entlang der neuen Zuwegung Mürztal 2, wo zusätzliche Eingriffe in sensiblen Wildlebensräumen erfolgen.

Betriebsphase

Während der Betriebsphase sind anhaltende Störungen durch visuelle und akustische Reize des Anlagenbetriebs möglich. Bei flugaktiven Arten wie dem Birkwild kann dies zu Meideverhalten in betroffenen Bereichen führen. Zudem besteht ein Kollisionsrisiko bei eingeschränkten Sichtverhältnissen. Durch die dauerhafte Erschließung kann es zu einer Zunahme der menschlichen Nutzung im Umfeld kommen, was zusätzlichen Stördruk auf Wildtiere ausüben kann.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens stellen in Bezug auf Art, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit keine unvertretbare Beeinträchtigung der betroffenen Wildarten oder ihrer Lebensräume dar. Die Eingriffe betreffen überwiegend vorbelastete Bereiche und sind bei wirksamer Umsetzung der Maßnahmen nicht geeignet, die ökologische Funktion des Schutzwerts dauerhaft zu beeinträchtigen. Aus Sicht der Wildökologie ist die Umweltverträglichkeit des Projekts damit gegeben.

3.4.4 Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume

Waldökologie und Forst

Die vorhabensbedingten Maßnahmen greifen in Form von dauernden und befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von 28,1101 ha, Detailvorhaben von 8,9453 ha dauernder Rodungsbewilligung und von 19,1648 ha befristeter Rodungsbewilligung (*rd. 7,7780 ha auf Forststraßen*) in die vorhandenen Waldgesellschaften ein.

Betroffene Waldgesellschaften bzw. Waldbiotop-Typen sind dabei der „Subalpine bodensaure Fichtenwald“ und der „Montane bodensaurer Fichten- und Fichten-Tannenwaldwald der Alpen“. Im Nahbereich des Vorhabens, ohne allerdings direkt betroffen zu sein, liegt eine Waldgesellschaft des „Fichtenmoorwaldes“ vor.

Aufgrund der Vorbelastung bzw. Verarmung der betroffenen Waldgesellschaft ist die ökologische Bedeutung durchwegs gering, die Hemerobie weist entsprechend hohen menschlichen Einfluss auf, weiters besteht eben die entsprechende Überprägung, welche sich vorwiegend im Boden, in der Krautschicht sowie in der Baum-/Strauchschicht im Fehlen bedeutender (co-)dominanter Baumarten sowie Straucharten samt Bodenvegetation äußert. Durch den Wildeinfluss werden Mischbaumarten zusätzlich noch massiv entmischt. Die großteils sekundär überprägten Waldgesellschaft des montanen bodensauren Fichtenwaldes wie auch des subalpinen bodensauren Fichtenwaldes weisen eine häufige Verbreitung und einen geringen Rückgang auf. Die ggst. montanen bis subalpinen bodensauren Fichtenwälder werden ebendort als ungefährdet eingestuft. Die Ersetzbarkeit / Ausgleichbarkeit ist aufgrund der hohen Waldausstattung sowie der Verfügbarkeit der Gesellschaft als problemlos anzugeben. Führt man all diese Parameter zusammen, so besteht für diese großteils sekundär überprägte Waldgesellschaften im Zusammenhang mit den nicht unerheblichen Rodungsflächen und dem Vorhandensein einzelner, mosaikartig verteilter höherwertigerer Ausprägungen eine mäßige Sensibilität. Auch als Bestandskomplex ist eine „mäßige Sensibilität“ zu attestieren. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie einseitige Forstwirtschaft samt Übernutzung des Waldes, Alm- und Waldweide, wohl auch Streugewinnung beeinflusst sind sowie aufgrund der hohen Waldausstattung kann durch das Vorhaben kein deutlich gelagertes Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen auch so gut wie keine negativen Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung. Ausgeprägte Schutzwälder sind nicht betroffen, allerdings Flächen mit erhöhter Schutzfunktion aufgrund der Kammlage, Wälder mit erhöhter Wohlfahrtfunktion durch den Schutz bzw. Reinigung von Luft und Wasser sind nicht betroffen. Eine mittlere Wertigkeit der Erholungswirkung besteht aufgrund vorbeiführender Wanderwege. Eine hohe Wertigkeit lässt sich nicht herleiten, da für Erholungssuchende hier im unmittelbaren Bereich des betroffenen Areals keine Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind und auch keine großflächigen touristischen Einrichtungen vorhanden bzw. erforderlich sind. Aufgrund der eher schmalen Ausformung der Rodungsflächen ist die Windgefährdung reduziert, vereinzelte Randschäden können aber nicht ausgeschlossen werden.

Nachdem die ggst. Waldgesellschaft vielfach im Untersuchungsraum vorkommt und keinesfalls verloren geht, die Bestände stark beeinflusst sind und die Maßnahmen nicht die Ausprägung der ggst. Waldgesellschaften im Untersuchungsraum beeinträchtigen, sind Maßnahmen zur Wiederbewaldung wie auch zur Waldverbesserung, Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens zu setzen. Die Wiederbewaldung erfolgt durch Einbringung von standortsgemäßen Mischbaumarten in den gegenständlich betroffenen Waldbereichen mit der summierten Einbringung von 9.530 Stk. Arten der natürlichen Waldgesellschaft. Des Weiteren erfolgt eine Waldverbesserungsmaßnahme samt Einbringung von Mischbaumarten. Aufgrund der Aufwertung des Waldbodens durch die leichter zersetzbare Blattstreu und den gebildeten Brückenkopf bzgl. Verbreitung dieser Mischbaumarten in den anthropogen entsprechend beeinflussten Waldbeständen mit künstlich stark erhöhten Fichtenanteilen kann eine lokale Aufwertung erreicht werden. Voraussetzung ist der Schutz vor Weidevieh und Wildarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Projektes ist daher mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzwald zu rechnen:

Aufgrund der „mäßigen“ Eingriffserheblichkeit, einer „hohen Ausgleichswirkung“ und den damit bedingten „gering nachteiligen“ Auswirkungen ergeben sich ergeben sich **vernachlässigbare bis geringe nachteilige Projektauswirkungen**.

Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstfachlicher bzw. waldökologischer Sicht das Projekt dann als umweltverträglich einzustufen ist, wenn die in der UVE und im vorliegenden Gutachten festgelegten Maßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen von der Behörde inhaltlich vorgeschrieben und im vollen Umfang fristgerecht erfüllt und eingehalten werden.

Naturschutz

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Beschreibung des Ist-Zustandes sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Biologische Vielfalt, d.h. die im Gebiet vorkommenden Tiere und Pflanzen inkl. deren Lebensräume. Ausgenommen davon sind die Gruppe der Raufußhühner sowie jagdbare Säugetiere, welche im TGA Wildökologie behandelt werden.

Bauphase

Betreffend Vögel ist durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens in der Bauphase aufgrund der Zunahme an LKW-Fahrten sowie der Änderung der Kabeltrasse von erhöhten optischen wie auch akustischen Störungen auszugehen. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie zusätzlicher Auflagenvorschläge werden diese Mehrbelastungen als nicht erheblich beurteilt. Für die Gruppe der Fledermäuse sind in der Bauphase keine zusätzlichen Mehrbelastungen zu erwarten. Für wildlebende Säugetiere (exkl. Fledermäuse und jagdbare Säugetiere), Amphibien, Reptilien und Insekten (endemische Käferarten) kommt es in der Bauphase zu Trenn- und Barrierefunktionen im Bereich von Baustraßen, zu einer Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch die Bauarbeiten und zu einer temporären Lebensraumbeanspruchung. Durch die Umsetzung vorgezogener CEF-Maßnahmen und schadensminimierender Maßnahmen können die negativen Auswirkungen gering gehalten werden und artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden. Es verbleiben geringe verbleibende Auswirkungen auf diese Tiergruppen in der Bauphase.

Im Hinblick auf Pflanzen und deren Lebensräume werden in der Bauphase im Planfall im Bereich der Energieableitung rd. 1,05 ha an Biotoptypen mit Sensibilitätsstufe \geq „mäßig“ beansprucht, im Bereich des Windparkareals umfasst die Beanspruchung rd. 3,36 ha an Biotoptypen mit Sensibilitätsstufe \geq „mäßig“ und im Bereich der Zuwegung rd. 2,93 ha.

Durch entsprechende Rekultivierungen werden die tangierten Flächen möglichst biotoptyident wiederhergestellt, sodass die Auswirkungen als temporär und in Summe als gering einzustufen sind. Die Auswirkungen durch Biotopdegradierung während der Bauphase werden ebenfalls als gering beurteilt. In den Baufeldern vorkommende Einzelindividuen der geschützten Pflanzenarten *Epipactis helleborine*, *Dactylorhiza fuchsii* und *Platanthera bifolia* sind vor dem Eingriff sachgerecht zu bergen und an geeigneten Stellen außerhalb der Baufelder zu verpflanzen (vgl. Auflagenvorschläge).

Betriebsphase

Die Auswirkungen auf waldbewohnende Vogel- und Fledermausarten sind unter Berücksichtigung der zusätzlich vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen (Förderung Totholz und Anlage von Höhlen) als nicht erheblich zu beurteilen. Die zusätzlichen flächigen Eingriffe im Ausmaß von rd. 1,9 ha verteilen sich auf viele kleinere Bereiche, etwa im Umfeld um die WEA-Stellflächen oder das UW. Es ist dabei von geringen Lebensraumverlusten insb. für Vogelarten auszugehen, welche jedoch ebenfalls keine Erheblichkeit verursachen. Die bereits im Nullfall ausgewiesenen lebensraumverbessernden Maßnahmen sind für diese Tiergruppen damit auch im Planfall ausreichend.

Für wildlebende Säugetiere (exkl. Fledermäuse und jagdbare Säugetiere), Amphibien, Reptilien und Insekten (endemische Käferarten) kommt es in der Betriebsphase vor allem zu einer direkten permanenten Lebensraumbeanspruchung. Migrationsbarrieren und Zerschneidungseffekte sowie die Erhöhung des Mortalitätsrisikos spielen im Betrieb des Vorhabens eine untergeordnete Rolle. Nach entsprechender Rekultivierung, durch die Umsetzung vorgezogener CEF-Maßnahmen und weiterer Kompensationsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen geringgehalten und artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden. Es verbleiben geringe verbleibende Auswirkungen auf diese Tiergruppen in der Betriebsphase.

Im Hinblick auf Pflanzen und deren Lebensräume werden in der Betriebsphase im Planfall im Bereich der Energieableitung rd. 0,29 ha an Biotoptypen mit Sensibilitätsstufe ≥ „mäßig“ beansprucht, im Bereich des Windparkareals umfasst die Beanspruchung rd. 3,22 ha an Biotoptypen mit Sensibilitätsstufe ≥ „mäßig“ und im Bereich der Zuwegung rd. 0,36 ha.

Die vorhabensbedingten Flächenverluste werden über die Außernutzungstellung von Altholzzellen, Waldverbesserungsmaßnahmen, die Schaffung eines Biotopkomplexes Magerweide-/Heidelbeerheide und Begrünungen sowie Naturverjüngungen der Zuwegung kompensiert, wobei die Flächensumme der drei erstgenannten Maßnahmen viel größer ist als jene des Eingriffes, sodass die Auswirkungen überwiegend als gering und nur punktuell als mittel einzustufen sind.

In den Einreichunterlagen wurden etwaige kumulative Wirkungen mit folgenden im 5 km Umkreis befindlichen WP berücksichtigt:

- WP Steinriegel I und II
- WP Pretul I und II
- WP Moschkogel I und II

Aus Sicht der Projektwerberin kommt es unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen zu keinen bewertungsrelevanten Wirkungen, weshalb keine detaillierte Kumulationsprüfung durchgeführt wurde. Aus sachverständiger Sicht kann den Aussagen in den Einreichunterlagen gefolgt werden, zumal es sich beim gegenständlichen Planfall um meist kleinräumige Änderungen im Vergleich zum genehmigten Nullfall handelt und es sich bereits beim Nullfall um ein Repowering-Vorhaben handelt. Beurteilungsrelevante kumulative Wirkungen bzw. Wechselwirkungen ergeben sich für das gegenständliche Vorhaben aus Sicht der Biologischen Vielfalt damit nicht.

Zusammenfassung und Bewertung

Aus fachlicher Sicht sind für den Fachbereich Naturschutz – unter Berücksichtigung zusätzlich formulierter Auflagenvorschläge – keine wesentlichen Abweichungen von den Beurteilungen der Projektwerberin feststellbar. Die wesentlichen fachlichen Beurteilungen bezüglich der verbleibenden Auswirkungen bei den jeweiligen Schutzgütern (vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen), beim Thema Artenschutz und Gebietsschutz (keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände, keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand/ Erhaltungsgrad) werden gutachterlich geteilt.

3.4.5 Klima und Energie

Insgesamt beläuft sich der Energiebedarf der Bauphase auf 5.402 MWh, wobei der größte Teil des Energiebedarfs den Baumaschinen – mit 3.900 MWh - zugeordnet werden kann, gefolgt von den Transportleistungen mit 1.502 MWh. Die Treibhausgasemissionen der Bauphase belaufen sich auf 8.739 t CO₂eq. Davon gehen 5.068 t CO₂ als Senke verloren bedingt durch permanente Rodungen. Darüber hinaus belaufen sich die Emissionen der Baumaschinen auf 3.303 t CO₂eq und jene der Transportleistungen auf 367 t CO₂eq. Gegenüber dem ursprünglich genehmigten Projekt erhöhen sich die Emissionen für die Bauphase von 7.440 t CO₂eq auf insgesamt 8.739 t CO₂eq. Die Betriebsphase

liegt mit einem Energiebedarf von 203,6 MWh und Treibhausgasemissionen von 138 t CO₂eq unter der Relevanzschwelle und fließt daher nicht in die Gesamtbewertung mit ein.

Die durchgeführten Rodungsarbeiten bzw. Landnutzungsänderungen für den WP Steinriegel III lagen beim bisher genehmigten Projekt bei insgesamt 15,7 ha, davon 5,9 ha permanent. Durch die beantragte Änderung erhöhen sich die dauerhaften Rodungen um ca. 1 ha auf 6,9 ha. Diese Rodungsarbeiten sind für die Bewertung relevant und mit einer geringen Eingriffserheblichkeit im Sinne des Fachbereichs Klima- und Energie zu bewerten.

Dem gegenüber steht ein Jahresertrag von 192 GWh. Im Vergleich zum bisher genehmigten Projekt erhöht sich dieser Anteil um 67 GWh, von ursprünglich 125 GWh. Dadurch können im Vergleich zu einer durchschnittlich erzeugten kWh Emissionen in der Höhe von 47.300 t CO₂eq eingespart werden.

Durch die geplanten Änderungen des Windpark Steinriegel III 3a wird der Anteil der Erneuerbaren Energieträger in der Steiermark erhöht und die Windenergienutzung weiter ausgebaut. Dies entspricht den Zielen, welche in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus des Landes Steiermark, festgehalten wurden:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um 48 % bis 2030 bzw. um 86 % bis 2040
Durch die Erhöhung der Leistung kann zusätzlich Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt werden und substituiert somit Strom, welcher aus fossilen Quellen stammt.
- Anhebung des Anteils an Erneuerbaren auf 55 % bis 2030 und auf 80 % bis 2040 sowie Anhebung des Anteils an Erneuerbaren Strom au 65 % bis 2030 und 80 % bis 2040
Dazu sind in der aktuellen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus folgende Potentiale für die Windenergie ausgewiesen:

Zur Zielerreichung bis 2030 wird von einem beschleunigten Zubau der Energieerzeugung aus Windkraft – ausgehend von 0,5 TWh im Jahr 2022 – auf 2,1 TWh ausgegangen. Das bedeutet einen Ausbau auf mindestens 1.000 MW. Dazu sind je nach installierter Leistung der Windkraftanlagen insgesamt 250 Windräder erforderlich. Durch den Zubau und durch „Repowering“ erhöht sich die durchschnittliche Leistung einer Windkraftanlage und der Beitrag zur Stromerzeugung aus Windkraft erhöht sich kontinuierlich auf 3,5 TWh bis 2050. Im Endausbau ist von rund 300 Windrädern mit einer durchschnittlichen Leistung von 5,5 MW auszugehen.

Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergeben sich für das Schutzgut Klima und Energie insgesamt positive Auswirkungen.

3.4.6 Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Wie auch im Fachbericht Landschaft dargelegt handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Änderung eines rechtskräftig genehmigten Projekts, daher werden die verschiedenen Planzustände folgender Definition zugeführt:

- **Ist-Zustand:** *Das ist der derzeitige Stand, dh die aktuelle Situation vor Ort zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage. Konkret betrifft das im Wesentlichen die 9 bestehenden Windkraftanlagen (WKA) des Windparks (WP) Steinriegel I, dessen Nebenanlagen und Zuwegung, die Zuwegung zum WP Steinriegel II sowie die umliegenden Windparks.*
- **Nullfall:** *Der Nullfall ist das mit UVP-Genehmigungsbescheid vom 25.03.2022 in der Fassung des BVwG Erkenntnisses vom 11.11.2022 genehmigte UVP-Vorhaben WP Steinriegel III. Beim Nullfall wird davon ausgegangen, dass das genehmigte Vorhaben bereits vollumfänglich umgesetzt wurde.*

- **Planfall:** Das ist die nunmehr geplante Änderung der UVP-Genehmigung, somit der geänderte WP Steinriegel III welche in diesem Dokument in weiterer Folge näher beschrieben wird.



Quelle: RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH 2018

Abbildung 2: Visualisierung Nullfall Peter Berner Warte



Foto: RURALPLAN 2018, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 3: Visualisierung Planfall Peter Berner Warte

Raumordnerische Festlegungen und Schutzgebiete bleiben gegenüber dem Nullfall unverändert. Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Steiermark wurde inzwischen novelliert (LGBI. Nr. 91/2019).

Der Standortraum liegt innerhalb der nach SAPRO Windenergie rechtskräftig verordneten Vorrangzone für Windenergie „Steinriegel“. Das Projektgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention und liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten.

An der Sensibilität des Umfeldes des Umladeplatzes ändert sich nichts: der Standort der Logistikfläche vergrößert sich zwar im Planfall und wird mit HWS-Dämmen umgeben, seine grundsätzliche Lage bleibt aber unverändert.

Untersuchungsraum, Wirkzonenabgrenzung und Methode zur Erstellung von Sichtbarkeitsanalysen entsprechen dem vorangegangenen Bewilligungsverfahren.

Die innerhalb der drei Wirkzonen liegenden Windparks wurden in den Beurteilungen des gegenständlichen Vorhabens sowohl im Fachbericht der UVE als auch im gegenständlichen Fachgutachten mitberücksichtigt.

Aufgrund der gegenständlichen Änderung ergibt sich aus fachlicher Sicht keine relevante Veränderung der bereits im ursprünglichen Bewilligungsverfahren festgestellten kumulativen Wirkungen.

Landschaft – Auswirkungen in der Bauphase

Die Bautätigkeit im unmittelbaren Windparkgebiet erfolgt weiterhin über zwei aufeinanderfolgende Sommerhalbjahre (Mai-Oktober), die Bauzeitdauer bleibt unverändert.

Die Änderungen der Bauphase gegenüber den Nullfall umfassen geänderte Zuwegungen, geänderte Ableitung, sowie kleinflächig geänderte Baustelleneinrichtungsflächen durch teils leichte Standortverschiebungen.

Landschaftsbildbezogen sind keine maßgeblichen Änderungen der Auswirkungen der Bauphase gegenüber dem Nullfall festzustellen.

Die intensiven schallinduzierten Auswirkungen der Bauphase auf den Erholungswert im Standortraum und die damit verbundenen Attraktivitätsverluste für den Themenbereich Freizeit/Erholung für den Nullfall wurden im Bewilligungsverfahren Steinriegel III ausführlich beschrieben, diese sind auch für den Planfall unverändert zu erwarten.

Durch die neue Zuwegung Mürztal 2 ergeben sich im Bereich des Schutzhäuses Hauereck als neuralgischer Verflechtungspunkt von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und des partiellen Streckenverlaufs entlang des hoch sensiblen Zentralalpenweges bzw. des markierten Wanderweges Nr. 740 bzw. des 4. Streckenabschnittes des Steirischen Landesrundwanderweges Trenn- bzw. Barrierewirkungen sowie Attraktivitätsverluste von Freizeit- und Erholungseinrichtungen primär während der Ertüchtigungsphase im ersten Baujahr und damit Verschlechterungen gegenüber dem Nullfall. Unter Einbeziehung des beschränkten Zeitraums sind diese in Summe aber als gering einzustufen.

Landschaft/ Erholung – Auswirkungen in der Betriebsphase

Die themenbezogen wirksamen Änderungen gegenüber der Betriebsphase des genehmigten Vorhabens umfassen:

Kleinflächige Verschiebung der Standorte und zugehörigen Manipulationsflächen, Erhöhung der Windräder (Nabenhöhe von 115 m auf 125 m, Rotordurchmesser von 130 m auf 150 m), Errichtung eines Umspannwerkes.

Wie im Befund (und auch schon im vorangegangenen Verfahren) näher dargestellt liegt der Standortraum großräumig betrachtet im nordöstlichen Teil des Steirischen Randgebirges im Bereich des kristallinen Mittelgebirges der Fischbacher Alpen, die das Mürztal im Süden bzw. das Feistritztal im Norden begrenzen und durch langgestreckte, breite Kammrücken und dazwischenliegende, tief eingeschnittene Kerbtäler geprägt sind.

Die Standorte der genehmigten WEAs liegen in einer Höhenlage von rd. 1400 - 1600 m und besetzen einerseits den Verlauf des Hauptkamms über Steinriegel und Rattener Alm, wo die Anlagen des WP Steinriegel I ersetzt werden, und liegen andererseits entlang des nach Nordwesten verlaufenden Seitenkamms zum Peterbauer Steinriegel.

Die Höhenrücken zeigen die typische sanfte geomorphologische Ausprägung des gesamten Gebirgszugs und sind infolge ihrer Bewirtschaftung großteils mit Almen bedeckt, erst der in seiner Höhe abfallende Seitenarm zum Peterbauer Steinriegel taucht in seinen äußeren Bereichen in die typische Mittelgebirgsbewaldung der tieferen Lagen ein.

Über die offenen, sanft gerundeten Kuppenbereiche der Steinriegel- und Rattener Alm zieht sich ein Wechsel von Magerweiden, alpinen Rasen und Zwergrauwurzheiden, die immer wieder von gestreuten Einzelgehölzen und kleinen Gehölzgruppen der Kampfwaldzone mit zutage tretenden Felsformationen und lichten Waldstrukturen unterbrochen werden. Mit sinkender Höhenlage nehmen Anteil und Dichte der Gehölzstrukturen zu, die in weiterer Folge einen fließenden, verzahnten Übergang zur anschließenden, weitgehend geschlossenen, fichtendominierten Bewaldung schaffen. Der Betrachtungsraum weist eine abwechslungsreiche, vielfältige und reich strukturierte naturräumliche Ausstattung auf, die im Zusammenspiel mit der sanften Geomorphologie die Grundcharakteristik des gegenständlichen Landschaftsraums bestimmt.

Rd. 800m nordöstlich des Steinriegelhochpunktes beginnt die Reihe der genehmigten Windkraftanlagen des Windparks Steinriegel III, die sich entlang des Kammes bis zur Rattener Alm ziehen und durch vier Anlagen Steinriegel II fortgesetzt werden, welche sich abzweigend mit weiteren sechs Anlagen auch über den Seitenrücken zum Peterbauer Steinriegel erstrecken. Die WKA 9 – 11 liegen südlich, die WKA 12 westlich der Anlagen Steinriegel II.

Die visuelle Dominanz der maßstabssprengenden technischen Großanlagen überprägt das Bild der per se extensiven bergbäuerlichen Kulturlandschaft und deren visuelle Naturnähe als auch die feine strukturelle Gliederung des Landschaftsraums. Die geschotterten Erschließungswege zeichnen sich als visuelle Trennlinien innerhalb der Almoberfläche ab, der Geländeverlauf wird durch die Einschnitte der Kranstell- und Manipulationsflächen gestört.

Insgesamt wird die ehemals hohe Sensibilität der bergbäuerlichen Almlandschaft durch die bereits genehmigten und bestehenden weiträumig situierten großtechnischen Anlagen stark abgewertet und technisch überformt.

Die visuellen Auswirkungen und Dominanzeffekte durch Änderung des Anlagentyps (Nabenhöhe von 115 m auf 125 m, Rotordurchmesser von 130 m auf 150 m) werden infolge des Maßstabsverlustes, der schon durch die genehmigten Anlagen entsteht, nur in geringem Ausmaß spürbar werden. Hinsichtlich Trenn- und Barrierefunktion sind keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Die teils leichte Verschiebung der Anlagenstandorte bzw. die geänderte Ausformung der zugehörigen Kranstell- und Manipulationsflächen ist mit erhöhter Flächenbeanspruchung verbunden, führt aber im Landschaftserleben zu keinen erheblichen Auswirkungsänderungen gegenüber dem Nullfall.

Das neue Umspannwerk stellt ein zusätzliches Bauwerk im Standortraum dar, ist aber außerhalb der offenen Almflächen tiefergelegen in einem Bereich mit teilweiser Bewaldung situiert. Das Bauwerk entfaltet seine volle Höhenentwicklung durch Einbettung ins Gelände nur talseitig. Zur besseren Eingliederung in den Landschaftsraum wurde eine Lärchenschalung als Fassadenoberfläche vorgesehen. Um die visuelle Auffälligkeit der Dachfläche aus höhergelegenen Standorten zu mindern wird die Ausführung einer extensiven Dachbegrünung als Auflage vorgeschlagen.

Insgesamt ist für den Planfall aus fachlicher Sicht innerhalb der **Nahzone** von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen.

Wirkzone II (Mittelzone), Wirkzone III (Fernzone), Kumulation

Die vorliegenden Sichtbarkeitsanalysen legen für ihre Berechnungen die Gesamtanlage zugrunde (Eine WKA gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der WKA sieht). Ausweitungen der Sichtbeziehungen im Vergleich zum Nullfall beschränken sich in der Wirkzone II auf Randbereiche von Rettenegger- und Schwarziergalm, die selbst Standorte von Windparks sind.

In der Fernzone sind geringe Ausweitungen der Flächen mit möglichen Sichtbeziehungen im Bereich Krieglach/Langenwang festzustellen. Im erweiterten Betrachtungsraum (bis 30km) sind kaum Veränderungen festzustellen.

Für Mittel- und Fernzone sind aus fachlicher Sicht sehr geringe Eingriffsintensitäten ableitbar. Kumulationswirkungen verändern sich nicht.

Betreffend des **Erholungswerts**, als auch der **Erholungsnutzung** ergeben sich in der Betriebsphase keine relevanten Änderungen der Eingriffsintensität im Vergleich zum genehmigten Vorhaben.

Zusammenfassend lassen sich durch die gegenständliche Änderung aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft gering nachteilige Auswirkungen ableiten.

Landschaftsbild - Zusammenfassung und Bewertung

Das gegenständliche Fachgutachten beurteilt das Delta der Auswirkungen zwischen genehmigtem Vorhaben (Nullfall) und vorliegenden Änderungen (Planfall).

Die Standorte der genehmigten WEAs liegen in einer Höhenlage von rd. 1400 - 1600 m und besetzen einerseits den Verlauf des Hauptkamms über Steinriegel und Rattener Alm, wo die Anlagen des WP Steinriegel I ersetzt werden, und liegen andererseits entlang des nach Nordwesten verlaufenden Seitenkamms zum Peterbauer Steinriegel.

Die Höhenrücken zeigen die typische sanfte geomorphologische Ausprägung des gesamten Gebirgszugs und sind infolge ihrer Bewirtschaftung großteils mit Almen bedeckt, erst der in seiner Höhe abfallende Seitenarm zum Peterbauer Steinriegel taucht in seinen äußeren Bereichen in die typische Mittelgebirgs-bewaldung der tieferen Lagen ein.

Die visuelle Dominanz der bestehenden und genehmigten maßstabssprengenden technischen Großanlagen in Standortraum überprägt das Bild der per se extensiven bergbäuerlichen Kulturlandschaft und deren visuelle Naturnähe als auch die feine strukturelle Gliederung des Landschaftsraums. Die geschotterten Erschließungswege zeichnen sich als visuelle Trennlinien innerhalb der Almoberfläche ab, der Geländeverlauf wird durch die Einschnitte der Kranstell- und Manipulationsflächen gestört.

Die ursprünglich hohe Sensibilität der bergbäuerlichen Almlandschaft wird durch die bereits genehmigten und bestehenden weiträumig situierten großtechnischen Anlagen stark abgewertet und technisch überformt.

In der **Bauphase** sind landschaftsbildbezogen keine maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Nullfall zu erwarten.

Die intensiven schallinduzierten Auswirkungen der Bauphase auf den Erholungswert im Standortraum und die damit verbundenen Attraktivitätsverluste für den Themenbereich Freizeit/Erholung für den Nullfall wurden im Bewilligungsverfahren Steinriegel III ausführlich beschrieben, diese sind auch für den Planfall unverändert zu erwarten. Durch die neue Zuwegung Mürztal 2 ergeben sich im Bereich des Schutzhäuses Hauereck als neuralgischer Verflechtungspunkt von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und des partiellen Streckenverlaufs der Zuwegung entlang des Zentralalpenweges und weiterer streckengleicher Wanderwege Trenn- bzw. Barrierefunktionen sowie Attraktivitätsverluste von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und damit Verschlechterungen gegenüber dem Nullfall. Diese ergeben sich primär während der Ertüchtigungsphase im ersten Baujahr.

In der **Betriebsphase** werden die visuellen Auswirkungen und Dominanzeffekte durch Änderung des Anlagentyps (Nabenhöhe von 115 m auf 125 m, Rotordurchmesser von 130 m auf 150 m) infolge des Maßstabsverlustes, der schon durch die genehmigten Anlagen entsteht, nur in geringem Ausmaß spürbar werden. Hinsichtlich Trenn- und Barrierefunktion sind keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Die Verschiebung der Anlagenstandorte bzw. die geänderte Ausformung der zugehörigen Kranstell- und Manipulationsflächen ist mit erhöhter Flächenbeanspruchung verbunden, führt aber im Landschaftserleben zu keinen erheblichen Auswirkungsänderungen gegenüber dem Nullfall.

Das neue Umspannwerk stellt ein zusätzliches Bauwerk im Standortraum dar, ist aber außerhalb der offenen Almflächen tiefergelegen in einem Bereich mit teilweiser Bewaldung situiert, in das Gelände eingefügt und zur besseren Integration in den Landschaftsraum mit einer Lärchenschalung ausgestattet. Um die visuelle Auffälligkeit der Dachfläche von höhergelegenen Blickpunkten zu mindern wird die Ausführung einer extensiven Dachbegrünung als Auflage vorgeschlagen.

Insgesamt ist für den Planfall aus fachlicher Sicht innerhalb der Nahzone von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen.

In den Wirkzonen II und III, als auch im erweiterten Untersuchungsraum (30km) sind lediglich geringe Ausweitungen der Flächen mit möglichen Sichtbeziehungen zum Vorhaben und damit sehr geringe Auswirkungen festzustellen. Kumulationswirkungen verändern sich gegenüber dem Nullfall nicht.

Betreffend des Erholungswerts, als auch der Erholungsnutzung ergeben sich in der Betriebsphase keine relevanten Änderungen der Eingriffsintensität im Vergleich zum genehmigten Vorhaben.

Insgesamt lassen sich durch die gegenständliche Änderung themenbezogen aus fachlicher Sicht in Gegenüberstellung zum Nullfall geringe Auswirkungen ableiten.

Sach- und Kulturgüter – Auswirkungen in der Bauphase

Sachgüter

Wie im Fachbericht dargestellt lassen sich die Projektauswirkungen auf Sachgüter strikt räumlich abgrenzen und genau definierbare Ausgleichsmaßnahmen die Auswirkung des Vorhabens auf ein Minimum reduzieren, ist in der Bauphase mit keinen Auswirkungen auf Sachgüter zu rechnen.

Kulturgüter

Bau- und Kleindenkmäler:

Im unmittelbaren Bereich des Umladeplatzes sind keine Bau- und Kleindenkmäler situiert, weshalb Auswirkungen in der Bauphase auszuschließen sind.

Bei den Zufahrtsstraßen werden die benachbarten Klein- und Baudenkmäler nicht beansprucht. Auswirkungen auf Bau- und Kleindenkmäler sind daher auszuschließen.

Die Energieableitung führt an Kleindenkmälern vorbei, ohne diese zu berühren. In der Bauphase der Energieableitung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Standortraum ist - unverändert zum genehmigten Vorhaben- lediglich das Gipfelkreuz auf dem Stein-riegel vorhanden.

In der Bauphase sind durch die Projektmodifikation in Summe keine Auswirkungen auf Bau- bzw. Kleindenkmäler zu erwarten.

Zu Archäologischen Fundstellen wird folgendes im Fachbericht festgehalten:

Im gesamten Standortraum sind keine archäologischen Fundstellen bekannt; Zerstörungen von Fundgebieten durch Baustelleneinrichtungen; Montageplätze, etc. sind wenig wahrscheinlich.

In der Bauphase sind daher keine Auswirkungen auf archäologische Fundstellen zu erwarten. Daran ändern auch die Projektmodifikationen nichts.

Falls während der Bauphase – wider Erwarten – bis dato unbekannte Bodenfundstellen entdeckt werden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Rettungsgrabungen vor Baubeginn (bei möglichen, neu entdeckten Bodenfundstätten);
- Flexible archäologische Begleitung und Dokumentation;
- systematische Beobachtung aller Bodenaufschlüsse.

Sach- und Kulturgüter – Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase beschränken sich mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum. Auswirkungen auf Sachgüter sind in der Betriebsphase nicht zu erwarten.

Im Standortraum ist - unverändert zum genehmigten Vorhaben - lediglich das Gipfelkreuz auf dem Steinriegel vorhanden, welches, wie auch bereits im genehmigten Vorhaben zwischen den Anlagen STR III 04 und STR III 05 situiert ist. Durch die geplante Änderung ergeben sich für das gering sensible Kulturgut mit Rastplatz keine relevanten Veränderungen der Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

In Summe ist durch das geänderte Vorhaben in Gegenüberstellung zum Nullfall allenfalls mit sehr geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter zu rechnen.

Sach- und Kulturgüter – Zusammenfassung und Bewertung

Der Themenschwerpunkt umfasst die Darstellung und Bewertung des IST-Zustandes neu betroffener Sach- und Kulturgüter und die Bewertung des Deltas der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens zum Nullfall des genehmigten Projekts auf Sachgüter (insb. Infrastrukturen) und Kulturgüter mit dem Schwerpunkt auf kulturell und historisch relevanten Elementen. Diese sind entlang der Zufahrtsstraßen und der Energieableitung in geringem, im unmittelbaren Standortraum in sehr geringem Umfang vorhanden.

Allfällige Eingriffe in Sachgüter sind exakt abgrenzbar und unterliegen Wiederherstellungspflichten, sodass keine Auswirkungen ableitbar sind.

Das Gipfelkreuz Steinriegel als einziges Kulturgut im Standortraum liegt wie auch im Nullfall zwischen zwei Anlagenstandorten. Eine relevante Auswirkungsänderung infolge der Änderung des Anlagen Typs ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum sind keine archäologischen Fundstätten bekannt, für den Fall unerwarteter Funde während der Bauphase sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt.

Für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter sind durch das geänderte Vorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen zu erwarten.

3.4.7 Luftreinhaltung und Lokalklima

Der Untersuchungsraum für die Emissionsanalyse umfasst jenes Gebiet, in welchem projektbezogene Emissionen während der Errichtungsphase der Windkraftanlagen zu erwarten sind und wird durch das Erreichen des höherrangigen Straßennetzes abgegrenzt. Die Immissionsanalyse orientiert sich am räumlichen Auftreten von baubedingten Emissionen und betroffenen schützenswerten Gütern.

Die Annahmen bezüglich der lokalen und regionalen Ausgangsbedingungen (Vorbelastung Luftschatstoffe, Meteorologie) sowie die verwendeten Eingangsparameter für die Emissionsabschätzung wurden geprüft und können als realitätsnahe und konservativ angesehen werden. Für die Emissionsberechnung wurde ein WorstCase-Ansatz verwendet, der sämtliche mit den Abbau- und Errichtungsarbeiten verbundene Emissionen (beider Baujahre) auf ein Baujahr konzentriert sowie weiters für die transportbedingten Emissionen jeweils das höhere Verkehrsaufkommen der beiden Jahre heranzieht.

Insgesamt können die im eingereichten Fachbeitrag errechneten Ergebnisse und die getroffenen Überlegungen und Schlussfolgerungen als fachlich nachvollziehbar und plausibel akzeptiert und für die Beurteilung herangezogen werden.

Bauphase

Luftschadstoffseitig liegen die errechneten projektbedingten Immissionszusatzbelastungen für Stickstoffdioxid NO₂ in der Bauphase bei allen Anrainern mit maximal 0,2 µg/m³ im Jahresmittel unter 1% des IG-L Grenzwertes und bleiben damit deutlich unter der Irrelevanzschwelle nach dem Schwellenwertkonzept bzw. §20 (3) IG-L. Sie sind damit als unerhebliche und zulässige Veränderung der lokalen Immissionssituation anzusehen.

Die PM10 Immissionszusatzbelastungen für das Jahresmittel liegen bei einzelnen Anrainern entlang der nicht staubfrei befestigten Abschnitte der Zufahrt bei bis zu 8,8 µg/m³ und damit in einer erheblichen Größenordnung. Die Gesamtbelaestungen bleiben allerdings mit maximal 23,9 µg/m³ unter dem IG-L - Grenzwert wie auch dem mit 25 bzw. 23 Tagen mit Überschreitung des Tagesmittelgrenzwerts korrespondierenden Jahresmittelwert und damit in einem zulässigen Bereich.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Lokalklima wird während der Errichtungsphase im unmittelbaren Baustellenbereich eine geringfügige Erhöhung der Lufttemperatur durch die erhöhte Wärmeproduktion (z.B. durch den Betrieb von Baumaschinen) für möglich gehalten, die aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase allerdings als nicht relevant eingestuft wird.

Betriebsphase

Da im laufenden Betrieb mit keinen nennenswerten Emissionen von Luftschadstoffen gerechnet wird wurde die Betriebsphase aus luftreinhaltetechnischer Sicht nicht behandelt.

In der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens werden durch die baulichen und Landnutzungsänderungen sehr lokale Beeinflussungen des Mikroklimas wie z.B. Auswirkungen auf lokale Strahlungsflüsse in einem flächenmäßig sehr engen Rahmen für möglich erachtet.

3.4.8 Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Der Inhalt des umweltmedizinischen Fachgutachtens orientiert sich an den Vorgaben zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000. Vom umweltmedizinischen ASV wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Punkte näher betrachtet und beurteilt:

- fachliche Bewertung und allenfalls Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung und anderer relevanter vom Projektwerber vorgelegter Unterlagen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000,
- fachliche Auseinandersetzung mit den fachbereichsrelevanten Stellungnahmen (Einwendungen samt darauf bezogener Erwiderungen bzw. Projektergänzungen) gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 UVP-G 2000,
- ggf. Formulierung von Maßnahmenvorschlägen, durch die (auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes) schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden können.

Des Weiteren wurde im umweltmedizinischen Fachgutachten beurteilt, ob die geltenden gesetzlichen Regelungen, Normen und Standards erfüllt bzw. eingehalten werden, und die Frage beantwortet, ob von dem geplanten Vorhaben Immissionen ausgehen, die

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, oder
- zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in der Folge zusammenfassend wiedergegeben.

Bauphase

Ad Luftschatdstoffe

Lt. Fachgutachten des luftreinhaltetechnischen ASV liegen die errechneten projektbedingten Immissionszusatzbelastungen für Stickstoffdioxid NO₂ in der Bauphase bei allen Anrainern mit maximal 0,2 µg/m³ im Jahresmittel unter 1% des IG-L-Grenzwertes. Sie bleiben damit deutlich unter der Irrelevanzschwelle nach dem Schwellenwertkonzept bzw. §20 (3) IG-L und sind damit als unerhebliche und zulässige Veränderung der lokalen Immissionssituation anzusehen. Die PM10 Immissionszusatzbelastungen für das Jahresmittel liegen bei einzelnen Anrainern entlang der nicht staubfrei befestigten Abschnitte der Zufahrt bei bis zu 8,8 µg/m³ und damit in einer erheblichen Größenordnung. Die Gesamtbelastungen bleiben allerdings mit maximal 23,9 µg/m³ unter dem IG-L-Grenzwert sowie unter dem mit 25 bzw. 35 Überschreitungen des Tagesmittelgrenzwerts korrespondierenden Jahresmittelwert von 24,8 bzw. 27,2 µg/m³ und damit in einem zulässigen Bereich.

Der Fachbericht Umweltmedizin konstatiert, dass die Zusatzbelastungen an NO₂ und beim Feinstaub im Jahresmittelwert in der Bauphase irrelevant sind und obwohl es vor allem nahe der unbefestigten Straßenabschnitte kurzfristig zu höheren Staubbelastungen kommen kann, welche sich in Überschreitungen beim PM10-Tagesmittelwert und bei der Staubdeposition zeigen können, durch die Gesamtbelastung die geltenden Grenzwerte aber jedenfalls eingehalten werden, so dass die Auswirkungen als gering eingestuft werden.

Ad Schallimmissionen

Lt. Fachgutachten des schalltechnischen ASV kommt es durch Errichtung und Betrieb der WEA Steinriegel III in der Bauphase nur zu geringfügigen Veränderungen um ca. 1 dB gegenüber dem genehmigten Bestand, wobei der anzustrebende Richtwert von 65 dB zu keinem Zeitpunkt überschritten wird, weshalb die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens in der Bauphase als gering zu qualifizieren und dementsprechend auch keine Maßnahmen (Anm.: zur Verminderung und Vermeidung) erforderlich (Monitoring etc.) sind.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass Wohnobjekte, welche innerhalb der 75dB Isophone für die lauteste Stunde liegen bzw. deren Fassade von dieser Isophone berührt wird, über insgesamt doch mehrere Wochen einem Verkehrslärm ausgesetzt sind, welcher einer Durchschnittsbelastung am Tage von mindestens 65 dB(A) entspricht. Obwohl ein messbarer biologischer Gesundheitsschaden nicht zu befürchten steht, weil die Einwirkung nur vorübergehend erfolgt und die Nachtruhe gewährleistet ist, muss bei diesen Pegeln trotzdem von einer erheblichen Belastung und Belästigung ausgegangen werden. Da es sich nur um ein oder zwei Stunden pro Tag handelt (Morgen- und Abend-Spitze), an denen einige Anrainer eventuell nicht einmal zuhause sind, muss diese Belastung allerdings nicht für jeden schlagend werden. Es ist jedoch auch nicht auszuschließen, dass einzelne Anrainer aus verschiedenen persönlichen Gründen von Krankheit bis zu Schichtarbeit gerade auch am Morgen oder am Abend ein höheres Ruhebedürfnis haben, das durch den Baustellenverkehr stark beeinträchtigt wird.

Die betroffenen Anrainer werden daher über die geplanten Arbeitsschritte und insbesondere über die Phasen (Wochen) mit besonders hoher LKW-Frequenz vorab informiert. Es wird ihnen die Errichtung mobiler Lärmschutzeinrichtungen bzw. wo dies nicht möglich ist, für die Wochen mit der höchsten Belastung ein Ausweichquartier (z.B. Pension oder dergleichen im Ort) angeboten.

Betriebsphase

Ad Luftschadstoffe

Das Fachgutachten des luftreinhaltetechnischen ASV teilt mit, dass die Betriebsphase nicht behandelt worden ist, da im laufenden Betrieb mit keinen nennenswerten Emissionen von Luftschadstoffen gerechnet wird.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass es im Betrieb zu keinen quantifizierbaren Zusatzbelastungen bei Wohnanrainern kommt.

Ad Schallimmissionen

Lt. Fachgutachten des schalltechnischen ASV kommt es durch Errichtung und Betrieb der WEA Steinriegel III in der Betriebsphase ebenfalls nur zu geringfügigen Veränderungen um ca. 1 dB gegenüber dem genehmigten Bestand, weshalb die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens in der Betriebsphase als sehr gering zu qualifizieren und keine Maßnahmen (Anm.: zur Verminderung und Vermeidung) erforderlich sind.

Der Fachbericht Umweltmedizin kommt zum Schluss, dass an dauerhaft oder auch nur zeitweise bewohnten Immissionsorten der Beitrag des Windparks Steinriegel III immer (deutlich) unter 40 dB(A) liegt und damit der von der WHO vorgeschlagene Richtwert für Windkraftanlagen daher an allen Wohnobjekten eingehalten wird. Nur an einem Wohnobjekt, dem Gasthof Almbauer (IP 16), führt der Windpark Steinriegel III zu einer merklichen (> 1 dB) Anhebung des Dauerschallpegels. Der Beurteilungspegel beträgt dort bei einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s 32,3 dB(A), wobei für diese Windgeschwindigkeit allerdings keine Messergebnisse für den Istzustand vorliegen. Bei 7 m/s beträgt der Beurteilungspegel (einschließlich der Vorbelastung) 32,2 dB(A) und der gemessene Dauerschallpegel am Abend 30,7 dB(A), was allerdings ein ausgesprochen niedriger Messwert auch im Vergleich zu den Ergebnissen zu anderen Tageszeiten war: Tag 35,9 und Nacht 38,2 dB(A). Die merkliche Erhöhung kam daher nur wegen der ungewöhnlich niedrigen Vorbelastung zum Zeitpunkt der Messung zustande. Der Immissionspunkt liegt ferner westlich vom Windpark und ist daher bei den vorherrschenden Nord- und Nordwest-Winden die meiste Zeit im windabgewandten Bereich der Windkraftanlagen. Die modellierte Zusatzbelastung stellt daher zumeist eine deutliche Überschätzung der tatsächlichen Belastung dar. Wegen der Seltenheit und der geringen Ausprägung der Wahrnehmbarkeit sind bei den bewohnten Objekten erhebliche oder gar unzumutbare Belästigungen auszuschließen. Der Richtwert der WHO, der auch vor relevanter Belästigung schützen soll, wird an allen Immissionspunkten deutlich unterschritten.

Hinsichtlich des Themas Infraschall führt der Fachbericht Umweltmedizin aus, dass sich Windkraftanlagen wie im Fachbeitrag Schall dargelegt, in der Regel nicht durch besonders auffällige Emissionen im Infraschallbereich auszeichnen und andere natürliche und künstliche Quellen im Vergleich zu Windkraftanlagen für den Infraschall viel bedeutsamer sind. Obwohl im Internet und in Internet-Publikationen wiederholt ein sogenanntes „Wind Turbine Syndrome“ beschrieben wird, bleiben die Verfasser jedoch einen Nachweis schuldig, dass von Windkraftanlagen relevanter Infraschall ausgeht, sich dieser von Infraschall anderer Quellen (Industrie, Verkehr, natürliche Quellen)

unterscheidet und mit zunehmendem Infraschall auch die berichteten Symptome und Beschwerden häufiger oder schwerwiegender werden.

Ad Lichtimmissionen

Der Fachbericht Umweltmedizin führt aus, dass der Fachbericht zum Wirkfaktor Lichtemissionen für die Betriebsphase die kumulierte Beleuchtungsstärke in Lux durch die Nachtbeleuchtung an den betrachteten Immissionspunkten berechnet und lt. Tabelle 3 desselben bei allen Immissionspunkten unter 1/100 Lux, zumeist sogar deutlich darunter liegt. Diese Beleuchtungsstärke ist sehr gering und führt selbst unter Berücksichtigung der Frequenzkorrektur für blinkendes Licht weder zu einer relevanten Raumauflösung noch zu einer psychologischen Blendung. Ebenso sind die Auswirkungen der Tageskennzeichnung bei den nächstgelegenen Anrainern nicht relevant.

Ad Schattenwurf

Lt. elektrotechnischem Fachgutachten wird für die WEA STR III 01, 02, 03, 06 und 07 ein Schattenwurfmodul installiert, damit die Grenzwerte für den Schattenwurf eingehalten werden können. Der Fachbericht Umweltmedizin berichtet, da selbst der Schattenwurf entfernter Rotoren (bis zu 1,744 m) berücksichtigt wird, welche kaum noch zu einer Helligkeitsänderung in der Fensterebene beitragen, wird durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten an 6 Windkraftanlagen sichergestellt, dass es durch den Schattenwurf am IP03 nicht zu einer unzumutbaren Belästigung kommt.

Ad Eisfall

Der Fachbericht Umweltmedizin hält fest, dass mit den im technischen Fachbericht vorgeschlagenen Maßnahmen (Schulung und Tragen von Schutzkleidung für das Betriebspersonal, Hinweisschildern und Warnleuchten sowie in der Errichtung eines Umleitungsweges für die Allgemeinbevölkerung) ein akzeptables Sicherheitsniveau erreicht wird. Gerade durch Maßnahmen wie den Warnleuchten, die mit der Zurverfügungstellung eines Umleitungsweges die Eigenverantwortung der Passanten erhöhen, wird sichergestellt, dass die verbleibenden Auswirkungen als gering einzustufen sind.

Ad Erholung (Landschaft, Sach- und Kulturgüter)

Lt. Fachgutachten zu Landschaft, Sach- und Kulturgüter ergeben sich betreffend des Erholungswerts als auch der Erholungsnutzung in der Betriebsphase keine relevanten Änderungen der Eingriffsintensität im Vergleich zum genehmigten Vorhaben. Zusammenfassend lassen sich durch die gegenständliche Änderung aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft gering nachteilige Auswirkungen ableiten.

Der Fachbericht Umweltmedizin stellt fest, dass der Windpark Steinriegel III in einer bereits jetzt durch Windparks geprägten Landschaft geplant ist und diese Prägung das Nutzerverhalten bereits verändert hat: Alte Wanderwege werden vernachlässigt und Mountain-Biker nutzen vermehrt die besseren Fahrwege. Insgesamt ist die Auswirkung des Windparks auf die Erholungsfunktion von Besuchern aber als gering einzuschätzen.

Zusammenfassung und Bewertung

Aus humanmedizinischer Sicht wird bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der einschlägigen technischen Auflagen nicht mit Gefahren für die Gesundheit der benachbarten Bevölkerung oder relevante Belästigungen derselben bzw. für allfällige Erholungssuchende durch projektspezifische Luftschadstoffimmissionen, Schallimmissionen, Lichtimmissionen sowie Schattenwurf, Eisfall und Aus- und Einwirkungen im Zusammenhang mit Freizeit und Erholung gerechnet.

Demnach liegen beim aktuellen, konsolidierten Planungsstand keine Tatsachen vor, die für eine Gefährdung der Gesundheit oder eine medizinisch nicht vertretbare Zunahme der Belästigung bei gesunden, normal empfindenden Erwachsenen und ebensolchen Kindern durch die projektspezifischen Immissionen sprechen.

3.5 Nullvariante und Alternative

3.5.1 Bau- und Brandschutztechnik

Die in der UVE angeführten Varianten weisen keine bau- und brandschutztechnische Relevanz auf.

3.5.2 Luftfahrttechnik

Es liegen keine Projektalternativen oder -varianten vor, welche für den Fachbereich Luftfahrttechnik relevant wären.

3.5.3 Maschinenbautechnik

Es liegen keine Projektalternativen oder -varianten vor, welche für den Fachbereich Maschinentechnik relevant wären.

3.5.4 Geologie und Geotechnik, Hydrogeologie

Zur Projektgestaltung (Alternative Standorte innerhalb des Projektgebietes) kann ausgesagt werden, dass aufgrund der vorherrschenden allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen ähnliche bis identische Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind und sich somit weder Vor- noch Nachteile ergeben. Selbiges trifft auch auf die Null Variante zu da der Flächenverbrauch der geplanten Ausführung im Vergleich zur Gesamtfläche, welche zur Infiltration zur Verfügung steht, so gering ist, dass sich aus hydrogeologischer Sicht keine vermehrten Auswirkungen im Vergleich zur Null Variante ergeben.

Zur Projektgestaltung (Alternative Standorte innerhalb des Projektgebietes) kann ausgesagt werden, dass aufgrund der vorherrschenden allgemeinen geologisch/geotechnischen Bedingungen keine Änderungen der Bauplatzeignung zu erwarten sind und sich somit weder Vor- noch Nachteile ergeben.

Zu den technologischen Alternativen kann aus hydrogeologischer und auch aus geologisch/geotechnischer Sicht keine Stellungnahme abgegeben werden.

3.5.5 Boden und Fläche

Vom Projektwerber wurde die Nullvariante untersucht, eine Untersuchung von Alternative wurde nicht durchgeführt. Die Ausführungen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar. Eine Alternativvariante ist auf Grund der Voraussetzungen für eine Windenergieanlage schwierig.

3.5.6 Naturschutz

Seitens der Antragstellerin wurden alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft (vgl. Einlage D.01.02.00-00). Daraus geht plausibel hervor, „dass innerhalb der Vorrangzone Steinriegel in den Standortgemeinden des gegenständlichen Vorhabens keine alternativen Flächen zur Windparkplanung liegen.“ Unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben wurde das Windparklayout derart geplant, sodass auch betreffend Naturschutz keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Neben Alternativen in der Situierung der Anlagen wurden in diesem Bericht auch technische Alternativen geprüft.

Aus sachverständiger Sicht ist diese Prüfung plausibel und nachvollziehbar.

3.5.7 Wildökologie

Von Seiten der Antragstellerin wurden Überlegungen hinsichtlich einer anderen Variante des Vorhabens bzw. eines anderen Standorts angestellt (Einlage D.01.02.00-00). Die eingereichte Variante stellt unter Abwägung aller fachlichen, rechtlichen und energiepolitischen Gesichtspunkte die bestmögliche Lösung dar – sowohl im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien als auch im Sinne einer umweltfachlich vertretbaren Umsetzung. Die Nullvariante (Projektauswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens) entspricht grundsätzlich der Weiterentwicklung des aktuellen IST-Zustandes. Da es sich beim gegenständlichen Projekt um das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen handelt (Steinriegel I) und eine Vergrößerung des Projektgebietes eigentlich nur bei den Anlagen Nr. STR III 10, 11 und 12 erfolgt, ist der Unterschied zwischen dem Projekt Steinriegel III und der Nullvariante im Vergleich zu anderen Projekten (neuer Windpark in „unberührter“ Landschaft) vergleichsweise gering. Die Ausführungen der Projektwerberin sind nachvollziehbar und plausibel.

3.6 Störfall

3.6.1 Bau- und Brandschutztechnik

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“. Unter Einhaltung der Auflagenvorschläge kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen sind.

3.6.2 Elektro- und Lichttechnik

Für den Fachbereich Elektrotechnik/Lichttechnik werden grundsätzlich vorsorgende Maßnahmen getroffen, damit im Stör- oder Notfall die zuständigen Stellen informiert werden können. Diese Maßnahmen sind für das gegenständliche Vorhaben nachvollziehbar beschrieben und ausreichend.

3.6.3 Luftfahrttechnik

Dieses Kapitel ist für den Fachbereich der Luftfahrttechnik nicht relevant.

3.6.4 Maschinenbautechnik

Dieses Kapitel ist für den Fachbereich der Maschinenbautechnik nicht relevant.

3.6.5 Geologie und Geotechnik

Mögliche Störfälle (Bau- und Betriebsphase) stellen Instabilitäten im Bereich von übersteilten bzw. überhöhten Hanganschnitten (Zuwegung, Baugrubenböschungen) dar. Dieser Problembereich ist im Fachbereich Geotechnik entsprechend gewürdigt und finden sich im geotechnischen Projekt klare planerische Vorgaben zu Böschungsneigungen, Rekultivierung (Stabilisierung) und Entwässerung der Baugruben um die Windkraftanlagen, Böschungen und Zuwegungen. Das Auftreten von Störfällen (Betriebsphase) geotechnischer Natur, wie z.B. ein Grundbruch im Bereich der Maststandorte aber auch von Böschungen werden in den Projektunterlagen ausführlich und schlüssig nachvollziehbar behandelt und werden die entsprechenden Sicherheitsnachweise erbracht. Eine Beeinträchtigung der geotechnischen Verhältnisse ist bei projektgemäßer Ausführung nicht zu erwarten.

3.6.6 Wasserbau

Das Auftreten eines Hochwasserereignisses wird aus wasserbautechnischer Sicht nicht als Störfall gewertet.

Durch die wasserbautechnische ASV erfolgt keine Beurteilung von Störfällen mit möglichen qualitativen Auswirkungen auf Gewässer (z.B. Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in ein Oberflächengewässer).

3.6.7 Boden und Fläche

Für den Fachbereich nicht relevant.

3.6.8 Naturschutz

Während eines Störfalles sind kurzfristige Auswirkungen zu erwarten, welche in der Regel nicht länger als einige Stunden dauern. Eine nachhaltige Beeinträchtigung von Schutzgütern der Biologischen Vielfalt ist dadurch nicht zu erwarten.

3.6.9 Wildökologie

Für den Fachbereich Wildökologie sind im Fall von Stör- oder Notfällen keine spezifischen Auswirkungen zu erwarten.

3.6.10 Grundwasser

Störfällen, in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen. Damit bei einem Vollbrand der Anlage (Betriebsphase) Löschenmittel nicht in den Untergrund gelangen können, sind entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreiches zu setzen. Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser durch Störfälle ist nicht zu erwarten.

3.6.11 Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Für die Themenbereiche nicht relevant.

3.6.12 Luftreinhaltung und Lokalklima

Aufgrund der Entfernung zu bewohnten Objekten ist ein Brand jedenfalls als immissionsseitig nicht relevant zu erachten.

3.6.13 Schallschutz und Erschütterungstechnik

Bei Auftreten von außergewöhnlichen, vom Regelbetrieb abweichenden Geräuschen ("Störgeräusche") während der Betriebsphase handelt es sich in der Regel um Störfälle und der Betreiber der WEA wird aus Eigeninteresse bestrebt sein, bei Auftreten von Störungen die betroffenen WEA unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, um eine Beschädigung der WEA zu vermeiden.

3.6.14 Verkehrstechnik

Im Stör-/Notfall ergeben sich keine Auswirkungen.

3.7 Nachsorge

3.7.1 Bau- und Brandschutztechnik

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird ein Betriebszeitraum von zumindest 20 Jahren erwartet. Danach erfolgt entweder der Rückbau oder die Anpassung an den dann gültigen Stand der Technik.

Im Fall einer Stilllegung der Windkraftanlage Steinriegel III 3a wird sichergestellt, dass alle durchgeföhrten bautechnischen Maßnahmen (Fundierungen, Aufstellflächen der Kranplätze, Kabelkanäle/Verrohrungen) entsprechend den vorgelegten Unterlagen rückgebaut werden.

Im technischen Bericht in Verbindung mit dem Dokument B.01.10.00-00 Schnitt Fundament Rückbau findet sich darüber nur eine kurze Beschreibung. Es wird jedoch festgehalten, dass sämtliche Auflagen aus dem ursprünglichen Bescheid berücksichtigt werden sollen.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter ist aus bautechnischer Fachsicht festzuhalten, dass mit der Erkenntnis des BVwG vom 11.11.2022 die Auflage „74a“ jedenfalls umzusetzen ist (siehe Auflagenvorschläge).

„74a)

Werden eine oder mehrere Windenergieanlagen bzw. der gesamte Windpark dauerhaft und endgültig außer Betrieb genommen, sind sowohl die Windenergieanlagen (Rotorblätter, Nabe, Gondel, Turm) als auch alle sonstigen mit dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen oberirdischen Bestandteile (Kranstellflächen & sonstige befestigte Flächen, Transformatoren- und Schaltstationen, Zuwegungen, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlagen haben, etc.) rückzubauen bzw. zu entfernen und die Gegebenheiten derart wieder herzustellen, wie sie vor Baubeginn vorgelegen sind.

Fundamente sind soweit zurückzubauen und der Untergrund durch Einbringung standorttypischer Bodenmaterialien aufzufüllen, dass der Mutterboden und die stark verwitterten Bodenbereiche bis Verwitterungsgrad VW 4 bis maximal 2 m unter GOK in funktionsgleicher Art wiederhergestellt werden, wie dies vor dem baulichen Eingriff der Fall war. Dadurch soll erreicht werden, dass das von der/n Windenergieanlage/n betroffene Gebiet wieder in seinen ursprünglichen Zustand mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht rückgeführt wird.

Beim Rückbau sind Maßnahmen zum Bodenschutz mit folgenden Zielen und Anforderungen umzusetzen: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässungen, Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen, Schutz des Bodens vor Erosion, Rückbau und Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Dafür ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu nennen.

Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Behörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung kann im Sinne des Schutzgutes Boden und auch zum Schutz der Vegetation im Hinblick auf einzelne im Boden verbleibende Bestandteile (z.B. Kabeltrasse), auch den Verbleib von einzelnen Bauteilen festlegen, sofern es dem Bodenschutz und dem Schutz der zwischenzeitlich entstandenen Vegetation dient. Dies gilt auch für die allfällige Unterschreitung des Abbaus von Fundamenten in Bezug auf 2 Meter im Falle hochanstehenden Felsens.“

Werden die gelisteten Auflagenvorschläge des Fachbereiches Bautechnik eingehalten und deren Einhaltungen/Ausführung nachgewiesen, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

3.7.2 Elektro- und Lichttechnik

Zur Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist anzunehmen, dass geplant ist, die Anlagen so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist. Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, die elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.7.3 Luftfahrttechnik

Dieses Kapitel ist für den Fachbereich der Luftfahrttechnik nicht relevant.

3.7.4 Maschinenbautechnik

Dieses Kapitel ist für den Fachbereich der Maschinenbautechnik nicht relevant.

3.7.5 Wasserbau

Die geplanten Maßnahmen in der Nachsorgephase haben keine Auswirkungen auf den Fachbereich Wasserbautechnik.

3.7.6 Boden und Fläche

Für den Fachbereich nicht relevant in der jetzigen Phase.

3.7.7 Naturschutz

Die Auswirkungen in der Nachsorgephase sind vergleichbar mit jenen in der Bauphase bei der Errichtung. Es ist aus heutiger Sicht daher mit zeitlich begrenzten Eingriffen zu rechnen, welche zu Störungen von Tieren führen. Um erhebliche Auswirkungen auf die im Umfeld vorkommenden Tiere und Pflanzen vermeiden zu können, sind dem zukünftigen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Wie den Einreichunterlagen zu entnehmen ist, werden die Anlagenstandorte dem Stand der Technik entsprechend rekultiviert, sodass kurz- bis mittelfristig diese Flächen wieder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung stehen. Zusammenfassend sind in der Nachsorgephase keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere sowie Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

3.7.8 Wildökologie

Für den Fachbereich Wildökologie sind in der Nachsorgephase keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

3.7.9 Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Betreffend die Nachsorgephase wird im Fachbericht Landschaft auf das mit UVP-Genehmigungsbescheid vom 25.03.2022 in der Fassung des BVwG Erkenntnisses vom 11.11.2022 genehmigte UVP-Vorhaben WP Steinriegel III verwiesen. Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben ergibt sich keine wertverändernde Beurteilung der Auswirkungen in der Nachsorgephase.

Nach Rückbau der Anlagen ist von positiven Wirkungen auf Landschaft und Erholung auszugehen, ohne Rückbau der Anlagen wird die Belastung des Landschaftsraums ohne Energiegewinnung fortgesetzt.

Für den Themenbereich Freizeit/Erholung sind in der Nachsorgephase bei einem Rückbau entsprechend dem Stand der Technik positive Auswirkungen festzustellen, da eine Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftscharakters und Erscheinungsbildes bzw. die Vermeidung negativer Wirkungen des Vorhabens möglich ist.

Bei Rückbau der Anlagen würden die (schon durch das genehmigte Vorhaben entstehenden) Auswirkungen auf das Kulturgut im Standortraum weitgehend aufgehoben.

3.7.10 Luftreinhaltung und Lokalklima

Aus vergleichbaren Verfahren ist bekannt, dass in diesem Fall Luftschatstoffemissionen in einem mit der Errichtung vergleichbaren Raum über einen im Vergleich kürzeren Zeitraum zu erwarten sind. Die Auswirkungen sind insgesamt geringer als die Auswirkungen der Bauphase.

3.7.11 Verkehrstechnik

In der Nachsorgephase ergeben sich keine Auswirkungen.

3.8 Gutachtensergänzung

In der mündlichen Verhandlung wurde aufgrund der seitens der Umweltanwältin im Vorfeld vorgebrachten Einwendung betreffend die Bauweise der 110 kV Energieableitung (offene Bauweise oder Kabelpfug) seitens der Konsenswerberin konkretisiert, dass hinsichtlich der Bauweise der Energieableitung eine Mischvariante zur Anwendung kommen wird, das heißt sowohl Kabelpfug als auch stellenweise offene Bauweise.

Hierzu hat die Umweltanwältin ergänzend angemerkt, dass die Art der Verlegung aus ihrer Sicht Auswirkungen auf die Emissionen Luft und Lärm haben wird und ersuchte deshalb um ergänzende Stellungnahmen seitens der Fachgebiete Luft, Lärm und Umweltmedizin.

Hierzu ergingen folgende ergänzende Ausführungen seitens der Fachgutachter:

Schall- und Erschütterungstechnik (OZ 177):

In der UVE wird wie folgt ausgeführt:

Für die Eingangswerte der Emissionshöhe wurde lt. Immissionsdatenkatalog Forum Schall, August 2016,

Radlader ca. 140 kW, Fahrbewegung: LWA', 1h = 70 dB, zusätzlich wurde noch der generelle Anpassungswert + 5 dB hinzugezählt, als generelle Höhe wurde 1,0m über dem momentanen Gelände und das Spektrum Verkehr, angenommen. Detaillierte Angaben siehe auch Anhang 12.2.1.6 „Einstellungen und Eingabedaten für alle Simulationen – Bauphase“.

Der gesamte Vorgang der Verkabelung soll innerhalb von 5 Wochen zur Gänze abgeschlossen werden (siehe Bauzeitplan in der folgenden Tabelle). Zudem handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess. Bei einer Gesamtlänge von ca. 20 km, wobei ca. 12 km auf die externe Verkabelung fallen, und jeweils nur mit der einfachen Kabellänge gerechnet wird, da mehrere Kabelstränge zeitgleich verlegt werden können, muss durchschnittlich pro Woche eine Verlegelänge von ca. 4,0 km fertiggestellt werden. Dadurch ergibt sich eine relativ kurzzeitige und vorübergehende Belastung.

Wird jetzt statt des Radladers für die offene Bauweise ein Bagger eingesetzt, kann nachfolgender Emissionsansatz gewählt werden:

Radlader ca. 140 kW, L_{WA'},_{1h} 70 dB

Aus dem Emissionsdatenkatalog des Forum Schall 12/2023 ergibt sich für den o.a. angeführten Radlader ein Schallleistungspegel L_{W,A} 107 dB mit einem Streubereich von 104-110 dB. Für einen Tieflöffelbagger (mittlerer Arbeitszyklus) ergibt sich aus dem Emissionsdatenkatalog des Forum Schall 12/2023 ein Schallleistungspegel von 106 dB mit einem Streubereich von 100 bis 110 dB. Der generelle Anpassungswert ist auch für den Bagger anzusetzen.

Die Gesamtbauzeit von 5 Wochen kann nur dann eingehalten werden, wenn die in 5 Teilabschnitten zugleich gearbeitet werden kann (ergänzende Angabe des Vertreters der Konsenswerberin). Sohin ergeben sich 5 Teilabschnitte und der Einsatz von 5 Baggern, die sich aufgrund der Entfernung von etwa 2 km zwischen den Teilabschnitten, schalltechnisch nicht gegenseitig beeinflussen.

Daher kann aus gutachterlicher Sicht festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Gesamterrichtungsdauer von 5 Wochen sich kein Unterschied hinsichtlich der auftretenden spezifischen Schallimmissionen durch die offene Bauweise (Einsatz eines Baggers statt eines Radladers) ergibt und innerhalb der einzelnen Teilabschnitte keine Veränderung der Beurteilung zu erwarten ist. Da sich die einzelnen Teilabschnitte aufgrund der großen Entfernung (Abnahme des Schalldruckpegels etwa 70 dB in 2000m) nicht gegenseitig beeinflussen, ergibt sich auch für die Gesamtbeurteilung keine Änderung.

Luftreinhaltung (OZ 176):

Im Zuge der gestrigen UVP-Verhandlung hat sich bei der allgemeinen Erörterung herausgestellt, dass für die Kabelverlegung (im Windpark und auch für die Energieableitung zum Umspannwerk Hönigsberg) möglicherweise aufgrund der Untergrundverhältnisse die ursprünglich geplante Realisierung mittels Kabelpflug (siehe dazu *Fachbeitrag Luft und Klima*, Kapitel 4.1.2.6, „*Die Verlegung der Kabelleitungen innerhalb des Windparks sowie zwischen dem Umspannwerk Steinriegel und dem Umspannwerk Mürzzuschlag erfolgt grundsätzlich mittels Kabelpflug und in Ausnahmefällen, wenn notwendig, in offener Bauweise*“) nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich und in hohem Maß eine offene Bauweise nötig sein wird.

Die Umweltanwältin hat in der Verhandlung diesbezüglich die Frage gestellt, welche Folgen diese nunmehrige geänderte Vorgehensweise emissions- und immissionsseitig nach sich ziehen würde, da bei einer Realisierung in offener Bauweise längere Bauzeiten und vermehrte Maschinen- und diffuse Emissionen zu erwarten seien.

Im *Fachbeitrag Luft und Klima* wird, wie oben bereits zitiert davon ausgegangen, dass die Arbeiten grundsätzlich mittels Kabelpflug und nur in Ausnahmefällen in offener Bauweise durchgeführt werden.

Herangezogen wurden die Emissionen durch das damit in Zusammenhang stehende KFZ-Verkehrsaufkommen (Antransport Kabeltrommeln, Leerrohre, etc.) – diese sind unabhängig von der Art der Grabung und werden den entsprechenden Zufahrtsrouten zugeordnet – sowie die Motoremissionen durch die Arbeitsmaschinen (Kabelpflug, Schubraupe, etc.) beim Verlegen der Kabel. Letztere wurden in der Immissionsprognose in einem vereinfachten Ansatz den Emissionsquellen innerhalb des Windparks zugeordnet.

Staubemissionen durch Manipulationsvorgänge beim Verlegen der Kabel bzw. durch Fahrbewegungen der Arbeitsmaschinen wurden mit Verweis auf die geringe Staubneigung des Materials (grund- bzw. erdfeucht) nicht berücksichtigt.

Ein klarer Aufteilungsschlüssel Kabelpflug vs. offene Bauweise ist dem Fachbeitrag nicht zu entnehmen. Die Emissionen sind jedenfalls in Tabelle 40 wie folgt ausgewiesen.

Quelle	Tätigkeit	Arbeitsgerät	MOT-V	Leistung	Anzahl	Tagen	Last-faktor	Stunden	NOx	PM 2.5
				KW		AT/a		h/AT	kg/a	kg/a
WP_USW	Verkabelung und UW Steinriegel	Kabelpfleg	ST III B	150	1	25	48%	10	36	0,5
WP_USW	Verkabelung und UW Steinriegel	Schubraupe	ST III B	150	1	25	48%	10	36	0,5
WP_USW	Verkabelung und UW Steinriegel	Walze	ST III B	120	1	25	20%	10	20	0,2
WP_USW	Verkabelung und UW Steinriegel	Grader	ST III B	180	1	25	48%	10	43	0,5
WP_USW	Verkabelung und UW Steinriegel	Bagger	ST III B	150	1	25	48%	10	36	0,5
VWP_USW	Verkabelung und UW Steinriegel	Betonpumpe	ST III B	50	1	25	48%	10	20	0,2

Aus dem gewählten Szenario wird also mit einer Emission für die Verkabelung von 191 kg NOx und 2,4 kg PM2.5 gerechnet. In die Immissionsberechnung für den Windpark gingen folgende Jahresemissionen ein (Tabellen 29 bis 40)

	NOx	PM2.5	PM10
Fahrbewegungen der Baustellen-LKW und -PKW	7383	74158	
KFZ-Motoremissionen der Baustellen-LKW und -PKW	306	3	3
Motoremissionen durch Baumaschinen	3152	35	35
Manipulationsemisionen	136	662	
Gesamt	3458	7557	74858

Die für die Kabelverlegung herangezogenen Emissionen machen also für NOx rund 5 % der Gesamtemissionen aus, für die Feinstäube deutlich weniger als 1 %.

In seinem Schreiben vom 4.6.2025 zur gleichen Fragestellung führt der schalltechnische Amtssachverständige aus, dass bei durchgehend offener Bauweise mit einer Verfünffachung der Aktivität zu rechnen ist.

Wird in einer überschlägigen Herangehensweise angenommen, dass die bisherigen Überlegungen im Fachbericht Luft und Klima auf ausschließlichem Einsatz des Kabelpfleges beruhen, kann grob (und konservativ) auch von einer Verfünffachung der Emissionen ausgegangen werden. Die Emissionen für die Verkabelung würden also auf 995 kg NOx und 12 kg PM2.5 bzw. PM10 pro Jahr steigen.

Die Gesamtemissionen steigen damit auf 4222 kg NOx, 7567 kg PM2.5 und 74877 kg PM10 pro Jahr, was für NOx eine Steigerung um rund 22% bedeutet, bei den Stäuben um deutlich unter 1%.

Staubseitig wirkt sich die geänderte Errichtungsweise der Verkabelung also nicht bzw. in einem immissionsseitig nicht darstellbaren Ausmaß aus.

Stickstoffoxidseitig ist im Bereich des Windparks zwar eine Erhöhung der rechnerischen Immissionen zu erwarten, mangels betroffener Wohnobjekte sind aber keine relevanten Schutzgüter davon betroffen.

Wie oben bereits festgehalten, wurden die Verkabelungsemisionen in der Immissionsprognose in einem vereinfachten Ansatz zur Gänze den Emissionsquellen innerhalb des Windparks zugeordnet. Die Verkabelung der Energieabführung ins Umspannwerk Hönigsberg wurde also immissionsseitig nicht extra betrachtet.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach Studium der geplanten Trassenführung davon ausgegangen werden kann, dass nur vergleichsweise wenige Wohnobjekte in Talnähe im Nahbereich der Trasse liegen. In seinem bereits zitierten Schreiben vom 4.6.2025 führt der schalltechnische Amtssachverständige aus, dass durchschnittlich pro Woche eine Verlegelänge von ca. 4 km fertiggestellt werden wird und sich folglich eine relativ kurzzeitige und nur vorübergehende Belastung für Einzelobjekte ergibt.

Die Arbeiten im Bereich von Wohnobjekten sollten sich tatsächlich auf Einzeltage beschränken. Damit erübrigt sich eine detaillierte immissionsseitige Betrachtung. Hinsichtlich der Notwendigkeit von emissionsreduzierenden Maßnahmen im Nahbereich von Wohnobjekten sei auf die vorgeschlagenen

Auflagen sowie den Baustellenleitfaden des Landes Steiermark verwiesen, der für solche Tätigkeiten als Stand der Technik und entsprechend verpflichtend umzusetzen anzusehen ist. (<https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/10469584/12709351/>)

Umweltmedizin (OZ 193)

Befund

A) Beschreibung der Rahmenbedingungen

Bezüglich der Beschreibung des Projektes (der baulichen Anlage), der Produktionsschritte sowie der Emissionsquellen wird auf die Einreichunterlagen sowie die vorliegenden technischen Amtssachverständigen-Gutachten sowie das UVP-Gesamtgutachten verwiesen.

B) Beschreibung der relevanten Messergebnisse

Schalltechnisches ASV-Gutachten vom 4. Juni 2025 (Auszug):

Die Gesamtbauzeit von 5 Wochen kann nur dann eingehalten werden, wenn die in 5 Teilabschnitten zugleich gearbeitet werden kann (ergänzende Angabe des Vertreters der Konsenswerberin). Sohin ergeben sich 5 Teilabschnitte und der Einsatz von 5 Baggern, die sich aufgrund der Entfernung von etwa 2 km zwischen den Teilabschnitten, schalltechnisch nicht gegenseitig beeinflussen.

Daher kann aus gutachterlicher Sicht festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Gesamterrichtungsdauer von 5 Wochen sich kein Unterschied hinsichtlich der auftretenden spezifischen Schallimmissionen durch die offene Bauweise (Einsatz eines Baggers statt eines Radladers) ergibt und innerhalb der einzelnen Teilabschnitte keine Veränderung der Beurteilung zu erwarten ist. Da sich die einzelnen Teilabschnitte aufgrund der großen Entfernung (Abnahme des Schalldruckpegels etwa 70 dB in 2000m) nicht gegenseitig beeinflussen, ergibt sich auch für die Gesamtbeurteilung keine Änderung.

Immissionstechnisches ASV-Gutachten vom 5. Juni 2025 (Auszug):

Die für die Kabelverlegung herangezogenen Emissionen machen also für NOx rund 5 % der Gesamtemissionen aus, für die Feinstäube deutlich weniger als 1 %.

In seinem Schreiben vom 4.6.2025 zur gleichen Fragestellung führt der schalltechnische Amtssachverständige aus, dass bei durchgehend offener Bauweise mit einer Verfünfachung der Aktivität zu rechnen ist.

Wird in einer überschlägigen Herangehensweise angenommen, dass die bisherigen Überlegungen im Fachbericht Luft und Klima auf ausschließlichem Einsatz des Kabelpfluges beruhen, kann grob (und konservativ) auch von einer Verfünfachung der Emissionen ausgegangen werden. Die Emissionen für die Verkabelung würden also auf 995 kg NOx und 12 kg PM2.5 bzw. PM10 pro Jahr steigen.

Die Gesamtemissionen steigen damit auf 4222 kg NOx, 7567 kg PM2.5 und 74877kg PM10 pro Jahr, was für NOx eine Steigerung um rund 22% bedeutet, bei den Stäuben um deutlich unter 1%.

Staubseitig wirkt sich die geänderte Errichtungsweise der Verkabelung also nicht bzw. in einem immissionsseitig nicht darstellbaren Ausmaß aus.

Stickstoffoxidseitig ist im Bereich des Windparks zwar eine Erhöhung der rechnerischen Immissionen zu erwarten, mangels betroffener Wohnobjekte sind aber keine relevanten Schutzgüter davon betroffen.

Wie oben bereits festgehalten, wurden die Verkabelungsemisionen in der Immissionsprognose in einem vereinfachten Ansatz zur Gänze den Emissionsquellen innerhalb des Windparks zugeordnet. Die Verkabelung der Energieabführung ins Umspannwerk Hönigsberg wurde also immissionsseitig nicht extra betrachtet.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach Studium der geplanten Trassenführung davon ausgegangen werden kann, dass nur vergleichsweise wenige Wohnobjekte in Talnähe im Nahbereich der Trasse liegen. In seinem bereits zitierten Schreiben vom 4.6.2025 führt der schalltechnische Amtssachverständige aus, dass durchschnittlich pro Woche eine Verlegelänge von ca. 4 km fertiggestellt werden wird und sich folglich eine relativ kurzzeitige und nur vorübergehende Belastung für Einzelobjekte ergibt.

Die Arbeiten im Bereich von Wohnobjekten sollten sich tatsächlich auf Einzeltage beschränken. Damit erübrigt sich eine detaillierte immissionsseitige Betrachtung. Hinsichtlich der Notwendigkeit von emissionsreduzierenden Maßnahmen im Nahbereich von Wohnobjekten sei auf die vorgeschlagenen Auflagen sowie den Baustellenleitfaden des Landes Steiermark verwiesen, der für solche Tätigkeiten als Stand der Technik und entsprechend verpflichtend umzusetzen anzusehen ist.

Gutachten

1) Medizinische Definitionen

Beeinträchtigung des Wohlbefindens:

durch Einwirkungen (Immissionen) hervorgerufene, negative körperliche/geistig-seelische/soziale Empfindung, die rein subjektiv wahrgenommen wird und keinen bzw. nicht notwendigerweise Krankheitswert besitzt (Unbehagen)

Belästigung:

durch Einwirkungen (Immissionen) hervorgerufene, über Unbehagen hinausgehende, subjektiv wahrgenommene und emotional negativ bewertete körperliche/geistig-seelische/soziale Empfindung, die

- a) entweder keine nachteiligen Auswirkungen auf den menschlichen Körper hat oder
- b) zu einer erheblichen Störung des Wohlbefindens, zu funktionellen oder zu organischen Veränderungen führen kann bzw. über das übliche Ausmaß hinausgeht

Gefährdung der Gesundheit:

nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft bestehende Möglichkeit, dass durch Einwirkungen (Immissionen) Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische bzw. funktionelle Veränderungen eintreten, welche die situationsgemäße Variationsbreite von Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten (unabhängig davon, ob damit auch eine Belästigung verbunden ist oder nicht)

Schädigung der Gesundheit:

durch Einwirkungen (Immissionen) bereits verursachte oder nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Krankheitszustände,

Organschäden oder pathologische organische bzw. funktionelle Veränderungen, welche die situationsgemäße Variationsbreite von Körper- und Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten (unabhängig davon, ob damit auch eine Belästigung verbunden ist oder nicht)

Gefährdung des Lebens:

nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft bestehende hohe Wahrscheinlichkeit, dass auf Grund der Art, der Intensität, der Dauer und der Häufigkeit des Auftretens von Einwirkungen (Immissionen) als adäquate Folge der Tod eines Menschen hervorgerufen wird (unabhängig davon, ob damit auch eine Belästigung verbunden ist oder nicht).

2) Medizinische Grundlagen (Allgemeines über die gesundheitlichen Auswirkungen von):

Schallimmissionen:

- ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18, Ausgabe 2011-02-01, Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen. Beurteilungshilfen für den Arzt.
- ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, 7. Ausgabe 2008, Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich.
- ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, 5. Ausgabe 1986, Beurteilung von Schallimmissionen. Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich. [SCHALLPEGELSPITZEN]
- WHO Community Noise Guidelines 1999
- WHO Night Noise Guidelines for Europe 2009

Luftschadstoffimmissionen:

- Dr. med. Gerd Oberfeld (2013): Luftschadstoffe. Auswirkungen auf den Menschen.

3) Beurteilung der konkreten gesundheitlichen Auswirkungen der durch die Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse hervorgerufenen künftigen Gesamtsituation im Nachbarschaftsbereich basierend auf den Aussagen des schall- bzw. immissionstechnischen Gutachtens:

(a) Schallimmissionen

Da das schallschutztechnische Amtssachverständigengutachten zum Schluss kommt, dass sich – aus der offenen Bauweise bei der Kabelverlegung (im Windpark und auch für die Energieableitung zum Umspannwerk Hönigsberg) – für die Gesamtbeurteilung keine Änderung ergibt, ist auch keine Änderung des bisherigen umweltmedizinischen Fachgutachtens im Hinblick auf die Auswirkungen der projektbezogenen Schallimmissionen auf die benachbarte Wohnbevölkerung erforderlich.

(b) Luftschatzstoffimmissionen

Das immissionstechnische Amtssachverständigengutachten kommt zum Ergebnis, dass die geänderte Errichtungsweise der Verkabelung sich

- a) staubseitig nicht bzw. in einem immissionsseitig nicht darstellbaren Ausmaß auswirkt während
- b) stickstoffoxidseitig im Bereich des Windparks zwar eine Erhöhung der rechnerischen Immissionen zu erwarten ist, davon mangels betroffener Wohnobjekte jedoch keine relevanten Schutzgüter betroffen sind.

Hinsichtlich der Verkabelung der Energieabführung ins Umspannwerk Hönigsberg, die immissionsseitig nicht extra betrachtet worden ist, wird des Weiteren festgehalten, dass nach Studium der geplanten Trassenführung davon ausgegangen werden kann, dass nur vergleichsweise wenige Wohnobjekte in Talausbreite im Nahbereich der Trasse liegen und da sich lt. schalltechnischem Amtssachverständigengutachten vom 4.6.2025 bei der durchschnittlichen Fertigstellung einer Verlegelänge von ca. 4 km pro Woche eine relativ kurzzeitige und nur vorübergehende Belastung für Einzelobjekte ergibt, die Arbeiten im Bereich von Wohnobjekten tatsächlich auf Einzeltage beschränken sollten, womit sich eine detaillierte immissionsseitige Betrachtung erübrige, wiewohl hinsichtlich der Notwendigkeit von emissionsreduzierenden Maßnahmen im Nahbereich von Wohnobjekten auf die vorgeschlagenen Auflagen sowie den Baustellenleitfaden des Landes Steiermark verwiesen wird, der für solche Tätigkeiten als Stand der Technik anzusehen und daher entsprechend verpflichtend umzusetzen ist.

Dementsprechend ist aus umweltmedizinischer Sicht davon auszugehen, dass – auf Grund der offenen Bauweise bei der Kabelverlegung (im Windpark und auch für die Energieableitung zum Umspannwerk Hönigsberg) – keine Änderung des bisherigen umweltmedizinischen Fachgutachtens im Hinblick auf die Auswirkungen der projektbezogenen Luftschatzstoffimmissionen auf die benachbarte Wohnbevölkerung erforderlich ist, sofern die Arbeiten im Bereich von Wohnobjekten tatsächlich auf Einzeltage beschränkt werden und die notwendigen emissionsreduzierenden Maßnahmen im Nahbereich von Wohnobjekten entsprechend den vorgeschlagenen lufitreinhaltetechnischen Auflagen sowie unter verpflichtender Umsetzung des Baustellenleitfadens des Landes Steiermark erfolgen.

4. Zusammenfassung

Die offene Weise der Kabelverlegung macht weder auf Grund der projektspezifischen Schall- noch der diesbezüglichen Luftschatzstoffimmissionen eine Änderung des humanmedizinischen Fachgutachtens erforderlich, soferne sämtliche lufitreinhaltetechnischen Auflagen und Vorgaben verpflichtend eingehalten und umgesetzt werden.

4. Stellungnahmen und Einwendungen

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich der schriftlich getätigten Einwendungen/Stellungnahmen jeweils auf das sich im Akt befindliche Schriftstück, unter Anführung der jeweiligen OZ, verwiesen. Bezüglich des geforderten Ausmaßes der Begründungspflicht wird jenes aber nach ständiger Judikatur vom Rechtschutzinteresse bestimmt und somit als vom Rechtschutzinteresse und der Überprüfungsmöglichkeit begrenzt betrachtet (vgl. dazu etwa

Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht⁹ (2011), Rz 418-421 und die dort zitierte Judikatur). In diesem Lichte werden daher im Folgenden die in den zahlreichen Stellungnahmen der Projektgegner vorgebrachten Argumente in unterschiedlicher Tiefe dargestellt und abgearbeitet.

4.1 Stellungnahmen gem. § 5 UVP-G 2000

OZ	Einwender	Belegdatum	Eingangsdatum
97	Arbeitsinspektorat Steiermark	02.01.2025	02.01.2025
100	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	14.01.2025	14.01.2025
107	Abteilung 16 als Verkehrsbehörde	23.01.2025	23.01.2025
108.1	Bundesministerium für Landesverteidigung	31.01.2025	31.01.2025
108.2	Bundesministerium für Landesverteidigung (Beilage)	31.01.2025	31.01.2025
142	Bundesdenkmalamt	08.04.2025	08.04.2025

Fachliche Äußerungen zu den Stellungnahmen:

Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 97)

Bautechnik

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht ist die Stellungnahme des Arbeitsinspektorat Steiermark nachvollziehbar und wurde im Befund festgehalten, dass keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (OZ 100)

Maschinentechnik

Die oben angeführten Forderungen wurden, soweit sie maschinentechnische Belange umfassen, bei den vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt.

Bautechnik

Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht wird nur zu den aus fachtechnischer Sicht relevanten Punkten eine Stellungnahme abgegeben:

Zu 7.)

Es ist davon auszugehen, dass nach einem Störfall sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile evaluiert werden und wieder in einen Bescheid gemäßen Zustand versetzt werden.

Zu 8.)

Im Dokument C.04.03.08-00 Standortspezifische Schutzvorkehrungen festgehalten.

Zu 9.)

Im Dokument C.04.03.10-00 Enventus Situierungsplan beschrieben und durch den Auflagenvorschlag Nr. 6 gewährleistet.

Zu 10.)

Es wird auf den Fachbereich Maschinentechnik verwiesen.

Zu 11.)

Die vorgelegten brandschutztechnischen Dokumente (z.B. Brandschutzkonzept, standortspezifischen Brandschutzkonzept) sind aus brandschutztechnischer Fachsicht nachvollziehbar.

Zu 13.)

Es wird auf das Kapitel 3.2.3 projektintegrale Maßnahmen verwiesen.

Zu 15)

Informationen zur Arbeitssicherheit werden in den Projektunterlagen beschrieben, vgl. Dokument C.04.02.12-00 Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Elektro- und Lichttechnik

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird diese im gegenständlichen Fachgutachten aufgenommen bzw. nachfolgend angeführt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992 ist von der UVP-Behörde umzusetzen.

Bundesministerium für Landesverteidigung (OZ 108)

Luftfahrttechnik

Die Forderungen der BMLV wurden bei den Auflagenvorschlägen im Fachbereich Luftfahrttechnik berücksichtigt.

4.2 Stellungnahmen/Einwendungen während der Ediktsfrist

Wie bereits unter Punkt II.3 ersichtlich, wurden dem Verfahren Sachverständige der Fachbereiche *Abfalltechnik, Bautechnik und Brandschutz, Elektrotechnik, Lichttechnik, Luftfahrttechnik, Maschinentechnik, Verkehrstechnik, Geologie und Geotechnik, Hydrogeologie, Wasserbautechnik, Gewässerökologie, Raumordnung, Klima und Energie, Energiewirtschaft, Landschaftsbild, Luftreinhaltung und Lokalklima, Schallschutz und Erschütterungstechnik, Umweltmedizin, Landwirtschaft, Boden und Flächen, Waldökologie und Naturschutz* beigezogen.

Sämtliche während der Ediktsfrist abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen – aber auch die danach bei der Behörde eingelangten – wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden werden die Vorbringen nach Fachbereichen gegliedert dargestellt, im Anschluss finden sich sodann jeweils die Beurteilungen durch die zuständigen Sachverständigen und/oder die rechtlichen Erwägungen dazu.

Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden zum Teil wörtlich, zum Teil zusammenfassend wiedergegeben. Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

OZ	Einwender	Belegdatum	Eingangsdatum
105	Umweltanwaltschaft	21.01.2025	21.01.2025
111	DI Eva Leitner	03.02.2025	05.02.2025
116	Alliance for Nature (AfN)	05.02.2025	11.02.2025

4.2.1 UA Stmk (OZ 105)

Fachliche Würdigung

Naturschutz

Betreffend den Fachbereich Biologische Vielfalt liegen aus Sicht der Landesumweltanwältin drei wesentliche Kritikpunkte vor:

- I. Die neu geplante Zufahrt Mürztal 2 beansprucht „mehrere Amphibien- und Reptilien-Hotspots“, weshalb hier artenschutzrechtliche Tatbestände erfüllt werden. In weiterer Folge ergibt sich aus Sicht der LUA eine nicht nachvollziehbare Einstufung der Resterheblichkeit der Eingriffe. Zusammenfassend ergibt sich diesbezüglich folgende Aussage: „Der vorliegende Fachbericht bewertet aus meiner Sicht die verbleibende Eingriffserheblichkeit tendenziell zu optimistisch und legt nicht dar, welche Wirksamkeit den „bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteilen“ zugemessen wird.“

- II. Betreffend der Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen wird seitens der LUA ausgeführt: „Das „Einrechnen“ von CEF-Maßnahmen ist hinsichtlich des Tatbestandes der Tötung geschützter Individuen und deren Störung nicht zulässig, weshalb ich grundsätzlich davon ausgehe, dass durch die Errichtung der Zuwegung Mürztal 2 geschützte Amphibien und Reptilien getötet bzw. während sensibler Lebensphasen absichtlich gestört werden und eine Verwirklichung der Zuwegung Mürztal 2 nur im Wege einer Ausnahmevereinbarung möglich ist“. Aus Sicht der LUA sind die Maßnahmen derart unkonkret formuliert, „weshalb die behauptete Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen nicht nachvollzogen werden kann“.
- III. Hinsichtlich Fledermäuse geht die LUA davon aus, dass aufgrund der nun geplanten WEA mit größeren Rotoren eine „geringfügige Erhöhung des Tötungsrisikos“ einhergeht. Zumal „am gegenständlichen Standort sehr hohe Abschaltungen durch die Behörde vorgesehen wurden, die teilweise mehr als 2 m/s höher liegen als offenbar aus Sicht der Antragstellerin erforderlich“ waren, sollte aus Sicht der LUA „eine Schlagopfersuche mittels ausgebildeter Suchhunde ergänzt werden, damit eine möglichst valide Datengrundlage für den standortspezifischen Betriebsalgorithmus vorliegt.“

Ad I): Im Bereich der Zufahrt Mürztal 2 werden im Bereich von Amphibien- und Reptilien-Hotspots (westlich Kressbachhöhe, Speicherteich, Offenlandfläche in Hochlage) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände als vorgezogene CEF-Maßnahmen Ersatzgewässer für Amphibien angelegt. Für Reptilien werden als vorgezogene CEF-Maßnahmen lebensraumverbessernde Maßnahmen (Ast-, Steinhaufen, Wurzelstöcke) im Nahbereich der Eingriffe umgesetzt. Die genannten projektintegrierten Maßnahmen wurden durch zusätzlich formulierte Auflagenvorschläge nochmals konkretisiert (Sicherstellung der Erreichbarkeit von Laichgewässern, Anzahl, Lage, etc.). Somit sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiergruppen vom Vorhaben erheblich betroffen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Amphibien und Reptilien erfolgt in den Eingriffsbereichen eine Baufeldfreimachung inkl. Absiedelung ggf. vorgefundener geschützter Arten, eine Bauzeiteneinschränkung und es werden Sperrzäune errichtet, die verhindern, dass geschützte Kleintiere durch den Baustellenverkehr getötet werden. Die Störung betrifft im Wesentlichen die zeitlich beschränkte Bauphase, wobei durch die oben genannten Umweltmaßnahmen nicht davon ausgegangen wird, dass sich erheblich negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Tierarten ergeben werden. Die Schlussfolgerungen der Fachplaner der Projektwerberin bezüglich der Resterheblichkeit (artenschutzrechtliche Tatbestände werden nicht erfüllt) ist unter Berücksichtigung der projektimmanenter und zusätzlich formulierter Maßnahmen aus sachverständiger Sicht plausibel und nachvollziehbar.

Ad II): Ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert. Der Verbotstatbestand der Tötung bezieht sich hingegen auf das Einzelindividuum, wobei dieser als erfüllt gilt, wenn das natürliche Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Die Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist legitim, wenn z.B. Fortpflanzungsstätten vorhabensbedingt nicht erreicht werden können und durch die Maßnahmen sichergestellt wird, dass im Bau und Betrieb eine funktionierende Reproduktion stattfinden kann und somit keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten sind. Zur Verhinderung des Tötungstatbestandes können jedoch ausschließlich schadensminimierende Maßnahmen angerechnet werden. Beim ggst. Vorhaben wird durch CEF-Maßnahmen (Ersatzlaichgewässer, lebensraumverbessernde Maßnahmen für Reptilien) und durch die Gewährleistung der Erreichung von Fortpflanzungsstätten sichergestellt, dass trotz der Baumaßnahmen und daraus bedingter Lebensraumverluste eine funktionierende Reproduktion von Amphibien und Reptilien im Bereich der Zuwegung Mürztal 2 stattfinden kann. Zusätzlich kann diesbezüglich auch

noch die Bauzeiteinschränkung (keine Nachtarbeiten, Einschränkungen von Bauarbeiten) und der Schutz sensibler Lebensräume (Quellfluren) für Amphibien als Vermeidungsmaßnahmen angerechnet werden. Erhebliche störungsbedingte Auswirkungen auf die lokalen Populationen können somit ausgeschlossen werden. Der Tötungstatbestand wird bei Amphibien und Reptilien im Bereich der Zuwegung Mürztal 2 durch die Baufeldfreimachung, Schutz sensibler Lebensräume (Quellfluren), Absiedelung, Errichtung von Sperrzäunen und Bauzeiteneinschränkungen verhindert. Sowohl die schadensminimierenden als auch die vorgezogenen CEF-Maßnahmen wurden durch Auflagenvorschläge so weit konkretisiert, dass daraus eine entsprechend hohe Maßnahmenwirksamkeit abgeleitet werden kann, um artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden. Die Wirksamkeit und Funktionalität der Maßnahmen werden außerdem durch ein entsprechendes Monitoring überprüft.

Ad III): Aus sachverständiger Sicht ist im Einklang mit der Annahme der Landesumweltanwältin davon auszugehen, dass es aufgrund der geplanten Vergrößerung der Rotoren zu einer geringfügigen Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse kommen wird. Positiv ist dabei zu sehen, dass sich der Bodenabstand nicht verringert, sondern – wie bereits im Nullfall – auch im Planfall bei rd. 50 m verbleibt. Der derzeit vorgesehene Betriebsalgorithmus ist im Vergleich zu den mir vorliegenden Algorithmen aus anderen bestehenden WP-Vorhaben im Alpenraum als „streu“ zu beurteilen.

Damit der Vergrößerung des Rotordurchmessers auch eine Vergrößerung jenes Risikobereiches einhergeht, welcher im Rahmen des vorgesehenen Gondelmonitorings nicht eingehört werden kann, wurde als zusätzlicher Auflagenvorschlag der Einsatz eines Turmmikrofons vorgeschlagen. Das Monitoring findet gem. Auflage 73 des BVwG Erkenntnisses an insgesamt 4 WEA statt. Diese auch im Vergleich zu anderen Vorhaben sehr hohe Anzahl an WEAs, an welchen das zweijährige Monitoring durchzuführen ist, stellt insgesamt auch eine hohe Monitoringqualität sicher, an deren Ergebnisse wiederum der Abschaltalgorithmus für die Anlagen angepasst werden kann. Aus fachlicher Sicht wird bezweifelt, dass durch ein zusätzliches Schlagopfermonitoring eine wesentliche Verbesserung des Fledermausschutzes abgeleitet werden kann. Dies wird vor allem damit begründet, dass ein vollständiges Monitoring über den gesamten Aktivitätszeitraum der Fledermäuse sehr aufwändig ist und aufgrund der zu erwartenden sehr niedrigen Schlagopferzahlen keine relevanten Ergebnisse zu erwarten sind. Hinzu kommt, dass sich ein Schlagopfermonitoring aufgrund des umliegenden Geländes bzw. der Lebensräume nur bei rund der Hälfte der geplanten Anlagen sinnvollerweise durchführen lässt. Zusammenfassend ist aus sachverständiger Sicht das projektimmanente Monitoring inkl. der eigenen Auflagenvorschläge ausreichend, um den Betriebsalgorithmus während des Betriebes derart zu gestalten, sodass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse kommt.

Wildökologie

Die Kritik am fehlenden Monitoring für Birk- und Auerwild in den Fachunterlagen ist nachvollziehbar. Ein begleitendes Monitoring ist wichtig, um die tatsächliche Wirkung der vorgesehenen habitatverbessernden Maßnahmen einschätzen zu können. Im wildökologischen Fachgutachten zum genehmigten Vorhaben Steinriegel III sind entsprechende Auflagen bereits enthalten. Diese sollten konsequent auch auf jene Bereiche ausgeweitet werden, die durch die Projektänderung neu betroffen sind.

Auch die Anmerkung zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit wird geteilt. Maßnahmenwirkungen sollten nicht vorweg in die Eingriffsbeurteilung einfließen, solange ihre Wirksamkeit nicht belegt ist. Eine klare Trennung zwischen Eingriffsintensität und Maßnahmeneffekt wäre aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Elektro- und Lichttechnik

Im Schreiben ist aus elektrotechnischer Sicht die Verlegeart der 110 kV-Energiekabelableitung relevant (Kabelpflug oder in offener Bauweise).

Aus elektrotechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass die gegenständliche 110 kV-Energieableitung nicht mit dem Kabelpflug-System verlegt werden kann. Aufgrund der Leiterquerschnitte (1000 mm²) und aufgrund des Geländes bzw. Untergrundes wird eine zuverlässige Kabelverlegung nur in offener Bauweise möglich sein.

Für die fachlichen Ergänzungen seitens der Amtssachverständigen für Schalltechnik, Luftreinhaltung und Umweltmedizin aus der mündlichen Verhandlung bzw. danach wird auf die Ausführungen unter Punkt II.3.8 verwiesen.

Zum Ergänzungsgutachten Umweltmedizin vom 05.09.2025 (OZ 193) führte der Umweltanwalt aus, dass sich seitens der Umweltanwaltschaft keine Bedenken ergeben.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 hat die Umweltanwältin im Genehmigungsverfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 ist die Umweltanwältin berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Einwendungen der UA Stmk waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhang mit den Ausführungen II.3.8 und den ergänzenden Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung (OZ 183, S 19f Wildökologie und S 22f Naturschutz) und der Beilage C zur Verhandlungsschrift (CEF-Konzept Amphibien und Reptilien, nunmehr im Inhaltsverzeichnis unter D.05.06.00-00) als unbegründet abzuweisen. Darüber hinaus wurde sämtliche Forderungen der Umweltanwältin entsprochen.

4.2.2 DI Eva Leitner (OZ 111)

Elektro- und Lichttechnik

Das Thema Schattenwurf in Hinblick auf den Nachbarschaftsschutz wird in den Einreichunterlagen und im Fachgutachten ausführlich behandelt. Bezuglich Schattenwurfs auf Wanderer findet keine Beurteilung statt.

Landschaftsbild, Erholung, Sach- und Kulturgüter

Die geplante Anhebung der Gesamthöhe der Windräder wird aus Gründen der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion iV mit Umwelthygiene sowie des Landschaftsbildes beeinsprucht.

Kopie aus Einwendung, Zitate aus Genehmigungsbescheid:

Die meisten dieser Wanderwege müssen insofern in einem engen Zusammenhang sowohl mit dem gegenständlichen Windpark Steinriegel als auch mit den anschließenden Windparks (Pretul mit Amundsenhöhe, Moschkogel) gesehen werden, als dass diese in unmittelbarer Nähe zu den Windrädern „durchwandert“ werden müssen. Bei einer Wanderung vom Hauereck auf das Stuhleck und retour befindet man sich für eine Dauer von mehreren Stunden (bei Verbleib auf den markierten Wanderwegen) im unmittelbaren Einflussbereich der Windräder, d.h. in der Schattenwurfzone und der Immissionszone Lärm. In der bisher geführten Beurteilung der Immission Schattenwurf, Fachgutachten Umweltmedizin vom 03.11.2020, wird ausgeführt, (Zitat kursiv)

„... dass keine Immissionsgrenzwerte für die Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder der Erholungswirkung auf Wanderrouten festgelegt bzw. bekannt geworden sind. Weiters wird ausgeführt, dass die Windenergieanlagen auch im unmittelbaren Nahbereich – in dem sich Wandernde für kurze Zeit aufhalten könnten, keine Immissionen gesundheitsbeeinträchtigender bzw. gesundheitsschädlicher Größenordnung bei kurzzeitiger Exposition verursachen werden.“

So stellt sich die grundsätzliche Frage, auf Basis welcher Erkenntnisse davon ausgegangen werden kann, dass ein mehrstündiger Aufenthalt unter und unmittelbar neben großen WEA keine gesundheitsbeeinträchtigenden Auswirkungen haben kann. Auch ist offensichtlich bisher nicht definiert, was mit kurzzeitiger Exposition gemeint ist. Weiters führt der Gutachter abschließend an, (Zitat kursiv) ... „zu überlegen, ob im weiteren Bereich der Windräder alternative Möglichkeiten des Wanderns bestehen, damit diese gesundheitsfördernde Aktivität auch weiterhin möglich ist.“

Somit kann zusammenfassend zumindest davon ausgegangen, dass ein Wandern in Nahbereich zu Windrädern über mehrere Stunden nicht mehr gesundheitsfördernd ist. Als alternative Möglichkeiten wäre nur eine Verlegung der Wanderrouten anzusehen, was wiederum weitere Eingriffe in fremde Rechte, Eingriffe in noch unberührten Naturraum und/oder in freizuhaltende Ausgleichsflächen bzw. Rückzugsbereiche bedingen würde.

Zur Lärmentwicklung wird festgehalten, dass bei nahezu jeder Wanderung (rund 4 mal/Jahr) über den verfahrensgegenständlichen Bereich die von der Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger im UVP Verfahren angeführten lauten Klopfergeräusche, quietschenden und metallisch knarzenden Geräusche zusätzlich zum anlagentypischen Rotorengeräusch zu hören waren.

Aufgrund der nunmehr eingereichten Unterlagen ist davon auszugehen, dass sich die Immissionen bzgl. Lärm und Schattenwurf nochmals verschlechtern werden und ist weiters davon auszugehen, dass sehr wohl gesundheitsschädliche Auswirkungen nicht ausreichend datenbasiert ausgeschlossen werden können. Eine ausreichende gutachterliche Begründung, welche auf eine Datenevidenz Bezug genommen hätte, lag auch in den bereits geführten Verfahren nicht vor.

Die gegenständlichen Ausführungen stehen zwar im Zusammenhang mit dem Themenbereich Freizeit/Erholung, die aufgeworfenen Fragestellungen betreffen aber die Umweltmedizin.

Kopie aus Einwendung:

Im Hinblick auf die Veränderung des Landschaftsbildes stellt die nochmalige Erhöhung der Gesamthöhe der Windräder eine weitere Verschlechterung des Erholungsraumes aufgrund der deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung, Verstärkung der Sichtverriegelung und weiterer Verfremdung des Teilraumes dar. Feststellungen, dass diese Beeinträchtigungen keine Immissionen für das Schutzgut Mensch sind, (Zitat, kursiv) „weil sich optische Wahrnehmungen erst im menschlichen Gehirn zu einem Eindruck von der Landschaft formen. Von einer direkten physischen Einwirkung kann dabei nicht gesprochen werden“, (Ausführung im UVP Bescheid, Seite 164) würden den Schluss zulassen, dass alle optischen Wahrnehmungen (positive und negative) ohne weitere relevante Auswirkungen auf andere physische und psychische Funktionen des menschlichen Körpers sind. Auch stellt sich die Frage, warum eine Immission direkt wirken muss, eine indirekte Wirkung (wie wirken Stressfaktoren?) aber unzulässig ist?

Zur Veränderung des Landschaftsbildes und des Erholungsraums durch Erhöhung der Anlagen wird auf das Kapitel betreffend die Auswirkungen in der Betriebsphase (4.8.2) des gegenständlichen Fachgutachtens (Anm. OZ 133) verwiesen. Demnach ist für den Planfall aus fachlicher Sicht innerhalb der Nahzone von einer geringen Eingriffsintensität auszugehen.

Für Mittel- und Fernzone sind aufgrund des Änderungsvorhabens aus fachlicher Sicht sehr geringe Eingriffsintensitäten ableitbar. Kumulationswirkungen verändern sich nicht.

Die Fragestellung, ob optische Auswirkungen Immissionen darstellen, wurde mehrfach höchstgerichtlich behandelt (wie im zitierten Bescheid angegeben) und ist nicht von ha. Fachseite zu beantworten.

Die übrige Einwendung weist keine Fragestellungen mit direktem Fachbezug auf.

Boden und Fläche

Im Sinne der Schutzgüter Boden, Wald, Wasser und Hydrologie, Natur und Mensch wird gefordert, dass keine weiteren Gebiete für Zuwegungen in Anspruch genommen werden. Vor allem, da sich der tatsächliche Flächenverbrauch nicht nur durch die erforderliche Straßenbreite inkl. Bankette ergibt, sondern ein massiver Flächenverbrauch auch durch die Geländeeinschnitte und Anschrüttungen bedingt durch die Geländetopographie gegeben ist. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gemäß Forstgesetz 1959 wird eindeutig konterkariert.

Insgesamt werden für den gesamten Windpark Flächen im Ausmaß von ca. 33 ha dauerhaft in Anspruch genommen, wobei dies ca. 17 ha bereits bestehende Wege und ca. 8 ha geänderte sowie hinzukommende Böschungen beinhaltet. Die betroffenen direkt genutzten Flächen betreffen rund 8 ha. Letztere beinhalten Fundamentflächen, permanente Kranstellflächen und Zuwegungen zu den WKA. Es werden somit nur 16 ha neue Fläche beansprucht. Der dauernde Bodenverbrauch führt mit weniger als 10% – gemessen an der regionalen Bodenausstattung - zu keinem relevanten oder nur geringen Verlust eines bestimmten Bodentyps. Bezogen auf die Qualität der betroffenen Böden ist anzumerken, dass es sich um forstwirtschaftlich genutzte Böden handelt und um keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden. Die vorherrschenden Bodentypen sind Ranker, Podsole und im geringen Umfang auch podsolige Braunerden. Die Produktionskraft dieser Böden ist gering.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

ad Wohlbefinden/Erholung:

- *Gesundheitsbeeinträchtigung durch mehrstündigen Aufenthalt unter und unmittelbar neben großen WEA*

Da für Langzeitaufenthalte (viele Stunden über Wochen, Monate, Jahre) bereits im vorherigen Verfahren keine gesundheitsbeeinträchtigenden Immissionen identifiziert worden sind, kann daraus logisch abgeleitet werden, dass auch für kurze (wenn auch Stunden dauernde) Aufenthalte solche nicht zu befürchten sind.

Im Übrigen ist die Genehmigung für die vorherige Ausführung des Windparks offenbar trotz dieser „grundsätzlichen Frage“ erteilt worden und in Rechtskraft erwachsen, weshalb eine nachträgliche Klärung sich eigentlich erübrigkt.

- *fehlende Definition für kurzzeitige Exposition*

Unter kurzzeitiger Exposition ist im Zusammenhang mit Wandern immer eine vorübergehende (selbst bei langsamem Tempo, längeren Pausen und einer langen Wegstrecke) zu verstehen.

ad Lärm (Klopf- und andere Geräusche)

siehe schalltechnisches Fachgutachten

ad Datenevidenz Lärm Schatten

Die von amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen herangezogenen Grenz- und Richtwerte beruhen auf den Ergebnissen von Studien, weshalb deren Verwendung im Rahmen der umweltmedizinischen bzw. technischen Beurteilung ein datenevidenz-basiertes Vorgehen darstellt.

Wenn ein Sachverständigengutachten die direkte Einhaltung der datenevidenzbasierten Grenz- und Richtwerte durch die vom zu genehmigenden Projekt ausgehenden Immissionen oder die Umsetzung von Maßnahmen, welche eine Einhaltung der derselben durch die projektspezifischen Immissionen sicherstellen, feststellt, ist daher naturgemäß eine Bezugnahme auf Datenevidenz gegeben.

ad Bedeutung optischer Wahrnehmungen als Immissionen

Obwohl optische Wahrnehmungen naturgemäß Immissionen darstellen, folgt daraus nicht zwingend, dass diese auch einen schädlichen Einfluss auf die Gesundheit haben. Und selbst wenn beispielsweise eine negative Einstellung gegenüber Windrädern beim Anblick solcher Anlagen eine Ärger-Reaktion zur Folge hat, bedeutet dies immer noch nicht, dass diese Reaktion ein Ausmaß erreicht, welches die sonstige Erholungswirkung aufhebt, oder gar einer nicht vertretbaren Belästigung bzw. im ungünstigsten Fall einer Gesundheitsgefährdung entspricht.

Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass der bauliche Unterschied zwischen dem genehmigten und dem angestrebten Windpark auf Grund der Ähnlichkeit der Anlagen beim uneingeweihten Erholungssuchenden zu einer optischen Wahrnehmung führt, die eine medizinisch relevante negative psychische und physische Auswirkung nach sich zieht.

Rechtliche Würdigung

Frau DI Eva Leitner ist wohnhaft in 8230 Greinbach, was laut GIS eine Entfernung von ca. 32 km vom Vorhabensgebiet entspricht. Frau DI Leitner hat in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegeben, dass diese Adresse ihr dauerhafter Aufenthalt ist.

Aufgrund der großen Entfernung von ca. 32 km Luftlinie sind Auswirkungen sowohl in Form von Immissionen gem. § 17 Abs. 2 Z 2 lit a und gem. lit c auch eine etwaige unzumutbare Belästigung auszuschließen, da eine Nachbareigenschaft nicht vorliegt. Somit scheidet auch eine Parteistellung gem. § 19 UVP-G 2000 aus und waren die Einwendungen schon aus diesem Grunde mangels subjektiver Betroffenheit als unzulässig zurückzuweisen.

Trotzdem wurden die Einwendungen seitens der Behörde auch einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und Frau DI Leitner auch zur mündlichen Verhandlung geladen und ihr die Möglichkeit gegeben ihre Einwendungen näher auszuführen.

Jedoch waren die Einwendungen auch inhaltlich unbegründet, weil sich diese nicht auf ein Nachbarrecht des § 17 Abs. 2 Z 2 lit a oder c UVP-G 2000 beziehen und dadurch keine subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht werden. Die monierte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beim Wandern stellt darüber hinaus laut ständiger Judikatur keine Immission dar. Dasselbe gilt für die monierte neue Zuwegung in Bezug auf das Wandern, wie konkretisierend im Schreiben OZ 167 ausgeführt wurde. Darüber hinaus wurden die konkretisierenden Fragen (OZ 167) ausführlich in der mündlichen Verhandlung beantwortet (OZ 183, S. 26 ff) bzw. ergänzend OZ 187 (Fachbereich Landschaftsbild, Anm: Die ASV war bei der mündlichen Verhandlung nicht anwesend, somit wurden Fragen im Nachgang beantwortet). OZ 187 wurde Frau DI Leitner im Rahmen der Übermittlung der Verhandlungsschrift nachweislich zur Kenntnis gebracht. Hierzu wurde keine Stellungnahme übermittelt.

Die Gutachtenserfügung Humanmedizin wurde nicht mehr im Rahmen des Parteiengehörs zugestellt, weil sich daraus keine neuen rechterheblichen Tatsachen im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG ergeben haben (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 24 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

Zusammenfassend waren die Einwendungen von Frau DI Eva Leitner aufgrund fehlender subjektiver Betroffenheit (keine Nachbareigenschaft) als unzulässig zurückzuweisen. Aber auch inhaltlich waren die Einwendungen unbegründet und daher abzuweisen.

4.2.3 Alliance for Nature (OZ 116)

Fachliche Würdigung

Abfalltechnik

Aus der Stellungnahme wird das Folgende entnommen:

- Durch das Vorhaben käme es zur erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, da die Fundamente der abzubauenden/abzutragenden Altanlagen im Boden verbleiben und die Anlagenteile (Turm, Rotorblätter) der WIA einfach vor Ort zerteilt werden sollen:

„Die Anlagenteile Turm (Stahl) und Rotorblätter (GFK) werden vor Ort in kleinere auf einem Standard-LKW transportierbare Stücke zerteilt. Hierfür wird geeignetes Werkzeug wie etwa Winkelschleifer und Schweißbrenner eingesetzt. Die zerkleinerten Anlagenteile sowie die nach der Demontage unverändert belassenen Maschinenhäuser werden anschließend per LKW abtransportiert und fachgerecht entsorgt. Die Fundamente werden nach der Abtragung der Anlagen oberflächlich abgeschremmt. Unter Geländeoberkante bleibt das Fundament erhalten (wird jedoch aufgebrochen, um eine Durchlässigkeit zu gewähren) und wird naturnah mit Aushubmaterial, welches durch den Bau der neuen Fundamente anfällt, bedeckt und anschließend begrünt.“ (siehe Vorhabensbeschreibung, Seite 11)

„Abbau Altanlagen: Es ist geplant, die Altanlagen zu entsorgen. Dafür werden diese vor Ort demontiert und Teile davon fachgerecht zerkleinert. Sämtliche Teile werden anschließend per LKW abtransportiert und verwertet bzw. deponiert. Für die Entsorgung der Fundamente der Altanlagen wird angenommen, dass diese bis auf 1 m unter GOK abgetragen werden und der entstandene Hohlraum wieder aufgefüllt wird. Für das Aushubvolumen wird die maximale Fundamentquerschnittsfläche herangezogen.“ (siehe Vorhabensbeschreibung, Seite 34)

- Bei dieser Gelegenheit stellt sich die Frage, wie die neu zu errichtenden WIA nach deren Stilllegung abgebaut werden.
- Auch stellt sich die Frage, wie im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 17 UVP-G 2000) die Anlagenteile verwertet bzw. wo sie deponiert werden sollen.

Zum ersten Punkt wird festgehalten, dass der Abbau der 9 Altanlagen nicht vom UVP-Änderungsvorhaben betroffen ist, da dies bereits im genehmigten Vorhaben abfalltechnisch beurteilt wurde. Das ggst. Fachgutachten Abfalltechnik beurteilt im ggst. Änderungsvorhaben ausschließlich jene Bereiche, für die im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine Änderung beantragt wurde.

Zum zweiten und dritten Punkt wird auf Kapitel 5.7 „Nachsorgephase – Rückbau nach Außerbetriebnahme“ der *Vorhabensbeschreibung* verwiesen. Dort ist angeführt, dass die Windenergieanlagen nach deren Stilllegung demontiert und rückgebaut werden. Hinsichtlich der Art und Weise bzw. der Verwertungswege nach dem Rückbau werden im UVP-Änderungsvorhaben keine Angaben angeführt und ist daher davon auszugehen, dass dies zum genehmigten Verfahren unverändert bleibt. Das ggst. Fachgutachten Abfalltechnik beurteilt im ggst. Änderungsvorhaben ausschließlich jene Bereiche, für die im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine Änderung beantragt wurde.

Bautechnik und Brandschutz

Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht wird nur zu den aus fachtechnischer Sicht relevanten Punkten eine Stellungnahme abgegeben:

Durch das Vorhaben kommt es [...]

- *Zu Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr (nicht nur hinsichtlich Mensch und Umwelt) sondern auch hinsichtlich Natur (Wald, Fauna & Flora) sowie Landschaft und Landschaftsbild,*

Durch die im Projekt beschriebenen Maßnahmen wird die Brandgefahr nachvollziehbar und dem Stand der Technik entsprechend auf ein Minimum reduziert. Aus brandschutztechnischer Sicht sind die

Projektmaßnahmen in Verbindung mit den Auflagenvorschlägen ausreichend um den Menschen, die Umwelt, die Natur und Landschaft zu schützen.

- *zur Missachtung gesetzlicher Bestimmungen (UVP-G 2000, UVP-RL, StNSchG 2017).*

Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht werden die gesetzlichen Bestimmungen des UVP-G 2000 und UVP-RL bezogen auf das Fachgebiet Bautechnik und Brandschutz eingehalten.

Weitere Einwendungen:

- Wie sich aus den Unterlagen – insbesondere aus den Einreichunterlagen zum bereits genehmigten Vorhaben „Windpark Steinriegel III“ – deutlich zeigt, handelt es sich beim gegenständlichen „Windpark Steinriegel III 3a“ nicht um ein geändertes Vorhaben, sondern um ein gänzlich neues Vorhaben. Denn im Vergleich zum Vorhaben „Windpark Steinriegel III“ handelt es sich beim Vorhaben „Windpark Steinriegel III 3a“ nicht mehr
 - um den selben Anlagentyp,
 - um die selbe Leistung der Anlage,
 - um die selbe Netzeleitung,
 - um die selbe Verkabelung,
 - um den selben Flächenbedarf bei den Anlagenstandorten im Bereich der Kranstellflächen,
 - um den selben Flächenbedarf der Fundamente und Fundamentaufschüttungen,
 - um den selben Standort der Windindustrieanlagen,
 - um die selben beanspruchten Grundstücke,
 - um die selben Rodungsflächen,
 - um die selben überstrichenen Rotorflächen,
 - um die selbe Zuwegung,
 - um das selbe Umspannwerk.Somit geht es nicht um ein Änderungsvorhaben, wie in der Kundmachung mitgeteilt, sondern um ein gänzlich neues Vorhaben.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben (Änderungen WP Steinriegel III 3a) werden die im Projekt beschriebenen Windkraftanlagen aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht entsprechend dem Stand der Technik errichtet (siehe gegenständliches Gutachten).

- *Bei dieser Gelegenheit stellt sich die Frage, wie die neu zu errichtenden WIA nach deren Stilllegung abgebaut werden.*

Bezüglich der Stilllegung der neu zu errichtenden WEA wird auf den diesbezüglichen Auflagenvorschlag des Fachbereiches verwiesen. Das Thema wird zudem auch ausführlich vom Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter behandelt.

Naturschutz

Aus Sicht der Alliance for Nature (AFN) kommt es durch das Vorhaben unter anderem

- I. „zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. der Gefährdung der Schutzgüter“ [...] „Tiere (insbesondere der Avifauna [Vogelschlag], Fledermausarten [Barotrauma], Insektenfauna [Insekenschlag], Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume (Barrierefunktion), [...]“
- II. „Zur erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung durch Störwirkung durch akustische und optische Signale“
- III. „zur kumulativen Wirkung mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten auf die oben genannten Schutzgüter“.
- IV. Weiters ist durch das Vorhaben Wald betroffen, weshalb es auch zu einer „erheblichen Beeinträchtigung des vom Vorhaben betroffenen Waldes und dessen Bewohner (Fauna & Flora)“ kommt.
- V. Es sind zudem Auswirkungen auf nahe gelegene Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete Steirisches Jögl- und Wechselland, Lafnitztal – Neudauer Teiche, FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax) zu erwarten.
- VI. Durch das Vorhaben erwartet die AFN u.a. für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume eine erhebliche Beeinträchtigung, „da die Fundamente der abzubauenden/abzutragenden Altanlagen im Boden verbleiben und die Anlagenteile (Turm, Rotorblätter) der WIA einfach vor Ort zerteilt werden sollen“.

Aus sachverständiger Sicht werden durch diese Einwendung keine konkreten Fragen betreffend das Schutzgut Biologische Vielfalt vorgebracht. Aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Kritikpunkte wird in der Einwendung auch nicht konkret auf das eigentliche Änderungsvorhaben eingegangen. Sämtliche der in der Einwendung grob angeführten Punkte werden sowohl in den Einreichunterlagen von der PW als auch im Rahmen des vorliegenden TGA behandelt. Es wird daher auf das Gutachten verwiesen.

Elektro- und Lichttechnik

Aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht sind die Punkte "Lichtverschmutzung, optische Signale, Eisfall und Schattenwurf" relevant.

Es ist festzuhalten, dass die Themen Lichtimmissionen, Schattenwurf und Eisfall/Eiswurf im Projekt und im Fachgutachten ausführlich behandelt wurden und keine unzumutbaren Belästigungen bzw. Gefährdungen zu erwarten sind.

Luftreinhaltung und Lokalklima

Das Schreiben der *Alliance for Nature*, eingegangen am 11.2.2025, führt eine *erhebliche Beeinträchtigung unter anderem der Schutzgüter Luft und Klima* an. Die Stellungnahme ist allerdings - wie übrigens bereits die Stellungnahme im Erstverfahren, auf die auch jetzt wieder verwiesen wird - so

undifferenziert verfasst, dass sich eine weitere Bearbeitung erübrigt und lediglich auf die Ausführungen im Fachgutachten verwiesen wird.

Schallschutz und Erschütterungstechnik

Es werden Einwendungen hinsichtlich einer erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm und Infraschall vorgebracht.

Aus gutachterlicher Sicht ist festzustellen, dass die auftretenden Immissionen dem Stand der Technik entsprechend ermittelt und dargestellt sind. Durch Errichtung und Betrieb der WEA Steinriegel III kommt es sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nur zu geringfügigen Veränderungen um ca. 1 dB gegenüber dem genehmigten Bestand. In der Bauphase wird der anzustrebende Richtwert von 65 dB zu keinem Zeitpunkt überschritten. Daher sind die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als gering/sehr gering zu qualifizieren. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt durch die jeweiligen Spezialsachverständigen.

Energiewirtschaft

Zu folgenden energiewirtschaftlich relevanten Aussagen in der Einwendung der „Alliance for Nature“ wird wie folgt Stellung genommen:

*„Es besteht **kein Bedarf** für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotenziale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle **Energieeinsparungspotenziale ausgeschöpft** sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tier- und Pflanzenarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch Windindustrieanlagen (WIA) beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Zudem müssen endlich **gesetzliche Maßnahmen** gegen den immensen **Energieverbrauch** und gegen die immense Energieverschwendungen getroffen werden.“*

Das Land Steiermark hat sich – im Einklang mit internationalen, EU-weiten und nationalen Vorgaben – in der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus Ziele gesetzt, die die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen betreffen. Die Voraussetzung, dass das Ziel 65 % Anteil von erneuerbarem Strom im Jahr 2030 und 80 % im Jahr 2040 erfüllt wird, ist das Erreichen des Energieeffizienzzieles. Unbestritten ist, dass zur Erreichung des Effizienzzieles noch sehr hohe Anstrengungen notwendig sind.

Die Windenergienutzung ist jene Technologie unter den erneuerbaren Energien, die mit Abstand den geringsten Flächenbedarf pro erzeugter Energiemenge also die größte Flächeninanspruchnahme-Effizienz hat. Damit ist ableitbar, dass das vorhandene Windkraftpotenzial jedenfalls mobilisiert werden muss, da Bodenfläche eine begrenzte Ressource darstellt.

Zusammengefasst besteht aber damit das Erfordernis, dass vorhandene Potenziale sowohl bei der Energieeffizienz als auch beim Ausbau der erneuerbaren Energietechnologien innerhalb der kommenden 5 bzw. 15 Jahre parallel bestmöglich auszuschöpfen sind. Dabei spielt das Repowering von bestehenden Windparks, dass genaugenommen eine Effizienzmaßnahme darstellt, weil das vorhandene Windangebot mit den geplanten Anlagen wesentlich besser ausgenutzt werden kann, eine entscheidende Rolle.

„Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse — ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch weitere riesige technogene Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.“

An dem geplanten Vorhaben besteht hohes öffentliches Interesse, wie in den vorangegangenen Kapiteln der energiewirtschaftlichen Stellungnahme ausführlich beschrieben wurde.

Ergänzend sei an dieser Stelle hingewiesen, dass es sich beim geplanten Vorhaben um ein „Repowering“ eines bereits bestehenden Windparks handelt. Das geplante Vorhaben wird zukünftig das

Windangebot wesentlich besser ausnützen, bei im Verhältnis betrachtet unwesentlich höheren Beeinträchtigungen (Flächenbedarf, Landschaftsbild, etc.)

Landschaftsbild, Erholung, Sach- und Kulturgüter

„Durch das Vorhaben kommt es

- *Zu Eingriffen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungsbildes (Landschaftsverschandelung“) infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente – nämlich durch Windindustrieanlagen mit einer Höhe von 200m*
- *Zu einer Überformung bzw. nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windparkvorhaben betroffenen Landschaftsraumcharakters durch technische Elemente,*
- *zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu erheblichem Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge“*

Es wird auf die ausführlichen Inhalte des Kapitels betreffend die Auswirkungen des Vorhabens (4.8) des ggst. Fachgutachtens verwiesen.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

ad Störwirkung durch Lärm, Infraschall, Lichtverschmutzung, Eisfall, Schattenwurf

Siehe die einschlägigen technischen Fachgutachten sowie das gegenständliche umweltmedizinische Fachgutachten.

Rechtliche Würdigung

Die Alliance for Nature (AfN) wurde mit Bescheiden des BMLFUW vom 02.04.2007, GZ. BMLFUWUW.1.4.2/0008-V/1/2007, und des BMNT vom 22.11.2019, GZ. BMNT-UW.1.4.2/0179-I/1/2019 sowie des BMK vom 24.11.2022, GZ.2022-0.830.236 als Umweltorganisation anerkannt. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 10 UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen im UVP-Genehmigungsverfahren Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

Die Einwendungen der AfN waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Die Ausführungen der AfN, dass es sich nicht, wie beantragt, um ein Änderungsverfahren handle, sondern um eine Neugenehmigung, wurden in der mündlichen Verhandlung dahingehend aufgeklärt, als dass für den Vertreter der AfN der Sachverhalt klargestellt war, dass es sich um ein Änderungsverfahren handelt. Die Einwendung war in diesem Lichte somit als unzulässig zurückzuweisen.

Die ergänzende Stellungnahme der ASV für Landschaftsbild (OZ 187) wurde im Rahmen des Parteiengehörs zugestellt. Hierzu erging keine Äußerung mehr. Diess Stellungnahme führte jedoch aus Sicht der Behörde zu keinen neuen/anderen Erkenntnissen.

Sämtliche weiteren Einwendungen der AfN waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes II.3 und II.6.9 als unbegründet abzuweisen bzw. unzulässig zurückzuweisen.

Die Gutachtensergänzung Humanmedizin wurde nicht mehr im Rahmen des Parteiengehör zugestellt, weil sich daraus keine neuen rechterheblichen Tatsachen im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG ergeben haben (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 24 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

4.3 Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung

Nach der mit der UVP-G Novelle 2023 idF BGBl. I Nr. 26/2023 neu eingeführte Bestimmung des § 14 Abs 2 UVP-G sind: soweit nicht Abs. 1 zur Anwendung kommt, Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Wie im Schreiben zur öffentlichen Bekanntmachung der zusammenfassenden Bewertung (OZ 155) und nochmalig in der Kundmachung der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2025 (OZ 158) unter Bezug auf § 14 Abs 1 UVP-G ausgeführt, waren Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis zum 28.05.2025 (einlangend) schriftlich bei der Behörde einzubringen; mit der Rechtsfolge, dass verspätete Vorbringen im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen und somit unbeachtlich sind. Die mündliche Verhandlung fand am 04.06.2025 statt, sodass die dort vorgebrachten Einwendungen nicht mehr zu berücksichtigen waren. Aufgrund dieser Neuregelung, welche der Verfahrensbeschleunigung bzw. Verfahrensstrukturierung dienen soll, hat sich der Charakter der mündlichen Verhandlung eigentlich zu einer reinen mündlichen Erörterung im Sinne des AVG gewandelt. Diese Veränderung mag für die Betroffenen schwer nachzuvollziehen sein, gibt aber die aktuelle Rechtslage wieder.

Die konkretisierenden Einwendungen der Alliance for Nature (OZ 174) entsprechend der gem. § 14 Abs. 1 gesetzten Strukturierungsfrist (28.05.2025 einlangend) langten am 02.06.2025 bei der Behörde ein und waren somit verspätet und daher ebenfalls unbeachtlich.

4.4 Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung

Nach Aussendung der Verhandlungsschrift langten noch folgende weitere Stellungnahmen/Einwendungen bzw. Vorbringen gegen die Verhandlungsschrift bei der Behörde ein:

OZ	Einwender	Belegdatum	Eingangsdatum
197	Umweltanwaltschaft	18.09.2025	18.09.2025
198	DI Eva Leitner	18.09.2025	18.09.2025

Bezogen auf die nachgereichten Stellungnahmen zur Verhandlungsschrift ist aus Seite der Behörde in Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 14 und 44 AVG kein Ergänzungsbedarf verortet worden. So ist aus Sicht der Behörde der wesentliche Verhandlungsinhalt vollkommen niedergeschrieben worden und wurde aufgrund der nachträglich eingebrachten Stellungnahmen zur Verhandlungsschrift kein ergänzender Handlungsbedarf verortet, welcher zu einem anderen Ermittlungsergebnis geführt hätte (vgl. dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 14).

5. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Beschreibungs- und Planunterlagen sowie auf die Umweltverträglichkeitserklärung, auf die erstellten Fachgutachten, auf den Fragenkatalog (OZ 185) und die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung, die Verhandlungsniederschrift vom 04.06.2025 sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die Behörde hat zu allen beurteilungsrelevanten Themen Fachgutachten eingeholt, welche die Grundlage für die zusammenfassende Bewertung bilden.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Fachberichte wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167 und VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Für die besondere Fachkunde eines Sachverständigen kommt es nicht darauf an, wo sich dieser das besondere fachliche Wissen angeeignet hat (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167).

Im Lichte der obenstehenden Judikatur kam die UVP-Behörde – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen – zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Die zusammenfassende Bewertung gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt. Einwendungen fanden einerseits in den Projektergänzungen bzw. -modifikationen Eingang; andererseits sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt.

Die UVP-Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Fragenkatalog und auch auf die schlüssige und nachvollziehbare zusammenfassende Bewertung stützen.

Weiters basieren die Feststellungen auf der am 04.06.2025 aufgenommenen Verhandlungsschrift. Gemäß § 15 AVG liefert eine gemäß § 14 leg cit aufgenommene Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis, soweit nicht Einwendungen erhoben wurden.

Festgehalten wird, dass die betreffende Verhandlungsschrift samt Beilagen A-D den Verhandlungsteilnehmern gemäß § 14 Abs. 3 AVG mit ha. Schreiben vom 26.08.2025 mit der Möglichkeit übermittelt wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift zu erheben.

6. Rechtliche Erwägungen

6.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

6.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

§ 1 UVP-G 2000:

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

...

§ 3 UVP-G 2000:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

...

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhangs 1.

...

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

...

§ 3a UVP-G 2000:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

...

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

...

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

§ 6 UVP-G 2000

(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
 - b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
 - c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

- f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
- g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;
2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
- a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
 - d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
 - e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels
- sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;
6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;
7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;
8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltpflichten im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.
- ...

§ 17 UVP-G 2000:

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche

nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am

UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

(10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nacheilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

§ 19 UVP-G 2000

(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt

diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die

Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereihte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

...

Anhang 1 UVP-G 2000

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	---	---

6.1.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a AVG:

(1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

....

§ 59 AVG:

(1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewandten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt

6.1.3 Forstgesetz 1975 – ForstG

§ 17 ForstG

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmelgewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 ForstG

(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

6.1.4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

[...] § 12a WRG1959

(1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

...

§ 38 WRG 1959

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

...

§105 WRG 1959

(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebräuches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendug des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

§ 111 WRG 1959

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Flüder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

6.1.5 Luftfahrtgesetz – LFG

§ 85 LFG

...
(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
 2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.
- ...

§ 91 LFG

Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

...

§ 92 LFG

(1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze

der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzugeben.

...

§ 94 LFG

(1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verweichlung mit einer Luftfahrtbefeuierung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzugeben.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m² sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

...

§ 95 LFG

(1) Ist in der Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Ist im Falle der Festlegung einer neuen oder geänderten Sicherheitszone bei Zivilflugplätzen mit Bescheid die Kennzeichnung von zum Zeitpunkt dieser Festlegung bereits bestehenden Objekten gemäß § 85 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgeschrieben worden, ist der Zivilflugplatzhalter zur Durchführung und laufenden Instandhaltung dieser Kennzeichnungen verpflichtet. Innerhalb der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen obliegt die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen dem Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 123a LFG

(1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmebewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs. 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw. –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc.). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw. bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs. 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsfülege oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs. 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmebewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmebewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

6.1.6 Elektrizitätswirtschaft- u. Organisationsgesetz 2005

§ 5 Stmk EIWOG 2005

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb bzw. wesentliche Änderung eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhaltungs- oder gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist
2. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen, nicht netzgekoppelten Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;
3. Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K besteht.

(3) Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.

(4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 58) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

...

§ 10 Stmk EIWOG 2005

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Weiters ist Voraussetzung, dass die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage I dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 11 Stmk EIWOG 2005

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.

...

6.1.7 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

...
§ 3 ETG 1992

Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

(1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten, ist gegebenenfalls bei Konstruktion und Herstellung elektrischer Betriebsmittel nicht nur auf den normalen Gebrauch sondern auch auf die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Benutzung Bedacht zu nehmen. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung zu den Abs. 1 und 2 nähere Regelungen treffen.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer unter Bedachtnahme auf internationale Abkommen durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestimmungen für die Elektrotechnik verlautbaren, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, bei deren Anwendung aber die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden. Diese Kundmachung hat die Titel und die Fundstellen dieser Bestimmungen für die Elektrotechnik anzugeben.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung regeln, unter welchen Bedingungen die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden, wenn die Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs. 4 nicht angewandt werden.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2017)

(8) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(9) Abs. 8 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen, insbesondere wenn diese für Messen oder Ausstellungen Verwendung finden.

(Anm.: Abs. 10 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 129/2015)

(11) Die in den Abs. 1, 2 und 8 festgelegten Verpflichtungen hat je nach Art derselben derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage oder die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr bringt. Unbeschadet der Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß § 9a ff kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung oder die Behörde (§ 13) durch Bescheid auch dem Eigentümer der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung dieser Verpflichtungen auferlegen. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, elektrische Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich verfügberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege unter möglichster Wahrung der Interessen der Betroffenen herbeigeführt wird.

(12) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 11 hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat. Die Behörde kann jedoch, unter Abwägung des mit dem Betrieb der elektrischen oder sonstigen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels verfolgten Zweck, eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

...

6.1.8 Starkstromewegegesetz 1971 – Stmk StWG

...

§ 6 Stmk StWG

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Den Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
- b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;
- c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbürgerlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
- d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
- e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- f) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000;
- g) Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;
- h) Schaltbilder und Installationspläne der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7 Stmk StWG

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

...

6.1.9 Baugesetz 1995 – Stmk BauG

... **§ 5 Stmk BauG**

- (1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn
1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
 2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
 3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
 4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
 5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und
 6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.
- (2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.
- ...

§ 19 Stmk BauG

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m²;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiervon die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

... **§ 22 Stmk BauG**

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
- 2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landes-strassenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
3. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen

- für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
 5. Angaben über die Bauplatzeignung;
 6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

(3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

...

§ 29 Stmk BauG

Entscheidung der Behörde

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

(6) Sind seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung schon mehr als zehn Jahre vergangen und werden die Interessen gemäß § 95 Abs. 1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).

(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausstattung der Anlage zu berücksichtigen.

(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden, wenn nur der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

6.1.10 Naturschutzgesetz – StNSchG 2017

... § 3 StNSchG 2017

Allgemeiner Schutzzweck

(1) Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch

1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder

2. der Landschaftscharakter

nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder

3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

(2) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge liegt insbesondere vor, wenn durch den Eingriff seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze, deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen in ihrer Vielfalt oder Häufigkeit geschädigt werden.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff

1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,

2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,

3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder

4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittet wird.

...

§ 9 StNSchG 2017

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären. In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Ge- oder Verbote und Maßnahmen festzulegen. Im Ausnahmefall kann die Landesregierung Verbote auch nach Erlassung der Verordnung durch Bescheid vorschreiben.

(2) Zur Wahrung des Schutzzwecks sind für Europaschutzgebiete die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I und aller sonstigen nicht in Anhang I der VS-Richtlinie angeführten Zugvogelarten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(3) In Europaschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

(4) Das Land hat Beiträge für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Europaschutzgebiete zu leisten.

...

§ 27 StNSchG 2017

Bewilligungen, ökologischer Ausgleich

(1) Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 sind zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs. 1 erwarten lässt.

(2) Eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 oder eine Ausnahmebewilligung nach einer Naturschutzgebietsverordnung ist zu befristen, unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können. Auflagen können zur Verringerung einer nachhaltigen Verunstaltung des Landschaftsbildes auch die Vorschreibung einer entsprechenden Landschaftsgestaltung umfassen.

(3) Fehlen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2, ist eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 dennoch zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. In diesem Fall ist durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich gehalten werden.

(4) Fehlt die Voraussetzung des Abs. 3 erster Satz oder ist das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme nicht höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen, hat die Behörde bei einer Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3 auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck erheblich überwiegt.

(5) Ist die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich und sind diese bewertbar, ist ein den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen entsprechender Beitrag als Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu verwenden.

(6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme kann eine ökologische Bauaufsicht mit naturschutzfachlicher Kompetenz angeordnet werden.

(7) Auf Aufforderung der Behörde ist dieser die Vollendung sämtlicher Vorhaben oder Maßnahmen anzuseigen. Geringfügige Abweichungen, die sich auf den Schutzzweck nicht nachteilig auswirken, können nachträglich bewilligt werden.

...

§ 28 StNSchG 2017

Naturverträglichkeitsprüfung

(1) Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, bedürfen einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt, ist das Vorhaben zu bewilligen.

(3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führt, ist bei Vorhandensein einer im Sinn des Abs. 2 zumutbaren Alternative diese, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu bewilligen.

(4) Gibt es keine zumutbare Alternative, darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist.

(5) Ist in dem vom Vorhaben betroffenen Europaschutzgebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art von den Vorhabenwirkungen betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lediglich berücksichtigt werden

1. die Gesundheit der Menschen;
2. die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung;
3. maßgeblich günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt;
4. andere zwingende Gründe nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission.

(6) Wird ein Vorhaben gemäß Abs. 4 bewilligt, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Europäischen Kommission sind diese Maßnahmen zum Ausgleich bekannt zu geben.

(7) Die Durchführung der Prüfung auf Verträglichkeit ersetzt das Bewilligungsverfahren gemäß §§ 5, 8 und 14 oder einer Naturschutzgebietsverordnung, soweit der Schutzzweck des Europaschutzgebietes den jeweiligen Schutzzweck umfasst.

...

6.1.11 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – Stmk LStVG

§ 24 Stmk LStVG

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmebewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante,
4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

§ 25a Stmk LStVG

(1) Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechende Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden nur mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiervon für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie allfälliger Änderungen sind vom Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Weges zu tragen.

(2) Wird die Zustimmung nach Abs. 1 nicht erteilt, so entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die Landesregierung, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gemeinden die Gemeinde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschrift vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der zuständigen Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(2a) Bei Zu- oder Abfahrten an Landesstraßen hat die Landesregierung auf Antrag der Landesstraßenverwaltung, bei Zu- oder Abfahrten an Gemeindestraßen hat die Gemeinde auf Antrag der Gemeindestraßenverwaltung deren Anpassung oder gänzliche Entfernung mit Bescheid auf Kosten des Anschlussberechtigten anzurordnen, wenn die seit der Gestattung erfolgte Änderung der Straßenbenutzung durch den Anschlussberechtigten dies erfordert.

(3) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinne des Abs. 1 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen.

6.2 Genehmigungspflicht und Zuständigkeit

Die Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat mit Antrag vom 22.12.2023, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 29.07.2024 und 10.10.2024, um Erteilung der UVP-Genehmigung für das Änderungsvorhaben „Windpark Steinriegel III 3a“, angesucht.

Kurzbeschreibung des Änderungsvorhabens:

Das gegenständliche Änderungsvorhaben „Windpark Steinriegel III 3a“ umfasst nachstehende Teile:

- Errichtung und Betrieb von 12 WEA der Type Vestas V-150 Enventus NH 125 m 6 MW auf nahezu identen Standorten; somit erhöht sich die genehmigte Engpassleistung des WP Steinriegel III um ca. 20 MW auf insgesamt 72 MW;
- die zugehörige Infrastruktur für die WEA (Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen sowie Eiswarnschilder) ändert sich nur geringfügig;
- es ist jedoch eine zusätzliche Zuwiegung zur Landesstraße B 72 vorgesehen;
- weiters ist nun auch ein windpark-internes Umspannwerk Steinriegel III vorgesehen;
- die Energieableitung vom Umspannwerk Steinriegel III zum öffentlichen Netz (zum bestehenden Umspannwerk Mürzzuschlag) wird auf geänderter Trasse ausgeführt;
- die Rodungen sind gegenüber dem genehmigten Vorhaben leicht geändert;
- es treten neue Maßnahmen, insb Ausgleichsmaßnahmen, hinzu.

Das Änderungsvorhaben befindet sich – wie bereits der genehmigte Windpark Steinriegel III – zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark auf einer Seehöhe zwischen rund 1.300 m und 1.600 m in den Gemeindegebieten von Mürzzuschlag, Langenwang und Krieglach (alle Bezirk Bruck-Mürzzuschlag) sowie Ratten (Bezirk Weiz). Die Standorte der geplanten WEA verteilen sich auf die Höhenrücken Steinriegel zwischen Langenwang und Ratten. Sämtliche WEA befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie. Weder die WEA selbst noch sonstige Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten.

Daraus folgt, dass das vorliegende Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert des § 3a Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. b UVP-G 2000 erfüllt. Aufgrund dessen war eine UVP im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. b UVP-G 2000 durchzuführen und war die Steiermärkische Landesregierung zur Entscheidung berufen.

6.3 Sachprogramm Wind

Das Vorhabensgebiet befindet sich in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz, Steiermark. Betroffene Standortgemeinden sind Mürzzuschlag, Langenwang, Krieglach und Ratten. Weder die Windenergie-Anlagen (WEA) selbst, noch sonstige Vorhabens-Bestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Sämtliche WEA-Standorte befinden sich in der Vorrangzone gemäß dem Sachprogramm Wind (im Folgenden als SAPRO Wind bezeichnet).

Das Vorhabensgebiet wurde in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie, LGBI. Nr. 72/2013, in der Fassung LGBI. Nr. 91/2019), als Vorrangzone ausgewiesen und erfüllt als solches die elementaren Voraussetzungen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft (Vorrangzone "Steinriegel").

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 legt das in Vorrangzonen die (Neu-)Errichtung von Windkraftanlagen – das sind solche mit mehr als 0,5 MW – nur für Projekte zulässig, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 15 MW erreichen. Bei einer Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzlich elektrische Gesamtleistung von mindestens 7,5 MW erreicht werden.

Im Zuge einer allfälligen UVP soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut geforderte Mindestgröße des Projekts wird durch das vorliegende und genehmigte Windkraftprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung des Vorhabens in der Vorrangzone "Steinriegel" werden die Zielsetzungen des Sachprogramms aus Sicht des Sachverständigen für Raumordnung erfüllt. Es besteht auch ein durch die Verordnung dokumentiertes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Bereich. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die UVP-Genehmigungsbehörde die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung nicht in Frage zu stellen hat und dies auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darstellt.

Aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung ist, da die Anlagen mit der rotorüberstrichenen Fläche innerhalb der festgelegten Vorrangzone im genannten Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie liegen, die raumordnungsrechtliche Grundlage gegeben sowie ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Windkraftanlagen zu bestätigen. Zuwegung und Stromableitung sind von der raumordnungsrechtlichen Grundlage durch das Sachprogramm nicht erfasst, benötigen aber keine gesonderte raumordnungsrechtliche Widmung.

6.4 Parteien- und Nachbarrechte

Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen sind und hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde entsprechend den Vorgaben des § 9 und § 9a UVP-G 2000 (gemäß § 46 Abs. 29 UVP-G 2000 noch idF BGBI. I Nr. 80/2018) in Verbindung mit § 44a AVG mit

Edikt öffentlich kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff „Einwendung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts (d. h. eine unmittelbare Berührung eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht und der subjektiven Rechtssphäre zuzurechnen ist) durch das antragsgegenständliche Vorhaben geltend macht wird. Befürchtungen bzw. Vermutungen, der Genehmigungswerber werde in Überschreitung des Konsenses weitere Tätigkeiten entfalten bzw. sich nicht an die Vereinbarungen halten, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl. VwGH 14.9.2004, 2002/10/0002; VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0043). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde. Die Behörde hat das Vorhaben gem. § 44a AVG iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 in den Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kundgemacht.

Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum von 20.12.2024 bis zum 05.02.2025 aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlags- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert.

Da den Vorgaben der §§ 9 und 9a UVP-G 2000 sowie § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben (hierzu näher unter Punkt II.4.).

Nachbarn

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 haben im UVP-Genehmigungsverfahren Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Entscheidend für die Nachbarstellung ist bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/04/0178). Das Vorhaben der Projektwerberin muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen (US 03.03.2010, 8B/2009/18-15 [Stadl-Paura]).

Die Bestimmung des § 19 UVP-G 2000 definiert jedoch nicht die subjektiv-öffentlichen Rechte, die die Nachbarn im Genehmigungsverfahren wahrnehmen können. Diese für die Nachbarstellung maßgeblichen Schutzrechte ergeben sich aus jenen Vorschriften des UVP-G 2000, die ausdrücklich auf die Nachbarn abstellen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Schutzrechte aus § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und sind dabei Immissionsbelastungen zu vermeiden, die

- Z 2 lit a: das Leben und die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden;

- Z 2 lit c: zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen.

Keine Schutznormen und damit keine Nachbarrechte sind dagegen die Z 1, Z 2 lit b oder Z 3 des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen. Dabei handelt es sich beispielweise um den Schutz der Landschaft, der Raumordnung, des Ortsbildes bzw. des Landschaftsbildes (vgl *Ennöckl/Raschauer/Berghaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 19).

Umweltanwaltschaft (UA)

Die Steiermärkische Umweltanwältin ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G 2000 Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104 WRG 1959. In diesem Verfahren wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G 2000 Parteistellung.

Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 sind Standortgemeinden berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Der Begriff "Umweltschutzvorschrift" iSd § 19 Abs. 3, 4 und 10 UVP-G 2000 ist weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Der Begriff umfasst vielmehr Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen. Es fallen aber nicht ganze Rechtsbereiche (zB das Wasserrecht) unter die "Umweltschutzvorschriften". Vielmehr ist die Qualifikation der einzelnen Rechtsnormen je für sich vorzunehmen. Eine Rechtsnorm kann man demnach als "Umweltschutzvorschrift" qualifizieren, wenn ihre Zielrichtung (zumindest auch) in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (vgl. VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0081).

6.4 Befristungen

Bei der Festlegung der (einheitlichen) Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 wurde darauf Bedacht genommen, dass UVP-Verfahren zunehmend an Komplexität gewinnen und auch Formalparteien in immer stärkerem Ausmaß mitwirken. Daher wurden - auch unter Einbeziehung eines möglichen Beschwerdeverfahrens – realistische Baubeginn- und vollendungsfristen gewählt. Es wurde für den Beginn der Fristen auf die Rechtskraft des Bescheides abgestellt.

6.5 Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000

6.5.1 § 17 Abs. 1 UVP-G 2000

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzwendenden Materiengesetzen darf auf die Ausführungen im Punkt II.6.6 verwiesen werden, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (im Rahmen des beantragten Projektes) erkannt hat.

6.5.2 § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzliche nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedoch solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.5.2.1 Emissionsbegrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (\u20ac 17Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000)

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenst\u00e4ndlichem Vorhaben, insbesondere w\u00e4hrend der Bauphase, durch Staub und durch den Betrieb von Baufahrzeugen zu erwarten. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ sind alle vom Vorhaben ausgehenden festen, fl\u00fcssigen oder gasf\u00f6rmigen Stoffe aller Art zu verstehen, die zu einer Abweichung der nat\u00fcrlichen Zusammensetzung der freien Luft und des Wassers f\u00fchren. Hingegen sind L\u00e4rmemissionen, Abw\u00e4rme, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Geruch oder Strahlung nicht unter diesen Begriff zu subsumieren (vgl. *Enn\u00f6ckl/Raschauer/Berghaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 34).

Aufgrund der Tatsache, dass vor allem in der Bau- aber auch in der Betriebsphase mit Emissionen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, haben die ASV, insbesondere aus den Fachbereichen *Bautechnik und Brandschutz, Abfalltechnik und Luftreinhaltung* – zus\u00e4tzlich zu den projektintegralen Ma\u00dfnahmen (siehe Punkt I.5.5) – Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um die Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die Vorschreibung dieser Nebenbestimmungen war daher notwendig, um den angestrebten Schutz des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu erreichen.

6.5.2.2 Immissionsbelastung (\u20ac 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000)

Im § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 sind zwei voneinander zu trennende Genehmigungsvoraussetzungen erfasst, n\u00e4mlich einerseits das allgemeine Immissionsminimierungsgebot sowie andererseits die absolut geltenden Immissionsbegrenzungsgebote (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 2.00 § 17 Rz 134f UVP-G (Stand 1.7.2024, rdb.at)).

Der VwGH hat zu der § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 identen, f\u00fcr Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 bereits klargestellt, dass diese Norm kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot enth\u00e4lt, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu sch\u00fctzender G\u00fcte m\u00f6glichst gering zu halten. Ein absolutes Gebot enth\u00e4lt diese Bestimmung nur hinsichtlich der Vermeidung der in lit a bis c genannten Immissionen. Werden aber keine Schutzg\u00fcte beeintr\u00e4chtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, so kann mit der blo\u00e9 Behauptung, es h\u00e4tten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden k\u00f6nnen, keine Rechtswidrigkeit eines Bescheides im Sinne des § 17 UVP-G 2000 dargetan werden (vgl. VwGH 09.09.2015, 2013/03/0120).

§ 17 Abs. 2 Z. 2 lit. a UVP-G 2000

In Hinblick auf die Minimierung der Immissionsbelastung gem\u00e4\u00d3 § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine Immissionen auftreten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gef\u00e4hrden. Insbesondere haben s\u00e4mtliche facheinschl\u00e4gige Sachverst\u00e4ndige (aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall und Ersch\u00fctterung, Verkehr, Elektrotechnik, und Umweltmedizin*) schl\u00fcssig und nachvollziehbar ausgef\u00fchrt, dass durch das Vorhaben eine Gef\u00e4hrdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist.

Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgef\u00e4hrdung im Sinne der angef\u00fchrteten Bestimmungen zu rechnen, weil das Eigentum eines Nachbars nur vor der Vernichtung seiner Substanz und vor dem Verlust der Verwertbarkeit der Substanz gesch\u00fctzt ist (vgl. *Gruber/Paliege- Barfu\u00dff*, GewO § 74 Rz 67 und § 75 Rz

1 sowie *Ennöckl/Raschauer/Berghaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 47). Die bloße Wertminderung des Eigentums ist nicht unter § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 zu subsumieren.

§ 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G 2000

Des Weiteren hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 kommen wird, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Dies ergibt sich aus den im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie aus den im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, welche in einer Gesamtbetrachtung dazu führen, dass bei der überwiegenden Anzahl der zu beurteilenden Schutzgüter nur mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

An dieser Stelle ist aus rechtlicher Sicht anzumerken, dass merklich nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nach § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 nur dann maßgeblich sind, wenn dieser Eingriff im jeweiligen mitanzwendenden Materiengesetz nicht in rechtlich relevanter Weise behandelt wird. Die im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 genannten (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen dienen nach überwiegender Ansicht als (absolute) Mindeststandards, die ein UVP-Vorhaben jedenfalls zu erfüllen hat. Diese Mindeststandards werden von den mitanzwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze nur dann verdrängt, wenn sie eine inhaltsgleiche oder sogar weitergehende Regelung vorsehen (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Berghaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 29 und 30).

Daraus ergibt sich eine Subsidiarität des Abs. 2 gegenüber dem anzuwendenden Materienrecht. Sieht das Materiengesetz eine Anforderung vor, gilt diese; wenn dies nicht der Fall ist, weil der Schutzanspruch eines Materiengesetzes geringer ist, kommt § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zum Tragen. Abs. 2 des § 17 UVP-G 2000 gewinnt somit den Charakter eines Auffangregimes, das über alle Vorhabensgruppen (des UVP-G 2000) hinweg einen Mindeststandard einzieht; mildere Beurteilungsmaßstäbe in den - auf ihren Anwendungsbereich fokussierten - Materiengesetzen werden verdrängt. § 17 Abs. 2 leg cit. stellt daher - von seiner Intention her - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen auf (vgl. VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

Im vorliegenden Fall existiert im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 für den Bereich des Artenschutzes eine solche strengere materiengesetzliche Bestimmung (§§ 17 ff leg cit) und geht daher in diesen Bereich das StNSchG 2017 vor (siehe dazu Punkt II.6.8.1). Die beigezogenen Sachverständigen haben jedenfalls ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass das angestrebte Vorhaben keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen wird.

§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000

Zudem konnte auf Grundlage der Gutachten der beigezogenen Sachverständigen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall und Erschütterung, Elektro- und Lichttechnik, Verkehr* und *Umweltmedizin* festgestellt werden, dass weder in der Bau- noch in der Betriebsphase mit Auswirkungen zu rechnen ist, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 führen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu den rechtlich geschützten Interessen des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 zählt, obgleich die Beschreibung sowie die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild in der UVE gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sowie im UVGA gemäß § 12 UVP-G 2000 bzw. in der zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 darzustellen sind (vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 2.00 § 17 Rz 159 UVP-G (Stand 1.7.2024, rdb.at)). Erst das Ergebnis des Bewertungsvorganges ist in der Genehmigungsentscheidung gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Eine Versagung der Genehmigung im Hinblick auf die Landschaft käme nur dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Umweltbelastung iSd § 17 Abs. 5 handle.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen in ihrem Gutachten (OZ 133) kommt es in der Bauphase zu keinen, in der Betriebsphase zur vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

6.5.2.3 Abfallvermeidung/-verwertung (§ 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000)

Im Übrigen ist hinsichtlich des § 17 Abs. 2 Z. 3 UVP-G 2000 festzuhalten, dass aufgrund der im Projekt und in der Maßnahmenliste erfolgten Darstellungen Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen sowie auf die im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen verwiesen.

6.5.3 § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000

6.5.3.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP und Nebenbestimmungen

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, die Zusammenfassende Bewertung, die Stellungnahmen sowie die Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen (sogenanntes Berücksichtigungsgebot). Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektsmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Vorschreibungen ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Zusammenfassend wird in der zusammenfassenden Bewertung (OZ 154) ausgeführt:

Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen haben die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu beurteilenden Schutzgüter Boden und Untergrund, Grundwasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, sowie auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, als auch den ArbeitnehmerInnenschutz beurteilt und dabei auch die Auswirkungen auf öffentliche Konzepte und Pläne (inkl. der Erholungs- und Freizeitnutzung) berücksichtigt. Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für sämtliche zu beurteilende Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Positive Auswirkungen werden hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima erwartet.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen, wie auch Wirksamkeiten von projektierten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen zusammengefasst.

Boden- und Untergrund

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Boden und Untergrund insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seinem Wasser- und Nährstoffkreisläufen und der Versickerungsfähigkeit,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium,
- Nutzfläche (z.B. für Siedlung, Verkehr, Erholung, Sport usw.),
- Grundwasserspeicher sowie
- Lagerstätte von Rohstoffen

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Untergrund denkbar:

- Geländeveränderungen
- Flächenverbrauch und -versiegelung
- Hydrologische Eingriffe (z.B. Verrohrungen, Drainagierungen, Schutzbauten)
- Trenn- und Barrierewirkung (z.B. Veränderung von Wegigkeiten, Durchlässigkeiten oder Sichtbeziehungen)
- Gefährdungen (z.B. Erosion, Verlust der Standsicherheit)
- Flüssige Emissionen (z.B. Oberflächenentwässerung, Mineralöl, Treibstoffe)
- Lagerung / Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen
- Verkehrsbelastungen (z.B. Errichtung neuer Verkehrswege)
- Beseitigung/Veränderung von Vegetationsstrukturen (inkl. Rodungen)
- Eingriffe in das Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Verlust Standsicherheit, Hochwasser, Überschwemmungen)
- Luftschadstoffe (kleinräumig)

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich – bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen – aus Sicht der ASV sowohl in der **Bau- als auch in der Betriebsphase keine bzw. vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden und Untergrund.

Grundwasser

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Grundwasser insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine Nährstoffkreisläufe,
- Rückhaltevolumen,
- Trinkwasser,
- Brauchwasser und
- sonstige wirtschaftliche Nutzung

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf die Qualität bzw. die Quantität des Schutzgutes Grundwasser denkbar:

- Eingriffe in Grund- und Oberflächengewässer
- Flüssige Emissionen (z.B. Oberflächenentwässerung, Mineralöl, Treibstoffe)
- Lagerung / Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich – bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen – aus Sicht des hydrogeologischen ASV sowohl in der **Bau- als auch in der Betriebsphase vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** auf das Schutzgut Grundwasser.

Oberflächengewässer

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Oberflächengewässer insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine Nährstoffkreisläufe,
- Rückhaltevolumen,
- Trinkwasser (auch Wasserstelle für Tiere),
- Grundlage für die Fischerei

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer denkbar:

- Beeinträchtigungen auf ein anderes im Untersuchungsraum liegendes Oberflächengewässer (Trübungen, Veränderung der Wasserstände)
- Hydrologische Eingriffe (z.B. Stauhaltung, Unterbrechung des Fließkontinuums, Morphologie, Verrohrungen usw.)
- Flüssige Emissionen (z.B. Oberflächenentwässerung, Mineralöl, Treibstoffe)
- Lagerung / Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen
- Eingriffe in den Boden und den Untergrund des Untersuchungsraumes (z.B. Verschlammung, steigende Gefährdung durch Hochwässer, Änderungen in der Wasserableitung bzw. des Wasserzuflusses)
- Luftsadstoffe (Bauphase)

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Aus Sicht der gewässerökologischen ASV sind bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen in der **Bau- und Betriebsphase keine** über den bereits genehmigten Nullfall hinausgehenden **nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

Klima

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut (Lokal-)Klima insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen und
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine Wasserkreisläufe und klimarelevanten Funktionen (z.B. Temperaturausgleich)

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut (Lokal-)Klima denkbar:

- Gelände- bzw. Oberflächenveränderungen
- Luftsadstoffe (inkl. Treibhausgase)

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik.

Aus Sicht des lufitreinhaltetechnischen ASV und der ASV für Klima und Energie sind bei Realisierung des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut (Lokal-)Klima in der **Bau- bzw. Betriebsphase grundsätzlich keine bzw. vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** zu erwarten. Durch das ggst. Vorhaben können fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden, weshalb es in diesem Zusammenhang aus Sicht der ASV für Klima und Energie zu **positiven Auswirkungen in der Betriebsphase** kommt.

Luft

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Luft insbesondere in seiner Funktion als

- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere seine klimarelevanten Funktionen (z.B. Temperaturausgleich, Treibhausgase) sowie
- Transportmedium

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft denkbar:

- Luftschadstoffe (inkl. Treibhausgase)
- Verkehrsbelastung

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Aus Sicht des lufitreinhaltetechnischen ASV sind die Auswirkungen des Vorhabens – bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen – in der **Bauphase mit vernachlässigbar bis gering nachteilig** zu bewerten. In der **Betriebsphase sind keine Auswirkungen** im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume insbesondere in seiner Funktion als

- Bestandteil von Nahrungsketten,
- Grundlage für die Jagd, Fischerei und sonstige wirtschaftliche Nutzung (z.B. Bestäubungsleistung Nutzpflanzen),
- Biodiversität und
- Schutzbereich (insbesondere für geschützte Arten)

betrachtet und die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensraum denkbar:

- Trenn- und Barrierefunktion (u.a. durch Neuerrichtung bzw. Nutzung von bestehenden Verkehrswegen für Kabeltrassen)
- Rotorbewegungen (inkl. Unruhe, Auswirkungen auf Luftströmungen, Turbulenzen, Verwirbelungen)
- Lichtheimissionen (inkl. Schattenwurf und Reflexionen)
- Verkehr (inkl. Verkehrserregung und Errichtung von Verkehrswegen)
- Eisfall und Eiswurf
- Beseitigung / Veränderung von Vegetationsstrukturen (inkl. Rodungen)
- Geländeänderungen, Flächenverbrauch und -versiegelung, hydrologische Eingriffe
- (Hydrologische) Eingriffe in Oberflächengewässer (z.B. Verlegungen, wasserbauliche Maßnahmen, Unterbrechung Fließkontinuum)
- (Hydrologisch) Eingriffe ins Grundwasser (z.B. Eindringen ins Grundwasser, wasserbauliche Maßnahmen, Unterbrechung des Fließkontinuums)
- Schallemissionen/-immissionen

Die o.a. Wirkpfade und die damit einhergehenden möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenerstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik und sind im Wesentlichen geeignet, Auswirkungen auf die im Projektgebiet vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume zu vermeiden, vermindern bzw. zu kompensieren. In Einzelfällen werden Konkretisierungen sowie zusätzliche Maßnahmen für erforderlich erachtet.

Bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen formulierten Auflagenvorschlägen werden für die von den Sachverständigen betrachteten geschützten Pflanzenarten, Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, endemische Käferarten, Kleinsäugetiere, Wildtiere allgemein) und deren

Lebensräume in der **Bauphase vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen** und in der **Betriebsphase ebenfalls vernachlässigbare bis gering nachteilige Auswirkungen** erwartet.

Für den gesamten Planfall werden die erwarteten Auswirkungen somit mit „**vernachlässigbar bis gering nachteilig**“ beurteilt.

Landschaft

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Landschaft insbesondere in Hinblick auf die folgenden Punkte betrachtet:

- Landschaftscharakter
- Orts- und Landschaftsbild
- Ästhetik
- Freizeit und Erholungswert
- Sichtbeziehungen

Darauf basierend wurden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht der behördlichen Sachverständigen sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft denkbar:

- Sichtbarkeit des Vorhabens, Optik
- Trenn- und Barrierewirkungen
- Verkehrsbelastungen
- Veränderung von Sach- und Kulturgütern durch neue Wegeführung

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden von den behördlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Bei projektgemäßer Umsetzung des ggst. Vorhabens sind in der **Bauphase** landschaftsbildbezogen **keine maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Nullfall** zu erwarten.

Die intensiven schallinduzierten Auswirkungen der Bauphase auf den Erholungswert im Standortraum und die damit verbundenen Attraktivitätsverluste für den Themenbereich Freizeit/Erholung für den Nullfall wurden im Bewilligungsverfahren Steinriegel III ausführlich beschrieben, diese sind auch für den Planfall unverändert zu erwarten. Durch die neue Zuwegung Mürztal 2 ergeben sich im Bereich des Schutzhäuses Hauereck als neuralgischer Verflechtungspunkt von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und des partiellen Streckenverlaufs der Zuwegung entlang des Zentralalpenweges und weiterer streckengleicher Wanderwege Trenn- bzw. Barrierewirkungen sowie Attraktivitätsverluste von Freizeit

und Erholungseinrichtungen und damit Verschlechterungen gegenüber dem Nullfall. Diese ergeben sich primär während der Ertüchtigungsphase im ersten Baujahr.

In der **Betriebsphase** werden die visuellen Auswirkungen und Dominanzeffekte durch Änderung des Anlagentyps nur in geringem Ausmaß spürbar werden. Hinsichtlich Trenn- und Barrierewirkung sind keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Die Verschiebung der Anlagenstandorte bzw. die geänderte Ausformung der zugehörigen Kranstell und Manipulationsflächen ist mit erhöhter Flächenbeanspruchung verbunden, führt aber im Landschaftserleben zu **keinen erheblichen Auswirkungsänderungen** gegenüber dem Nullfall.

Insgesamt ist für den Planfall aus fachlicher Sicht **innerhalb der Nahzone von einer geringen Eingriffsintensität** auszugehen. **Im erweiterten Untersuchungsraum** (30km) sind **lediglich sehr geringe Auswirkungen** festzustellen. Kumulationswirkungen verändern sich gegenüber dem Nullfall nicht.

Insgesamt lassen sich **durch die gegenständliche Änderung** themenbezogen aus fachlicher Sicht in Gegenüberstellung zum Nullfall **geringe Auswirkungen** ableiten.

Sach- und Kulturgüter

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut Sach- und Kulturgüter insbesondere in Hinblick auf die folgenden Punkte betrachtet:

- Sichtbeziehung und Optik
- Bausubstanz
- Infrastruktur (z.B. Wege, Aussichtspunkte, elektrische Installationen)
- Verschmutzungen

Darauf basierend wurden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das Schutzgut dementsprechend beurteilt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Der Themenschwerpunkt umfasst die Darstellung und Bewertung des IST-Zustandes neu betroffener Sach- und Kulturgüter und die Bewertung des Deltas der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens zum Nullfall des genehmigten Projekts auf Sachgüter (insb. Infrastrukturen) und Kulturgüter mit dem Schwerpunkt auf kulturell und historisch relevanten Elementen. Diese sind entlang der Zufahrtsstraßen und der Energieableitung in geringem, im unmittelbaren Standortraum in sehr geringem Umfang vorhanden.

Allfällige Eingriffe in Sachgüter sind exakt abgrenzbar und unterliegen Wiederherstellungspflichten, sodass keine Auswirkungen ableitbar sind.

Das Gipfelkreuz Steinriegel als einziges Kulturgut im Standortraum liegt wie auch im Nullfall zwischen zwei Anlagenstandorten. Eine relevante Auswirkungsänderung infolge der Änderung des Anlagentyps ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum sind keine archäologischen Fundstätten bekannt, für den Fall unerwarteter Funde während der Bauphase sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt.

Für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter sind durch das geänderte Vorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen zu erwarten.

Gesundheit und Wohlbefinden

Von den behördlich beigezogenen Sachverständigen wurde das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden insbesondere dahingehend betrachtet, ob

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, oder
- eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorliegt.

Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen

Aus Sicht des umweltmedizinischen ASV sind v.a. durch die vom Vorhaben ausgehenden, folgend genannten Faktoren (Wirkpfade, die in der Bau- oder Betriebsphase bzw. in Störfällen auftreten können) Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden denkbar:

- Eisfall und Eiszurf
- Schallimmissionen
- Luftschaadstoffe
- Elektromagnetische Felder und sonst. Strahlung
- Veränderung der Lichtverhältnisse (z.B. Schattenwurf und Reflexionen)
- Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Grundwasser (Beeinträchtigung des Grundwassers)
- Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaftsbild (Faktor Freizeit und Erholung)

Die o.a. Wirkpfade und die ggf. damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden vom umweltmedizinischen ASV im Rahmen der Gutachtenerstellung näher betrachtet und beschrieben. Die identifizierten Auswirkungen (und deren Erheblichkeit) wurden den von der Projektwerberin vorgeschlagenen projektintegralen Maßnahmen (PIM) zu deren Vermeidung und Verminderung (deren Eignung wurde von den anderen Sachverständigen beurteilt) gegenübergestellt und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilt. Die PIM entsprechen zusammenfassend dabei weitestgehend dem Stand der Technik, waren jedoch aus Sicht der Sachverständigen teilweise noch zu ergänzen bzw. zu präzisieren, weshalb Auflagen vorgeschlagen wurden.

Darauf bezugnehmend und unter Berücksichtigung der Ausführungen in den anderen Fachgutachten ergeben sich aus Sicht des umweltmedizinischen ASV in der Bau- sowie der Betriebsphase **vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen** auf das Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden.

ArbeitnehmerInnen

Aus Sicht der behördlichen ASV werden basierend auf den vorliegenden Unterlagen die geltenden Anforderungen an den Arbeitnehmer:innenschutz für die Fachbereiche Bau- und Brandschutz-, Elektro- und Licht-, Maschinenbau- sowie Schall- und Erschütterungstechnik eingehalten. Betreffend die Nachweisführung und Aufrechterhaltung der geltenden Vorgaben wurden Auflagen von den ASV vorgeschlagen.

Raumordnung

Da die Anlagen mit der rotorüberstrichenen Fläche innerhalb der festgelegten Vorrangzone im genannten Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie liegen, ist die

raumordnungsrechtliche Grundlage gegeben sowie ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Windkraftanlagen zu bestätigen. Zuwegung und Stromableitung sind von der raumordnungsrechtlichen Grundlage durch das Sachprogramm nicht erfasst, benötigen aber keine gesonderte raumordnungsrechtliche Widmung.

Zu begrüßen ist, dass durch die adaptierte Stromableitung eine Infrastruktur mit entsprechenden längerfristig gesicherten Kapazitätsreserven für die Stromableitung aus dem alpinen Bereich zum öffentlichen Stromnetz im Talraum errichtet wird.

Energiewirtschaft

Gegenstand der Beurteilung ist, ob aus energiewirtschaftlicher Sicht ein öffentliches Interesse an der Errichtung des Windparks Gruberkogel besteht.

Die Gesamtenergiebilanz über den Lebenszyklus des Windparks Steinriegel III 3a gliedert sich in folgende Bilanzaggregate:

- Energiebedarf für die Bauphase (Abbau, Aufbau, induzierter Verkehr)
- Energiebedarf über die gesamte Betriebsphase (inkl. induzierter Verkehr)
- Energiebedarf für den Rückbau
- Energieproduktion des Windparks

Bauphase

In der Bauphase – hier wird der Energiebedarf des Abbaus des Windparks Steinriegel I mitberücksichtigt – des gegenständlichen Projektvorhabens wird Energie in Form von Kraftstoffen für Transportleistungen und Baumaschinen benötigt. Gemäß den Angaben zu den Verkehrsmengen aus der Vorhabensbeschreibung wird für An- und Abtransport der Windkraftanlagen, Materialien und für die sonstige Infrastruktur sowie der Mannschaftstransporte ein Gesamtenergieaufwand von 1.502 MWh prognostiziert. Der Einsatz von Baumaschinen unter Berücksichtigung der Motorleistung und der Einsatzdauer für jedes Baugerät (Betonmischer, Baukran, Bagger, ...) sowie die Energieversorgung der Baustelle mit Stromaggregaten ergibt einen Gesamtenergieaufwand von 3.900 MWh.

Für die gesamte Bauphase ist einmalig von einem Energiebedarf innerhalb der Vorhabensgrenze von 5.402 MWh für den prognostizierten Transport- und Geräteeinsatz auszugehen.

Betriebsphase

Für den Betrieb des Windparks Steinriegel III 3a sind Transportleistungen (PKW, Mannschaftswagen) für Wartung, Instandhaltung, Reparatur, periodische Kontrollen des Windparks und Fahrten für Schneeräumung der Windpark-internen Wege notwendig. Der durch diese Transportleistungen benötigte Energieeinsatz aus Kraftstoffen wird voraussichtlich 3,6 MWh/Jahr benötigen.

Hinzu kommt der Strombedarf für den Betrieb der Windenergieanlagen. In der Zeit, wo die Windkraftanlagen Strom in das Netz einspeisen, ist der Energieaufwand im Brutto-Energieertrag bereits berücksichtigt. In Zeiten, wo kein Strom eingespeist wird (Windstille), muss die notwendige Energie für den Betrieb von Hilfsaggregaten oder der Eisfreihaltung vom Netz bezogen werden. Es entsteht somit ein Eigenbedarf an elektrischer Energie von 200 MWh/Jahr.

Über die Laufzeit von 20 Jahren betrachtet, ergibt das aufsummiert einen Betriebsenergiebedarf von 4.072 MWh.

Rückbau Windpark Steinriegel III 3a:

Für den Rückbau (Demontage und Abtransport) der Windkraftanlagen am Ende ihrer Lebendsdauer sind auf Basis der Lebenszyklusanalyse von Onshore-Windenergieanlagen ca. 0,025 % der Nettoenergieerzeugung des Windparks als Verbrauch an Primärenergie zu veranschlagen. Daraus

abgeleitet verursacht der Rückbau etwa 960 MWh Energiebedarf für Arbeitsmaschinen und Abtransport.

Energieproduktion

Summiert man den Bruttoenergieertrag der einzelnen Windkraftanlagen des geplanten Windparks Steinriegel III 3a auf, so kann von insgesamt 234.300 MWh/Jahr ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades (gegenseitige Abschattung der Anlagen), der elektrischen Verluste der Energieableitung, der erwarteten Verluste durch Anlagenstillstand bei Eisansatz, der Regelwartung sowie der durchschnittlichen Störungshäufigkeit ergibt sich ein Nettoenergieertrag von 192.000 MWh jährlich. Über eine Betriebsdauer von 20 Jahren werden 3.840.000 MWh Strom aus Windkraft generiert.

Nachfolgende Tabelle stellt die saldierte gesamte Energiebilanz übersichtlich gegenüber:

	Quelle	Arbeitsschritt / Phase	Häufigkeit, Dauer	Energiebedarf [MWh]
Aufwände	Bauphase	PKW/LKW-Fahrten, Arbeitsgeräte, Baumaschinen	einmalig	5.402
	Betriebsphase	PKW-Fahrten (1,8 %), Eigenverbrauch (98,2 %)	20 Jahre	4.072
	Rückbau	Arbeitsmaschinen, Abtransport	einmalig	960
	Summe:			
Erträge	Betriebsphase	Energieproduktion (Nettoertrag)	20 Jahre	3.840.000
Saldo:				3.829.566

Saldierte Gesamtenergiebilanz des Windparks Steinriegel III 3a

Beitrag zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen

Abzüglich der bisherigen Produktion des abzubauenden Windparks Steinriegel I ergibt sich eine zusätzliche Erzeugung von 164.000 MWh. Diese zusätzliche Erzeugung aus dem Repowering-Projekt Windpark Steinriegel III 3a entspricht in etwa:

- 0,3 % des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark,
- 1,6 % des jährlichen Strombedarfs der Steiermark,
- dem 2-Fachen des jährlichen Energieertrags des Wasserkraftwerkes Graz / Puntigam (19 MWel),
- dem Stromertrag von ca. 40 Biogasanlagen (je 500 kWel),
- dem Stromertrag von rund 200 ha PV-Modulfläche (ca. 300 Fußballfelder) bzw.
- dem Stromverbrauch von 41.000 steirischen Familienhaushalten (je 4.000 kWh).

Der Beitrag des Windparks Steinriegel III 3a zur Zielerreichung des Ausbauziels der KESS 2030 plus von 2,1 TWh bis 2030 mit dem Repowering-Beitrag 0,164 TWh beträgt 8 %.

Der Anteil erneuerbarer Energie in der Stromerzeugung würde um rund 1,4 % angehoben werden. Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der erneuerbaren Energieziele des Landes Steiermark.

Zusammenfassung

Die Bestrebungen der EU und jene von Österreich sind es, die Importabhängigkeiten weitestgehend und in möglichst kurzer Zeit zu verringern und damit die Versorgungssicherheit wesentlich zu erhöhen. Damit dies gelingen kann, ist die Beschleunigung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der erneuerbaren Stromerzeugung, ein wesentlicher Baustein.

In Österreich besteht aufgrund der zukünftigen Bedarfsentwicklung für erneuerbaren Strom eine Stromerzeugungslücke zu den bisherigen Zielen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes von zusätzlich rund 8 TWh. Diese Situation erfordert einen beschleunigten Ausbau, wenn der Strom national bilanziell im Jahr 2030 zu 100 % aus Erneuerbaren stammen soll.

Für den steirischen Windkraftausbau und das gegenständliche Projekt „Windpark Steinriegel III 3a“ kann Folgendes abgeleitet werden:

- Die Stromerzeugung aus Windkraft ist zur Substitution fossiler Stromerzeugung aufgrund der geringen spezifischen CO₂-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut geeignet.
- Die bereits in Kraft getretene dritte Revision der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) und die Notfallverordnung definieren das überwiegende öffentliche Interesse für erneuerbare Erzeugungsanlagen.
- Windkraftanlagen zählen zu den „Vorhaben der Energiewende“ im UVP-G 2000.
- Die Stromerzeugung aus Windkraft hat im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung mit Abstand geringere Stromgestehungskosten.
- Windkraftanlagen liefern einen Beitrag zur Anhebung des Anteils an erneuerbaren Energien und des Anteils an erneuerbarem Strom in der Steiermark.
- Der Windpark Steinriegel III 3a ist eine sehr wirksame Repowering-Maßnahme und nutzt die SAPRO-Vorrangzone und das Windangebot bestmöglich aus und ist als daher als effizient und geeignet einzustufen.
- Die energetische Amortisation tritt bereits nach 6 Monaten Betrieb ein und der Windpark wird innerhalb der Entwurfslebensdauer mehr als 40 mal so viel Energie wie für Produktion, Errichtung, Betrieb und Rückbau anfallen erzeugen.
- Strom aus Windkraft verringert die Winterstromlücke und trägt damit wesentlich zur Energieabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark bei.

Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark in Hinblick auf 2030 und darüber hinaus ist ein forcierter Ausbau von Windkraft in der Steiermark notwendig. Der Beitrag des geplanten Repowering-Projekts "Windpark Steinriegel III 3a" ist zwar alleine nicht ausreichend, um die gesetzten Ziele zu erreichen, er ist aber einerseits ein wichtiger Beitrag zur Unabhängigkeit und zur Versorgungssicherheit der Steiermark und andererseits wichtig zur Anhebung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Großteiles der zu beurteilenden

Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Umweltauswirkungen führt (S. 153 ff der zusammenfassenden Bewertung, OZ 154). *Merklich nachteilige Auswirkungen* werden nicht festgestellt.

Die Behörde ist zu dem Schluss gekommen, dass durch die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 erfüllt ist.

6.5.3.2 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere auf den Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektsmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschreibungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 erfordert eine zusammenfassende Gesamtschau, die - unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc. - die in den jeweiligen Teilgutachten fachlich-naturwissenschaftlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen zusammenführt. Die Gesamtbewertung setzt daher eine möglichst vollständige Einbeziehung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen voraus, die dann in einen Gesamtkontext zu stellen, also in Summe und im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind. Vor einer Sachentscheidung über einen Bewilligungsantrag hat daher eine Gesamtbeurteilung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu erfolgen (VwGH vom 22.11.2018, Ro 2017/07/0033).

Eine Abweisung des Genehmigungsantrages gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 setzt eine hohe Wahrscheinlichkeit des Eintretens schwerwiegender Umweltbelastungen voraus, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Die Abweisung des Antrages ist daher dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von einer Partei in ihren Einwendungen behaupteten Beeinträchtigungen im Verfahren hervorkommen (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115)

Basierend auf den fachlichen Gutachten der beigezogenen Sachverständigen und der zusammenfassenden Bewertung kommt die UVP-Behörde zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen für die zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Merklich nachteilige Auswirkungen wurden überhaupt nicht festgestellt.

6.5.3.3 Interessensabwägung

Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 sind im Rahmen dieser Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechtes, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu

bewerten. Nach der Rechtsprechung des VwGH bildet eine Interessenabwägung eine Wertentscheidung (vgl. VwGH 23.08.2022, Ra 2022/10/0097).

Mit der Novelle des UVP-G 2000 im März 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wurden aufgrund der Energiewende und der Bestrebungen nach Klimaneutralität zusätzliche Bestimmungen eingefügt (z.B. § 2 Abs. 7 und § 4a UVP-G 2000) sowie bestehende Normen erweitert (z.B. § 17 Abs. 5 UVP-G 2000).

So wurde im § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 folgende Formulierung eingefügt:

„[...] Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. [...] Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

Im § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 findet sich die Legaldefinition für das Tatbestandsmerkmal „Vorhaben der Energiewende“, welche wie folgt lautet:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbau nach § 23b oder der Z 10 des Anhangs 1.“

Laut den erläuternden Bemerkungen¹ zu BGBl. I Nr. 26/2023 sind folgende Vorhaben des Anhang 1 des UVP-G 2000 von dieser Legaldefinition umfasst (Hervorhebung durch UVP-Behörde):

- Vorhaben der Z 4 und **6 (Energiewirtschaft)**
- Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen)
- Vorhaben der Z 16 (Starkstromfreileitungen)
- Vorhaben der Z 28 und 33 (Tiefbohrungen)
- Vorhaben der Z 30 und 31 (Wasserwirtschaft, einschließlich Pumpspeicherkraftwerke)
- Vorhaben der Z 46 (Rodungen und Trassenaufhiebe, sofern sie für die vorgenannten Vorhaben erforderlich sind)
- bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft), wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder erneuerbaren Gas erzeugen (soweit nicht die Ausnahme für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung zutrifft)
- Vorhaben der Z 80 lit. b) (Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern)

Der Antrag für gegenständlichen Windpark bzw. die Änderung des Windparks wurde am 22.12.2023 und somit nach dem Inkrafttreten am 23.03.2023 gestellt. Gegenständliches Vorhaben gilt entsprechend des § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 als Vorhaben der Energiewende und an dessen Umsetzung gem. § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ex lege ein hohes öffentliches Interesse besteht.

Öffentliche Interessen

Bezüglich des Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Realisierung des WP Steinriegel III 3a darf ferner auf die Stellungnahme des *energiewirtschaftlichen* ASV vom 21.03.2025 (OZ 134) verwiesen werden, welcher unter anderem Folgendes ausführt:

[...] „Für den steirischen Windkraftausbau und das gegenständliche Projekt „Windpark Steinriegel III 3a“ kann Folgendes abgeleitet werden:

¹ Siehe Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Änderung (1901 d.B.) | Parlament Österreich

- Die Stromerzeugung aus Windkraft ist zur Substitution fossiler Stromerzeugung aufgrund der geringen spezifischen CO₂-Emissionen je erzeugter kWh sehr gut geeignet.
- Die bereits in Kraft getretene dritte Revision der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) und die Notfallverordnung definieren das überwiegende öffentliche Interesse für erneuerbare Erzeugungsanlagen.
- Windkraftanlagen zählen zu den „Vorhaben der Energiewende“ im UVP-G 2000.
- Die Stromerzeugung aus Windkraft hat im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung mit Abstand geringere Stromgestehungskosten.
- Windkraftanlagen liefern einen Beitrag zur Anhebung des Anteils an erneuerbaren Energien und des Anteils an erneuerbarem Strom in der Steiermark.
- Der Windpark Steinriegel III 3a ist eine sehr wirksame Repowering-Maßnahme und nutzt die SAPRO-Vorrangzone und das Windangebot bestmöglich aus und ist als daher als effizient und geeignet einzustufen.
- Die energetische Amortisation tritt bereits nach 6 Monaten Betrieb ein und der Windpark wird innerhalb der Entwurfslebensdauer mehr als 40-mal so viel Energie wie für Produktion, Errichtung, Betrieb und Rückbau anfallen erzeugen.
- Strom aus Windkraft verringert die Winterstromlücke und trägt damit wesentlich zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark bei.

Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark in Hinblick auf 2030 und darüber hinaus, ist ein forciertter Ausbau von Windkraft in der Steiermark notwendig. Der Beitrag des geplanten Repowering-Projekts "Windpark Steinriegel III 3a" ist zwar alleine nicht ausreichend, um die gesetzten Ziele zu erreichen, er ist aber einerseits ein wichtiger Beitrag zur Unabhängigkeit und zur Versorgungssicherheit der Steiermark und andererseits wichtig zur Anhebung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht in überwiegendem öffentlichem Interesse.“
[...]

Weiters wird im Gutachten ausgeführt, dass der Beitrag des Windparks Steinriegel III 3a zur Zielerreichung des Ausbauzieles der KESS 2030 plus (Klima- und Energiestrategie Steiermark) von 2,1 TWh bis 2030 mit dem Repowering-Beitrag 0,164 TWh 8% beträgt.

Der Anteil erneuerbarer Energie in der Stromerzeugung würde um rund 1,4% angehoben werden. Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der erneuerbaren Energieziele des Landes Steiermark.

Das Land Steiermark bekennt sich mit der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus (KESS 2030 plus) ebenfalls zur Umsetzung der EU-Ziele. Die neuen Zielvorgaben zur THG-Emissionsreduktion, der Steigerung des Erneuerbaren-Anteils sowie zur Reduktion des Energiebedarfs für die Steiermark wurden in der Strategie verankert. Der Zielwert für den Anteil von Energie aus allen erneuerbaren Quellen bis 2030 wurde mit 55 % festgelegt. Die erneuerbare Stromproduktion wird dabei eine zentrale Rolle einnehmen. Deshalb wurde für den Anteil erneuerbaren Stroms auch ein eigenes Ziel mit 65 % im Jahr 2030 beschlossen. Die Stoßrichtung E-SR2 der Strategie geht auf die künftigen Anforderungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien wie folgt ein:

„Der gezielte Ausbau von Sonnen-, Wind- und Wasserkraft sowie die verstärkte Nutzung von Biomasse sorgen dafür, dass die benötigte Energie für die zukünftige Nachfrage klimaneutral bereitgestellt werden kann.“

Zur Erreichung der energiewirtschaftlichen Ziele der Steiermark ist es also notwendig alle zur Verfügung stehenden Optionen von erneuerbaren Energiequellen effizient zu nutzen. Eine bedeutende Komponente bei Energie aus erneuerbaren Quellen in der Steiermark ist die Nutzung von Windkraft.

Ergänzend wird im Gutachten hingewiesen, dass es sich beim geplanten Vorhaben um ein „Repowering“ eines bereits bestehenden Windparks handelt. Das geplante Vorhaben wird zukünftig das Windangebot wesentlich besser ausnützen, bei im Verhältnis betrachtet unwesentlich höheren Beeinträchtigungen (Flächenbedarf, Landschaftsbild, etc.).

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit der Verordnung vom 20.06.2013 (zuletzt geändert mit LGBI. 91 vom 15.11.2019), mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie), Vorrangzonen für den Ausbau von Windenergie ausgewiesen. Innerhalb dieser Zonen wird dadurch auch das öffentliche Interesse an der energiewirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen klar zum Ausdruck gebracht.

Der Windpark Steinriegel III 3a befindet sich zur Gänze in einer Vorrangzone entsprechend SAPRO Wind (siehe II.6.3).

Es besteht aus diesem Grund ein hohes öffentliches Interesse am Vorhaben Windpark Steinriegel III 3a, welches höher bewertet werden kann als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen. Darüber hinaus werden die negativen Wirkungen des Vorhabens durch zahlreiche vorhabensimmanente Maßnahmen und durch die ergänzende Vorschreibung von Nebenbestimmungen möglichst gering gehalten.

Im Übrigen besteht laut VwGH an der Errichtung von Kraftwerken, die im Sinne der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes (BGBI. I Nr. 75/2021, idGf; vgl. § 4 ÖSG 2012) geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfs nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, ein grundsätzliches öffentliches Interesse. (vgl. BVwG 04.10.2021, W118 2197944-1/182E, mit Verweis auf VwGH 24.02.2011, 2009/10/0113 und weiterer Judikatur des VwGH).

In dieselbe Richtung geht das Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Ausbau-Gesetz – EAG; BGBI. I Nr. 150 /2021). Gemäß § 4 Abs. 2 EAG ist die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. In § 4 EAG werden als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32 % durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zur erreichen, diverse Ziele definiert, die u.a. die anteils- und mengenmäßige Erhöhung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen entsprechend den in Abs. 2 angegebenen Zielwerten bewirken sollen. Weiters ist davon auszugehen, dass die Digitalisierung und Elektrifizierung in den unterschiedlichsten Bereichen (z.B. Mobilität) in Zukunft den Bedarf an elektrischer Energie in Österreich, aber auch in der Steiermark erhöhen werden. Diese Erhöhungen können auch durch Anstrengungen im Bereich Energieeffizienz oder Energieeinsparungen nicht ausgeglichen werden.

Dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens steht das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz, der Schutz der Gewässer und der Schutz an der Walderhaltung gegenüber. Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz lässt sich insbesondere einerseits aus den unionsrechtlichen Bestimmungen wie der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl 1992/L 206/7 idF ABl 2014/L 95/70) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABL 2010/L 20/7 idF ABL 2019/L 170/115) und andererseits aus dem StNSchG 2017 und Forstgesetz 1975 ableiten. Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz spiegelt sich auch in der Alpenkonvention, insbesondere im Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, wider. Hinsichtlich der in den Materiengesetzen durchzuführenden Interessensabwägungen (hier: Forstgesetz 1975) wird auf die entsprechenden Ausführungen im Punkt II. 6.6.1 verwiesen. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 dient nämlich nicht dazu, durchgeführte Interessensabwägungen nach den Materiengesetzen zu wiederholen (Altenburger, Kommentar Umweltrecht² § 17 Rz 90). Zusammenfassend kann aber festgehalten werden, dass die diesbezüglich vorgenommene Interessensabwägung zugunsten des geplanten Windparks ausgefallen ist.

Bezogen auf das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt erreichen – wie oben ausgeführt – die Auswirkungen des Projektes unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektintegralen und der zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen kein unvertretbar nachteiliges Ausmaß. Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen tragen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt bei, sodass schwerwiegende Umweltbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind. Damit wurde auch dem öffentlichen Interesse am Umweltschutz Rechnung getragen.

Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich für die UVP-Behörde, dass an der Realisierung des Vorhabens Steinriegel III 3a ein besonders hohes öffentliches Interesse besteht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und dadurch die Klimaschutzziele zu erreichen.

Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens das entgegenstehende öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und dem hohen Interesse an der Walderhaltung.

Im Lichte der Regelung des § 105 WRG steht kein dort genanntes öffentliches Interesse der Erteilung der gegenständlichen Bewilligung entgegen.

Erwähnenswert scheint auch die am 29. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Gem. Art 3 Abs. 1 dieser Verordnung wird bei der Abwägung der rechtlichen Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und in keinem Widerspruch zueinanderstehen, ist die UVP-Behörde zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist und keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind.

6.6 Zu den einzelnen Materiengesetzen

6.6.1 Forstgesetz

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 legt cit kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist nach § 17 Abs. 3 ForstG eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa die Energiewirtschaft genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG). Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z 2 ForstG, wonach an der zur Rodung beantragten Fläche obligatorisch Berechtigte in Ausübung ihres Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers zur Einbringung eines entsprechenden Antrages berechtigt sind.

In der Kampfzone des Waldes – das ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gemäß § 2 Abs. 2 ForstG – bedarf eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses ebenso einer behördlichen Bewilligung, wie die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses, wenn diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b ForstG zukommt.

Die Bewilligung ist allenfalls unter Bindung an Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 3 ForstG).

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung - Interessenabwägung

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung wäre dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handeln würde, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32).

Der *forstfachliche* ASV hat in seinem Gutachten (übermittelt am 29.04.2025, OZ 149, fälschlicherweise datiert mit 01.02.2021) zusammenfassend festgestellt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 ForstG vorliegt, welches durch eine hohe Schutzwirkung sowie durch eine mittlere Erholungswirkung von bestimmten Waldflächen begründet wird (OZ 149, S. 44). Demnach war für die Erteilung der Rodungsbewilligung eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG dahingehend vorzunehmen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG demonstrativ aufgezählt. Die Energiewirtschaft gilt als ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt außerdem durch zahlreiche nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck und darf diesbezüglich auf die Ausführungen des Punktes II.6.5.3.3 verwiesen werden.

Nach der Judikatur ist ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. An der Errichtung von Kraftwerken, die geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen, und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113 unter Verweis auf VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028). Die nationalen und internationalen Zielsetzungen beim Ausbau erneuerbarer Energieträger wurden bereits mehrfach dargestellt. Beispielhaft wird auf § 4 EAG verwiesen, der unter anderem eine Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts festlegt und bis 2030 den österreichischen Gesamtstromverbrauch bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt sehen möchte.

Darüber hinaus gelten Vorhaben der Energiewende bereits ex lege (§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000) als in hohem öffentlichem Interesse (vgl. Punkt II.6.5.3.3).

Sowohl in der UVE als auch in der bereits erwähnten *energiewirtschaftlichen* Stellungnahme vom 31.03.2025 (OZ 134) wurde dargelegt, dass an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Neben diesen Umständen, die für sich allein bereits zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses an der Rodung führen würden, werden die öffentlichen Interessen durch die Ausweisung des Vorhabensgebiets als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen (SAPRO Wind) vom Verordnungsgeber noch weiter unterstrichen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass entsprechend dem Gutachten des *forstfachlichen* Sachverständigen (S. 52ff, OZ 149) allfällige Funktionsbeeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen hintangehalten werden. Die Kompensationswirkung (Ausgleichs-/Ersatzwirkung) wird aus forstfachlicher Sicht als hoch eingestuft.

Außerdem werden die vom *forstfachlichen* Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Rodungsbewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Gemäß § 19 Abs 8 ForstG 1975 darf eine aufgrund eines Antrags gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 bewilligte Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat. Für die Inanspruchnahme von (fremden) Waldboden ist sohin – neben der Rodungsbewilligung – auch ein zivil- oder verwaltungsrechtlicher Rechtstitel erforderlich.

6.6.2 Wasserrechtsgesetz

Einwirkungstatbestände nach § 32 WRG 1959

Gemäß § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebräuch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Im *hydrogeologischen* Gutachten vom 07.04.2025 (OZ 140) wird festgehalten, dass durch das Vorhaben weder mit dauerhaften und erheblichen qualitativen noch mit dauerhaften und erheblichen quantitativen Einwirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist und aufgrund der projektintegralen Maßnahmen bzw. des hydrogeologischen Monitorings fremde Rechte ausreichend abgesichert werden.

Des Weiteren wird im *gewässerökologischen (limnologischen)* Gutachten vom 17.02.2025 (OZ 119) festgestellt, dass bei projektsgemäßer Ausführung die Maßnahmen nicht im Widerspruch zur Zielzustandserreichung (guter ökologischer Zustand, gutes ökologisches Potential) in den betroffenen Gewässern stehen. Die Umsetzungen sind so geplant, dass es durch das vorliegende Vorhaben zu keiner Kontinuumsunterbindung kommt. Durch die geplanten Eingriffe kommt es zu keinen über das Projektgebiet hinausgehenden Auswirkungen auf das Gewässer.

Es kann festgehalten werden, dass beim ggst. Bauvorhaben (Gewässerquerungen) bei projektsgemäßer Ausführung mit keiner Beeinträchtigung gemäß § 5 der QZV-Ökologie OG zu rechnen ist.

Es liegt somit keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung im Sinne des § 32 WRG 1959 vor und war daher auch keine wasserrechtliche Bewilligung nach der soeben zitierten Bestimmung zu erteilen.

Hochwasserfreistellung nach § 38 WRG 1959

Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 WRG zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1 WRG) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 WRG fallen, ist gemäß § 38 WRG nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen der §§ 9 oder § 41 WRG erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Als Hochwasserabflussgebiet gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist erforderlich, wenn innerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflusses Anlagen errichtet werden. Sollte kein 30-jähriger Hochwasserabflussbereich ausgewiesen sein, ist – laut Judikatur – noch keine generelle Bewilligungsfreiheit anzunehmen, sondern – wegen der sich immer wieder ändernden Abflussverhältnisse – eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen. Eine bewilligungsfreie Ausführung ist für kleine Wirtschaftsbrücken und –stege normiert (§ 38 Abs. 2 lt. b WRG 1959). Zusätzlich bewilligungsfreie (aber anzeigepflichtige) Gewässerquerungen sieht die Bewilligungsfreistellungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2005 vor, welche im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

Das Ermittlungsverfahren hat das Ergebnis erbracht, dass die im § 12 WRG 1959 statuierten Schutzgüter hinreichend geschützt werden und durch die projektierte Hochwasserfreistellung für die Errichtung und den Rückbau des Umladeplatzes keine fremden Rechte beeinträchtigt werden und die betroffenen Grundeigentümer hierzu ihre Zustimmung erteilt haben. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes der öffentlichen Interessen an der Reinhaltung von Gewässern.

Dazu ist dem wasserbautechnischen Gutachten vom 07.03.2025 (OZ 123), Folgendes zu entnehmen:

„Aus wasserbautechnischer Sicht ist somit mit keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zu rechnen. Beeinträchtigte fremde Rechte werden obenstehend angeführt.

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wien Energie GmbH für

- *die Errichtung, den Betrieb sowie den Rückbau des Umladeplatzes auf den Grundstücken Nr. 154/4, 143/5, 49/1 und 49/6, je KG Langenwang-Schwöbing, im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet des Traibachs*
- *die Errichtung und den Betrieb von Gewässerquerungen*

gemäß vorliegendem Projekt und vorstehendem Befund bestehen aus wasserbautechnischer Sicht – vorbehaltlich der Zustimmung der im Gutachten angeführten merklich betroffenen Grundstücke sowie der Gemeinde Langenwang – keine Bedenken bei Vorschreibung und Einhaltung der unter Punkt 4.12 angeführten Auflagenvorschläge.“

Die erforderlich Zustimmungserklärungen der im Gutachten Wasserbautechnik (OZ 123) auf S. 10 angeführten Grundstückseigentümer für die merklich betroffenen Grundstücke wurden mit Schreiben vom 26.09.2025 (OZ 199) übermittelt.

Die Zustimmungserklärung der Gemeinde Langenwang für die geplanten Maßnahmen am bestehenden Hochwasserschutz wurde mit Schreiben vom 26.09.2025 (OZ 199) übermittelt.

Für das gegenständliche Vorhaben konnte daher die wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 erteilt werden.

6.6.3 Luftfahrtgesetz

Das LFG sieht in § 91 die Bewilligungspflicht für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3 LFG) vor. Derartige Luftfahrthindernisse sind nach § 85 Abs. 2 LFG unter anderem Bauten oberhalb der Erdoberfläche, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m (bzw. 30 m, wenn es sich auf einer natürlichen Bodenerhebung befindet) übersteigt (§ 85 Abs. 2 lit. a LFG). Die Ausnahmebewilligung ist zu erteilen, wenn mit der Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95 LFG) festzulegen ist.

Eine gesonderte Bewilligung ist zudem für ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung erforderlich, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine

Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, verursacht werden könnte. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist (§ 94 Abs. 1 LFG).

Die Höhe der geplanten Windkraftanlagen überschreitet deutlich den im § 85 Abs. 2 LFG genannten Schwellenwert von 100 m (bzw. 30 m).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens langte die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) vom 30.01.2025 (OZ 108) ein, in welcher ausgeführt wird, dass mit Verweis auf die Stellungnahme vom 13.08.2020 (OZ 108.2, SN im Verfahren Steinriegel III) keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 LFG zu erwarten sind und der WP Steinriegel III 3a daher keine Störquelle für die Radarstellung STUHLECK darstellt.

Für die Radarstellung HOCHWECHSEL sind laut der Stellungnahme durch den gegenständlichen Windpark Störwirkungen zu erwarten, welche durch betriebliche und technische Maßnahmen beherrscht werden können und tolerierbar sind, wenn die in der Stellungnahme geforderten Maßnahmen ergriffen werden.

Aufgrund dessen hat der luftfahrttechnische Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 14.03.2025 (OZ 126) die Vorschreibung von Auflagen vorgeschlagen, um den Forderungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu entsprechen.

Mit Schreiben vom 01.10.2025 (OZ 200) teilte die Austro Control GmbH mit, dass durch das gegenständliche Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden. Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht durch das Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen auch keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

Auch der beigezogene *luftfahrttechnische ASV* stellt in seinem Gutachten vom 14.03.2025 (OZ 126) fest, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt bei luftfahrtüblicher Kundmachung und Kennzeichnung nicht zu erwarten ist, wenn das Vorhaben projektgemäß errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

Hierzu erging seitens der Austro Control GmbH nachfolgende Stellungnahme (OZ 200):

„Die Austro Control GmbH hat ein Erfassungs- und Signallogiksystem (ACG ESL BNK System), welches die Signale für die Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an einer Schnittstelle zur Verfügung stellen wird, entwickelt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (z.B.: technische Schnittstellen) sind derzeit noch nicht von der Austro Control GmbH erlassen wurden und noch nicht in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch bereits festgehalten werden, dass beim gegenständlichen Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen im Hinblick auf eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK System aus systembedingter Sicht keine Gründe erkennbar sind, die eine Untersagung der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung in der Ausnahmebewilligung gemäß § 91 LFG erfordern würden. Für eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK System wird aber jedenfalls sicherzustellen sein, dass bei der Vorschreibung einer Hinderniskennzeichnung

(Befeuerungselemente der Nachkennzeichnung), die Verpflichtung eines dauerhaft aktiven Infrarotanteiles vorzusehen ist. Diesbezüglich wird auch auf das Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, GZ.: 2025-0.159.700, vom 28. Februar 2025 hingewiesen.“

Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuерung ist festzuhalten, dass zwar mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerung geschaffen wurden, seitens der Austro Control GmbH bisher jedoch die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) nicht erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht wurden. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachkennzeichnung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zur Anwendung gelangen und musste daher noch die „konventionelle“ Nachkennzeichnung vorgeschrieben werden.

Nichts desto trotz ist es aus Sicht der Behörde erforderlich - wie dies auch in den Nebenbestimmungen (I.4.2.7. Luftfahrttechnik) Auflage 7 vorgeschrieben wurde – die bedarfsgerechte Nachkennzeichnung umzusetzen sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Darüber hinaus wurden entsprechend der künftigen Umsetzung die erforderlichen Vorschreibungen hinsichtlich des verpflichtenden Infrarotanteils in der Hindernisbefeuierung in der oben zitierten Auflage festgehalten.

Aufgrund der obigen Ausführungen und der Stellungnahme der Austro Control GmbH erschien eine Untersagung der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (§ 123a LFG) in der Ausnahmegenehmigung nach § 91 LFG nicht erforderlich, sondern ist diese umzusetzen, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Da somit die Voraussetzungen der §§ 91, 92 und 94 LFG vorliegen, konnten die luftfahrtrechtlichen (Ausnahme)Bewilligungen erteilt werden.

6.6.4 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 500 Kilowatt bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Stmk. EIWOG 2005 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 1 Stmk. EIWOG 2005 zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nicht zu erwarten ist und
- Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 2 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben und
- die zum Einsatz kommende Energie unter der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2 Stmk. EIWOG 2005). Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken (vgl auch § 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000 und die Ausführungen unter Punkt II.6.5.2.2). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 Stmk. EIWOG 2005). Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2 Stmk. EIWOG 2005)

Da der Genehmigungspflicht sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Anlagen unterliegt, war für die Bau- und Betriebsphase zu prüfen, ob es zu unzulässigen Auswirkungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Stmk. EIWOG 2005 kommen kann. Auswirkungen der Anlagen sind insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen sowie durch Schattenwurf und Eisabfall zu erwarten. Diese Auswirkungen wurden durch die Sachverständigen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik* sowie *Humanmedizin* beurteilt. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weder mit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen noch mit unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen ist. Des Weiteren werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und darf diesbezüglich auf die Ausführungen des Punktes II.6.5.2.1 verwiesen werden. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen des § 8 Abs. 2 Stmk. EIWOG 2005 wurden in den facheinschlägigen – der zusammenfassenden Bewertung zugrundeliegenden – Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Aus diesem Grund war die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach § 5 Stmk. EIWOG 2005 zu erteilen.

6.6.5 Elektrotechnikgesetz

Das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) enthält keinen eigenen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 die Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel und Anlagen mit den als verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen oder Referenzdokumenten. Bei Anwendung nicht verbindlich erklärter, aber in der Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) kundgemachter elektrotechnischer Normen werden die allgemeinen Sicherheitsanforderungen des ETG 1992 (§ 3 Abs 1 und 2 ETG 1992) als erfüllt angesehen. Besteht keine Übereinstimmung mit den verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen oder Referenzdokumenten, ist für den Betrieb der elektrischen Anlage(n) eine Ausnahmebewilligung gemäß § 11 ETG 1992 erforderlich.

Bei den projektierten Windkraftanlagen treten entsprechend der Ausführungen im Fachgutachten Elektrotechnik (OZ 125) Abweichungen zu einzelnen gem. Anhang 1 Elektrotechnikverordnung 2020 verbindlich erklärten Normen auf.

§ 11 ETG 1992 bietet die Möglichkeit, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen zu bewilligen.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig, welche in Form von Nebenbestimmungen vorgeschrieben wurden.

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmebewilligung wurden die Maßnahmen als Nebenbestimmungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, für gewährleistet erscheinen lassen.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptsrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF₆-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

Im Lichte obenstehender Ausführungen war die Ausnahmebewilligung nach dem § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 zu erteilen.

6.6.6 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz gilt nach dessen § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Starkstrom im Sinne des

Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt. Unter elektrischen Leitungsanlagen versteht das Steiermärkische Starkstromgesetz gemäß § 2 Abs. 1 elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen.

Hierzu zählen insbesondere Umspann-, Umform- und Schaltanlagen. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaus, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Die gegenständliche Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände der Konsenswerberin, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, welche (inklusive Verkabelung) in drei steirischen Gemeinden liegen. Die gegenständliche elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaus, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken.

Die Errichtung der Kabelleitungen zur geplanten Übergabeschaltstelle dient nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen, etwa zur Befeuerung bei Stillstand der Anlagen. Des Weiteren erfolgt die Energieableitung in einem Hochspannungs-Erdkabel mit 110kV.

Damit gelangen auch die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 2 Stmk. StWG nicht zur Anwendung, weshalb für die Errichtung der Leitung jedenfalls eine starkstromwegerechtliche Bewilligung nach §§ 3 und 7 leg. cit. erforderlich ist.

Ziel des Bewilligungsverfahren nach § 7 Stmk StWG ist primär die Feststellung, ob und unter welchen Bedingungen eine geplante elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse „nicht widerspricht“ und in welchem Verhältnis das Projekt zu den sonst betroffenen öffentlichen und privaten Interessen steht, wobei das zu beachtende „Leitungsinteresse“, das „öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie“ ist. § 7 legt sohin fest, dass im starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren, bei Wahrung der subjektiv öffentlichen Rechte der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten in erster Linie das Verhältnis zu prüfen ist, indem die geplante Errichtung, Erweiterung oder Änderung der elektrischen Leitungsanlage zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie steht.

Das im § 7 Abs 1 Stmk. StWG angesprochen öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie besteht darin, dass eine ausreichende sichere und preiswerte Stromversorgung gewährleistet ist. Das öffentliche Interesse an der „Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie“ betrifft nicht nur die Versorgung von Privatpersonen, auch Unternehmen sind „Teil der Bevölkerung“ im Sinne des § 7 Abs 1 Stmk. StWG.

Bei der Prüfung des öffentlichen Versorgungsinteresses ist auf rein private Interessen kein Bedacht zu nehmen (VwGH 24.06.2009, Zl: 2007/04/0115). Wohl aber setzt die Bewilligung nach § 7 Stmk. StWG die Durchführung einer Interessenabwägung voraus und darf diesbezüglich – um Wortwiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen des Punktes II.6.5.3.3 verwiesen werden. Die Errichtung der Leitungsanlage liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse im Sinne des § 7 Abs. 1 Stmk StWG.

Durch die im Gutachten des *elektrotechnischen* ASV erstatteten schlüssigen und nachvollziehbaren Vorschläge für Nebenbestimmungen, welche in den Bescheidspruch aufgenommen worden sind, ist sichergestellt, dass die Kabelleitung sämtlichen elektrotechnischen Anforderungen entspricht.

Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen erfolgt im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

Aus diesem Grund war die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung nach § 7 Stmk StWG zu erteilen.

6.6.7 Steiermärkisches Baugesetz

Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG für das Vorhaben wurde – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen beurteilt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die bautechnischen Erfordernisse gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind (siehe nochmal Punkt II.6.3).

Sämtliche im Stmk. BauG geforderten Unterlagen, Nachweise, Zustimmungserklärungen und Bestätigungen liegen vor. Es wurden vom *bautechnischen* ASV die projektintegralen Maßnahmen für ausreichend befunden und werden zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die vom ASV vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem *bau- und brandschutztechnischen* Gutachten (OZ 132) entnommen werden, dass die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden und aus bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des § 26 Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird und konnte somit eine baurechtliche Bewilligung gemäß § 19 Stmk. BauG erteilt werden.

Es war daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der im Bescheidspruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen so errichtet werden kann, dass es den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6.6.8 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz

Nach § 24 Abs. 1 Z 2 Stmk. LStVG bedürfen die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes im Bereich von 15 m an Landesstraßen und 5 m an Gemeindestraßen der Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 24 Abs. 1 Z 3 Stmk.

LStVG). Wird diese Bewilligung durch die Straßenverwaltung nicht binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrags erteilt, so ist eine Ausnahmebewilligung durch die Behörde zu erteilen (§ 24 Abs. 1 Z 4 Stmk. LStVG).

Gemäß § 25a Stmk. LStVG bedürfen Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nicht von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechende Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden nur mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hierdurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16

enthaltenden Grundsätzen nicht widerspricht. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie allfälliger Änderungen sind vom Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Weges zu tragen.

Wird die Zustimmung nach Abs.1 nicht erteilt, so entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die Landesregierung, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gemeinden die Gemeinde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschrift vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der zuständigen Behörde mit Bescheid aufzutragen.

Der Bewilligungstatbestand ist durch die Einbindung bzw. den Anschluss der Zuwegungen an B72 sowie durch die Errichtung des temporären Umladeplatzes und dessen Anschluss an die L118 erfüllt.

Von der Konsenswerberin wurden keine Zustimmungserklärungen der Straßenverwaltung vorgelegt, weshalb mittels Bescheid gem. § 24 Abs. 1 Z 4 bzw. § 25a Abs. 2 Stmk LStVG darüber zu entscheiden war.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (OZ 128) liegen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt im Hinblick auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs keine relevanten Änderungen, sprich negative Auswirkungen, vor. Die Zuwegung Mürztal 2 (B72) ist ausschließlich für Sondertransporte vorgesehen. Diese werden mit Begleitfahrzeugen und gesonderter Verkehrsregelung abgesichert. Gesonderte Leistungsfähigkeitsnachweise sind daher aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Insgesamt verursacht das Vorhaben aus verkehrstechnischer Sicht auf öffentlichen Straßen während der Errichtungsphase und Betriebsphase vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen. Gegenüber dem ursprünglichen Projekt sind rechnerisch keine nachteiligen Auswirkungen nachweisbar. Auswirkungen auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ergeben sich lediglich kurzzeitig durch die Sondertransportfahrten von der S6 zum Umladeplatz bzw. vom Umladeplatz über die Zufahrt Mürztal 2 bis zur Abzweigung von der B72. Diese Fahrten werden jedoch gesondert abgesichert und begleitet.

Somit waren die entsprechenden Zustimmungen zu erteilen, da sich lediglich in der Errichtungsphase kurzzeitig Auswirkungen auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ergeben. In der Betriebsphase ergeben sich über überhaupt keine Auswirkungen. Somit kann daraus geschlossen werden, dass eine künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt wird und sich auch für die Leistungsfähigkeit der betreffenden Straßen keine Nachteile ergeben.

6.7 Alpenkonvention

Grundsätzliches

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Als Rahmenvertrag enthält diese nur Zielsetzungen, allgemeine Verpflichtungen und institutionelle Regelungen. Die Einzelheiten zur Durchführung der Alpenkonvention sind in einer Reihe von Protokollen festgelegt. Nach Art. 2 Abs. 3 Alpenkonvention dienen diese Zusatzprotokolle der Umsetzung der Rahmenkonvention, sodass die Bestimmungen aller dieser Zusatzprotokolle im Sinne der Alpenkonvention und im Gesamtkontext als miteinander kompatibel auszulegen sind. Auftretende Zielkonflikte sind also grundsätzlich durch Abwägung aufzulösen. Damit ein Ziel jedenfalls als vorrangig angesehen werden kann, bedarf es einer hinreichend klaren Formulierung. Da es sich bei der Alpenkonvention und den Durchführungsprotokollen um völkerrechtliche Verträge handelt, sind zur Auslegung die völkerrechtlichen Interpretationsregeln, nämlich das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention), BGBL. Nr. 40/1980, heranzuziehen (vgl. *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz. 16a).

Anlässlich der Genehmigung der Alpenkonvention hat der Nationalrat beschlossen, diesen Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention wurden als Staatsverträge ohne Erfüllungsvorbehalt kundgemacht, sodass diesen der Rang eines einfachen Gesetzes zukommt. Dies hat aber noch nicht zwingend zur Folge, dass die Protokolle innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind. Vielmehr ist anhand des Vertragsinhaltes, insbesondere auf Grund des Adressatenkreises und der Konkretheit seiner Regelungen zu prüfen, ob eine unmittelbare Anwendung in Betracht kommt (VfSlg. 12.281/1990, 12.558/1990 und 13.952/1994; VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044). Ob eine Bestimmung eines Protokolls unmittelbar anwendbar ist, hängt also davon ab, ob sie hinreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG ist, was die Behörde nur im Einzelnen beurteilen kann. Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit scheiden jedenfalls jene Bestimmungen aus, die sich an die Gesetzgebung richten oder die Vertragsparteien zur Schließung neuer Verträge verpflichten. Ebenso gilt dies für Bestimmungen, die so unbestimmt sind, dass sie lediglich als Programmsätze angesehen werden können. Zu prüfen ist auch, ob der Inhalt der Protokolle nicht ohnehin dem Rechtsbestand von (anderen) Bundes- und/oder Landesgesetzen angehört.

Beurteilung im Einzelfall

Nach Ansicht der UVP-Behörde sind gegenständlich die nachstehenden Bestimmungen relevant und damit näher zu betrachten: Art. 6 Abs. 1 des Protokolls „Bergwald“, Art. 9 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie Art. 7 Abs. 3 des Protokolls „Bodenschutz“.

Art. 6 Abs. 1 Protokoll „Bergwald“ erfasst tatbestandsmäßig Bergwälder, die in einem hohen Maß den eigenen Standort oder „Objekte“ schützen, sodass sowohl Standortschutzwälder im Sinne des § 21 Abs. 1 ForstG als auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs. 2 ForstG angesprochen werden. Eine Schutzwirkung „im hohen Maß“ liegt nur dann vor, wenn auf Grund einer konkreten forstfachlichen Beurteilung der zur Rodung beabsichtigten Waldfläche nach den in der Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplans festgelegten Kriterien dessen Schutzwirkung mit der Wertziffer 3 bewertet wurde (VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044). Ein absolutes Rodungsverbot kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden (BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1/66E). Es kann daher kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Protokoll „Bergwald“ erkannt werden.

Zu den Zielsetzungen in Art. 9 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ wird in der Judikatur nicht von einer unmittelbaren Anwendbarkeit ausgegangen, sondern von einer Ausführung in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (vgl. VwGH 15.12.2008, 2006/10/0179) Nachdem im gegenständlichen Verfahren auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des StNSchG 2017 geprüft wurden, wurden die Zielsetzungen dieser Bestimmungen ausreichend berücksichtigt. Art. 11 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist im gegenständlichen Fall nicht einschlägig, da sich das Vorhaben in keinem Schutzgebiet befindet.

Auch in Hinblick auf das Protokoll „Bodenschutz“ ist von einer unmittelbaren Anwendung lediglich der Art. 9 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich auszugehen, welche aber im gegenständlichen Fall nicht einschlägig sind (vgl. *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz. 16).

Außerdem führt der Amtssachverständige für Landwirtschaft, Boden, Fläche in seinem Gutachten (OZ 139, S.12) aus, dass durch die möglichst flächensparende Ausführung und Rekultivierung der temporär genutzten Flächen hinsichtlich des Protokolls „Bodenschutz“ zur Alpenkonvention eine Zielerfüllung gegeben ist.

6.8 Geprüfte, aber nicht anzuwendende Materiengesetze

6.8.1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Eingangs ist festzuhalten, dass sich weder die WEA noch sonstige Vorhabensbestandteile in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten nach §§ 7ff StNSchG 2017 befinden, weshalb die Bestimmungen des §§ 27 und 28 StNSchG 2017 nicht zur Anwendung gelangen.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass das StNSchG 2017 keinen allgemeinen Bewilligungstatbestand kennt, sondern eine Bewilligung nur für bestimmte, in besonders sensiblen oder schutzwürdigen Gebieten gelegenen Vorhaben vorsieht.

Zu prüfen wird jedoch sein, ob der gegenständliche Windpark Auswirkungen auf das ca. 4km entfernte Europaschutzgebiet (ESG AT 2229000 „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes“) haben könnte.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des StNSchG 2017 sind jederzeit zu prüfen, weil sie nicht an ein bestimmtes Schutzgebiet gebunden sind.

Europaschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des ESG AT 2229000 „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes“. Die Entfernung zum Schutzgebiet beträgt rund 4 km. Beim Schutzgebiet handelt es sich um ein ESG gemäß der Vogelschutzrichtlinie. In den Einreichunterlagen sind die im Standarddatenbogen (SDB) gelisteten Schutzzüge und die daraus zu erwartenden Auswirkungen tabellarisch aufgelistet. Die PW kommt darin zum Schluss, dass auf die Schutzzüge insbesondere aufgrund der großen Entfernung von mehr als vier Kilometern von „*keinen negativen Auswirkungen auf den Bestand*“ der Schutzzüge im Vogelschutzgebiet auszugehen ist.

Gemäß § 28 StNSchG 2017 bedürfen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der

Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder Schutzzieles führen können, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel (sog Naturverträglichkeitsprüfung).

Im naturschutzfachlichen Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen vom 14.03.2025 (OZ 129) wird ausgeführt, dass den Ausführungen in den Einreichunterlagen gefolgt wird. Auswirkungen auf die Schutzgüter des ESG „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes“ können einerseits aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden und andererseits liegt das Vorhaben für einige Schutzgüter (z.B. Wachtel, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Weißstorch) außerhalb geeigneter Lebensräume. Weiters handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Repowering-Vorhaben. Unter Berücksichtigung der Demontage von 10 Anlagen kommt es durch das Vorhaben zur Errichtung von zwei zusätzlichen WEA. Durch die nun im Änderungsverfahren geplanten geänderten Anlagentypen und den daraus geänderten bzw. vergrößerten Rotordurchmessern sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des ESG zu erwarten. Damit sind auch Auswirkungen auf den Schutzzweck des ESG – die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie bzw. im Falle der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes dessen Wiederherstellung – nicht anzunehmen bzw. können diese ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde von der Behörde eine Stellungnahme der Gebietsbetreuerin des betreffenden ESG (BBL Oststeiermark, OZ 164, 23.05.2025) eingeholt, die nachfolgend gutachterlich ausführte:

„Einleitend ist festzuhalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke anderer Europaschutzgebiete, als der des Europaschutzgebiets (ESG) Nr. 2, grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Dies betrifft insbesondere die genannten ESGs Nr. 22 und Nr. 53, deren Schutzgüter aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht oder allenfalls in äußerst geringem Ausmaß mit dem Projektgebiet in Wechselwirkung treten können.“

An dieser Stelle wird auf die naturschutzfachliche Ausgangslage im Europaschutzgebiet Nr. 2 bzw. die Beziehung zum Projektgebiet eingegangen. Schutzzweck des Europaschutzgebiets Nr. 2 ist die Bewahrung signifikanter Vorkommen von bestimmten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungsgrad.

Diese Arten sind in der entsprechenden Verordnung des Europaschutzgebiets vorgegeben und werden folgend angeführt:

Vögel nach der VS-RL Anhang I		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A321	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>

A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
A659	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
A727	Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>
Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A207	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
A251	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
A259	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>
A274	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
A738	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>

Bei Betrachtung der verordneten Schutzgüter des Europaschutzgebiets Nr. 2 lässt sich für einige Arten festhalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im ESG im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die im Projektgebiet Steinriegel vorkommenden Biotoptypen für die betreffenden Arten keinen geeigneten Lebensraum bieten und/oder der Aktionsradius der Schutzgüter eine regelmäßige Nutzung des Projektgebiets ausschließt. Daher sind auch durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks keine relevanten Vergrämungswirkungen oder Kollisionsrisiken für diese Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich aus der Liste der Vögel des Anhang I um: **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*), **Wachtelkönig** (*Crex crex*), **Uhu** (*Bubo bubo*), **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Grauspecht** (*Picus canus*) und **Halsbandschnäpper** (*Ficedula albicollis*) und bei der Liste der regelmäßig vorkommenden Zugvögel handelt es sich um: **Hohltaube** (*Columba oenas*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*).

Für die restlichen Arten können folgende Aussagen getroffen werden:

Ad Schwarzstorch (*Ciconia nigra*):

Das Projektgebiet Steinriegel weist keine habitattypischen Merkmale für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) auf. Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen im Rahmen der UVP wurde die Art im Projektgebiet nicht nachgewiesen. Aufgrund der Reviergröße der Art, die einen Aktionsradius von bis zu 5 km umfasst, ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Teile eines Reviers das Projektgebiet überlagern könnten. Laut Managementplan des ESG Nr.2 wurden folgende Reviere ausgewiesen: Miesenbach, Strallegg, Rettenegg (nördliche ESG-Grenze, 5 km weit entfernt vom Windpark), Wenigzell an der oberen Lafnitz, Arzberg östlich von St. Jakob im Walde, Fraunbach nördlich von Strallegg. Erhebungen aus dem Jahr 2018 (NATUR AKTUELL KAUFMANN UND TIEFENBACH OG, 2018) zeigen, dass im Umkreis von ca. 10 km um das Projektgebiet keine Horststandorte des Schwarzstorchs vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Ad Wespenbussard (*Pernis apivorus*):

Der Wespenbussard besiedelt im ESG Nr. 2 bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit einem Mosaik aus Wältern, Feldgehölzen und (extensiv genutztem) Grünland. Sein Aktionsradius beläuft sich auf 10 km um seinen Horst. Windkraftanlagen im Abstand von 4 km zum Horst liegen somit innerhalb des regelmäßig genutzten Aktionsradius des Wespenbussards und können daher sowohl durch Störung

als auch durch Kollisionsrisiken einen negativen Einfluss auf die Art haben. Im Managementplan des ESG. Nr. 2 werden fünf Standorte genannt wo vermutlich die Reviere der Art liegen: Südöstlich von Strallegg (im Grabenwald), Südöstlich von Wenigzell, Nordwestlich von Strallegg (potentielles Revier), Miesenbach (potentielles Revier), Nördlich von Strallegg im Gebiet Pacher. Da die genannten Reviere ca. 12 km (Vermessung im GIS Stmk) weit entfernt vom Projektgebiet Steinriegel liegen, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Wespenbussards kommt.

Im Untersuchungsgebiet des Projektgebiets Steinriegel III, konnte der Wespenbussard im Zuge des Herbstmonitorings, im Rahmen der UVP, als Durchzügler nachgewiesen werden. Die berechnete Durchzugsrate (MTR = „migration traffic rate“) beläuft sich auf 0,1 im Untersuchungsgebiet und befindet sich somit unter dem von Birdlife angegebenen Schwellenwert für die Genehmigung von Windkraftanlagen (MTR:0,5; Birdlife Österreich 2016). Zudem konnten Zugverdichtungen der Art für den Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Ad Raufußhühner (Auer- und Haselhuhn sowie Birkhuhn):

Die Vorkommen dieser Arten erstrecken sich bis an den Rand des ESG Nr.2. Vor allem am Vorauer Schwaig und im Wechselgebiet gibt es gesicherte Nachweise von Raufußhühnern. Aufgrund ihrer ausgeprägten Standorttreue ist es jedoch wenig wahrscheinlich, dass Reviere von Individuen innerhalb des Schutzgebiets bis in das Projektgebiet reichen. Für Arten wie Birkhuhn und Auerhuhn stellt sich vielmehr die Frage, ob durch das geplante Vorhaben eine zusätzliche Isolierung der Rauhfußhuhnbestände bewirkt werden könnte. Die Beantwortung dieser Fragestellung obliegt allerdings dem wildtierökologischen Teil des Verfahrens.

Ad Schwarzspecht (*Dryocopus martius*):

Die Art ist sowohl innerhalb als auch außerhalb des ESG Nr. 2 weit verbreitet, obwohl größere Teile des ESGs sowie des Projektgebiets hinsichtlich ihrer Lebensraumqualität als suboptimal einzustufen sind, da ausgedehnte Altholzbestände nur einen geringen Anteil der Waldflächen ausmachen. Die Reviergröße kann beim Schwarzspecht zwar bis zu ca. 15 km² betragen, dürfte im Joglland jedoch deutlich geringer ausfallen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass ein Brutpaar sowohl Bereiche innerhalb des ESGs als auch des Projektgebiets nutzt. Im Gebiet ist die Art Standvogel bzw. Teilzieher und die Bestände dürften weitgehend stabil sein. Da die Art keine großräumigen Wanderbewegungen in größeren Höhen durchführt, ist das Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen als gering einzustufen. Angesichts der Häufigkeit der Art im Gebiet hätte selbst ein mögliches, jedoch sehr seltenes Schlagereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Auswirkungen auf den Bestand des Schwarzstorchs im Europaschutzgebiet.

Ad Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*):

Beide Arten besiedeln montane bis subalpine Nadelwälder, und treten im Untersuchungsgebiet des Steinriegels vermutlich als Standvögel auf. Der Sperlingskauz ist im Europaschutzgebiet weit verbreitet und durch sehr kleine Reviergrößen gekennzeichnet, sodass eine gleichzeitige Nutzung von Flächen innerhalb des Schutzgebiets und des Projektgebiets in der Regel ausgeschlossen werden kann. Der Raufußkauz gilt als seltene Art und seine Reviere können bis zu 10 km² umfassen. Im Zuge der Managementplanerhebungen des ESG Nr. 2 konnten nur max. 3 Reviere des Raufußkauzes nachgewiesen werden, wobei der Westteil des Gebietes (westlich der Linie Schwarze Lafnitz – Hirschgraben) ohne Nachweis blieb. Im Rahmen der Eulenkartierungen im Untersuchungsgebiet (UVP Fachgutachten, Teil Naturschutz) konnte ein rufender Raufußkauz nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass sich das Individuum zur Nahrungssuche im Gebiet aufhielt, während sich das

Brutrevier vermutlich in den tiefergelegenen Waldbereichen befindet. Für beide Arten kann von einer geringen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung auch für diese beiden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist.

Ad Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bergpieper (*Anthus pratensis*) und Wiesenpieper (*Anthus spinoletta*): Alle genannten Arten sind Bodenbrüter mit sehr kleinen Reviergrößen, die selten nicht mehr als ein paar Hektar (einstellige Hektargrößen) überschreiten. Daher ist auszuschließen, dass einzelne Reviere sowohl Flächen des Europaschutzgebiets als auch des Projektgebiets gleichzeitig umfassen. Das Risiko von Kollisionen mit Windenergieanlagen wird in der Literatur für diese Arten als gering eingeschätzt (HÖTKER 2006). Allerdings kann eine gewisse Vergrämungswirkung durch den Betrieb der Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Dennoch kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten, aufgrund der geringen Reviergröße, für das ESG Nr. 2 ausgeschlossen werden.

Ad Mornellregenpfeiffer (*Eudromias morinellus*):

Am Hochwechsel brütet diese Art nicht, jedoch stellt der Gratbereich zwischen Hoch- und Niederwechsel ein bedeutendes Rastgebiet (während des Frühjahrs- und Herbstzuges) für den Mornellregenpfeifer dar. Die Anwesenheit der Art konzentriert sich auf die Hochlagen des Wechsels, insbesondere auf die extrem seichtgründigen, von offenen Bodenstellen und Fels durchsetzen alpinen Matten zwischen Hochwechsel und Niederwechsel im Höhenbereich von etwa 1.640 bis 1.740 m. Das Projektgebiet des Windparks Steinriegel bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für den Mornellregenpfeifer, sodass ein aktives Anfliegen dieses Bereichs ausgeschlossen werden kann. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Projektgebiet nicht im Aktionsradius dieser Art liegt, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Ad Neuntöter (*Lanius collurio*)

In der Regel sind die Reviere der Art sehr klein und umfassen meist weniger als 2 Hektar. Daher ist auszuschließen, dass einzelne Reviere sowohl Flächen des Europaschutzgebiets als auch des Projektgebiets gleichzeitig umfassen. Diese geringe Reviergröße spiegelt die starke Bindung des Neuntöters an kleinräumig strukturierte, reich gegliederte Landschaften (offenes Kulturland) mit Hecken, Dornensträuchern und Einzelbüschchen wider, die ihm ausreichend Ansitzwarten und Nahrung bieten. Im ESG Nr. 2 wurden Insgesamt 22 besetzte (und weit mehr potenzielle) Reviere (Status: Brut möglich) nachgewiesen. Im Zuge der Brutvogelkartierung (UVP Fachgutachten, Teil Naturschutz) wurde der Neuntöter als wahrscheinliche Brutvogelart im Projektgebiet nachgewiesen. Der Neuntöter fliegt in der Regel meist niedrig und nutzt dichte, strukturreiche Lebensräume mit Hecken, Gebüschen und Einzelbüschchen, die selten im unmittelbaren Bereich von Windkraftanlagen liegen. Da Wanderbewegungen vermutlich nicht in größeren Höhen durchgeführt werden, kann das Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen als gering eingestuft werden. Erheblichen Auswirkungen auf den Bestand des Neuntöters im ESG Nr. 2 können jedoch auch aufgrund der geringen Reviergrößen der Art und der damit fehlenden Überschneidung mit dem Projektgebiet ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch das geplante Änderungsvorhaben „WP Steinriegel III 3a“ keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Europaschutzgebiets Nr. 2 zu erwarten sind.“

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

Die nationale Bestimmung des § 28 StNSchG 2017 beruht auf der RL 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Zentrale Schutzbestimmung des FFH-Regimes stellt die FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP)

nach Art. 6 FFH-RL dar. Nach Art. 7 FFH-RL gilt die VP nicht nur für FFH-Gebiete, sondern auch für Vogelschutzgebiete der RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL).

Die NVP gliedert sich – den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL folgend – in vier Prüfungsphasen:

- Phase 1 – Vorprüfung/Screening
- Phase 2 – Prüfung der Verträglichkeit
- Phase 3 – Prüfung von Alternativlösungen
- Phase 4 – Prüfung im Falle verbleibender nachteiliger Auswirkungen

Die Vorprüfung hat unstrittig ergeben, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des oben angeführten Europaschutzgebietes zu rechnen ist bzw. solche überhaupt ausgeschlossen werden können. Somit waren keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich.

Aus rechtlicher Sicht ist somit festzuhalten, dass bereits in Phase 1 der vorhergesehenen Prüfschritte herauskam, dass gegenständlicher Windpark keine Auswirkungen auf das ca. 4 km entfernte ESG hat. Somit war eine eigene Bewilligung nach § 28 Stmk. NSchG 2017 nicht zu erteilen.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in den §§ 17 ff StNSchG 2017 geregelt, welche auf Art. 12 Abs. 1 FFH-RL sowie auf Art. 5 VSch-RL basieren. Zentrale Bestandteile dieser Schutzbestimmungen sind das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, das Verbot des absichtlichen Störens, das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (nach der VSch-RL), das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Entnahme von Eiern (nach der FFH-RL) und das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (nach der FFH-RL). Da einzelne Verbotstatbestände das „absichtliche Handeln“ voraussetzen, ist zunächst der Bedeutungsgehalt des Tatbestandsmerkmals der Absichtlichkeit zu klären.

„Verbotstatbestände und Absichtlichkeit“

Das Tötungs-, Fang-, Störungs-, Zerstörungs- und Entnahmeverbot nach Art 12 FFH-Richtlinie sowie das Verbot nach Art 13 lit. a FFH-Richtlinie stellen auf die Absichtlichkeit ab, hingegen beim Beschädigungs- oder Vernichtungsverbot der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder beim Verbot nach Art 13 lit. b FFH-Richtlinie eine Bezugnahme auf die Absichtlichkeit fehlt. Ebenso verlangen das Tötungs-, Fang-, Störungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot nach der Vogelschutz-Richtlinie Absichtlichkeit, hingegen den anderen zwei Verbotstatbeständen eine solches Tatbestandsmerkmal nicht innewohnt.

Zum Begriff Absichtlichkeit wird im Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie ausgeführt:

Unter *absichtlichen Handlungen* sind solche Handlungen einer Person zu verstehen, die angesichts der für die betreffende Art geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und aufgrund der allgemeinen Unterrichtung der Öffentlichkeit weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diesen Verstoß jedoch gewollt begeht oder die vorhersehbaren Folgen ihrer Handlung bewusst in Kauf nimmt (vgl. auch EuGH C-221/04, *Kommission/Spanien*).

In seiner Entscheidung vom 26.08.2013, US 3A/2012/19-51, sah der Umweltsenat den Verbotstatbestand bezüglich des Tötens einer geschützten Tierart nicht als erfüllt an, da vor Umsetzung des beantragten Vorhabens neben einer Reihe anderer Maßnahmen auch das möglichst vollständige Absammeln von Exemplaren vorgeschrieben wurde. In einem solchen Fall, in dem alle zweckmäßigen (möglichen) Maßnahmen getroffen werden, um eben das Töten von Exemplaren zu verhindern, könne nicht mehr von einem billigenden Inkaufnehmen gesprochen werden (vgl. dazu auch BVwG 22.01.2016). Dieser Ansicht trat der VwGH in der Entscheidung vom 24.07.2014, 2013/07/0215, nicht entgegen. Eine 100-prozentige Sicherheit wird somit nicht gefordert (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 mwN).

Zum Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens

Das Tötungs- und Fangverbot gemäß Art 12 Abs 1 lit. a FFH-Richtlinie und Art 5 lit. a Vogelschutz-Richtlinie verbietet alle absichtlichen Formen des Tötens oder Fangens von unter Schutz gestellten Arten. Der Verbotstatbestand ist individuenbezogen zu verstehen und bezieht sich auf Einzelexemplare. Danach erfüllt jede absichtliche Tötungs- oder Verletzungshandlung in Bezug auf Einzelexemplare den Tatbestand, wobei auch das Inkaufnehmen als absichtliche Handlung gilt (EuGH C-473/19 *Föreningen Skydda Skogen*; EUGH C-221/04, *Kommission/Spanien*; VwGH 10.8.2018, Ra 2018/03/0066; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Allerdings ist der Bezug auf das Individuum dadurch relativiert, dass der Tatbestand nur dann als erfüllt angesehen wird, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Risikos zu befürchten ist, die über jenes Risiko hinausgeht, dem die Exemplare im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens unterliegen (zB als Beutetiere oder Kollisionsopfer). Der VwGH hält das Kriterium der signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung für geeignet, um zu beurteilen, wann von einem „in Kauf nehmen“ gesprochen werden kann. Der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden kann, führt somit für sich allein noch nicht dazu, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird. Der VwGH hat auch nicht beanstandet, dass das Bundesverwaltungsgericht für die Frage der Erhöhung des Tötungsrisikos auf das allgemeine Naturgeschehen (und die damit verbundenen Gefahren) sowie darauf abgestellt hat, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für die jeweiligen Tiere bereits Risiken – etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen – resultieren (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Ein Fangen eines Individuums, um es ohne schuldhafte Säumnis sogleich an seinem Zielort freizulassen, stellt kein „Fangen“ im Sinn der artenschutzrechtlichen Bestimmungen dar (BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1, 28.09.2023, W104 2261227-1 mwN).

Das Störungsverbot verbietet jede absichtliche Störung der in Anhang IV lit. a FFH-Richtlinie genannten Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art 12 Abs 1 lit. b FFH-Richtlinie) bzw. das absichtliche Stören aller (heimischen) wildlebenden Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt (Art 5 lit. d Vogelschutz-Richtlinie). Gemäß Art 1 iVm Art 2 der Vogelschutzrichtlinie Richtlinie ist es deren Ziel, die Bestände sämtlicher wildlebender Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

In seiner bisherigen Rechtsprechung verfolgt der VwGH beim Störungsverbot einen populationsbezogenen Ansatz, dh der Verbotstatbestand bezieht sich auf die Art (die Population) und nicht auf das Individuum (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Wenngleich nach dem Urteil des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtssache *Föreningen Skydda Skogen* in der Literatur– aus Gründen der gebotenen Vorsicht – teilweise die Meinung vertreten wird, dass das

Störungsverbot individuenbezogen zu verstehen sei (zB *Berl/Gaiswinkler*, Artenschutzrechtliche Vorgaben für die Energiewende, RdU-UT 2021/12), so geht das Bundesverwaltungsgericht – zumindest im Hinblick auf die weniger strenge Vogelschutz-Richtlinie – weiterhin davon aus, dass Störungen nur insoweit verboten sind, als sie sich auf die Art (die Population) erheblich auswirken (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1; so auch *Katalan*, FFH- und Vogelschutzrichtlinie als die großen Verhinderer der Energiewende? ÖWZ 2021, 125 (128)). Was das Störungsverbot nach der FFH-Richtlinie betrifft, so bezieht sich dieses dem Wortlaut nach auf die „Störung dieser Arten“ und nicht auf Individuen bzw. Exemplare. Das Störungsverbot ist auf Handlungen gerichtet, die in besonderer Weise geeignet sind, den Erhaltungszustand der geschützten Arten zu beeinträchtigen, insbesondere an Orten, die für diese Arten von besonderer Bedeutung sind oder wo sie bei der Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung und Wanderung beeinträchtigt werden (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1). Eine Störung im Sinne von Art 12 FFH-Richtlinie liegt nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vor, wenn durch die Handlungen die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer geschützten Art beeinträchtigt werden könnten, diese zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebietes oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führen (so auch der VwGH 25.10.2020, Ro 2019/04/0021, und das BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1). Auch die deutsche höchstgerichtliche Rechtsprechung geht trotz der Entscheidung des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtssache *Föreningen Skydda Skogen* weiterhin davon aus, dass beim Störungsverbot auf die Population abgestellt werden darf, zumal in Art 12 Abs 1 lit. b FFH-Richtlinie – anders als in lit. a und c – nicht die Rede von „Exemplaren“ oder „Eiern“ ist, sondern der Störung „dieser Arten“. Ferner seien Störungen einzelner Tiere – so das dt. BVerwG – bei kaum einem Vorhaben vermeidbar und wären bei einem Individuenbezug des Störungsverbots künftig alle Vorhaben nur noch mit einer Ausnahmegenehmigungsfähig (dt. BVerwG 06.10.2022, 7 C 4.21).

Zwar können – je nach der spezifischen Lebensweise (insbesondere der Fortpflanzungsstrategie oder Mobilität) und der oft komplexen sozialen Interaktion einiger Arten – Störungen einzelner Tiere Folgen für die ganze Population haben (dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein trächtiges Weibchen gestört oder ein Muttertier einer großen, langlebigen und hoch mobilen Tierart mit geringer Fortpflanzungsleistung, beispielsweise eines Meeressäugetiers, von seinem Kalb getrennt wird), jedoch ist stets eine Einzelfallbeurteilung erforderlich, bei der die Intensität, die Dauer und die Häufigkeit von Störungen wichtige Parameter für die Bewertung der Auswirkungen dieser Störungen auf eine Art darstellen. Die zuständigen Behörden müssen sorgfältig überlegen, welches Ausmaß von Störungen als schädlich zu betrachten ist, und dabei die besonderen Merkmale der betroffenen Art und die jeweilige Situation berücksichtigen. Mit anderen Worten können Fälle auftreten, in denen bereits die Störung eines Individuums zu einer Störung der gesamten lokalen Population führen kann. So könnte beispielsweise eine wiederholte Störung von Walen durch Walbeobachtungsboote zu erheblichen Auswirkungen auf einzelne Exemplare und damit zu negativen Konsequenzen für die gesamte lokale Population führen (vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021); BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1). Weiters ist dem Leitfaden zu entnehmen, dass sich Störungen nicht immer direkt auf die (körperliche Unversehrtheit einer) Art auswirken müssen, sondern auch indirekte negative Auswirkungen haben können (zB indem Tiere gezwungen werden, mit hohem Energieaufwand die Flucht zu ergreifen; wenn Fledermäuse beispielsweise im Winterschlaf gestört werden, steigt ihre Körpertemperatur beim Davonfliegen, sodass sie aufgrund des hohen Energieverlusts weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Nichts anders führt der EuGH in seinem Urteil vom 04.03.2021 in der Rechtssache *Föreningen Skydda Skogen* aus, wonach das Störungsverbot im Einzelfall auch Handlungen umfassen kann, die sich nicht direkt, aber indirekt auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art negativ auswirken und damit zu einer (indirekten) Störung der gesamten lokalen

Population führen. Es sind damit diejenigen Einwirkungen (Störungen) auf einzelne Exemplare einer Art erfasst, die sich negativ auf den Reproduktionserfolg (bzw. die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg) und damit auf die Erhaltung der Art auswirken können. Störungen, die keine Auswirkungen von diesem Gewicht haben, werden daher schon tatbestandlich nicht erfasst (BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1; dt. BVerwG 06.10.2022, 7 C 4.21).

Das Störungsverbot ist also nur insoweit individuenbezogen zu interpretieren, als bereits die Störung eines Individuums zu einer (indirekten) Störung der gesamten lokalen Population führen kann. Dies bedarf einer Einzelfall(risiko)beurteilung, die letzten Endes wieder auf die Art (die Population) Bezug nimmt. Die erkennende Behörde geht daher weiterhin davon aus, dass sich das Störungsverbot grundsätzlich auf die Art (die Population) bezieht.

Zum Verbot der Zerstörung (Vernichtung) und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Nestern

Das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot verbietet jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wobei es keine Rolle spielt, ob diese absichtlich erfolgt oder nicht (Art 12 Abs 1 lit. d FFH-Richtlinie), bzw. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern (Art 5 lit. b Vogelschutz-Richtlinie). Geschützt werden sohin die konkreten (genutzten) Lebensstätten (dazu zählen auch Nester), die wiederum durch ihre Funktion bestimmt sind.

Als *Fortpflanzungsstätten* sind jene Bereiche anzusehen, die einzeln oder zusammen mit anderen Bereichen eine erfolgreiche Reproduktion ermöglichen. Unter *Ruhestätten* werden jene Bereiche verstanden, die für ein Tier bzw. eine Tiergruppe während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Unter *Zerstörung* bzw. *Vernichtung* wird der gänzliche Funktionsverlust der Lebensstätte, unter *Beschädigung* der partielle Funktionsverlust derselben verstanden. Schutzzweck ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion. Sind daher für ein Individuum mehrere derartige Stätten vorhanden, die weiterhin zur Verfügung stehen, wird mit einer allfälligen Zerstörung einer dieser Stätten deren Funktion nicht vernichtet, wenn die Funktion von anderen (bereits vorhandenen oder zu schaffenden) Stätten wahrgenommen wird (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021; Berl, Artenschutzrechtliche Vorgaben für Genehmigungsverfahren der Energiewende, RdU 2023/30).

Das Verbot ist nicht von einer bestimmten Anzahl der Exemplare der betroffenen Art und daher nicht vom Erhaltungszustand in einem bestimmten Gebiet abhängig (EuGH C-473/19, *Föreningen Skydda Skogen*). Das Verbot greift nur, wenn die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungsstätten verloren geht (vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021)). Der VwGH hat bereits mehrfach judiziert, dass dann, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, der Verbotstatbestand nicht verwirklicht sein kann (VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190; 21.12.2023, Ro 2020/04/0018).

CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“)

Als CEF-Maßnahmen werden vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (Schadensvermeidungs- bzw. -minderungsmaßnahmen) bezeichnet. Mit CEF-Maßnahmen soll die ökologische Funktionalität der von einem bevorstehenden Eingriff bedrohten Habitate von geschützten Arten durch vorgezogene Maßnahmen gesichert werden. Sie dienen somit dazu, die negativen Folgen, die aus der Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich entstehen werden, so zu kompensieren, dass der Eingriff gar nicht erst die Schwelle der Tatbestandsmäßigkeit erreicht. Es handelt sich also um vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen, die sicherstellen, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität

(von vornherein) intakt bleibt. Das unterscheidet sie von (nachträglichen) Ausgleichsmaßnahmen, die einen negativen Eingriff nicht vermeiden, ihn aber (nachträglich) ausgleichen können (*Berl/Berghaler, CEF-Maßnahmen im System des Natura-2000-Artenschutzes, RdU-UT 2016/7; Leidenmühler/Mayrhofer, CEF-Maßnahmen im Gebiets- und Artenschutzrecht, ZTR 2019, 130*). Die Anwendbarkeit von CEF-Maßnahmen wird darin nicht nur in Bezug auf den Verbotstatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch in Bezug auf das Störungsverbot – insoweit sich die Störung auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirkt – und wegen ihrer Ähnlichkeit auch auf die entsprechenden Tatbestände des Art 5 Vogelschutz-Richtlinie gesehen (*Berl/Berghaler RdU-UT 2016*). Davon scheint auch der VwGH auszugehen, wenn er die „Berücksichtigung schadensbegrenzender bzw. funktionserhaltender Maßnahmen“ allgemein für die „Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ prüft (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

An der Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen wurde unter Bezugnahme auf Entscheidungen des EuGH Kritik geübt (vgl. *Mauerhofer*, EU-Gebiets- und Artenschutz-Judikatur: CEF-Maßnahmen ade? Gleichzeitig eine Analyse der einschlägigen EuGH-Judikatur seit 2014, Teil I und II, RdU 2019/37 und RdU 2019/37). Dieser Auffassung wurde in der Literatur und in der Rechtsprechung entgegengetreten (vgl. *Leidenmühler/Mayrhofer*, CEF-Maßnahmen im Gebiets- und Artenschutzrecht, ZTR 2019, 130). Dabei wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass jene Entscheidungen, in denen der EuGH sich gegen die Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen als „Vorbeugungsmaßnahmen“ iSd FFH-RL ausgesprochen hat, entweder auf den Gebietsschutz Bezug nahm oder, dass die kritisierten Maßnahmen zum Prüfungszeitpunkt einen noch ungewissen Effekt hatten. Es wurde daher eher die Wirksamkeit der konkreten Maßnahmen als das Institut per se in Frage gestellt (BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1).

CEF-Maßnahmen sind daher zulässig, so auch der VwGH: „*Gegenstand der Prüfung, ob die Verbotstatbestände [...] verwirklicht werden oder nicht, ist das vorliegende Projekt, und zwar in der Form, in der es in die Realität umgesetzt werden wird. Zum Antrag und den vorgesehenen UVE-Maßnahmen, mit denen die geplante Anlage und die Details ihrer Ausführung näher umschrieben werden, treten daher bei dieser Beurteilung die in die Bewilligung aufzunehmenden Auflagen hinzu, die ihrerseits die Anlage inhaltlich mitgestalten. Dies deshalb, weil die Umsetzung einer unter Auflagen erteilten Bewilligung nur auflagenkonform erfolgen darf [...]. Das Gleiche gilt für CEF-Maßnahmen; auch ihre Wirkung ist in die Beurteilung einzubeziehen*“ (VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215).

Die (CEF-)Maßnahmen müssen jedoch mit großer Sicherheit ausreichen, um den verpönten Eingriff zu vermeiden. Es müssen somit eine zeitliche Kontinuität, eine räumliche Nähe und eine entsprechende Eignung der Maßnahmen vorliegen (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Für die Erfüllung der hohen Anforderungen solcher Maßnahmen an die Sicherheit des Erfolgseintritts geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass derartige Maßnahmen bereits erprobt und ihre Eignung und die Ergebnisse der entsprechenden Experimente in belastbarer Art und Anzahl dokumentiert sein müssen. Bloße Experteneinschätzungen genügen nicht. Die Erfordernisse an derartige Maßnahmen nähern sich somit an die für den Stand der Technik verlangten Kriterien an („der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt und erwiesen ist“, vgl. § 71a GewO 1994; BVwG 28.09.2023, W104 2261227-1).

In dieselbe Richtung geht auch die Europäische Kommission in ihrem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021). Danach erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte garantieren, die Anforderungen von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-Richtlinie. Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen, um jede Beschädigung oder Vernichtung zu vermeiden. Zusätzlich müssen die Maßnahmen rechtzeitig und in angemessener Form wirksam durchgeführt werden. Die

Beurteilung der Erfolgsaussichten muss auf der Grundlage objektiver Informationen und unter Berücksichtigung der Merkmale und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte vorgenommen werden.

CEF-Maßnahmen ist daher immanent, dass sie im Zeitpunkt des drohenden Funktionsverlusts bereits wirksam sind, sodass sie immer „vorgezogen“ werden müssen. Zweck dieser Maßnahmen ist die Gewährleistung, dass der Verbotstatbestand nicht eintritt (BVwG 06.02.2024, W248 2245552-1). Bei der Beurteilung, ob Verbotstatbestände verwirklicht werden, sind sie daher – neben anderen projektintegralen Maßnahmen und Nebenbestimmungen – mitzuberücksichtigen.

Die beiden Richtlinien, darunter die darin normierten Verbotstatbestände, wurden in der Steiermark landesrechtlich umgesetzt, konkret im Steiermärkischen Naturschutzgesetz (StNSchG 2017) und im Steiermärkischen Jagdgesetz (Stmk JagdG 1986). Zum Stmk JagdG siehe II.6.8.2.

Verbotstatbestände gemäß § 17 StNSchG 2017 (Schutz der nicht unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Tiere)

Gemäß § 17 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Der Schutz betrifft alle Entwicklungsstadien der wild lebenden Tiere. Sonstige von Natur aus wild lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden.

Die geschützten Tierarten ergeben sich aus § 3 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBI. Nr. 40/2007).

Für geschützte Tierarten gelten gemäß § 17 Abs 2 StNSchG 2017 folgende **Verbote**:

1. alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,
2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
5. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen; vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden (vgl. auch Art 16 FFH-Richtlinie).

Verbotstatbestände gemäß § 18 StNSchG 2017 (Schutz der Vögel)

Gemäß § 18 Abs 1 StNSchG 2017 sind alle von Natur aus wild lebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-Richtlinie als jagdbar angeführten Vogelarten geschützt. Diese Bestimmung wird in § 4 Artenschutzverordnung (VO der Stmk Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBI. Nr. 40/2007) wiederholt.

Für geschützte Vogelarten gelten gemäß § 18 Abs 2 StNSchG 2017 folgende **Verbote**:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand,

3. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt,
4. das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen
5. der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verbots bewilligt werden (vgl. auch Art 9 Vogelschutz-Richtlinie).

Verbotstatbestände gemäß § 19 StNSchG 2017 (Schutz der Pflanzen und Pilze)

Gemäß § 19 Abs 1 StNSchG 2017 sind die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Sonstige wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen, teil- oder zeitweise geschützt werden.

Für die vollkommen geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten gemäß § 19 Abs 2 StNSchG 2017 folgende **Verbote**:

1. das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten in deren Verbreitungsräumen in der Natur und
2. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Teilen.

Der vollkommene Schutz von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile.

Für die teilweise geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten § 19 Abs 3 StNSchG 2017 folgende **Verbote**:

1. für die geschützten Teile die Verbote des Abs 2 und
2. von den nicht geschützten Teilen der wild wachsenden Pflanzen die Entnahme von mehr als einem Handstrauß.

Der teilweise Schutz erstreckt sich bei wild wachsenden Pflanzen auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten sowie auf die unterirdischen Teile und bei Pilzen auf die unterirdischen Teile.

Werden Verbotstatbestände verwirklicht, können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verbots bewilligt werden (vgl. auch Art 9 Vogelschutz-Richtlinie).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Tiere und deren Lebensräume

Hinsichtlich **§ 17 StNSchG 2017** geschützter Tiere wird im Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen (OZ 129, S. 39f) ausgeführt, dass betreffend Fledermäuse aus den Einreichunterlagen plausibel und nachvollziehbar hervorgeht, dass im Rahmen der geplanten Änderungen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände erfüllt werden. Im Wesentlichen kann dies aus sachverständiger Sicht deshalb bestätigt werden, da im Rahmen des Vorhabens dem Stand der Technik entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. So werden etwa ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus eingesetzt, potenzielle Quartierbäume im Vorfeld der Fällung bzw. Rodung kontrolliert, durch Ringelung von Bäumen sowie dem Bohren von Höhlen

zusätzliche Ersatzquartiere geschaffen und der Rodungszeitraum eingeschränkt. Unter weiterer Berücksichtigung des zusätzlichen Maßnahmenvorschlages (Einsatz eines Turmmikrofons) ist zusammenfassend betreffend die Gruppe der Fledermäuse weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von einer Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes auszugehen. Für potenziell vorkommende wildlebende Säugetiere (exkl. Fledermäuse und jagdbare Säugetiere) werden artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden, in dem als projektimmanente Maßnahmen eine Beschränkung des Rodungszeitraumes und weitere Bauzeiteneinschränkungen, Baufeldräumung, ökologische Baubegleitung, Begleitung der Rodungsmaßnahmen (funktionserhaltende Umsetzung) und die Anlage von Sperrzäunen vorgesehen werden. Ebenso werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für andere Tiergruppen (z.B. Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse) umgesetzt, die auch den potenziell vorkommenden wildlebenden Säugetieren zugutekommen.

Für Amphibien (Berg-, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Gelbbauchunke) wird die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch die Anlage von vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf entsprechenden Ersatzflächen im Nahbereich (Ersatzlaichgewässer, lebensraumverbessernde Maßnahmen in Form von Ast-, Steinhaufen und Wurzelstöcken) und schadensminimierende Maßnahmen (Baufeldfreimachung, Abfangen von Individuen aus dem Baufeld, Ausweisung von Tabuflächen, Sperrzäune, Bauzeiteinschränkung) und durch die Formulierung weiterer Auflagenvorschläge (siehe OZ 129, Kapitel 4.11) verhindert.

Bei Reptilien (Bergeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, potenziell Schlingnatter) werden durch die vorgezogene Anlage von CEF-Maßnahmen in räumlicher Nähe (lebensraumverbessernde Maßnahmen in Form von Auflichtungen mit zusätzlicher Strukturierung mit Ast-, Steinhaufen und Wurzelstöcken) und schadensminimierende Maßnahmen (Baufeldfreimachung, Abfangen von Individuen aus dem Baufeld, Sperrzäune, Bauzeiteinschränkung) artenschutzrechtliche Tatbestände nicht erfüllt.

Unter den Insekten sind mehrere Arten aus den Gruppen der Käfer, Hautflügler, Tagfalter und Heuschrecken von den Bauarbeiten betroffen. In der UVE werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz anderer Tiergruppen (z.B. Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse) vorgesehen, wodurch sich Synergien für Insektenarten und weitere potenziell vorkommende Wirbellose ergeben. Neben den bereits oben genannten Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände zusätzliche Maßnahmen für endemische Käferarten, Maßnahmenflächen für Auer- und Birkwild und die gezielte Umsiedlung von Ameisenhügel im Baufeld genannt. Durch zusätzlich formulierte Auflagenvorschläge wurden einige Umweltmaßnahmen konkretisiert bzw. um weitere Aspekte erweitert und wirken auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände bei Insektenarten.

In Summe ist das Bündel an Umweltmaßnahmen hoch wirksam, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände bei Insekten zu vermeiden.

Somit werden durch das Vorhaben bei den geschützten Tieren gem. Artenschutzverordnung Stmk, 2007 keine artenschutzrechtlichen Tatbestände erfüllt. Die Funktionalität der CEF-Maßnahmen wird durch ein begleitendes Monitoring und die fachgerechte Umsetzung aller Umweltmaßnahmen durch die ökologische Bauaufsicht sichergestellt.

Bezogen auf nach **§ 18 StNSchG 2017** geschützte Vögel wird im Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen (OZ, 129, S. 41f) ausgeführt, dass die im Rahmen der Einreichunterlagen durchgeführte Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände betreffend die Gruppe der Vögel aus sachverständiger Sicht ausreichend und plausibel ist. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen, insbesondere etwa der Bauzeiteinschränkung betreffend Rodungen, die Markierung des Mastfußes etc., ist weder während der Bau- noch in der Betriebsphase von einer Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes auszugehen.

Pflanzen und deren Lebensräume

Hierzu wird im Gutachten FB Naturschutz (OZ 129, S. 50f) folgendes ausgeführt:

Im Kap. 5.4 des UVE-Fachberichtes „Pflanzen und deren Lebensräume“ werden folgende 4 Pflanzenarten dargestellt, die vom Planfall in Form von Einzelexemplaren tangiert werden:

- *Gentiana asclepiadea* (Schwalbenwurz-Enzian)
- *Epipactis helleborine* (Wald-Ständelwurz)
- *Dactylorhiza maculata* (Gefleckte Fingerwurz)
- *Platanthera bifolia* (Waldhyazinthe)

Laut Fachbericht werden deren Lebensräume nur kleinflächig sowie bisweilen temporär tangiert, sodass die Vernichtung von Einzelexemplaren dieser Arten keine relevanten Auswirkungen auf die lokalen Bestände hat.

Die Beurteilung im UVE-Fachbericht ist schlüssig und nachvollziehbar. Die angeführten Pflanzenarten – statt *Dactylorhiza maculata* ist hier wohl im engeren Sinne *Dactylorhiza fuchsii* gemeint – sind im ggst. Naturraum ungefährdet (SCHRATT-EHRENDORFER et al., 2022), die vorhabensbedingte Vernichtung nur einzelner Exemplare dieser Arten hat keine Auswirkungen auf die lokalen Bestände. Von einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen ist unter Berücksichtigung des unten angeführten Auflagenvorschlages nicht auszugehen.

Zusammenfassend kommt die Behörde aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, vor allem aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen für Naturschutz, daher zum Schluss, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden bzw. funktionserhaltenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase die absichtliche Tötung und die absichtliche Störung geschützter Arten und Endemiten sowie die Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten sind.

Daraus folgt, dass nach Ansicht der UVP-Behörde keine Ausnahmebewilligungen nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 17 bis 19 StNSchG 2017 zu erteilen waren.

Gewässerquerungen

Im Projekt sind im Zuge der Energieableitung auch Gewässerquerungen vorgesehen. Es war daher der Bewilligungstatbestand des § 5 StNSchG 2017 zu prüfen.

Nach § 5 Abs. 2 StNSchG 2017 bedürfen im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;
2. Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettens oder der Ufer vorsehen;
3. Verohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;
4. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen

Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;

5. die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenden.

Nach Ansicht der UVP-Behörde wäre im vorliegenden Fall nur die Z 4 der leg cit einschlägig. Nach Durchsicht der erläuternden Bemerkungen zum § 5 StNSchG 2017 (in der Fassung LGBI. Nr. 71/2017), welcher seit der Erlassung des StNSchG im Jahr 2017 nicht geändert worden ist, kann jedoch festgehalten werden, dass es sich bei Grabungen mit anschließender Verfüllung der Baugrube auf das ursprüngliche Niveau (z.B. durch Verlegung unterirdischer Leitungsanlagen) um keine Zu- oder Aufschüttungen handelt.

Demnach war für die projektierten Gewässerquerungen keine Bewilligung nach § 5 StNSchG 2017 erforderlich.

Landschaftsschutz

In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1, verwiesen, welches zu einem gleichgelagerten Vorhaben ergangen ist.

Darin wird auf Seite 53 Folgendes ausgeführt:

„[...], dass das Stmk. NSchG keinen allgemeinen Schutz des Landschaftsbildes kennt. § 2 Stmk. NSchG nennt zwar als allgemeines Ziel u.a. den Erhalt der Schönheit der Natur- oder Kulturlandschaft und § 3 Stmk. NSchG normiert als allgemeinen Schutzzweck, dass der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet werden sollen. Dieser Schutzzweck ist jedoch nach § 3 Abs. 1 Stmk. NSchG nur dann zu beachten, wenn eine andere Regelung dieses Gesetzes auch auf § 3 Abs. 1 Stmk. NSchG Bezug nimmt. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 27 Stmk. NSchG. Diese Regelung sieht ein abgestuftes Prüfverfahren für bestimmte Vorhaben vor, wobei es entscheidend darauf ankommt, ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die Interessen am Erhalt der Umwelt überwiegt. Dabei kommt der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (vgl. dazu die Definition in § 4 Z 4a Stmk. NSchG) große Bedeutung zu. § 27 Stmk. NSchG findet jedoch nach dessen Abs. 1 - bezogen auf den Schutz des Landschaftsbilds - nur Anwendung bei bestimmten Eingriffen in verordneten Landschaftsschutzgebieten gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. NSchG“

Im vorliegenden Fall befindet sich das Vorhaben jedoch außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten und nicht innerhalb eines solchen verordneten Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet LS 22 Stuhleck – Pretul liegt mit einem Mindestabstand von rd. 400 m nordöstlich des Vorhabensgebietes, alle weiteren Schutzgebiete liegen in größerer Entfernung zum Vorhaben.

Daher scheidet im Falle des Landschaftsbildes die Anwendung des § 27 StNSchG 2017 und auch die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auf dessen Basis in Übereinstimmung mit der soeben zitierten Rechtsprechung des BVwG aus. Eine andere Eingriffsregelung zugunsten des Schutzes des Landschaftsbildes ist im StNSchG 2017 nicht zu finden. Demnach unterliegt das Landschaftsbild außerhalb von Landschaftsschutzgebieten keinem besonderen Schutz nach dem StNSchG 2017 und konnte daher eine Interessenabwägung auf Grundlage des StNSchG 2017 entfallen.

6.8.2 Steiermärkisches Jagdgesetz

Im § 58 Abs. 2a Stmk JG sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für jagdbare Vogelarten zu finden und entsprechen diese Bestimmungen im Wesentlichen jenen des § 18 StNSchG. Aus diesem Grund wird auf die obenstehenden Ausführungen zum Artenschutz (Punkt II.6.8.1) verwiesen.

Auf Grundlage des *wildökologischen* Gutachtens vom 17.04.2025 (OZ 144) kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung der vorgesehenen projektintegralen Maßnahmen sowie der ergänzend empfohlenen Auflagen, die nachteiligen Auswirkungen auf jagdbare Wildarten, insbesondere Raufußhühner, sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Art, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit keine unvertretbare Beeinträchtigung der betroffenen Wildarten oder ihrer Lebensräume dar. Die Eingriffe betreffen überwiegend vorbelastete Bereiche und sind bei wirksamer Umsetzung der Maßnahmen nicht geeignet, die ökologische Funktion des Schutzwerts dauerhaft zu beeinträchtigen.

Für den Fachbereich Wildökologie wurden von der Projektverberin mehrere projektintegrale Maßnahmen formuliert, die der Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich potenzieller Auswirkungen auf jagdbare Wildarten, insbesondere Raufußhühner, dienen. Die Maßnahmen betreffen sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase und umfassen unter anderem:

- zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit in sensiblen Zeiträumen (z. B. Balzzeit April–Mai),
- Zufahrtsbeschränkungen im Bereich bekannter Birkwild- und Auerwildvorkommen (z. B. Mürztal 2),
- habitatverbessernde Maßnahmen für das Birkwild (Strukturerhalt, Offenhaltung, Auflichtung) sowie das Auerwild (Optimierung angrenzender Waldbereiche),
- die Etablierung einer ökologischen Baubegleitung zur fachlich fundierten Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Vermeidung visueller Störung (z. B. Anstrich der unteren Turmsegmente).

Aus wildökologischer Sicht sind diese Maßnahmen geeignet und erforderlich, um die identifizierten Wirkfaktoren auf störungssensible Arten zu entschärfen und die Lebensraumqualität im Projektgebiet – insbesondere in Bereichen mit dokumentiertem Birkwildvorkommen – gezielt zu sichern bzw. zu verbessern.

Aus Sicht der Wildökologie ist die Umweltverträglichkeit des Projekts „Windpark Steinriegel III 3a“ der Wien Energie GmbH damit gegeben.

Aufgrund der wildökologischen Beurteilung kann daher kein Verstoß gegen die im § 58 Abs. 2a Stmk JG geregelten Verbotstatbestände erkannt werden. Somit war nach Ansicht der UVP-Behörde auch keine Ausnahmebewilligung nach § 58 Abs. 2c Stmk JG zu erteilen.

6.9 Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

Allgemeines

Sämtliche während des Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen einer Bewertung unterzogen. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Ausführungen in den Punkten II.4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 verwiesen.

Die aus Sicht der Behörde vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten haben ergeben, dass die in den Einwendungen angeführten Befürchtungen unbegründet sind. Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Zusammenfassenden Bewertung berücksichtigt. Den erhobenen Einwendungen wurden teils auch durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Den Stellungnahmen und **Einwendungen der Umweltanwältin** hat die Projektwerberin durch Vorhabensmodifikationen und ergänzende Unterlagen Rechnung getragen.

Die **Einwendungen der DI Eva Leitner** waren unzulässig, da der Nachbarbegriff iSd Gesetzes nicht erfüllt wird und somit keine subjektive Betroffenheit durch das gegenständliche Vorhaben abgeleitet werden kann. Darüber hinaus waren diese auch inhaltlich unbegründet.

Zu den **Einwendungen der Alliance for Nature (AfN)** wird ausgeführt, dass es sich hierbei um eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 handelt, welcher im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G Parteistellung zukommt. Umweltorganisationen sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in welchem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 taugliche Einwendungen erhoben hat.

Welche rechtliche Qualität diesen Einwendungen zukommen muss, wird im Gesetz nicht ausdrücklich erläutert. Es liegt aber nahe, dass der Einwendungsbegriff des UVP-G 2000 inhaltlich gleich zu interpretieren ist, wie jener des § 42 Abs 1 AVG (N. Raschauer, in Ennöckl/Raschauer/Berghaler, UVP-G3 [2013] § 19 Rz 120).

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. April 2007, ZI 2005/04/0143 ausspricht, liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfungspflicht nachzukommen, Befürchtungen bzw Vermutungen, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen, nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung² (2003), 1186 ff, Rz 9 zu § 356, zitierte hg Rechtsprechung).

Ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar (vgl VwGH 21. Juni 1993, ZI 92/04/0144).

Eine Einwendung muss, um als solche qualifiziert werden zu können, eine Konkretisierung in Ansehung der erforderlichen sachverhaltsmäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine Gefährdung oder Belästigung des Nachbarn (bzw der öffentlichen Interessen) erkennen lassen (VwGH 18. März 2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7).

Das Schreiben der Alliance for Nature vom 05.02.2025 (OZ 116) bezieht sich zwar auch auf Umweltschutzvorschriften, jedoch fehlt diesem - zumindest in großen Teilen - jeglicher Projektbezug und ist es damit nicht konkret genug iSd oben zitierten Rechtsprechung.

Die Alliance for Nature bringt beispielsweise vor, dass es durch das Vorhaben zu Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes („Landschaftsverschandelung“), zu Überformung bzw. nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windpark-Vorhaben betroffenen Landraumcharakters durch technische Elemente, Lebensraumveränderung, Flächenverbrauch, Trennwirkungen, Gefährdung der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft, Klima, Beeinträchtigung des Waldbodens, Umgebung, Lichtverschmutzung, Eisfall, Schattenwurf, Verteilung toxischer Kunststoffpartikel, hochgiftiger Materialien und weitere, komme.

Wie oben dargestellt, handelt es sich hierbei lediglich um eine Behauptung der Beeinträchtigung der Schutzgüter unter Aufzählung derselben ohne auch nur ansatzweise darzutun, worin diese Beeinträchtigung bestehen würde bzw. wodurch diese konkret verursacht würde.

Die Behauptung der Missachtung gesetzlicher Bestimmungen (angeführt wurden: UVP-G, UVP-RL und StNSchG) ist so allgemein gehalten, dass hierbei durch die Behörde rein gar nichts abgeleitet werden kann.

Auch die Behauptung der Wertminderung der (umliegenden) Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien spricht keine Umweltschutzvorschrift an.

Darüber hinaus werden seitens der AfN zum Teil lediglich Werturteile bzw. politische Meinungsäußerungen (kein öffentliches Interesse an Windparks, Nichterforderlichkeit von Windparks, zunächst Tätigwerden auf internationaler Ebene, insbesondere Asien und Amerika etc.) kundgetan.

Somit werden durch die teils bloßen Aufzählungen von Auswirkungen des Vorhabens ohne Konkretisierung möglicher Umweltbeeinträchtigung die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen für eine rechterhebliche Einwendung in den oben aufgezählten Teilen nicht erfüllt.

Die Ausführungen bzw. eher punktuellen Aufzählung sind zum Teil so unkonkret, dass diese auf jedes beliebige (Windpark)Vorhaben umgelegt werden könnten, was auch dadurch unterstrichen wird, dass die AfN in vergangenen Verfahren teils dieselben und wortgleichen (unkonkreten) Einwendungen vorgebracht hat.

Abschließend wird angemerkt, dass sich das BVwG bereits mehrfach (vgl bspw Erkenntnis vom 05.02.2024, W155 2270934-1/10E und vom 18.04.2025, W248 2300557-1/18E) mit den pauschalen und schablonenhaft vorgebrachten „Einwendungen“ der AfN auseinandergesetzt und darüber abgesprochen hat.

Im Lichte der oben getroffenen Ausführungen waren die Einwendungen der AfN, soweit sie nicht inhaltlich als unbegründet abgewiesen wurden, als unzulässig zurückzuweisen.

6.10 Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Vorschläge für die Vorschreibung von Nebenbestimmungen erstattet. Nebenbestimmungen müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein.

Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Nebenbestimmungen/Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheidadressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Nebenbestimmung objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 38 (Stand 1.7.2005, rdb.at)). Des Weiteren wurden stellenweise die von den SV vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgeschrieben, weil die UVP-Behörde Bedenken über deren Zulässigkeit hatte.

Die Auflage 2 im Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik (OZ 132) war nicht vorzuschreiben, da es sich hierbei um eine Bestimmung handelt, die ex lege einzuhalten ist. Der Auflagenvorschlag wurde jedoch in den Punkt Hinweise (I.4.3.) aufgenommen.

Die Auflage 2 aus dem Fachbereich Landschaft, Sach- und Kulturgüter (OZ 133) war nicht vorzuschreiben, da diese ident mit dem Auflagenvorschlag aus dem Bereich Bau- und Brandschutztechnik war und dort als Auflage 6 vorgeschrieben wurde.

Da im Auflagenvorschlag Nr. 1 (OZ 141) des Fachbereiches Geologie und Geotechnik auf ein vorhergehendes Gutachten zum Verfahren „Steinriegel III“ verwiesen wurde, wurde die Auflage 1 im Punkt I.4.2.4 „Geologie und Geotechnik“ dahingehend ergänzt, dass die entsprechenden Vorschläge in die Hinweise/Empfehlungen (Punkt I.4.3.) aufgenommen wurden.

Die Auflagenvorschläge 3 und 13 aus dem Gutachten Fachbereich Naturschutz (OZ 129) waren nicht vorzuschreiben, da aufgrund der Vorlage des CEF-Konzepts für die Herpetofauna in der mündlichen Verhandlung (Beilage C zur Verhandlungsschrift OZ 183) eine Vorschreibung laut Mitteilung des naturschutzfachlichen Sachverständigen (siehe VHS Fachbereich Naturschutz) nicht mehr erforderlich war.

Die Auflagen Nr. 1, 1, 2 (Auflagenvorschlag Nr. 1 ist 2x vorhanden im Gutachten) im Fachgutachten Waldökologie (OZ 149) waren nicht vorzuschreiben, da der Zweck der Rodung und die dafür in Anspruch genommenen Flächen im Spruchpunkt I. 2.1 zur Rodung bzw. Fristen im Punkt I.4.1 dargelegt wurden.

Die Auflage Nr. 4) im Fachgutachten Waldökologie (OZ 149) war nicht vorzuschreiben, da es sich hierbei um einen Projektbestandteil handelt.

Die Auflage Nr. 12) im Fachgutachten Waldökologie (OZ 149) war nicht vorzuschreiben, da es sich hierbei um rechtliche Regelungen handelt.

Die Auflage Nr. 8 aus dem Fachbereich Elektrotechnik (OZ 125) war nicht vorzuschreiben, da diese wortident mit der Auflage Nr. 14 zur Ausnahmegenehmigung § 11 Elektrotechnikgesetz ist. Somit wurde nur Auflage Nr. 14 nach ETG vorgeschrieben.

Die Auflage Nr. 13 aus dem Fachbereich Elektrotechnik (OZ 129), Unterpunkt Elektrotechnikgesetz ist wortident zur Auflage Nr. 7 Elektrotechnik, 1. Satz. Somit wurde nur die Auflage Nr. 7 Elektrotechnik vorgeschrieben.

Die Auflage Nr. 16 aus dem Fachbereich Elektrotechnik (OZ 129), Unterpunkt Elektrotechnikgesetz war nicht vorzuschreiben, da die technischen Unterlagen einen Projektbestandteil bilden.

Die Auflage Nr. 11 aus dem Fachbereich Elektrotechnik (OZ 129) war nicht vorzuschreiben, da die Bewilligung der Anlage nicht befristet erteilt wird und auch projektgemäß angegeben wurde, dass die Nutzung der Windenergieanlagen entsprechend dahingehend ausgelegt wird, solange diese dem Stand der Technik entsprechen.

Auflage Nr. 3 aus dem Fachgutachten Luftfahrttechnik (OZ 126) war nicht vorzuschreiben, da diese ex lege einzuhalten ist.

Die im Spruchpunkt I.4 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen waren notwendig, um den angestrebten Schutz des UVP-G 2000 sowie der mitanzuwendenden Materiengesetze zu gewährleisten.

Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung der Kosten erfolgte tarifgemäß.

III. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist
Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Absicht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)